Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/1636

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/3 — 23102 — 5443/67

Bonn, den 14. April 1967

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über Wein, Dessertwein, Schaumwein, weinhaltige Getränke und Branntwein aus Wein (Weingesetz)

nebst Begründung (Anlage 1) mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Gesundheitswesen.

Der Bundesrat hat in seiner 305. Sitzung am 3. März 1967 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Entwurf, wie aus der Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen. Im übrigen hat der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen erhoben.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Anlage 3 dargelegt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Brandt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes über Wein, Dessertwein, Schaumwein, weinhaltige Getränke und Branntwein aus Wein (Weingesetz)

Inhaltsübersicht

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

TEIL I
Wein

§ 1
Begriffsbestimmungen

(1) Wein ist das aus dem Saft frischer Weinbeeren hergestellte Getränk, das infolge alkoholischer Gärung, die auch auf der Traubenmaische erfolgt sein kann, mindestens 55 Gramm, bei Beerenauslesen und Trockenbeerenauslesen mindestens 45 Gramm tatsächlichen Alkohol in einem Liter enthält und das bei 20° Celsius einen Kohlensäuredruck von höchstens 2,5 atü aufweist.

(2) Weinbeeren sind frisch, solange sie ohne Zusatz von Flüssigkeit gekeltert werden können und solange ihr Saft aus sich heraus, der Saft eingeschrumpfter Weinbeeren auch unter Zusatz von Reinzuchthefe, gären kann.

ERSTER ABSCHNITT
Im Inland hergestellter Wein

TITEL 1
Herstellung

§ 2
Ausgangsstoffe

(1) Wird Wein im Inland hergestellt (Inländischer Wein), dürfen als Ausgangsstoffe nur im Inland geerntete, den Vorschriften des Absatzes 2 entsprechende Weinbeeren und im Inland aus solchen Weinbeeren hergestellte Traubenmaischen, Traubenmoste und Weine verwendet werden. Traubenmost ist der noch nicht zu Wein gewordene Saft frischer Weinbeeren. Traubenmost, dem Wasser entzogen worden ist (eingedickter Traubenmost), ist nicht Traubenmost im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Die Weinbeeren müssen aus nach dem Weinwirtschaftsgesetz genehmigten oder nicht genehmigungsbedürftigen Rebanlagen und von Rebsorten stammen, die durch die Bundesrebsortenliste zugelassen sind. Die Bundesrebsortenliste wird zur Förderung der Güte des Weines durch Rechtsverordnung aufgestellt; in ihr ist nach der Eignung für die Weinherstellung zwischen empfohlenen, unbedenklichen und geduldeten Rebsorten zu unterscheiden. Die Zulassung von Rebsorten kann befristet und auf bestimmte Rebflächen oder bestimmte Verwendungszwecke beschränkt werden.

(3) Traubenmost darf nicht als Weinausgangsstoff verwendet werden, wenn er nach dem auf die Ernte des Jahrgangs folgenden 31. Januar bezogen worden ist.

(4) Ein aus Weinhefe gewonnener Wein (Hefepreßwein) darf zur Weinherstellung nur verwendet werden, wenn er aus frischer, im Herstellungbetrieb angefallener Weinhefe gewonnen ist.

(5) Bewirtschaftet der Inhaber eines grenznahen Weinbau- oder Weinherstellungsbetriebes einen jenseits der Grenze belegenen grenznahen Weinberg, kann die zuständige oberste Landesbehörde genehmigen, daß er oder der Inhaber eines anderen grenznahen Weinherstellungsbetriebes die im Ausland geernteten Weinbeeren im Inland zur Herstellung von Wein verwendet. Die Genehmigung kann befristet und unter Auflagen erteilt und aus wichtigem Grund widerrufen werden. In der Genehmigung ist die Bezeichnung des Weines zu regeln. Zuständig ist die oberste Landesgesundheitsbehörde des Landes, in dem der Wein hergestellt werden soll.

§ 3
Traubenlese, Herbstordnung

(1) Weinbeeren dürfen erst gelesen werden, wenn die Lese durch Rechtsverordnung nach Absatz 2 oder auf Grund einer solchen Rechtsverordnung gestattet ist. Die Lese von Weinbeeren, die für die Herstellung von Qualitätsweinen mit Prädikat vorgesehen sind, ist vorher anzuzeigen.

(2) Die Landesregierungen der Länder, in denen Weinbau betrieben wird, erlassen zur Förderung der Güte des Weines und zur Erleichterung der Überwachung durch Rechtsverordnung eine Herbstordnung. Sie können insbesondere Vorschriften erlassen über

1. das Schließen der Weinberge,
2. die Voraussetzungen für eine Lese vor der Reife (Vorlese), für Beginn und Ende der Hauptlese und für den Beginn einer späten Lese unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lesereife in den einzelnen Rebflächen und bei den einzelnen Rebsorten,
3. eine Begrenzung der täglichen Lesezeit,
4. die Anzeige der Lese in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2.

Die Landesregierungen können ferner

1. die Anzeige auch für die Lese von Weinbeeren, die für die Herstellung von Qualitätsweinen vorgesehen sind, vorschreiben,
2. die für die Durchführung der Herbstordnung zuständigen Behörden bestimmen.

(3) Weinbeeren, die vor Gestattung der Lese geerntet worden sind, dürfen nicht zur Herstellung von Wein verwendet, Weinbeeren, deren Lese nicht

ordnungsgemäß angezeigt worden ist, dürfen nicht zur Herstellung von Qualitätswein mit Prädikat oder von Qualitätswein verwendet werden. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann zur Vermeidung unbilliger Härten, insbesondere bei unverzüglicher nachträglicher Anzeige, Ausnahmen zulassen.

§ 4

Verschneiden

(1) Mit Weinbeeren, Traubenmaische, ungegorenem oder angegorenem Traubenmost darf Wein nur verschnitten werden, wenn er noch gärt oder der Verschnitt in demselben Betrieb nochmals einer Gärung unterworfen wird. Traubenmost ist ungegoren, wenn er höchstens fünf Gramm, angegoren, wenn er mehr als fünf und höchstens 20 Gramm, gegoren, wenn er mehr als 20 Gramm tatsächlichen Alkohol in einem Liter enthält.

(2) Weißweinbeeren und die aus ihnen hergestellten Maischen, Moste und Weine dürfen nicht mit Rotweinbeeren und den aus diesen hergestellten Maischen, Mosten und Weinen verschnitten werden.

(3) Das Verbot des Absatzes 2 gilt nicht für die Herstellung von Roséwein. Roséwein ist ein Wein von blaß- bis hellroter Farbe, der durch Verschneiden von Rotweinbeeren oder deren Maischen mit Weißweinbeeren oder deren Maischen hergestellt ist; ein solcher Wein darf zur Erzielung der blaß- bis hellroten Farbe mit Rotwein verschnitten werden.

§ 5

Verbesserung

(1) Dem Traubenmost, dem Wein und, bei Verwendung oder Mitverwendung von Rotweinbeeren, die einer Maischegärung unterzogen werden, auch der Traubenmaische darf bis zu dem auf die Ernte des Jahrganges folgenden 31. März Zucker zugesetzt werden (Verbesserung), wenn die Ausgangsstoffe noch gären oder nach dem Zusatz von Zucker in demselben Betrieb nochmals einer Gärung unterworfen werden.

(2) Als Zucker dürfen nur technisch reine, nicht färbende Saccharose und Dextrose zugesetzt werden, die in der Trockensubstanz mindestens 99,5 vom Hundert vergärbaren Zucker enthalten.

(3) Eine Verbesserung darf nur so vorgenommen werden, daß die gezuckerte Gesamtmenge in keinem Zeitpunkt

1. bei Rotwein, hellgekeltertem Rotwein, Roséwein und ihren Ausgangsstoffen mehr als 105 Gramm, bei Weißwein und seinen Ausgangsstoffen mehr als 95 Gramm Alkohol einschließlich der dem unvergorenen Zucker entsprechenden Alkoholmenge (Gesamtalkohol) in einem Liter enthält,

2. einen Gesamtalkoholgehalt aufweist, der in einem Liter bei Rotwein, hellgekeltertem Rotwein, Roséwein und ihren Ausgangsstoffen um mehr als 35 Gramm, bei Weißwein und seinen Ausgangsstoffen um mehr als 30 Gramm höher ist als der Gesamtalkoholgehalt eines Liters der Gesamtmenge der ungezuckerten Ausgangsstoffe.

(4) Jede Verbesserung ist spätestens zwei Wochen nach ihrer Durchführung der nach Landesrecht zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen.

§ 6

Behandlungsstoffe und Behandlungsverfahren

(1) Dem Wein und seinen Ausgangsstoffen dürfen Stoffe nur zugesetzt werden, wenn und soweit sie hierfür zugelassen sind. Durch Rechtsverordnung können Stoffe, soweit dies mit dem Schutze des Verbrauchers vereinbar ist, aus technologischen Gründen, zur Beseitigung von Fehlern, zur Steigerung der Qualität oder zur Erhaltung der Lager- oder Transportfähigkeit zugelassen werden. Alkohol darf nur für Wein, der zur Ausfuhr bestimmt ist, zugelassen werden.

(2) Ein unbeabsichtigtes und technisch unvermeidbares Übergehen nicht zugelassener Stoffe von Gefäßen, Geräten, Schläuchen und anderen der Herstellung, Abfüllung, Aufbewahrung oder Lagerung dienenden Gegenständen auf den Wein und seine Ausgangsstoffe ist kein Zusetzen im Sinne von Absatz 1, soweit es sich um gesundheitlich, geschmacklich und geruchlich unbedenkliche geringe Anteile handelt. Besteht bei Gegenständen aus bestimmten Stoffen die Gefahr des Übergehens gesundheitlich nicht unbedenklicher Anteile eines nicht zugelassenen Stoffes, kann ihre Benutzung durch Rechtsverordnung verboten werden.

(3) Ionen-Austauscher und ultraviolette oder ionisierende Strahlen dürfen nur angewandt werden, wenn es zugelassen ist. Durch Rechtsverordnung kann die Anwendung nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 2 zugelassen werden.

(4) Andere Behandlungsverfahren sind zulässig, wenn durch sie kein Stoff zugesetzt wird. Durch Rechtsverordnung kann ihre Anwendung eingeschränkt oder verboten werden, wenn es

1. zum Schutze der Gesundheit,

2. zur Förderung oder Erhaltung der Güte des Weines oder

3. zur Sicherung einer ausreichenden Überwachung

erforderlich ist.

§ 7

Gehalt an Restzucker, schweflicher Säure, Schwefelsäure und anderen Stoffen

(1) Wein darf nur abgefüllt, zum offenen Ausschank feilgehalten, ausgeführt oder abgefüllt in den Verkehr gebracht werden, wenn das Gewicht des Zuckers, als Invertzucker berechnet (Restzucker), höchstens ein Drittel des Gewichts des tatsächlichen Alkohols beträgt. Diese Beschränkung gilt nicht für Qualitätsweine mit Prädikat und für noch gärenden Wein; für Perlwein gilt sie nur, wenn sein Gehalt an Zucker, als Invertzucker berechnet, 40 Gramm in einem Liter übersteigt. Die Landesregierungen der Länder, in denen Weinbau betrieben wird, werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung den zulässigen Restzuckergehalt niedriger festzusetzen, soweit dies zur Erhaltung oder Förderung der Eigenart der Weine bestimmter Jahrgänge, Rebsorten oder Anbaugebiete erforderlich ist.

(2) Wein darf nur abgefüllt, zum offenen Ausschank feilgehalten oder abgefüllt in den Verkehr gebracht werden, wenn der Gehalt an schwefliger Säure die folgenden Werte je Liter nicht übersteigt:

1. bei Beerenauslesen und Trockenbeerenauslesen 75 Milligramm freie und 375 Milligramm gesamte schweflige Säure,
2. bei Auslesen und bei Weinen, die in einem Liter mehr als 110 Gramm Gesamtalkohol enthalten, 60 Milligramm freie und 300 Milligramm gesamte schweflige Säure,
3. bei sonstigen Weinen 50 Milligramm freie und 250 Milligramm gesamte schweflige Säure;

der Gehalt an Schwefelsäure, als Kaliumsulfat berechnet, darf in einem Liter nicht höher sein als ein Gramm. Durch Rechtsverordnung können die Höchstwerte der Nummern 1 bis 3 herabgesetzt werden, wenn es nach den Erkenntnissen der Wissenschaft dem Schutze der Gesundheit dienlich und technisch vertretbar ist; ferner kann ein höherer Gehalt an Schwefelsäure zugelassen werden, wenn dies technisch erforderlich und mit dem Schutze der Gesundheit vereinbar ist.

(3) Durch Rechtsverordnung kann zum Schutze der Gesundheit vorgeschrieben werden, daß in dem Wein bestimmte Stoffe nicht oder nur in bestimmten Mengen enthalten sein dürfen.

§ 8

Herstellungsräume

(1) In Räumen, in denen inländischer Wein oder seine Ausgangsstoffe hergestellt, umgefüllt oder abgefüllt oder unabgefüllt aufbewahrt werden, dürfen gleichzeitig keine Erzeugnisse, Ausgangsstoffe, Behandlungsstoffe oder sonstige für die Herstellung in Betracht kommende Stoffe aufbewahrt, gelagert, hergestellt, umgefüllt oder abgefüllt werden, die bei der Herstellung von inländischem Wein und seinen Ausgangsstoffen nicht verwendet und nicht zugesetzt werden dürfen.

(2) Das Verbot des Absatzes 1 gilt nicht für die gleichzeitige Aufbewahrung oder Lagerung von abgefülltem Schaumwein sowie von sonstigen Getränken, die in Behältnisse mit einem Rauminhalt von höchstens einem Liter abgefüllt und weder Branntwein aus Wein noch Trinkbranntwein sind.

TITEL 2

Bezeichnungen, Kennzeichnungen und sonstige Angaben

§ 9

Sortenbezeichnungen

(1) Als Sortenbezeichnungen sind nur folgende Bezeichnungen zugelassen:

1. Weißwein,
2. Rotwein,
3. Hellgekelterter Rotwein,
4. Roséwein,
5. Perlwein für einen Wein der Nummern 1 bis 4, der infolge eines Kohlensäuregehaltes perlt.

(2) Die Sortenbezeichnungen Weißwein und Rotwein müssen angegeben werden, wenn keine engere geographische Bezeichnung als das Wort „deutsch" gebraucht wird.

(3) Die Sortenbezeichnung „Hellgekelterter Rotwein" muß angegeben werden. Anstelle dieser Bezeichnung darf die Bezeichnung Weißherbst gebraucht werden, wenn der Wein aus Rotweinbeeren einer einzigen Rebsorte hergestellt worden ist. In Verbindung mit der Bezeichnung Weißherbst muß der Name der Rebsorte in Buchstaben von gleicher Schrift und Größe unter Hinzufügung des Wortes „Rebsorte" angegeben werden.

(4) Die Sortenbezeichnung Roséwein muß angegeben werden. Anstelle dieser Bezeichnung darf die Bezeichnung Schillerwein gebraucht werden.

(5) Die Sortenbezeichnung Perlwein muß unbeschadet der Vorschriften der Absätze 2 bis 4 angegeben werden, wenn das Gewicht des Zuckers, als Invertzucker berechnet, mehr als ein Drittel des Gewichts des tatsächlichen Alkohols beträgt.

(6) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für gärenden Wein, der zum alsbaldigen Verzehr bestimmt und in ortsüblicher Weise bezeichnet ist.

(7) Durch Rechtsverordnung kann zugelassen werden, daß anstelle von Bezeichnungen nach Absatz 1 bis 4 andere Bezeichnungen gebraucht werden, wenn hierfür ein wirtschaftliches Bedürfnis besteht und Interessen des Verbrauchers nicht entgegenstehen.

§ 10

Geographische Bezeichnungen

(1) Zur Angabe der Herkunft des Weines oder seiner Ausgangsstoffe sind als geographische Bezeichnungen nur zugelassen:

1. in die Weinbergsrolle eingetragene Namen von Lagen und Bereichen,
2. Namen von Gemeinden, Ortsteilen von Gemeinden, gemeindefreien Gemarkungen,
3. Namen von Weinbaugebieten und
4. das Wort „deutsch".

(2) Lage ist eine Rebanbaufläche oder eine Zusammenfassung von Rebanbauflächen von insgesamt mindestens einem Hektar Größe, aus deren Erträgen gleichwertige Weine gleichartiger Geschmacksprägung hergestellt zu werden pflegen und die in einer Gemeinde oder in mehreren benachbarten Gemeinden desselben Weinbaugebietes belegen sind. Als Lagename darf, soweit nicht Rechte Beteiligter entgegenstehen, nur ein Name eingetragen werden, der für eine zugehörige Rebanbaufläche herkömmlich ist oder der sich an einen solchen anlehnt.

(3) Bereich ist eine Zusammenfassung mehrerer Lagen, aus deren Erträgen Weine gleichartiger Geschmacksprägung hergestellt zu werden pflegen und die in nahe beieinander liegenden Gemeinden desselben Weinbaugebietes belegen sind; eine Rebanbaufläche, die keiner Lage angehört, kann einbezogen werden, wenn die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind. Bereichsnamen werden in der Weise gebildet, daß einem Namen, der die zugehörigen Rebanbauflächen umschreibt, das Wort „Bereich" vorangestellt wird. Stehen zur Umschreibung geeignete herkömmliche Namen zur Verfügung, sollen diese gewählt werden. Sind die einen Bereich bildenden Rebanbauflächen überwiegend in einer Gemeinde oder in einem Landkreis belegen, gilt der Name der Gemeinde oder des Landkreises als ausreichende Umschreibung.

(4) Die Regierungen der Länder, in denen Weinbau betrieben wird, richten durch Rechtsverordnung Weinbergsrollen ein, regeln Inhalt und Form der Eintragungen, das Verfahren sowie die Erhebung von Kosten (Gebühren und Auslagen); sie bestimmen ferner die zuständigen Behörden.

(5) Weinbaugebiet ist ein durch Rechtsverordnung abgegrenzter, Landesgrenzen nicht überschreitender Teil des gesamten Weinanbaugebietes; bei der Abgrenzung sind Übereinstimmungen, die durch Klima, Bodenbeschaffenheit oder Landschaft bedingt sind, zu berücksichtigen. Die Rechtsverordnung bestimmt auch die Namen der Weinbaugebiete.

(6) Wein und seine Ausgangsstoffe müssen mit einer geographischen Bezeichnung nach Absatz 1 versehen sein; dies gilt nicht für als Weißherbst oder Schillerwein bezeichneten Wein und nicht für gärenden Wein, der zum alsbaldigen Verzehr bestimmt und in ortsüblicher Weise bezeichnet ist. Für Wein darf eine engere geographische Bezeichnung als die Bezeichnung „deutsch" bereits dann gewählt werden, wenn er mindestens zu 85 vom Hundert aus Weinbeeren des betreffenden Raumes stammt, dieser Anteil die Art bestimmt und die Ausgangsstoffe anderer örtlicher Herkunft gleichwertig sind und ausschließlich in demselben Weinbaugebiet geerntet worden sind. Wird der Name eines Weinbaugebietes gewählt, dürfen 15 vom Hundert der Ausgangsstoffe aus anderen Weinbaugebieten stammen. Beerenauslesen und Trockenbeerenauslesen, die aus Weinbeeren mehrerer Lagen hergestellt worden sind, dürfen mit dem Namen einer Lage bezeichnet werden, aus der ein wesentlicher Anteil der Weinbeeren stammt. Wird eine engere geographische Bezeichnung als der Name eines Weinbaugebietes gewählt, so ist zusätzlich das Weinbaugebiet anzugeben. Bei Wahl eines Lagenamens ist außerdem die Gemeinde oder der Ortsteil der Gemeinde oder die gemeindefreie Gemarkung, in der die Lage belegen ist, anzugeben; erstreckt sich die Lage über mehrere Gemeinden, so ist der Name der Gemeinde anzugeben, in der der größte Teil der Lage belegen ist.

(7) Soweit durch Rechtsverordnung nach § 7 Abs. 1 Satz 3 ein niedrigerer Restzuckergehalt festgesetzt ist, darf Wein, der den Anforderungen der Rechtsverordnung nicht entspricht, nicht mit einer geographischen Bezeichnung versehen werden, die auf den Anwendungsbereich der Rechtsverordnung oder auf einen Teil des Anwendungsbereiches hinweist.

(8) Durch Rechtsverordnung können zur Förderung des Absatzes typischer Weine eines bestimmten Raumes weitere Bezeichnungen, die unmittelbar oder mittelbar auf die Herkunft des Weines oder seiner Ausgangsstoffe hinweisen, zugelassen werden. Dabei können Ausnahmen von den Bezeichnungspflichten nach Absatz 6 vorgesehen werden.

§ 11

Herstellungsangaben

(1) Die Angabe einer Rebsorte ist bei Wein zulässig, wenn er mindestens zu 85 vom Hundert aus Weinbeeren der angegebenen Rebsorte stammt und die Rebsorte seine Art bestimmt. Die Angabe mehrerer Rebsorten ist nur zulässig, wenn ausschließlich Weinbeeren der angegebenen Rebsorten verwendet worden sind.

(2) Die Angabe eines Jahrgangs ist bei Wein zulässig, wenn er mindestens zu 85 vom Hundert aus Weinbeeren des angegebenen Jahrgangs stammt. Die Angabe mehrerer Jahrgänge ist nur zulässig, wenn ausschließlich Weinbeeren der angegebenen Jahrgänge verwendet worden sind.

(3) Ist bei der Herstellung von Wein Zucker nicht zugesetzt worden, darf hierauf mit den Worten „ohne zugesetzten Zucker" hingewiesen werden.

(4) Wein, der in einem Liter höchstens vier Gramm unvergorenen Zucker, als Invertzucker berechnet, enthält, darf mit dem Wort „durchgegoren" gekennzeichnet werden.

§ 12

Qualitätswein

(1) Inländischer Wein darf als Qualitätswein nur gekennzeichnet werden, wenn für ihn auf Antrag eine Prüfungsnummer zugeteilt worden ist. Wird der Wein als Qualitätswein gekennzeichnet, ist die Prüfungsnummer hinzuzufügen.

(2) Eine Prüfungsnummer wird zugeteilt, wenn

1. die verwendeten Weinbeeren ausschließlich von empfohlenen Rebsorten stammen, in einem einzigen Weinbaugebiet geerntet worden sind und ein Mostgewicht von mindestens 65° Oechsle aufgewiesen haben,
2. der Wein als solcher nicht mit Hilfe von Behandlungsstoffen entsäuert worden ist,
3. der Wein
   a) in Aussehen, Geruch und Geschmack frei von Fehlern ist,
   b) für die angegebene Herkunft und bei Angabe einer Rebsorte für diese Rebsorte typisch ist

   und
4. eine Zuckerung das Volumen der ungezuckerten Ausgangsstoffe höchstens um 10 Raumhundertteile vermehrt hat.

Die Landesregierungen der Länder, in denen Weinbau betrieben wird, werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung höhere Ausgangsmostgewichte festzusetzen, wenn Klima, Bodenbeschaffenheit und Rebsorte es rechtfertigen.

(3) Nicht abgefüllter Wein darf auch vor Zuteilung einer Prüfungsnummer als Qualitätswein gekennzeichnet werden, wenn der für die Prüfung zuständigen Behörde die erforderlichen Angaben über die Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 2, ausgenommen Satz 1 Nr. 3, gemacht worden sind und erwartet werden kann, daß die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 3 bei der Abfüllung erfüllt sein werden. Diese Befugnis kann zur Vermeidung von Mißbräuchen durch Rechtsverordnung von weiteren Voraussetzungen abhängig gemacht werden. Satz 1 gilt nicht, wenn der Wein ausgeführt oder offen ausgeschenkt wird.

§ 13

Qualitätswein mit Prädikat

(1) Inländischer Wein darf als Kabinett, Spätlese, Auslese, Beerenauslese, Trockenbeerenauslese und Eiswein nur gekennzeichnet werden, wenn ihm das Prädikat auf Antrag unter Zuteilung einer Prüfungsnummer zuerkannt worden ist. Wird der Wein mit einem Prädikat gekennzeichnet, ist die Prüfungsnummer hinzuzufügen. Das Prädikat Eiswein darf nur neben einem der anderen Prädikate gebraucht werden.

(2) Das Prädikat Kabinett wird einem Wein zuerkannt, wenn

1. die verwendeten Weinbeeren ausschließlich von empfohlenen Rebsorten stammen, in einem einzigen Bereich und nicht vor Beginn der Hauptlese geerntet worden sind und ein Mostgewicht von mindestens 75° Oechsle aufgewiesen haben,
2. der Wein und seine Ausgangsstoffe nicht mit Hilfe von Behandlungsstoffen entsäuert worden sind,
3. der Wein
   a) in Aussehen, Geruch und Geschmack frei von Fehlern ist,
   b) für die angegebene Herkunft und bei Angabe einer Rebsorte für diese Rebsorte typisch ist

   und
4. Zucker nicht zugesetzt worden ist.

§ 12 Abs. 2 Satz 2 findet Anwendung mit der Maßgabe, daß die Ausgangsmostgewichte nach dem Range des Prädikats abgestuft werden können.

(3) Anstelle des Prädikats Kabinett wird das Prädikat Spätlese zuerkannt, wenn alle verwendeten Weinbeeren erst nach Beginn der späten Lese geerntet worden sind.

(4) Das Prädikat Auslese wird zuerkannt, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen und alle beschädigten, kranken und nicht reifen Weinbeeren ausgesondert worden sind. Sind ausschließlich edelfaule oder wenigstens überreife Weinbeeren verwendet worden, wird das Prädikat Beerenauslese zuerkannt. Die Zuerkennung des Prädikats Trockenbeerenauslese setzt voraus, daß nur eingeschrumpfte edelfaule oder wenigstens eingeschrumpfte überreife Weinbeeren verwendet worden sind.

(5) Ist ein Wein ausschließlich aus Weinbeeren hergestellt, die bei ihrer Lese gefroren waren, wird zusätzlich das Prädikat Eiswein zuerkannt.

(6) Wein, der mit einem Prädikat gekennzeichnet ist, darf zusätzlich mit der Angabe Qualitätswein mit Prädikat versehen werden.

(7) Nicht abgefüllter Wein darf auch vor Zuteilung einer Prüfungsnummer mit einem Prädikat nach Absatz 1 gekennzeichnet werden, wenn der für die Prüfung zuständigen Behörde die erforderlichen Angaben über die Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 2, ausgenommen Satz 1 Nr. 3, gemacht worden sind und erwartet werden kann, daß die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 3 bei der Abfüllung erfüllt sein werden. Diese Befugnis kann zur Vermeidung von Mißbräuchen durch Rechtsverordnung von weiteren Voraussetzungen abhängig gemacht werden. Satz 1 gilt nicht, wenn der Wein ausgeführt oder offen ausgeschenkt wird.

(8) Bei Wein, der mit einem Prädikat gekennzeichnet ist, ist die Angabe „ohne zugesetzten Zucker" nicht zulässig. Dieses Verbot gilt nicht für

einen Zeitraum von fünf Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes.

§ 14

Prüfung der Qualitätsweine und der Qualitätsweine mit Prädikat

(1) Die Entscheidungen nach den §§ 12 und 13 werden an Hand amtlich gezogener Proben von den zuständigen Behörden des Landes getroffen, in dem die bei der Herstellung des Weines verwendeten Weinbeeren geerntet worden sind.

(2) Die Landesregierungen der Länder, in denen Weinbau betrieben wird, werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. das Verfahren der Zuteilung von Prüfungsnummern und der Zuerkennung von Prädikaten zu regeln, wobei festzulegen ist, in welcher Weise Sinnenprüfungen vorzunehmen sind und wie ihr Ergebnis zu bewerten ist,
2. die zuständigen Behörden zu bestimmen,
3. die Erhebung von Kosten (Gebühren und Auslagen) für das Prüfungsverfahren zu regeln.

§ 15

Tischwein

Erfüllt ein Wein nicht die Anforderungen, die an einen Qualitätswein oder einen Qualitätswein mit Prädikat gestellt werden, oder wird von der Möglichkeit einer derartigen Kennzeichnung kein Gebrauch gemacht, ist er aber als Trinkwein geeignet, so kann er als Tischwein gekennzeichnet werden.

§ 16

Angabe des Abfüllers und Herstellers

(1) Abgefüllter Wein ist mit dem Namen oder der Firma und dem Ort der Hauptniederlassung des Abfüllers zu kennzeichnen.

(2) Nicht abgefüllter Wein ist mit dem Namen oder der Firma und dem Ort der Hauptniederlassung des Herstellers zu kennzeichnen. Hersteller im Sinne dieser Vorschrift ist, wer den Wein letztmalig einer Gärung unterzogen oder ihn, wenn der Wein nach der letzten Gärung verschnitten worden ist, letztmalig verschnitten hat.

§ 17

Kennzeichnung „aus dem Lesegut"

(1) Die Kennzeichnung „aus eigenem Lesegut" oder „aus dem Lesegut" mit Namenszusatz ist zulässig, wenn die Weinbeeren ausschließlich aus Rebanlagen des Genannten stammen.

(2) Ist Hersteller eines Weines im Sinne von § 16 Abs. 2 Satz 2 ein Zusammenschluß zur Herstellung von Wein und ist bei der Herstellung des Weines ausschließlich Lesegut von Mitgliedern des Zusammenschlusses verwendet worden, darf der Wein dahin gekennzeichnet werden, daß er aus dem Lesegut „von Mitgliedern" des Zusammenschlusses stammt. Ist für den Wein ausschließlich Lesegut von Mitgliedern einer einzigen Winzergenossenschaft verwendet worden, die Mitglied des Zusammenschlusses ist, darf der Wein dahin gekennzeichnet werden, daß er aus dem Lesegut dieser Winzergenossenschaft stammt.

§ 18

Verbot bestimmter Bezeichnungen, Kennzeichnungen und sonstiger Angaben

(1) Angaben über die Qualität des Weines oder die Qualität der zu seiner Herstellung verwendeten Ausgangsstoffe, über Art, Ort oder Zeit seiner Herstellung oder Abfüllung und über Art, Ort oder Zeit der Ernte der zu seiner Herstellung verwendeten Weinbeeren dürfen auf Behältnissen, Getränkekarten, Preislisten und Begleitscheinen nur gemacht werden, wenn und soweit sie durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes zugelassen sind. Dies gilt nicht für Angaben über Aussehen, Geruch und Geschmack.

(2) Durch Rechtsverordnung können Angaben nach Absatz 1 Satz 1 zugelassen werden, wenn dies dem Interesse des Verbrauchers dient oder hierfür ein wirtschaftliches Bedürfnis besteht und Interessen des Verbrauchers nicht entgegenstehen.

(3) Die Beschränkung nach Absatz 1 Satz 1 gilt für die Benutzung von Gütezeichen und für Hinweise auf Gütezeichen oder Prämiierungen auch, wenn die Benutzung oder der Hinweis auf Grund besonderer Umstände nicht als eine Angabe über die Qualität anzusehen ist. Abweichend von Absatz 2 kann der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheitswesen zur Förderung der Güte und des Absatzes von Wein durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Benutzung von Gütezeichen und Hinweise auf Gütezeichen und Prämiierungen zulassen oder die Voraussetzungen und das Verfahren der Zulassung regeln.

§ 19

Begleitschein

(1) Bei der Abgabe von nicht abgefülltem Wein sowie von Weinbeeren, Traubenmaische und Traubenmost ist ein Begleitschein beizufügen. In dem Begleitschein sind anzugeben

1. das zugehörige Behältnis,
2. der Betrieb, durch den das Behältnis gefüllt worden ist,
3. Art und Ausmaß der Verschnitte, die für eine weitere Herstellung oder für eine spätere Bezeichnung oder Kennzeichnung von Bedeutung sein können, und
4. Art und Ausmaß einer Verbesserung.

(2) Durch Rechtsverordnung können die Angaben nach Absatz 1 näher bestimmt, weitere dem Interesse des Empfängers oder des Verbrauchers dienende Angaben vorgeschrieben, Ausnahmen von der Begleitscheinpflicht, sofern eine ausreichende Überwachung gewährleistet bleibt, zugelassen und Muster für den Begleitschein festgelegt werden. Durch Rechtsverordnung kann ferner zur Durchführung von Verordnungen und Richtlinien des Rates oder der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für die Ausfuhr die Beifügung eines Begleitscheines vorgeschrieben sowie Inhalt und Muster des Begleitscheines bestimmt werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Wein und Traubenmost, die offen ausgeschenkt werden, für gärenden Wein und Traubenmost, die zum alsbaldigen Verzehr bestimmt und in ortsüblicher Weise bezeichnet sind, und für Weinbeeren, die zum Verzehr bestimmt sind.

ZWEITER ABSCHNITT

Im Ausland hergestellter Wein

§ 20

Einfuhrfähigkeit

(1) Im Ausland hergestellter Wein (Ausländischer Wein) darf nur eingeführt werden, wenn er in dem Staate, in dem der überwiegende Teil der verwendeten Weinbeeren geerntet ist, nach den dort geltenden Vorschriften hergestellt worden ist und dort mit der Bestimmung, unverändert verzehrt zu werden, in den Verkehr gebracht werden darf. Der Einfuhr steht nicht entgegen, daß der Wein zur Erhaltung seiner Lager- oder Transportfähigkeit außerhalb seines Herstellungslandes behandelt worden ist, sofern die im Inland oder die im Herstellungsland dafür geltenden Vorschriften eingehalten worden sind.

(2) Der Wein ist jedoch von der Einfuhr ausgeschlossen, wenn

1. er gesundheitlich bedenkliche Stoffe enthält oder verdorben ist,
2. Ionen-Austauscher oder ultraviolette oder ionisierende Strahlen angewandt worden sind, die bei der Herstellung von Wein im Inland nicht angewandt werden dürfen,
3. Rosinen verwendet worden sind,
4. Alkohol oder würzende oder färbende Stoffe zugesetzt worden sind,
5. der Gehalt an schwefliger Säure und an Schwefelsäure bei abgefülltem Wein die Höchstwerte übersteigt, die in oder auf Grund von § 7 Abs. 2 festgesetzt sind; dabei gelten für Weine, die in ihrer Qualität einer Auslese, Beerenauslese oder Trockenbeerenauslese entsprechen, die dafür festgesetzten Werte,
6. die Vorschriften über Bezeichnungen, Kennzeichnungen, sonstige Angaben und Aufmachungen nicht beachtet sind oder
7. ein nach § 26 vorgeschriebener Begleitschein nicht beigefügt ist.

§ 21

Behandeln und Verschneiden im Inland

(1) Ausländischer Wein darf im Inland

1. nur unter den Beschränkungen des § 6 behandelt werden mit der Maßgabe, daß der Zusatz von Alkohol und von Zucker unzulässig ist,
2. nur mit ausländischem Wein verschnitten werden; Rotwein darf nur mit Rotwein, hellgekelterter Rotwein nur mit hellgekeltertem Rotwein, Roséwein nur mit Roséwein und Weißwein nur mit Weißwein verschnitten werden.

(2) Nach Absatz 1 behandelter oder verschnittener Wein bleibt ausländischer Wein im Sinne dieses Gesetzes.

(3) Ausländischer Wein darf im Inland nur abgefüllt, zum offenen Ausschank feilgehalten oder abgefüllt in den Verkehr gebracht werden, wenn der Gehalt an schwefliger Säure und Schwefelsäure die Werte nicht übersteigt, die nach § 20 Abs. 2 Nr. 5 für die Einfuhr von abgefülltem ausländischem Wein gelten.

§ 22

Bezeichnungen

(1) Ausländischer Wein muß in deutscher Sprache mit dem Namen des Herstellungslandes oder dem aus diesem Namen abgeleiteten Eigenschaftswort bezeichnet werden. Stammen die verwendeten Weinbeeren ausschließlich aus einem Gebiet des Herstellungslandes, in dem die deutsche Sprache Staatssprache oder ihr gleichgestellt ist, und ist der Wein nur in diesem Gebiet hergestellt worden, kann anstelle des Namens des Herstellungslandes der für dieses Gebiet übliche deutsche Name gewählt werden.

(2) Ausländischer Wein, bei dessen Herstellung ein nach § 4 Abs. 2 und 3 für inländischen Wein nicht zugelassener Verschnitt vorgenommen worden ist, muß als „Rot-Weiß-Verschnitt" bezeichnet werden.

(3) Die Bezeichnungen „Schillerwein" und „Weißherbst" dürfen für ausländischen Wein nicht gebraucht werden.

(4) Geographische Bezeichnungen, die auf einen engeren Raum als das Herstellungsland hinweisen, dürfen nur gebraucht werden, wenn der Wein wenigstens zu 85 vom Hundert aus in diesem Raume ge-

ernteten Weinbeeren stammt; Absatz 1 bleibt unberührt. Solange inländischer Rotwein mit ausländischem Deckrotwein verschnitten werden darf, ist für ausländischen Rotwein eine engere geographische Bezeichnung bereits zulässig, wenn er wenigstens zu 70 vom Hundert aus in diesem Raum geernteten Weinbeeren stammt.

§ 23

Kennzeichnungen und sonstige Angaben

(1) Ausländischer Wein darf als Qualitätswein oder mit sonstigen Angaben, die ausdrücklich auf eine über dem Durchschnitt liegende Qualität hinweisen, nur gekennzeichnet werden, wenn eine solche Kennzeichnung nach dem Recht des Herstellungslandes vorgesehen und von der Erfüllung bestimmter Qualitätsvoraussetzungen abhängig ist.

(2) Die Kennzeichnungen des § 13 dürfen in deutscher Sprache nicht gebraucht werden. Bezüglich der Kennzeichnung „Auslese" gilt dieses Verbot nicht für hochwertigen Rotwein, wenn alle bei seiner Herstellung verwendeten Weinbeeren in einem Gebiet des Herstellungslandes geerntet worden sind, in dem die deutsche Sprache Staatssprache oder ihr gleichgestellt ist, der Wein nur in diesem Gebiet hergestellt worden ist und die Kennzeichnung „Auslese" dort ausdrücklich für solche Weine zugelassen und auf sie beschränkt ist; dem Wort Auslese muß der deutsche Name des betreffenden Gebietes oder das aus diesem Namen abgeleitete Eigenschaftswort beigefügt werden. Weißwein, für den ausschließlich im Herstellungsland geerntete Weinbeeren verwendet worden sind, darf als „Auslese", „Beerenauslese" oder „Trockenbeerenauslese" unter Voranstellung des aus dem Namen des Herstellungslandes abgeleiteten Eigenschaftswortes gekennzeichnet werden, wenn die betreffende Kennzeichnung im Herstellungsland hochwertigen Weinen vorbehalten und deutsch dort die Staatssprache ist; die Kennzeichnung des Weines als „Beerenauslese" oder „Trockenbeerenauslese" setzt zudem voraus, daß nach dem Recht des Herstellungslandes an die Beschaffenheit der verwendeten Weinbeeren mindestens die in § 13 Abs. 4 Satz 2 und 3 genannten Anforderungen gestellt werden.

(3) Das Wort Natur darf für sich allein, in einer Zusammensetzung oder in abgeleiteter Form weder in deutscher noch in fremder Sprache gebraucht werden. Ist bei der Herstellung von Wein Zucker nicht zugesetzt worden, darf hierauf in deutscher Sprache nur mit den Worten „ohne zugesetzten Zucker" hingewiesen werden.

(4) Die Angabe einer einzigen Rebsorte oder eines einzigen Jahrgangs ist nur gestattet, wenn der Wein mindestens zu 85 vom Hundert aus Weinbeeren der angegebenen Rebsorte oder des angegebenen Jahrgangs hergestellt ist.

(5) Abgefüllter Wein muß durch Angabe des Abfüllers, nicht abgefüllter Wein bei der Einfuhr durch Angabe des Exporteurs, bei Inverkehrbringen im Inland durch Angabe des Importeurs gekennzeichnet sein.

§ 24

Bezeichnungen, Kennzeichnungen und sonstige Angaben für im Inland verschnittenen ausländischen Wein

Sind ausländische Weine aus verschiedenen Herstellungsländern im Inland miteinander verschnitten worden, gilt abweichend von den §§ 22 und 23 folgendes:

1. Der Wein muß als „Ausländischer Wein" bezeichnet werden; dabei kann das Wort „Wein" durch eine für die Verschnittanteile zulässige Sortenbezeichnung ersetzt werden. Sind nach § 22 Abs. 2 zu bezeichnende Weine miteinander verschnitten worden, muß das Wort Wein durch die Bezeichnung „Rot-Weiß-Verschnitt" ersetzt werden, wenn diese Bezeichnung nicht zusätzlich gebraucht wird. Ergänzend darf in deutscher Sprache angegeben werden, aus welchen Herstellungsländern die Verschnittanteile stammen. Rotwein, der mindestens 85 vom Hundert Wein eines bestimmten Herstellungslandes enthält, darf abweichend von Satz 1 als Wein dieses Herstellungslandes nach § 22 Abs. 1 Satz 1 bezeichnet werden.

2. Die Angabe einer einzigen Rebsorte und eines einzigen Jahrgangs ist nur gestattet, wenn alle Verschnittanteile nach § 23 Abs. 4 durch Angabe dieser Rebsorte oder dieses Jahrgangs gekennzeichnet werden durften und gekennzeichnet waren.

3. § 18 gilt entsprechend.

4. Nicht abgefüllter Wein muß durch Angabe desjenigen, der ihn verschnitten hat, gekennzeichnet werden, abgefüllter Wein durch Angabe des Abfüllers.

§ 25

Erfordernis weiterer Bezeichnungen, Kennzeichnungen und sonstiger Angaben

Durch Rechtsverordnung können für ausländischen Wein allgemein oder für bestimmte ausländische Weine weitere Bezeichnungen, Kennzeichnungen und sonstige Angaben vorgeschrieben werden, wenn dies dem Interesse des Verbrauchers dient oder hierfür ein wirtschaftliches Bedürfnis besteht und Interessen des Verbrauchers nicht entgegenstehen.

§ 26

Begleitschein für ausländischen Wein

Durch Rechtsverordnung kann im Interesse des Empfängers oder des Verbrauchers vorgeschrieben werden, daß nicht abgefülltem ausländischem Wein bei der Einfuhr, der Abgabe im Inland und der Ausfuhr ein Begleitschein beizufügen ist, welche Angaben der Begleitschein enthalten und welchem Muster er entsprechen muß.

TEIL II

Dessertwein, Schaumwein, weinhaltige Getränke, Branntwein aus Wein

ERSTER ABSCHNITT

Dessertwein

§ 27

Begriffsbestimmung

Dessertwein ist ein im Ausland aus Wein, Traubenmost oder eingedicktem Traubenmost als Ausgangsstoffen unter Zusatz von neutralem Alkohol, Weindestillat oder Branntwein aus Wein hergestelltes Getränk, das auf Grund besonderer Verfahren und längerer Lagerung einen spezifischen Geruch und Geschmack aufweist.

§ 28

Einfuhrfähigkeit

(1) Dessertwein darf nur eingeführt werden, wenn die für die Ausgangsstoffe verwendeten Weinbeeren ausschließlich in dem Staate geerntet worden sind, in dem er hergestellt worden ist, die im Herstellungsland geltenden Vorschriften eingehalten worden sind und der Dessertwein dort mit der Bestimmung, unverändert verzehrt zu werden, in den Verkehr gebracht werden darf. § 20 Abs. 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(2) Der Dessertwein ist jedoch von der Einfuhr ausgeschlossen, wenn

1. ein Ausschlußgrund nach § 20 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 vorliegt,
2. Zucker oder würzende oder färbende Stoffe, ausgenommen Zuckerkulör, zugesetzt worden sind,
3. er in einem Liter weniger als 110 oder mehr als 160 Gramm tatsächlichen Alkohol enthält,
4. anderer Alkohol als neutraler Alkohol, Weindestillat oder Branntwein aus Wein zugesetzt worden ist,
5. der Gehalt an schwefliger Säure und an Schwefelsäure bei abgefülltem Dessertwein die Höchstwerte übersteigt, die in oder auf Grund von § 7 Abs. 2 für die dort in Satz 1 Nr. 3 genannten Weine festgesetzt sind,
6. die Vorschriften über Bezeichnungen, sonstige Angaben und Aufmachungen nicht beachtet sind oder
7. ein nach § 30 Abs. 4 vorgeschriebener Begleitschein nicht beigefügt ist.

§ 29

Behandeln und Verschneiden im Inland

(1) Dessertwein darf im Inland

1. nur unter den Beschränkungen des § 6 behandelt werden mit der Maßgabe, daß der Zusatz von Alkohol und von Zucker unzulässig ist,
2. nur mit Dessertwein verschnitten werden.

(2) Dessertwein darf im Inland nur abgefüllt, zum offenen Ausschank feilgehalten oder abgefüllt in den Verkehr gebracht werden, wenn der Gehalt an schwefliger Säure und Schwefelsäure die Werte nicht übersteigt, die nach § 28 Abs. 2 Nr. 5 für die Einfuhr von abgefülltem Dessertwein gelten.

§ 30

Bezeichnungen, Kennzeichnungen und sonstige Angaben

(1) Dessertwein muß in deutscher Sprache als Dessertwein und mit dem Namen des Herstellungslandes oder dem aus diesem Namen abgeleiteten Eigenschaftswort bezeichnet werden. Eine engere geographische Bezeichnung ist nur zusätzlich und nur dann zulässig, wenn ein wesentlicher Anteil der Ausgangsstoffe aus Weinbeeren des Raumes stammt, auf den die geographische Bezeichnung hinweist.

(2) Durch Rechtsverordnung kann, soweit ein wirtschaftliches Bedürfnis besteht und berechtigte Interessen des Verbrauchers nicht entgegenstehen, zugelassen werden, daß ein allgemein bekannter Dessertwein statt mit dem Worte Dessertwein mit dem für ihn üblichen Namen bezeichnet wird.

(3) Dessertwein darf als Qualitätsdessertwein oder mit sonstigen Angaben, die ausdrücklich auf eine über dem Durchschnitt liegende Qualität hinweisen, nur gekennzeichnet werden, wenn eine solche Kennzeichnung nach dem Recht des Herstellungslandes vorgesehen und von der Erfüllung bestimmter Qualitätsvoraussetzungen abhängig ist.

(4) Die Kennzeichnungen des § 13 dürfen in deutscher Sprache nicht gebraucht werden. Ein Hinweis darauf, daß Zucker nicht zugesetzt worden ist, ist unzulässig. Das Wort Natur darf für sich allein, in einer Zusammensetzung oder in abgeleiteter Form weder in deutscher noch in fremder Sprache gebraucht werden. § 23 Abs. 4 und 5 findet entsprechende Anwendung.

(5) Sind Dessertweine aus verschiedenen Herstellungsländern im Inland verschnitten worden, muß der Dessertwein als „Ausländischer Dessertwein" bezeichnet werden; zusätzlich darf in deutscher Sprache angegeben werden, aus welchen Herstellungsländern die Verschnittanteile stammen. § 24 Nr. 2 bis 4 findet entsprechende Anwendung.

(6) Die §§ 25 und 26 finden entsprechende Anwendung.

ZWEITER ABSCHNITT

Schaumwein

§ 31

Begriffsbestimmung

Schaumwein ist das aus Wein oder Traubenmost als Ausgangsstoffen hergestellte kohlensäurehaltige Getränk, das infolge alkoholischer Gärung mindestens 70 Gramm tatsächlichen Alkohol in einem Liter enthält und das bei 20° Celsius in Behältnissen mit einem Rauminhalt von höchstens 250 Millilitern einen Kohlensäuredruck von mindestens 3,0 atü, in größeren Behältnissen einen Kohlensäuredruck von mindestens 3,5 atü aufweist.

TITEL 1

Im Inland hergestellter Schaumwein

§ 32

Herstellung

(1) Wird Schaumwein im Inland hergestellt (Inländischer Schaumwein), dürfen als Ausgangsstoffe Wein und Traubenmost inländischer und ausländischer Herstellung verwendet und bei der Herstellung des Schaumweines miteinander verschnitten werden. § 2 Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) Im Ausland hergestellter Traubenmost darf als Ausgangsstoff für Schaumwein nur eingeführt werden, wenn er in dem Staate, in dem der überwiegende Teil der verwendeten Weinbeeren geerntet ist, nach den dort geltenden Vorschriften hergestellt worden ist und dort als Ausgangsstoff für Wein oder Schaumwein in den Verkehr gebracht werden darf; im übrigen findet § 20 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Nr. 1 bis 4, 6, 7 und Abs. 3 sowie § 26 entsprechende Anwendung. Er muß in deutscher Sprache als Traubenmost unter Hinzufügung des Namens des Herstellungslandes oder des aus diesem Namen abgeleiteten Eigenschaftswortes bezeichnet sein. Bei der Einfuhr ist der Exporteur, bei Inverkehrbringen im Inland der Importeur anzugeben.

(3) Die Herstellung von Schaumwein unterliegt nicht den Vorschriften der §§ 4 bis 6 und des § 21 Abs. 1. Bei der Herstellung dürfen nur zugesetzt werden:

1. Zucker, der den Anforderungen des § 5 Abs. 2 entspricht, und eingedickter Traubenmost,
2. Kohlensäure, die sich bei der Herstellung von Wein oder Schaumwein gebildet hat, und gasförmige oder verdichtete reine Kohlensäure.

Durch Rechtsverordnung können weitere Behandlungsstoffe zugelassen werden, soweit dies mit dem Schutze des Verbrauchers vereinbar ist; ferner kann zur Förderung der Qualität der Zusatz von Zucker und eingedicktem Traubenmost beschränkt werden. § 6 Abs. 2 bis 4 und § 7 Abs. 3 finden entsprechende Anwendung.

(4) Ein Zusetzen von Kohlensäure liegt nicht vor, wenn diese nach der Art des angewandten Verfahrens technisch unvermeidbar in den Schaumwein gelangt, ihre Menge gering ist und der Kohlensäuredruck des Schaumweines dadurch nicht erhöht wird oder wenn die bei der Herstellung des Schaumweines entstandene und abgeleitete Kohlensäure nach Abschluß der Gärung unverändert der Füllung, aus der sie abgeleitet worden ist, wieder zugefügt wird.

(5) Abgefüllter Schaumwein darf in einem Liter nicht mehr als 35 Milligramm freie und 250 Milligramm gesamte schweflige Säure und nicht mehr als ein Gramm Schwefelsäure, als Kaliumsulfat berechnet, enthalten.

(6) Die gesamte Herstellung, die Umfüllung und die Abfüllung müssen in derselben Kellerei vorgenommen werden.

(7) In Räumen, in denen Schaumwein hergestellt, umgefüllt oder abgefüllt wird oder Schaumwein oder Zwischenerzeugnisse unabgefüllt aufbewahrt oder gelagert werden, dürfen gleichzeitig keine Erzeugnisse, Ausgangsstoffe, Behandlungsstoffe oder sonstige für die Herstellung in Betracht kommende Stoffe aufbewahrt, gelagert, hergestellt, umgefüllt oder abgefüllt werden, die bei der Herstellung von Schaumwein nicht verwendet und nicht zugesetzt werden dürfen. Dies gilt nicht für die gleichzeitige Aufbewahrung oder Lagerung von sonstigen Getränken, die in Behältnisse mit einem Rauminhalt von höchstens einem Liter abgefüllt und weder Branntwein aus Wein noch Trinkbranntwein sind.

§ 33

Bezeichnungen, Kennzeichnungen und sonstige Angaben

(1) Inländischer Schaumwein muß als „Schaumwein" unter Hinzufügung der Angabe „Deutsches Erzeugnis" bezeichnet werden. Statt der Bezeichnung „Schaumwein" darf die Bezeichnung „Qualitätsschaumwein" oder die Bezeichnung „Sekt" gewählt werden, wenn der Schaumwein

1. in einem Liter mindestens 80 Gramm tatsächlichen Alkohol enthält,
2. ohne Zusatz von Kohlensäure hergestellt worden ist,
3. mindestens drei Wochen auf der Hefe gelagert hat,
4. im Herstellungsbetrieb mindestens neun Monate ununterbrochen unter dem nach § 31 erforderlichen Kohlensäuredruck gelagert hat und
5. in Aussehen, Geruch und Geschmack frei von Fehlern ist.

Anstelle der Bezeichnung „Schaumwein" darf die Bezeichnung „Deutscher Schaumwein" und anstelle der Bezeichnungen „Qualitätsschaumwein" oder „Sekt" dürfen die Bezeichnungen „Deutscher Quali-

tätsschaumwein" oder „Deutscher Sekt" gewählt werden, wenn wenigstens 60 vom Hundert der Ausgangsstoffe aus im Inland geernteten Weinbeeren stammen; der Hinzufügung der Angabe „Deutsches Erzeugnis" bedarf es nicht.

(2) Bezeichnungen, Kennzeichnungen und sonstige Angaben, die auf eine über dem Durchschnitt liegende Qualität hinweisen, dürfen auf Behältnissen, Getränkekarten und Preislisten nur gebraucht werden, wenn und soweit sie durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes zugelassen sind. Dies gilt nicht für Angaben über Aussehen, Geruch und Geschmack. Durch Rechtsverordnung können Bezeichnungen, Kennzeichnungen und sonstige Angaben nach Satz 1 zugelassen werden, wenn dies dem Interesse des Verbrauchers dient oder hierfür ein wirtschaftliches Bedürfnis besteht und Interessen des Verbrauchers nicht entgegenstehen; dabei sind Anforderungen für den Gebrauch der Bezeichnungen, Kennzeichnungen oder sonstigen Angaben festzusetzen.

(3) Andere als die in Absatz 1 genannten geographischen Bezeichnungen dürfen nur zusätzlich und nur dann gebraucht werden, wenn mindestens 75 vom Hundert der Ausgangsstoffe aus Weinbeeren des Raumes stammen, auf den die geographische Bezeichnung hinweist. Für den Gebrauch inländischer geographischer Bezeichnungen findet § 10 Abs. 1 und 8 entsprechende Anwendung.

(4) Beruht der Gehalt des Schaumweines an Kohlensäure ganz oder zum Teil auf einen Kohlensäurezusatz, ist dies durch die Worte „mit zugesetzter Kohlensäure" anzugeben.

(5) Die Angabe eines einzigen Jahrgangs ist nur erlaubt, wenn mindestens 75 vom Hundert der verwendeten Ausgangsstoffe aus Weinbeeren dieses Jahrgangs stammen. Entsprechendes gilt für die Angabe einer einzigen Rebsorte, wobei diese Rebsorte die Art des Schaumweines bestimmen muß.

(6) Der Hersteller ist anzugeben, es sei denn, daß ein anderer den Schaumwein unter seinem Namen oder seiner Firma in den Verkehr bringt.

TITEL 2

Im Ausland hergestellter Schaumwein

§ 34

Einfuhrfähigkeit

(1) Im Ausland hergestellter Schaumwein (Ausländischer Schaumwein) darf nur eingeführt werden, wenn die gesamte Herstellung, die Umfüllung und die Abfüllung in demselben Staat nach den dort geltenden Vorschriften vorgenommen worden sind und der Schaumwein dort mit der Bestimmung, unverändert verzehrt zu werden, in den Verkehr gebracht werden darf.

(2) Der Schaumwein ist jedoch von der Einfuhr ausgeschlossen, wenn

1. ein Ausschlußgrund nach § 20 Abs. 2 Nr. 1 oder 3 vorliegt,
2. Ionen-Austauscher oder ultraviolette oder ionisierende Strahlen angewandt worden sind, die bei der Herstellung von Schaumwein im Inland nicht angewandt werden dürfen,
3. Alkohol, ausgenommen kleine Mengen Weindestillat, oder würzende oder färbende Stoffe, ausgenommen Zuckerkulör, zugesetzt worden sind,
4. der Gehalt an schwefliger Säure und an Schwefelsäure die in § 32 Abs. 5 genannten Höchstwerte übersteigt oder
5. die Vorschriften über Bezeichnungen, Kennzeichnungen, sonstige Angaben und Aufmachungen nicht beachtet sind.

§ 35

Bezeichnungen, Kennzeichnungen und sonstige Angaben

(1) Ausländischer Schaumwein muß in deutscher Sprache als „Schaumwein" und mit dem Namen des Herstellungslandes oder dem aus diesem Namen abgeleiteten Eigenschaftswort bezeichnet werden. Für den Gebrauch der Bezeichnung „Qualitätsschaumwein" gilt § 35 Abs. 1 Satz 2 entsprechend. Die Bezeichnung „Sekt" darf weder für sich allein noch in Wortverbindungen oder Wortzusammensetzungen gebraucht werden, es sei denn, daß der Schaumwein als Qualitätsschaumwein bezeichnet werden darf und im Herstellungsland deutsch Staatssprache ist.

(2) Durch Rechtsverordnung kann, soweit ein wirtschaftliches Bedürfnis besteht und berechtigte Interessen des Verbrauchers nicht entgegenstehen, zugelassen werden, daß bei ausländischem Schaumwein, der im Herstellungsland von repräsentativer Bedeutung ist und dort eine nur ihm zustehende Bezeichnung trägt, das Wort Schaumwein durch diese Bezeichnung ersetzt wird.

(3) Andere als die in Absatz 1 Satz 1 genannten geographischen Bezeichnungen dürfen nur zusätzlich und nur dann gebraucht werden, wenn mindestens 75 vom Hundert der Ausgangsstoffe aus Weinbeeren des Raumes stammen, auf den die geographische Bezeichnung hinweist. Für den Gebrauch inländischer geographischer Bezeichnungen findet § 10 Abs. 1 und 8 entsprechende Anwendung.

(4) § 23 Abs. 1, § 33 Abs. 4 in Verbindung mit § 32 Abs. 4 sowie § 33 Abs. 5 finden entsprechende Anwendung, § 23 Abs. 1 jedoch nur vorbehaltlich der in Absatz 1 Satz 2 getroffenen Regelung.

(5) Der Abfüller muß angegeben werden. Wird der Schaumwein im Inland in den Verkehr gebracht, ist zusätzlich der Importeur anzugeben, es sei denn, daß ein anderer den Schaumwein unter seinem Namen oder seiner Firma in den Verkehr bringt.

DRITTER ABSCHNITT

Weinhaltige Getränke

§ 36

Begriffsbestimmung

Weinhaltige Getränke sind unter Verwendung von Wein, Dessertwein, Schaumwein oder Grundwein als Ausgangsstoffen, auch in Vermischung miteinander, hergestellte, üblicherweise unverändert dem Verzehr dienende alkoholhaltige Getränke, wenn der Anteil der genannten Ausgangsstoffe im fertigen Erzeugnis (Weinanteil) mehr als 50 vom Hundert beträgt, in einem Liter höchstens 135 Gramm tatsächlicher Alkohol enthalten sind, bei der Herstellung eine Gärung nicht stattgefunden hat und der Kohlensäuredruck bei 20° Celsius 2,5 atü nicht übersteigt.

TITEL 1

Im Inland hergestellte weinhaltige Getränke

§ 37

Grundwein

(1) Grundwein im Sinne dieses Gesetzes ist die aus Wein, Traubenmost oder eingedicktem Traubenmost als Ausgangsstoffen, auch in Vermischung miteinander, unter Zusatz von Weindestillat oder neutralem Alkohol oder von Weindestillat und neutralem Alkohol hergestellte Flüssigkeit.

(2) Grundwein darf nur zur Herstellung weinhaltiger Getränke verwendet werden.

(3) Die Herstellung von Grundwein im Inland ist nur erlaubt, soweit dies zugelassen ist. Durch Rechtsverordnung kann, wenn hierfür ein wirtschaftliches Bedürfnis besteht und Interessen des Verbrauchers nicht entgegenstehen, die Herstellung von Grundwein allgemein oder unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden. Dabei können Vorschriften über die Herstellung, die Bezeichnung, die Kennzeichnung und sonstige Angaben sowie über das Inverkehrbringen erlassen werden.

(4) Im Ausland hergestellter Grundwein (Ausländischer Grundwein) darf im Inland außer bei der Herstellung weinhaltiger Getränke nicht verschnitten und nicht behandelt werden. § 38 Abs. 4 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(5) Ausländischer Grundwein darf nur eingeführt werden, wenn er in dem Staat, in dem der überwiegende Teil der für seine Ausgangsstoffe verwendeten Weinbeeren geerntet ist, nach den dort geltenden Vorschriften hergestellt worden ist. § 20 Abs. 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung. Der Grundwein ist jedoch von der Einfuhr ausgeschlossen, wenn

1. ein Ausschlußgrund nach § 20 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 vorliegt,
2. Zucker oder würzende oder färbende Stoffe zugesetzt worden sind,
3. in einem Liter weniger als 110 Gramm oder mehr als 175 Gramm tatsächlicher Alkohol und weniger als 18 Gramm zuckerfreies Extrakt enthalten sind,
4. anderer Alkohol als Weindestillat oder neutraler Alkohol zugesetzt worden ist,
5. die Vorschriften über Bezeichnungen, Kennzeichnungen, sonstige Angaben und Aufmachungen nicht beachtet sind oder
6. ein nach Absatz 7 vorgeschriebener Begleitschein nicht beigefügt ist.

(6) Ausländischer Grundwein muß bei der Einfuhr und beim Inverkehrbringen im Inland als „Grundwein für weinhaltige Getränke" bezeichnet sein; in deutscher Sprache ist der Name des Herstellungslandes oder das aus diesem Namen abgeleitete Eigenschaftswort hinzuzufügen. Ferner ist bei der Einfuhr der Exporteur, beim Inverkehrbringen im Inland der Importeur anzugeben.

(7) Durch Rechtsverordnung kann im Interesse des Empfängers oder zur Gewährleistung einer ausreichenden Überwachung vorgeschrieben werden, daß dem Grundwein bei der Einfuhr und bei der Abgabe im Inland ein Begleitschein beizufügen ist, welche Angaben der Begleitschein enthalten und welchem Muster er entsprechen muß.

§ 38

Herstellung

(1) Werden weinhaltige Getränke im Inland hergestellt (Inländische weinhaltige Getränke), dürfen als Ausgangsstoffe Wein, Schaumwein und Grundwein inländischer und ausländischer Herstellung und Dessertwein verwendet und bei der Herstellung weinhaltiger Getränke miteinander verschnitten werden.

(2) Die Herstellung weinhaltiger Getränke unterliegt nicht den Vorschriften der §§ 4 bis 6, des § 21 Abs. 1 und des § 29 Abs. 1. Bei der Herstellung dürfen nur zugesetzt werden:

1. Weindestillat, Branntwein aus Wein und neutraler Alkohol,
2. ungegorener Traubenmost sowie Früchte und aus ihnen hergestellte Erzeugnisse, wenn sie in einem Liter höchstens fünf Gramm Alkohol enthalten,
3. sonstige aromagebende pflanzliche Stoffe, ihre wässrigen und alkoholischen Auszüge sowie ihre Geruchs- und Geschmacksstoffe

und Geruchs- und Geschmacksstoffe, die diesen chemisch gleich sind,

4. Honig, Eigelb, Milch, entrahmte Milch und Sahne,
5. Zucker, der den Anforderungen des § 5 Abs. 2 entspricht, und eingedickter Traubenmost,
6. Zuckerkulör,
7. Wasser und kohlensäurehaltiges Wasser.

Durch Rechtsverordnung können weitere Behandlungsstoffe zugelassen werden, wenn dies mit dem Schutze des Verbrauchers vereinbar ist; ferner kann der Zusatz in Satz 2 Nr. 2 und 3 genannter Stoffe zum Schutze der Gesundheit eingeschränkt oder verboten werden. § 6 Abs. 2 bis 4 und § 7 Abs. 3 finden entsprechende Anwendung.

(3) Weinhaltige Getränke dürfen nur abgefüllt, zum offenen Ausschank feilgehalten oder abgefüllt in den Verkehr gebracht werden, wenn der Gehalt an schwefliger Säure und Schwefelsäure die Höchstwerte nicht übersteigt, die in oder auf Grund von § 7 Abs. 2 für die dort in Satz 1 Nr. 3 genannten Weine festgesetzt sind.

(4) Die gesamte Herstellung muß in demselben Betrieb vorgenommen werden. Diese Beschränkung gilt nicht für Verfahren, die nach Absatz 2 Satz 4 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 zulässig sind, soweit sie der Erhaltung der Lager- oder Transportfähigkeit dienen, und für den Zusatz von Stoffen, die auf Grund von Absatz 2 Satz 3 Halbsatz 1 mit dieser Zweckbestimmung zugelassen sind.

§ 39

Bezeichnungen, Kennzeichnungen und sonstige Angaben

(1) Inländische weinhaltige Getränke müssen als „Weinhaltiges Getränk" oder „Weinhaltiger Apéritif" unter Hinzufügung der Angabe „Deutsches Erzeugnis" bezeichnet werden. Beträgt der Weinanteil im Sinne von § 36 mindestens 70 vom Hundert, so dürfen anstelle der Bezeichnungen „Weinhaltiges Getränk" oder „Weinhaltiger Apéritif" gebraucht werden

1. die Bezeichnung „Aromatisierter Wein", wenn mehrere in § 38 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 bis 4 genannte Stoffe insgesamt geschmackbestimmend sind,
2. die Bezeichnung „Kräuterwein", wenn als aromagebende Stoffe ausschließlich würzende Kräuter, auch in Auszügen, zugesetzt worden sind,
3. die Bezeichnung „Wein", als Grundwort unter Voranstellung der Angabe eines in § 38 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 genannten aromagebenden Stoffes, wenn dieser Stoff geschmackbestimmend ist.

(2) Zusätzliche geographische Bezeichnungen sind nur zulässig, wenn als Ausgangsstoff nur Wein oder Dessertwein verwendet worden ist, der mit dieser geographischen Bezeichnung versehen werden darf, und der Anteil des Weines oder des Dessertweines im fertigen Erzeugnis mindestens 70 vom Hundert beträgt.

(3) Bei abgefüllten weinhaltigen Getränken muß der Abfüller angegeben werden, es sei denn, daß ein anderer das Getränk unter seinem Namen oder seiner Firma in den Verkehr bringt. Bei nicht abgefüllten weinhaltigen Getränken ist der Hersteller (§ 38 Abs. 4 Satz 1) anzugeben.

TITEL 2

Im Ausland hergestellte weinhaltige Getränke

§ 40

Einfuhrfähigkeit

(1) Im Ausland hergestellte weinhaltige Getränke (Ausländische weinhaltige Getränke) dürfen nur eingeführt werden, wenn die gesamte Herstellung in demselben Staate nach den dort geltenden Vorschriften vorgenommen worden ist und das Erzeugnis dort mit der Bestimmung, unverändert verzehrt zu werden, in den Verkehr gebracht werden darf; § 20 Abs. 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(2) Weinhaltige Getränke sind jedoch von der Einfuhr ausgeschlossen, wenn

1. ein Ausschlußgrund nach § 20 Abs. 2 Nr. 1 vorliegt,
2. Ionen-Austauscher oder ultraviolette oder ionisierende Strahlen angewandt worden sind, die bei der Herstellung weinhaltiger Getränke im Inland nicht angewandt werden dürfen,
3. andere Stoffe zugesetzt worden sind, als nach § 38 Abs. 2 Satz 2 und 3 bei der Herstellung weinhaltiger Getränke im Inland zugesetzt werden dürfen,
4. ihr Gehalt an schwefliger Säure oder an Schwefelsäure die Höchstwerte übersteigt, die in oder auf Grund von § 7 Abs. 2 für die dort in Satz 1 Nr. 3 genannten Weine festgesetzt sind, oder
5. die Vorschriften über Bezeichnungen, Kennzeichnungen, sonstige Angaben und Aufmachungen nicht beachtet sind.

§ 41

Behandeln und Verschneiden im Inland

(1) Ausländische weinhaltige Getränke dürfen im Inland nicht verschnitten und nicht behandelt werden. § 38 Abs. 4 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(2) Weinhaltige Getränke dürfen im Inland nur abgefüllt zum offenen Ausschank feilgehalten oder abgefüllt in den Verkehr gebracht werden, wenn der Gehalt an schwefliger Säure und Schwefelsäure die Höchstwerte nicht übersteigt, die in oder auf Grund von § 7 Abs. 2 für die dort in Satz 1 Nr. 3 genannten Weine festgesetzt sind.

§ 42

Bezeichnungen, Kennzeichnungen und sonstige Angaben

(1) Ausländische weinhaltige Getränke müssen als „Weinhaltiges Getränk" oder „Weinhaltiger Apéritif" bezeichnet werden; zusätzlich muß in deutscher Sprache das Herstellungsland in Form des Eigenschaftswortes in Verbindung mit dem Wort „Erzeugnis" angegeben werden.

(2) § 39 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 findet Anwendung.

(3) Abgefüllte weinhaltige Getränke müssen mit der Angabe des Abfüllers, nicht abgefüllte weinhaltige Getränke bei der Einfuhr mit der Angabe des Exporteurs, beim Inverkehrbringen im Inland mit der Angabe des Importeurs versehen sein. Ist das weinhaltige Getränk erst im Inland abgefüllt worden, kann die Angabe des Abfüllers entfallen, wenn es ein anderer unter seinem Namen oder seiner Firma in den Verkehr bringt.

VIERTER ABSCHNITT

Branntwein aus Wein

§ 43

Begriffsbestimmung

Branntwein aus Wein ist die auf der Grundlage von Weindestillat hergestellte Flüssigkeit, die infolge ihres Gehaltes an Weindestillat mindestens 38 Raumhundertteile Alkohol aufweist und die trinkfertig ist oder nur noch der Verdünnung mit Wasser bedarf, um trinkfertig zu sein (Fertigstellung).

TITEL 1

Im Inland hergestellter Branntwein aus Wein

§ 44

Weindestillat

(1) Weindestillat ist die Flüssigkeit, die dadurch hergestellt worden ist, daß Wein, Brennwein, Rohbrand aus Wein oder ein Verschnitt dieser Stoffe zu einem Destillat mit wenigstens 52 und höchstens 86 Raumhundertteilen Alkohol abgebrannt worden sind, und der kein Stoff zugesetzt oder entzogen worden ist. Ein Übergehen von Stoffen, das durch die Aufbewahrung oder Lagerung in Eichenholzfässern verursacht ist, gilt nicht als Zusetzen im Sinne von Satz 1.

(2) Wird Weindestillat im Inland hergestellt (Inländisches Weindestillat), dürfen als Ausgangsstoffe Wein, Rohbrand aus Wein und Brennwein inländischer und ausländischer Herstellung verwendet und bei der Herstellung des Weindestillats miteinander verschnitten werden. Wein darf jedoch mit Wein oder einem anderen Ausgangsstoff nur in dem Betrieb verschnitten werden, in dem das Abbrennen vorgenommen wird. Inländisches Weindestillat muß als „Weindestillat" unter Hinzufügung der Angabe „Deutsches Erzeugnis" bezeichnet sein. Der Hersteller ist anzugeben. § 47 Abs. 3 bis 6 findet entsprechende Anwendung.

(3) Im Ausland hergestelltes Weindestillat (Ausländisches Weindestillat) darf nur eingeführt werden, wenn es selbst und seine Ausgangsstoffe den Vorschriften des Staates entsprechen, in dem es hergestellt worden ist. Es ist jedoch von der Einfuhr ausgeschlossen, wenn ein Ausschlußgrund nach § 20 Abs. 2 Nr. 1 vorliegt oder die Vorschriften über Bezeichnungen, Kennzeichnungen, sonstige Angaben und Aufmachungen nicht beachtet sind. Ausländisches Weindestillat muß als „Weindestillat" bezeichnet werden; zusätzlich ist in deutscher Sprache das Herstellungsland in Form des Eigenschaftswortes in Verbindung mit dem Wort „Erzeugnis" anzugeben. § 47 Abs. 3, 4, 5 Nr. 2 und Abs. 6 findet entsprechende Anwendung. Bei der Einfuhr muß der Hersteller oder der Exporteur, beim Inverkehrbringen im Inland der Hersteller oder der Importeur angegeben werden.

(4) Weindestillat darf mit Weindestillat nur in dem Betrieb, in dem es bei der Herstellung von Branntwein aus Wein verwendet wird, verschnitten werden. Inländisches Weindestillat darf außerdem in dem Betrieb, in dem es hergestellt worden ist, mit anderem dort hergestellten Weindestillat verschnitten werden.

§ 45

Brennwein

(1) Brennwein ist die ausschließlich durch Verschneiden von Wein mit Weindestillat hergestellte, zum Abbrennen bestimmte Flüssigkeit.

(2) Brennwein darf nur zur Herstellung von Weindestillat verwendet werden.

(3) Die Herstellung von Brennwein im Inland ist nur erlaubt, soweit dies zugelassen ist. Durch Rechtsverordnung kann, wenn hierfür ein wirtschaftliches Bedürfnis besteht und Interessen des Verbrauchers nicht entgegenstehen, die Herstellung von Brennwein allgemein oder unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden. Dabei können Vorschriften über die Herstellung, die Bezeichnung, die Kennzeichnung und sonstige Angaben sowie über das Inverkehrbringen erlassen werden.

(4) Im Ausland hergestellter Brennwein (Ausländischer Brennwein) darf nur eingeführt werden, wenn er selbst sowie der Wein und das Weindestil-

lat, die zu seiner Herstellung verwendet worden sind, den Vorschriften des Staates entsprechen, in dem er hergestellt worden ist. Er ist jedoch von der Einfuhr ausgeschlossen, wenn

1. ein Ausschlußgrund nach § 20 Abs. 2 Nr. 1 vorliegt,
2. bei der Herstellung des verwendeten Weines Alkohol zugesetzt worden ist,
3. Ionen-Austauscher oder ultraviolette oder ionisierende Strahlen angewandt worden sind, die bei der Herstellung von Branntwein aus Wein im Inland nicht angewandt werden dürfen,
4. in einem Liter mehr als 200 Gramm tatsächlicher Alkohol, mehr als 1,2 Gramm flüchtige Säuren, als Essigsäure berechnet, und weniger als 12 Gramm zuckerfreies Extrakt enthalten sind oder
5. die Vorschriften über Bezeichnungen, Kennzeichnungen, sonstige Angaben und Aufmachungen nicht beachtet sind.

(5) Ausländischer Brennwein muß als Brennwein bezeichnet werden; zusätzlich ist in deutscher Sprache das Herstellungsland in Form des Eigenschaftswortes in Verbindung mit dem Wort „Erzeugnis" anzugeben. § 47 Abs. 3 und 7 findet entsprechende Anwendung. Bei der Einfuhr muß der Hersteller oder der Exporteur beim Inverkehrbringen im Inland der Hersteller oder der Importeur angegeben werden.

(6) Brennwein darf mit Brennwein oder Rohbrand aus Wein oder einem Verschnitt dieser Stoffe nur in dem Betrieb verschnitten werden, in dem das Abbrennen vorgenommen wird.

§ 46

Herstellung

(1) Wird Branntwein aus Wein im Inland hergestellt (Inländischer Branntwein aus Wein), dürfen als Ausgangsstoffe Weindestillat und Branntwein aus Wein inländischer und ausländischer Herstellung verwendet und bei der Herstellung von Branntwein aus Wein miteinander verschnitten werden.

(2) Bei der Herstellung dürfen nur zugesetzt werden

1. Zucker, der den Anforderungen des § 5 Abs. 2 entspricht,
2. Dessertwein bis zu einem Raumhundertteil des trinkfertigen Erzeugnisses,
3. Zuckerkulör,
4. Wasser.

Durch Rechtsverordnung können weitere Behandlungsstoffe zugelassen werden, wenn dies mit dem Schutze des Verbrauchers vereinbar ist; dabei darf die Zulassung von Geruchs- und Geschmacksstoffen nicht davon abhängig gemacht werden, daß sie im Betriebe desjenigen hergestellt sind, der sie zusetzt; es kann jedoch bestimmt werden, daß sie im Inland hergestellt sein müssen, wenn andernfalls ihre ausreichende Überprüfung nicht gewährleistet ist. Durch Rechtsverordnung kann ferner zur Förderung der Qualität der Zusatz von Zucker beschränkt und der zugelassene Dessertweinanteil auf zwei Raumhundertteile erhöht werden.

(3) Werden bei der Herstellung, Aufbewahrung oder Lagerung von Branntwein aus Wein Eichenholzfässer benutzt, gilt ein dadurch verursachtes Übergehen von Stoffen nicht als Zusetzen im Sinne des Absatzes 2. § 6 Abs. 2 bis 4 und § 7 Abs. 3 finden entsprechende Anwendung.

§ 47

Bezeichnungen, Kennzeichnungen und sonstige Angaben

(1) Inländischer Branntwein aus Wein muß als „Branntwein aus Wein" unter Hinzufügung der Angabe „Deutsches Erzeugnis" oder als „Deutscher Branntwein aus Wein" bezeichnet werden. Für einen trinkfertigen Branntwein aus Wein darf die Angabe „Deutsches Erzeugnis" durch die Angabe „Deutsches Qualitätserzeugnis" oder die Bezeichnung „Branntwein aus Wein" durch die Bezeichnung „Weinbrand" ersetzt werden, wenn

1. als Ausgangsstoff nur Weindestillat verwendet, die gesamte Herstellung in demselben Betrieb vorgenommen und der Branntwein aus Wein dort auch fertiggestellt worden ist,
2. das gesamte verwendete Weindestillat im Inland hergestellt worden ist,
3. das gesamte verwendete Weindestillat oder der Branntwein aus Wein oder beide insgesamt mindestens sechs Monate im Herstellungsbetrieb in Eichenholzfässern gelagert haben,
4. kein Bestandteil des verwendeten Weindestillats einschließlich des zu seiner Herstellung verwendeten Rohbrands aus Wein und kein Bestandteil des Branntweins aus Wein neutralisiert worden ist und
5. der Branntwein aus Wein eine goldgelbe bis goldbraune Farbe aufweist und in Aussehen, Geruch und Geschmack frei von Fehlern ist.

(2) Bezeichnungen, Kennzeichnungen und sonstige Angaben, die auf eine über dem Durchschnitt liegende Qualität hinweisen, dürfen auf Behältnissen, Getränkekarten und Preislisten nur gebraucht werden, wenn und soweit sie durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes zugelassen sind. Dies gilt nicht für Angaben über Aussehen, Geruch und Geschmack. Durch Rechtsverordnung können Bezeichnungen, Kennzeichnungen und sonstige Angaben nach Satz 1 zugelassen werden, wenn dies dem Interesse des Verbrauchers dient oder hierfür ein wirtschaftliches Bedürfnis besteht und Interessen des Verbrauchers nicht entgegenstehen; dabei sind An-

forderungen für den Gebrauch der Bezeichnungen, Kennzeichnungen oder sonstigen Angaben festzusetzen.

(3) Andere als die in Absatz 1 genannten geographischen Bezeichnungen dürfen nur zusätzlich und nur dann gebraucht werden, wenn mindestens 90 vom Hundert der Ausgangsstoffe aus Weinbeeren des Raumes stammen, auf den die geographische Bezeichnung hinweist. Für den Gebrauch inländischer geographischer Bezeichnungen findet § 10 Abs. 1 und 8 entsprechende Anwendung.

(4) Alters- oder Zeitangaben dürfen, soweit nicht auf Grund von Absatz 5 Nr. 2 Ausnahmen zugelassen sind, nur gemacht werden, wenn sie sich auf die Dauer der Lagerung in Eichenholzfässern beziehen; die Zeit der Lagerung des Weindestillats in Eichenholzfässern kann hinzugerechnet werden.

(5) Durch Rechtsverordnung kann

1. zur Förderung der Qualität bestimmt werden, welche Größe und Beschaffenheit die Eichenholzfässer haben müssen, wenn die Lagerung in ihnen als Lagerung in Eichenholzfässern gelten soll; ferner können, wenn wissenschaftliche Erkenntnisse es rechtfertigen, andere Arten der Lagerung auf Eichenholz der Lagerung in Eichenholzfässern gleichgestellt werden,
2. zum Schutze vor Irreführung geregelt werden, nach welcher Lagerungsdauer und unter welchen weiteren Voraussetzungen Branntwein aus Wein als „alt", „sehr alt" oder in sonstiger Weise nach dem Alter gekennzeichnet werden darf und unter welchen Voraussetzungen Alters- oder Zeitangaben zulässig sind, die sich nicht auf die Lagerung in Eichenholzfässern beziehen.

(6) Der Alkoholgehalt ist, in Raumhundertteilen ausgedrückt, anzugeben.

(7) Bei abgefülltem Branntwein aus Wein muß der Abfüller angegeben werden, es sei denn, daß ein anderer den Branntwein aus Wein unter seinem Namen oder seiner Firma in den Verkehr bringt. Bei nicht abgefülltem Branntwein aus Wein muß der Hersteller oder der Fertigsteller angegeben werden.

TITEL 2

Im Ausland hergestellter Branntwein aus Wein

§ 48

Einfuhrfähigkeit

(1) Im Ausland hergestellter Branntwein aus Wein (Ausländischer Branntwein aus Wein) darf nur eingeführt werden, wenn er nach den im Herstellungsland geltenden Vorschriften hergestellt ist und dort mit der Bestimmung, unverändert verzehrt zu werden, in den Verkehr gebracht werden darf oder diese Voraussetzung nur deswegen nicht erfüllt, weil er noch nicht fertiggestellt ist. Der Einfuhr steht es nicht entgegen, wenn der Branntwein aus Wein außerhalb des Herstellungslandes ohne Umfüllung in Eichenholzfässern gelagert worden ist.

(2) Der Branntwein aus Wein ist jedoch von der Einfuhr ausgeschlossen, wenn

1. ein Ausschlußgrund nach § 20 Abs. 2 Nr. 1 vorliegt,
2. Ionen-Austauscher oder ultraviolette oder ionisierende Strahlen angewandt worden sind, die bei der Herstellung von Branntwein aus Wein im Inland nicht angewandt werden dürfen,
3. Alkohol zugesetzt worden ist, ausgenommen Dessertwein in der für inländischen Branntwein aus Wein zulässigen Menge (§ 46 Abs. 2),
4. er außerhalb des Herstellungslandes fertiggestellt worden ist oder
5. die Vorschriften über Bezeichnungen, Kennzeichnungen, sonstige Angaben und Aufmachungen nicht beachtet sind.

§ 49

Behandeln und Verschneiden im Inland

(1) Ausländischer Branntwein aus Wein darf im Inland vorbehaltlich des § 46 Abs. 1 nicht verschnitten und nur durch Lagerung in Eichenholzfässern und durch Fertigstellung behandelt werden.

(2) Ein nach Absatz 1 behandelter Branntwein aus Wein bleibt Branntwein aus Wein des Landes, in dem er vor der Einfuhr hergestellt worden ist.

§ 50

Bezeichnung, Kennzeichnung und sonstige Angaben

(1) Ausländischer Branntwein aus Wein muß als „Branntwein aus Wein" bezeichnet werden; der Name des Herstellungslandes muß in deutscher Sprache in Form des Eigenschaftswortes vorangestellt oder in Verbindung mit dem Wort „Erzeugnis" hinzugefügt werden. Für den Gebrauch der Angabe „Qualitätserzeugnis" findet § 47 Abs. 1 Satz 2 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß das gesamte verwendete Weindestillat in dem Herstellungsland des Branntweins aus Wein hergestellt sein muß. Die Bezeichnung „Weinbrand" darf weder für sich allein noch in Wortverbindungen oder Wortzusammensetzungen gebraucht werden, es sei denn, daß der Branntwein aus Wein als Qualitätserzeugnis bezeichnet werden darf und im Herstellungsland deutsch Staatssprache ist.

(2) Durch Rechtsverordnung kann, soweit hierfür ein wirtschaftliches Bedürfnis besteht und berechtigte Interessen des Verbrauchers nicht entgegenstehen, zugelassen werden, daß bei ausländischem Branntwein aus Wein, der im Herstellungsland von repräsentativer Bedeutung ist und dort eine nur ihm zustehende Bezeichnung trägt, die Worte „Branntwein aus Wein" durch diese Bezeichnung ersetzt werden, wenn der Branntwein aus Wein ausschließlich aus in seinem Herstellungsland hergestellten Weindestillat hergestellt, im Herstellungsland fertiggestellt und dort oder unter Zollaufsicht im Inland abgefüllt worden ist.

(3) Andere als die in Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 genannten geographischen Bezeichnungen dürfen nur zusätzlich und nur dann gebraucht werden, wenn mindestens 90 vom Hundert der Ausgangsstoffe aus Weinbeeren des Raumes stammen, auf den die geographische Bezeichnung hinweist. Für den Gebrauch inländischer geographischer Bezeichnungen findet § 10 Abs. 1 und 8 entsprechende Anwendung.

(4) § 23 Abs. 1 und § 47 Abs. 4, Abs. 5 Nr. 2 und Abs. 6 finden entsprechende Anwendung, § 23 Abs. 1 jedoch nur vorbehaltlich der in Absatz 1 Satz 2 getroffenen Regelung.

(5) Bei der Einfuhr muß nicht abgefüllter ausländischer Branntwein aus Wein mit der Angabe des Herstellers oder Fertigstellers und des Exporteurs, abgefüllter ausländischer Branntwein aus Wein mit der Angabe des Abfüllers und des Exporteurs versehen sein. Beim Inverkehrbringen im Inland ist anstelle des Exporteurs der Importeur anzugeben; ist der Branntwein aus Wein erst nach der Einfuhr abgefüllt worden, ist statt des Herstellers oder Fertigstellers der Abfüller anzugeben. Bei im Inland oder Ausland abgefülltem ausländischem Branntwein aus Wein kann beim Inverkehrbringen im Inland die Angabe des Abfüllers und des Importeurs entfallen, wenn ein anderer ihn unter seinem Namen oder seiner Firma in den Verkehr bringt. Bei im Inland fertiggestelltem ausländischem Branntwein aus Wein bedarf es außerdem der Angabe des Fertigstellers.

TEIL III

Allgemeine Vorschriften

§ 51

Begriffsbestimmungen

(1) Erzeugnisse im Sinne dieses Gesetzes sind Wein, Dessertwein, Schaumwein, weinhaltige Getränke und Branntwein aus Wein. Ausgangsstoffe im Sinne dieses Gesetzes sind die in Satz 1 bezeichneten Erzeugnisse sowie Weinbeeren, Traubenmaische, Traubenmost, Grundwein, Weindestillat, Rohbrand aus Wein und Brennwein.

(2) Herstellen im Sinne dieses Gesetzes ist jedes Tun und Geschehenlassen, das auf einen Ausgangsstoff oder ein Erzeugnis eine Wirkung ausübt. Herstellen ist insbesondere das Verwenden, Verschneiden und Behandeln. Lagern ist Herstellen nur, soweit in diesem Gesetz oder einer nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnung das Lagern für erforderlich erklärt oder soweit gelagert wird, damit durch das Behältnis hindurch eine Einwirkung auf das Erzeugnis oder den Ausgangsstoff stattfindet.

(3) Verwenden im Sinne dieses Gesetzes ist jedes Verarbeiten eines Ausgangsstoffes oder Erzeugnisses zu einem anderen Ausgangsstoff oder Erzeugnis.

(4) Verschneiden im Sinne dieses Gesetzes ist das Vermischen von Ausgangsstoffen und Erzeugnissen miteinander und untereinander, es sei denn, daß in diesem Gesetz oder in einer nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnung das Vermischen als Zusetzen geregelt ist.

(5) Behandeln im Sinne dieses Gesetzes ist das Zusetzen von Stoffen und das Anwenden von Verfahren.

(6) Zusetzen im Sinne dieses Gesetzes ist das Hinzufügen von Stoffen mit Ausnahme des Verwendens und des Verschneidens. Zusetzen ist auch das Übergehen von Stoffen von Behältnissen oder sonstigen der Herstellung, Abfüllung, Aufbewahrung oder Lagerung dienenden Gegenständen auf einen Ausgangsstoff oder ein Erzeugnis, soweit nicht in diesem Gesetz oder in einer nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnung bestimmt ist, daß ein solches Übergehen nicht als Zusetzen gilt.

(7) Abfüllen im Sinne dieses Gesetzes ist das Einfüllen in ein Behältnis, dessen Rauminhalt nicht mehr als fünf Liter, bei Schaumwein nicht mehr als 3,2 Liter beträgt und das anschließend fest verschlossen wird.

(8) Verwerten im Sinne dieses Gesetzes ist jedes Verarbeiten oder Zusetzen eines Ausgangsstoffes oder Erzeugnisses zu einem Lebensmittel, das weder Erzeugnis noch Ausgangsstoff ist.

(9) Inverkehrbringen im Sinne dieses Gesetzes ist das Anbieten, zum Verkauf oder zu sonstiger Abgabe Vorrätighalten, Feilhalten und jedes Abgeben an andere.

(10) Inland im Sinne dieses Gesetzes ist der räumliche Geltungsbereich dieses Gesetzes. Ausland im Sinne dieses Gesetzes sind alle Gebiete, die weder zum Inland noch zu den Währungsgebieten der Deutschen Mark (Ost) gehören.

(11) Einfuhr im Sinne dieses Gesetzes ist das Verbringen in das Einfuhrüberwachungsgebiet. Einfuhrüberwachungsgebiet im Sinne dieses Gesetzes ist das Inland ohne die Zollausschlüsse (§ 2 Abs. 2 des Zollgesetzes)und ohne die Freihäfen (§ 2 Abs. 3 Nr. 3 des Zollgesetzes). Werden Erzeugnisse oder Ausgangsstoffe unter zollamtliche Überwachung ge-

nommen, so ist Einfuhr erst das Verbringen in den freien Verkehr des Einfuhrüberwachungsgebietes.

(12) Ausfuhr im Sinne dieses Gesetzes ist das Verbringen aus dem Einfuhrüberwachungsgebiet in das Ausland, in Zollausschlüsse und Freihäfen und in die Währungsgebiete der Deutschen Mark (Ost) sowie das Verbringen von in Zollausschlüssen oder Freihäfen hergestellten inländischen Erzeugnissen und Ausgangsstoffen in das Ausland oder in die Währungsgebiete der Deutschen Mark (Ost).

(13) Eine Durchfuhr unter zollamtlicher Überwachung ist weder Einfuhr noch Ausfuhr.

§ 52

Irreführungsverbot

(1) Erzeugnisse und Ausgangsstoffe dürfen nicht unter irreführenden Bezeichnungen, Kennzeichnungen, sonstigen Angaben oder Aufmachungen in den Verkehr gebracht, eingeführt, ausgeführt oder zum Gegenstand der Werbung gemacht werden.

(2) Als irreführend ist es insbesondere anzusehen, wenn

1. Bezeichnungen, Kennzeichnungen, sonstige Angaben oder Aufmachungen gebraucht werden, ohne daß das Erzeugnis oder der Ausgangsstoff den nach diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes für die betreffende Bezeichnung, Kennzeichnung, sonstige Angabe oder Aufmachung festgesetzten Anforderungen entspricht,
2. inländischer Wein entgegen § 12 Abs. 1 oder 3 als Qualitätswein oder entgegen § 13 Abs. 1 oder 7 mit einem der dort genannten Prädikate oder entgegen § 13 Abs. 8 ohne gleichzeitige Angabe des zuerkannten Prädikats als Qualitätswein mit Prädikat gekennzeichnet wird.

(3) Als irreführend sind auch anzusehen:

1. wahre Angaben, die geeignet sind, falsche Vorstellungen über die geographische Herkunft, die Herstellung, Abfüllung oder Lagerung, die Beschaffenheit, die Ausgangsstoffe, die Rebsorte, den Jahrgang oder sonstige Umstände zu erwecken, die für die Bewertung bestimmend sind,
2. Angaben, die den Eindruck gesundheitsfördernder oder krankheitsverhütender Wirkung erwecken und
3. Phantasiebezeichnungen, die
   a) fälschlich den Eindruck einer geographischen Herkunftsangabe erwecken oder
   b) einen geographischen Hinweis enthalten, wenn die nach diesem Gesetz erforderlichen Voraussetzungen für den Gebrauch der entsprechenden geographischen Bezeichnung nicht erfüllt sind.

(4) Durch Rechtsverordnung kann zum Schutze vor Irreführung

1. der Gebrauch bestimmter Bezeichnungen, Kennzeichnungen, sonstiger Angaben und Aufmachungen verboten oder vorgeschrieben und
2. Art und Wortlaut von Bezeichnungen, Kennzeichnungen und sonstigen Angaben geregelt

werden.

§ 53

Anbringung von Bezeichnungen, Kennzeichnungen und sonstigen Angaben

(1) Vorgeschriebene Bezeichnungen, Kennzeichnungen und sonstige Angaben müssen an einer in die Augen fallenden Stelle deutlich sichtbar, leicht lesbar, dauerhaft und von nicht vorgeschriebenen Bezeichnungen, Kennzeichnungen und sonstigen Angaben deutlich abgehoben auf dem Behältnis angebracht sein, in dem das Erzeugnis oder der Ausgangsstoff in den Verkehr gebracht, eingeführt oder ausgeführt wird.

(2) Durch Rechtsverordnung können Befreiungen von der Verpflichtung zum Gebrauch vorgeschriebener Bezeichnungen, Kennzeichnungen und sonstiger Angaben gewährt und Ausnahmen von Absatz 1 zugelassen werden, wenn dies aus technischen Gründen angezeigt erscheint und mit dem Schutze des Verbrauchers vereinbar ist.

§ 54

Bezeichnungs- und Kennzeichnungsschutz

(1) Für Getränke, die weder Erzeugnis noch Ausgangsstoff sind, dürfen im geschäftlichen Verkehr die Worte Wein, Kabinett, Spätlese, Auslese und Sekt allein, in Wortzusammensetzungen oder Wortverbindungen nur gebraucht werden, wenn eine bundesrechtliche Regelung dies ausdrücklich vorsieht.

(2) Die Worte Kabinett, Spätlese und Auslese dürfen im geschäftlichen Verkehr allein, in Wortzusammensetzungen oder Wortverbindungen für andere Getränke als für Wein nicht gebraucht werden.

(3) Durch Rechtsverordnung können, soweit hierfür ein Bedürfnis besteht und Interessen des Verbrauchers nicht entgegenstehen, Ausnahmen von den Verboten der Absätze 1 und 2 zugelassen werden.

§ 55

Vorschriftswidrige Erzeugnisse und Ausgangsstoffe

(1) Erzeugnisse und Ausgangsstoffe, die den Vorschriften dieses Gesetzes und der nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen einschließlich der Vorschriften über die Einfuhr und einschließlich der Vorschriften über Bezeichnungen, Kennzeichnungen, sonstige Angaben und Aufmachungen nicht entsprechen oder die verdorben sind, dürfen, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, nicht in den Ver-

kehr gebracht, eingeführt oder ausgeführt werden. Sie dürfen auch nicht verwendet oder verwertet werden, es sei denn, daß ihre Vorschriftswidrigkeit ausschließlich auf der Verletzung von Vorschriften über Bezeichnungen, Kennzeichnungen, sonstige Angaben oder Aufmachungen beruht.

(2) Essigstichiger Wein gilt als nicht verdorben, wenn er zu Weinessig oder Essig verarbeitet wird. Er darf jedoch nur in den Verkehr gebracht, eingeführt und ausgeführt werden, wenn er unter Angabe dieser Zweckbestimmung als essigstichig gekennzeichnet ist.

(3) Im Ausland hergestellte Erzeugnisse und Ausgangsstoffe dürfen abweichend von Absatz 1 auch dann verwendet, verwertet, in den Verkehr gebracht oder ausgeführt werden, wenn sie auf Grund einer Untersuchung auf Einfuhrfähigkeit zur Einfuhr zugelassen worden sind, es sei denn, daß

1. sie gesundheitlich bedenkliche Stoffe enthalten,
2. die Vorschriftswidrigkeit auf einem Umstand beruht, der erst nach der Untersuchung eingetreten ist, oder
3. das Ergebnis der Untersuchung oder die Zulassung zur Einfuhr durch unrichtige Angaben, unrichtige Proben oder durch unzulässige Einwirkung auf die Untersuchungsstelle oder die Einfuhrzulassungsbehörde herbeigeführt worden ist.

(4) Bezeichnungen, Kennzeichnungen, sonstige Angaben und Aufmachungen, deren Gebrauch nach diesem Gesetz oder einer nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnung unzulässig ist, stehen abweichend von Absatz 1 der Ausfuhr und dem Inverkehrbringen zum Zwecke der Ausfuhr nicht entgegen, wenn sie nach den Vorschriften des Bestimmungsgebietes Voraussetzung der Einfuhr in dieses Gebiet sind und öffentliche Interessen nicht entgegenstehen. Durch Rechtsverordnung kann bestimmt werden, daß und in welcher Weise derartige zur Ausfuhr bestimmte Erzeugnisse und Ausgangsstoffe sowie Wein, dem Alkohol zugesetzt ist (§ 6 Abs. 1 Satz 3), von anderen Erzeugnissen und Ausgangsstoffen getrennt zu halten und entsprechend zu kennzeichnen sind und welche Angaben und Aufmachungen nicht gebraucht werden dürfen.

§ 56

Schutz vor Nachmachung

(1) Unmittelbar oder mittelbar, ganz oder zum Teil aus Weinbeeren hergestellte Getränke, die nicht Erzeugnisse oder Ausgangsstoffe sind, dürfen vorbehaltlich anderweitiger bundesrechtlicher Regelung nur in den Verkehr gebracht, eingeführt oder ausgeführt werden, wenn sie nach ihrer Beschaffenheit nicht geeignet sind, mit einem Erzeugnis oder Ausgangsstoff verwechselt zu werden.

(2) Durch Rechtsverordnungen können, soweit dies mit den Zwecken dieses Gesetzes, insbesondere mit dem Schutz vor Nachmachung, vereinbar ist, Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 1 zugelassen werden; dabei kann insbesondere der Gebrauch bestimmter Bezeichnungen, Kennzeichnungen, sonstiger Angaben und Aufmachungen vorgeschrieben und das Inverkehrbringen von bestimmten Voraussetzungen abhängig gemacht werden. Ferner kann bestimmt werden, unter welchen Voraussetzungen eine Verwechslungsfähigkeit im Sinne von Absatz 1 als gegeben oder nicht gegeben anzusehen ist.

§ 57

Ausnahmegenehmigungen

(1) Die zuständige oberste Landesbehörde kann bei gesundheitlicher Unbedenklichkeit zur Vermeidung unbilliger Härten

1. durch Genehmigung ein vorschriftswidriges Erzeugnis oder einen vorschriftswidrigen Ausgangsstoff einem vorschriftsmäßigen gleichstellen, wenn die Abweichung von den geltenden Vorschriften gering ist oder durch eine von der Behörde zugelassene Nachbehandlung erreicht worden ist, daß die Beschaffenheit des Erzeugnisses oder Ausgangsstoffes der eines vorschriftsmäßigen entspricht,
2. genehmigen, daß ein vorschriftswidriges oder verdorbenes Erzeugnis oder ein vorschriftswidriger oder verdorbener Ausgangsstoff zu einem bestimmten Zweck verwendet oder verwertet und mit dieser Beschränkung, erforderlichenfalls unter Hinweis auf die Abweichung oder die Verdorbenheit, auch eingeführt und in den Verkehr gebracht wird, wenn die Abweichung von den geltenden Vorschriften bei dieser Verwendung oder Verwertung nicht von erheblicher Bedeutung ist oder wenn Art und Ausmaß der Verdorbenheit dieser Verwendung oder Verwertung nicht entgegenstehen,
3. genehmigen, daß vorschriftswidrige ausländische Erzeugnisse und Ausgangsstoffe, die im Inland weder behandelt noch verschnitten worden sind, wieder ausgeführt werden.

(2) Die Genehmigungen können mit Auflagen verbunden und befristet werden.

§ 58

Versuchserlaubnis

(1) Zur Durchführung von Versuchen, die in wissenschaftlichen Forschungsstätten oder unter amtlicher Beobachtung vorgenommen werden sollen, kann erlaubt werden, daß bestimmte Vorschriften dieses Gesetzes und der nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen unberücksichtigt bleiben. Die Erlaubnis ist befristet, unter dem Vorbehalt des Widerrufs und unter den erforderlichen Auflagen

und Bedingungen zu erteilen; eine Verlängerung der Frist ist zulässig.

(2) Für die Erteilung der Erlaubnis an wissenschaftliche Forschungsstätten des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts ist der Bundesminister für Gesundheitswesen zuständig; er hat vor der Entscheidung über Anträge auf Erteilung der Erlaubnis zur Anwendung ionisierender Strahlen das Einvernehmen mit dem Bundesminister für wissenschaftliche Forschung herzustellen. In den anderen Fällen ist die zuständige oberste Landesbehörde des Landes zuständig, in dem der Versuch durchgeführt werden soll; die Erlaubnis für Versuche außerhalb einer wissenschaftlichen Forschungsstätte wird im Benehmen mit dem Bundesgesundheitsamt erteilt.

(3) Die nach Absatz 2 zuständige Behörde entscheidet auch darüber, ob und in welcher Weise Erzeugnisse oder Ausgangsstoffe, die im Rahmen eines Versuches hergestellt worden sind, in den Verkehr gebracht, verwendet und verwertet werden dürfen. Der Bundesminister für Gesundheitswesen entscheidet dabei im Benehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, die oberste Landesbehörde im Benehmen mit den Bundesministern für Gesundheitswesen und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

§ 59

Vorbehalt zugunsten der Hauswirtschaft und bestimmter Betriebe

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes und der nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen gelten nicht innerhalb des Haushalts, in dem das Lebensmittel verbraucht wird.

(2) Auf Betriebe, die Erzeugnisse und Ausgangsstoffe weder für andere herstellen noch in den Verkehr bringen oder ausführen, finden die für die Herstellung dieser Erzeugnisse und Ausgangsstoffe geltenden Beschränkungen und Verbote dieses Gesetzes und der nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen keine Anwendung. Diese Betriebe, ausgenommen Betriebe, die Traubensaft herstellen, in den Verkehr bringen oder ausführen, unterliegen ferner nicht den Vorschriften über die Buchführungspflichten.

TEIL IV
Überwachung

TITEL 1
Buchführung

§ 60

Buchführungspflicht

(1) Wer gewerbsmäßig ein Erzeugnis, einen Ausgangsstoff oder Traubensaft herstellt, in den Verkehr bringt, einführt oder ausführt, ist verpflichtet, hierüber Bücher zu führen und die zugehörigen Unterlagen zu sammeln; buchführungspflichtig ist ferner, wer Weinbeeren erntet, die als Ausgangsstoff bestimmt sind. Gewerbsmäßig im Sinne des Satzes 1 handeln auch Genossenschaften und ähnliche Vereinigungen.

(2) Die Buchführungspflicht umfaßt auch die Pflicht, Behältnisse, die Ausgangsstoffe oder nicht abgefüllte Erzeugnisse enthalten, so mit Merkzeichen zu versehen, daß sie nicht verwechselt werden können, und diese Merkzeichen in die Bücher einzutragen.

(3) Bücher und Unterlagen müssen fünf Jahre in den Geschäftsräumen aufbewahrt werden. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluß des Kalenderjahres, in dem die Eintragung gemacht worden ist.

(4) Eine nach anderen Vorschriften bestehende Pflicht zur Buchführung oder zur Aufbewahrung von Büchern und Unterlagen bleibt unberührt.

§ 61

Umfang der Buchführungspflicht und Art der Buchführung

(1) Durch Rechtsverordnung wird zur Gewährleistung einer ausreichenden Überwachung bestimmt, welche Vorgänge der Eintragung in die Bücher bedürfen und welche Unterlagen aufzubewahren sind; dabei können insbesondere Eintragungen vorgeschrieben werden über

1. die Rebflächen und ihre Erträge,
2. den Gehalt der Ausgangsstoffe und Erzeugnisse an Zucker, Alkohol, Säure und sonstigen Stoffen,
3. Menge, Art und Beschaffenheit
   a) bezogener, verwendeter, hergestellter oder abgegebener Ausgangsstoffe und Erzeugnisse,
   b) zugesetzter Stoffe,
   c) bezogener oder abgegebener Stoffe, die bei der Herstellung von Ausgangsstoffen und Erzeugnissen zugesetzt werden dürfen oder für deren Herstellung in Betracht kommen,
   d) abgegebener oder bezogener Weinhefe,
4. angewandte Verfahren,
5. Herkunft, Rebsorte, Jahrgang und vorgenommene Verschnitte,
6. die Abfüllung,
7. die Bezeichnungen, Kennzeichnungen und sonstigen Angaben, unter denen die Erzeugnisse und Ausgangsstoffe bezogen oder abgegeben worden sind und die für sie in Anspruch genommen werden,
8. erteilte Ausnahmegenehmigungen und Versuchserlaubnisse sowie das Ausmaß ihrer Ausnutzung.

(2) Die Rechtsverordnung bestimmt auch die Art der Buchführung, Beschaffenheit, Einteilung und Benennung der Bücher, die Voraussetzungen für die Benutzung eines Durchschreibesystems sowie Form und Zeit der Eintragungen. Sie kann ferner vorschreiben, daß und in welcher Weise Behältnisse, die der Aufbewahrung, Herstellung oder Lagerung von Ausgangsstoffen und Erzeugnissen dienen, mit Bezeichnungen oder sonstigen Angaben zu versehen sind.

§ 62

Befreiung von der Buchführungspflicht

(1) Von der Buchführungspflicht ist befreit, wer, ohne eine sonstige der in § 60 Abs. 1 genannten Tätigkeiten auszuüben,

1. als Mitglied einer Winzergenossenschaft oder eines Winzervereins seine gesamte Traubenernte ungekeltert an die Winzergenossenschaft oder den Winzerverein abliefert oder
2. Erzeugnisse und Traubensaft ausschließlich abgefüllt bezieht und sie in diesen Behältnissen ohne Änderung ihrer Beschaffenheit und, abgesehen von der Hinzufügung seines Namens oder seiner Firma, auch ohne Änderung der Bezeichnungen, Kennzeichnungen und sonstigen Angaben in den Verkehr bringt.

(2) Von der Buchführungspflicht sind ferner befreit Betriebe, die Traubensaft herstellen, sofern sie den Traubensaft nur abgefüllt in Behältnissen mit einem Rauminhalt von höchstens einem Liter abgeben und Erzeugnisse oder Ausgangsstoffe weder für andere herstellen noch in den Verkehr bringen oder ausführen.

(3) Durch Rechtsverordnung kann, wenn eine ausreichende Überwachung gewährleistet ist, von der Buchführungspflicht befreit werden, wer auf Grund anderer Vorschriften Bücher führt.

(4) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann im Einzelfall anordnen, daß eine Befreiung von der Buchführungspflicht ganz oder teilweise entfällt, wenn anderenfalls eine ausreichende Überwachung nicht gewährleistet ist.

§ 63

Analysenbuch

(1) Wer Erzeugnisse oder Ausgangsstoffe für andere Betriebe analytisch untersucht, ist verpflichtet, ein Analysenbuch zu führen. Aus dem Analysenbuch müssen ersichtlich sein:

1. die Art der Untersuchung,
2. das analytische Untersuchungsergebnis und die bei der Untersuchung festgestellten organoleptischen Merkmale,
3. Ergebnisse einer Auswertung der Untersuchung und
4. Art und Menge abgegebener Behandlungsstoffe.

(2) Durch Rechtsverordnung kann die Benutzung von Formblättern für das Analysenbuch vorgeschrieben werden.

TITEL 2

Allgemeine Überwachung

§ 64

(1) Die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und der nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen ist zu überwachen. Für die Überwachung gelten die Vorschriften der §§ 6 bis 8 und 10 des Lebensmittelgesetzes in der Fassung vom 17. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 17), zuletzt geändert durch das Gesetz über den Übergang von Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Rechts des Gesundheitswesens vom 29. Juli 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 560), mit der Maßgabe, daß die mit der Überwachung Beauftragten auch befugt sind,

1. in Räumen tätig zu werden, die nicht gewerbsmäßig genutzt werden, soweit dieses Gesetz Gewerbsmäßigkeit nicht voraussetzt,
2. Auskunft zu verlangen über den Umfang des Betriebes, über die Herstellung, über die zur Verarbeitung gelangenden Stoffe, deren Menge und Herkunft und über vermittelte Geschäfte,
3. in Herstellungsbeschreibungen Einsicht zu nehmen,
4. geschäftliche Aufzeichnungen, Frachtbriefe und Bücher unabhängig von dem Ergebnis einer Besichtigung oder Probeentnahme einzusehen.

Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(2) Der zur Erteilung einer Auskunft nach Absatz 1 Satz 2 Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(3) Zur Unterstützung der für die Überwachung zuständigen Behörden werden in jedem Land Prüfer (Weinkontrolleure) bestellt; sie üben ihre Tätigkeit hauptberuflich und als Verwaltungsangehörige aus; für ihre Befugnisse und Pflichten gilt Absatz 1. Als Weinkontrolleur soll nur bestellt werden, wer in der Sinnenprüfung der von ihm zu überwachenden Erzeugnisse und Ausgangsstoffe erfahren ist, das Verfahren ihrer Herstellung zu beurteilen vermag und mit den einschlägigen Rechtsvorschriften vertraut ist.

TITEL 3

Einfuhrüberwachung

§ 65

Zulassung zur Einfuhr, Untersuchung auf Einfuhrfähigkeit

(1) Wein, Traubenmost, Dessertwein, Grundwein, Brennwein und Weindestillat dürfen nur eingeführt werden, wenn sie zur Einfuhr zugelassen sind.

(2) Durch Rechtsverordnung kann die Einfuhr von Schaumwein, weinhaltigen Getränken, Branntwein aus Wein und Rohbrand aus Wein von einer Zulassung zur Einfuhr abhängig gemacht werden, um zu verhindern, daß diese Erzeugnisse und Ausgangsstoffe eingeführt werden, ohne den Vorschriften dieses Gesetzes und der nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen zu entsprechen. Dabei können für Rohbrand aus Wein die Voraussetzungen der Einfuhrfähigkeit bestimmt werden.

(3) Die Zulassung zur Einfuhr wird nur erteilt, nachdem durch eine amtliche Untersuchung und Prüfung im Inland (Untersuchung auf Einfuhrfähigkeit) festgestellt ist, daß das Erzeugnis oder der Ausgangsstoff nach seiner Zweckbestimmung den Vorschriften dieses Gesetzes und der nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen einschließlich der Vorschriften über Bezeichnungen, Kennzeichnungen, sonstige Angaben und Aufmachungen entspricht.

(4) Auch soweit eine Rechtsverordnung nach Absatz 2 nicht erlassen ist, ist die zuständige Zolldienststelle befugt, Stichproben vorzunehmen und in diesem Falle die Einfuhr von einer Zulassung abhängig zu machen.

§ 66

Befreiung von der Zulassung zur Einfuhr und von der Untersuchung auf Einfuhrfähigkeit

(1) Von der Zulassung zur Einfuhr und von den Vorschriften dieses Gesetzes über die sonstigen Voraussetzungen der Einfuhr und über den Ausschluß von der Einfuhr sind Erzeugnisse befreit, die für diplomatische oder konsularische Vertretungen bestimmt sind.

(2) Durch Rechtsverordnung können Befreiungen nach Absatz 1 gewährt oder zugelassen werden für

1. Erzeugnisse und Ausgangsstoffe, die für wissenschaftliche Zwecke oder für Ausstellungen, Messen und ähnliche Veranstaltungen bestimmt sind,
2. abgefüllte besonders hochwertige Erzeugnisse,
3. Weine, die für kultische Zwecke bestimmt sind,
4. Erzeugnisse und Ausgangsstoffe, die nicht gewerbsmäßig eingeführt werden und die nicht dazu bestimmt sind, gewerbsmäßig verwendet, verwertet oder in den Verkehr gebracht zu werden,
5. Muster und Proben und sonstige geringe Mengen der Erzeugnisse und Ausgangsstoffe.

Dabei können ferner Befreiungen von den Vorschriften über das Inverkehrbringen und die Ausfuhr gewährt oder zugelassen werden.

§ 67

Abstandnahme von der Untersuchung auf Einfuhrfähigkeit

(1) Zur Erleichterung des zwischenstaatlichen Handelsverkehrs kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, bestimmt werden, daß eine vorgeschriebene Untersuchung auf Einfuhrfähigkeit nur stichprobenweise vorzunehmen ist, wenn

1. im Herstellungsland eine amtliche Untersuchung stattgefunden und der Bundesminister für Gesundheitswesen eine Untersuchung durch diese Stelle als Ersatz für die Untersuchung auf Einfuhrfähigkeit anerkannt hat,
2. die ausländische Untersuchungsstelle ein Zeugnis in deutscher Sprache darüber ausgestellt hat, daß
   a) die Untersuchung unter Beachtung der deutschen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgenommen worden ist und ergeben hat, daß das Erzeugnis oder der Ausgangsstoff den Vorschriften dieses Gesetzes und der nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen entspricht,
   b) die untersuchte Probe amtlich gezogen und das Behältnis unmittelbar nach Entnahme der Probe amtlich verschlossen worden ist,

   und
3. das Behältnis, ohne zwischenzeitlich geöffnet worden zu sein, zur Einfuhr kommt.

Die Rechtsverordnung kann auch zur Durchsetzung von völkerrechtlichen Vereinbarungen ergehen, in denen vorgesehen ist, daß abweichend von Nummer 3 eine zwischenzeitliche Umfüllung unschädlich ist (Umfüllungsvereinbarungen).

(2) Die Rechtsverordnung kann ferner bestimmen, welche Angaben das Zeugnis der ausländischen Untersuchungsstelle im einzelnen enthalten und welchem Muster es entsprechen muß, und die Zulassung zur Einfuhr von dem Ausgang einer Nämlichkeitsprüfung nach § 69 abhängig machen.

§ 68

Vorausuntersuchung

(1) Die Untersuchung auf Einfuhrfähigkeit kann im voraus vorgenommen werden (Vorausuntersuchung), wenn durch völkerrechtliche Vereinbarung sichergestellt ist, daß

1. die Probe im Herstellungsland amtlich entnommen, amtlich verschlossen und von einer amtlichen Stelle unmittelbar an die mit der Untersuchung auf Einfuhrfähigkeit beauftragte Untersuchungsstelle übersandt wird und
2. das Behältnis, dem die Probe entnommen worden ist, unmittelbar nach Entnahme der Probe amtlich verschlossen und eine notwendige Umfüllung im Herstellungsland unter amtlicher Aufsicht vorgenommen und das neue Behältnis unmittelbar nach der Umfüllung gleichfalls amtlich verschlossen wird.

(2) Einen Antrag auf Vorausuntersuchung kann nur stellen, wer im Inland eine gewerbliche Niederlassung hat. Über den Antrag entscheidet die Zolldienststelle, die das Erzeugnis oder den Ausgangsstoff zur Einfuhr zulassen soll.

(3) Hat die mit der Vorausuntersuchung befaßte Untersuchungsstelle festgestellt, daß das Erzeugnis oder der Ausgangsstoff den Vorschriften dieses Gesetzes und der nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen entspricht, wird die Zulassung zur Einfuhr erteilt, wenn

1. das Erzeugnis oder der Ausgangsstoff in dem im Herstellungsland nach Absatz 1 Nr. 2 amtlich verschlossenen Behältnis zur Einfuhr kommt, ohne zwischenzeitlich geöffnet worden zu sein, oder nur eine nach Maßgabe einer völkerrechtlichen Vereinbarung unschädliche Umfüllung stattgefunden hat, und
2. Zweifel an der Nämlichkeit von Probe und Gegenstand der Einfuhr oder an der Unverdorbenheit des Erzeugnisses oder Ausgangsstoffes nicht bestehen.

Bei Zweifeln an der Nämlichkeit hängt die Zulassung zur Einfuhr von dem Ausgang einer Nämlichkeitsprüfung nach § 69 ab; bei Zweifeln an der Unverdorbenheit bedarf es einer erneuten Untersuchung auf Einfuhrfähigkeit.

(4) Eine Vorausuntersuchung ist auch zulässig bei Erzeugnissen und Ausgangsstoffen, die bereits in einen Zollausschluß oder einen Freihafen verbracht worden sind. Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend. Die in Absatz 1 bezeichneten Maßnahmen trifft, soweit nichts anderes bestimmt ist, die nach Landesrecht zuständige Behörde des Bundeslandes, zu dem der Zollausschluß oder der Freihafen gehört.

§ 69

Nämlichkeitsprüfung

(1) Die Nämlichkeitsprüfung dient der Prüfung, ob es sich bei dem Gegenstand der Einfuhr um das Erzeugnis oder den Ausgangsstoff handelt, von dem die Probe für die amtliche Untersuchung im Herstellungsland oder für die Vorausuntersuchung entnommen worden ist.

(2) Kann die Nämlichkeit nicht festgestellt werden, bedarf es der Untersuchung auf Einfuhrfähigkeit (§ 65 Abs. 3).

(3) Wird die Nämlichkeit festgestellt, ist die Zulassung zur Einfuhr zu erteilen, es sei denn, daß das Erzeugnis oder der Ausgangsstoff gesundheitlich bedenkliche Stoffe enthält oder verdorben ist oder daß das unzutreffende Ergebnis der früheren Untersuchung durch unrichtige Angaben, unrichtige Proben oder durch eine unzulässige Einwirkung herbeigeführt worden ist.

§ 70

Zulassung zur Einfuhr

(1) Über die Zulassung zur Einfuhr entscheiden die Zolldienststellen.

(2) Soweit eine Untersuchung auf Einfuhrfähigkeit vorgeschrieben oder angeordnet ist, beauftragt die Zolldienststelle eine vom Bundesminister für Gesundheitswesen, vom Bundesminister der Finanzen oder von einer obersten Landesbehörde für solche Untersuchungen benannte amtliche Untersuchungsstelle mit der Untersuchung auf Einfuhrfähigkeit und der Erstattung eines Gutachtens. Hat eine Vorausuntersuchung oder eine Nämlichkeitsprüfung stattgefunden, soll die dabei tätig gewordene Untersuchungsstelle beauftragt werden.

(3) Lautet das Gutachten dahin, daß das Erzeugnis oder der Ausgangsstoff den Vorschriften dieses Gesetzes und der nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen nicht entspricht, unterrichtet die Zolldienststelle den Verfügungsberechtigten. Dieser kann innerhalb von zwei Wochen nach der Unterrichtung beantragen, daß eine weitere amtliche Untersuchungsstelle mit der Untersuchung und der Erstattung eines Zweitgutachtens beauftragt wird. Wird der Antrag nicht gestellt, ist das Erzeugnis oder der Ausgangsstoff von der Einfuhr zurückzuweisen; das gleiche gilt, wenn das Zweitgutachten das Erstgutachten im Ergebnis und in mindestens einem die Zurückweisung rechtfertigenden Grund bestätigt. Weicht das Zweitgutachten im Ergebnis vom Erstgutachten ab oder bestätigt es das Erstgutachten zwar im Ergebnis, hält es aber keinen der im Erstgutachten genannten Zurückweisungsgründe für gegeben, hat die Zolldienststelle das Bundesgesundheitsamt mit der Untersuchung und der Erstattung eines Obergutachtens zu beauftragen. Zuvor ist dem Verfügungsberechtigten Gelegenheit zu geben, auf die Einfuhr zu verzichten. An die Beurteilung durch das Bundesgesundheitsamt ist die Zolldienststelle gebunden.

(4) Ist die Einfuhrfähigkeit nur wegen der Vorschriftswidrigkeit einer Bezeichnung, Kennzeichnung, sonstigen Angaben oder Aufmachung oder nur deswegen nicht festgestellt worden, weil eine vorgeschriebene Bezeichnung, Kennzeichnung oder sonstige Angabe nicht oder nicht vorschriftsmäßig gebraucht oder ein vorgeschriebener Begleitschein nicht beigefügt oder nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt ist, kann dem Verfügungsberechtigten vor der

Entscheidung über die Zulassung zur Einfuhr Gelegenheit zur Behebung des Mangels gegeben werden.

(5) Ein Gutachten, nach dem die Einfuhrfähigkeit nicht festgestellt ist, steht der Zulassung zur Einfuhr nicht entgegen, wenn und soweit von der zuständigen obersten Landesbehörde des Landes, in dem der Verfügungsberechtigte seine inländische Hauptniederlassung hat, eine Ausnahmegenehmigung nach § 57 erteilt worden ist.

(6) Die Vorschriften der Absätze 2 bis 5 gelten für die Nämlichkeitsprüfung entsprechend.

(7) Erzeugnisse und Ausgangsstoffe, die von der Einfuhr zurückgewiesen worden sind oder auf deren Einfuhr verzichtet worden ist, hat der Verfügungsberechtigte unter zollamtlicher Überwachung auf seine Kosten aus dem Einfuhrüberwachungsgebiet zu verbringen oder zu vernichten. Kommt er dieser Verpflichtung innerhalb einer von der Zolldienststelle gesetzten angemessenen Frist nicht nach, sind sie auf seine Kosten zu vernichten.

§ 71

Probeentnahme, Kosten

(1) Die Zolldienststelle ist berechtigt, die für die Untersuchung auf Einfuhrfähigkeit und für die Nämlichkeitsprüfung erforderlichen Muster und Proben unentgeltlich zu entnehmen. Der Verfügungsberechtigte hat die Auslagen für die Verpackung und die Beförderung der Proben zu tragen.

(2) Die Kosten (Gebühren und Auslagen) der Untersuchung auf Einfuhrfähigkeit trägt im Falle einer Vorausuntersuchung der Antragsteller, in den anderen Fällen der Verfügungsberechtigte. Die Kosten einer Nämlichkeitsprüfung trägt der Verfügungsberechtigte. Der zur Kostentragung Verpflichtete ist Kostenschuldner gegenüber den Untersuchungsstellen und dem Bundesgesundheitsamt. Die Kostentragungspflicht erstreckt sich nicht auf die Kosten einer Untersuchung auf Einfuhrfähigkeit oder einer Nämlichkeitsprüfung durch das Bundesgesundheitsamt, wenn dieses die Einfuhrfähigkeit oder die Nämlichkeit festgestellt hat und das Erzeugnis oder der Ausgangsstoff zur Einfuhr gelangt ist; in diesem Falle besteht auch keine Kostentragungspflicht hinsichtlich der vorangegangenen Untersuchung auf Einfuhrfähigkeit oder Nämlichkeitsprüfung, wenn sie zur Feststellung der Einfuhrfähigkeit oder Nämlichkeit geführt hat. Soweit danach eine Kostentragungspflicht des Verfügungsberechtigten oder bei einer Vorausuntersuchung des Antragstellers nicht besteht, werden vom Bundesgesundheitsamt und den Untersuchungsstellen Kosten nicht in Ansatz gebracht.

(3) Der Bundesminister für Gesundheitswesen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Erhebung von Kosten (Gebühren und Auslagen) für die Untersuchung auf Einfuhrfähigkeit und die Nämlichkeitsprüfung einschließlich der Kosten für die Erstattung von Gutachten zu regeln, soweit das Bundesgesundheitsamt tätig wird.

(4) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Kosten (Gebühren und Auslagen) für die Untersuchung auf Einfuhrfähigkeit und die Nämlichkeitsprüfung einschließlich der Kosten für die Erstattung von Gutachten zu regeln, soweit von ihnen benannte Untersuchungsstellen tätig werden.

§ 72

Zollausschlüsse, Freihäfen, Wiedereinfuhr, Zollanschlüsse

(1) In einem Zollausschluß oder Freihafen hergestellte inländische Erzeugnisse und Ausgangsstoffe, die unmittelbar aus diesen Gebieten in das Einfuhrüberwachungsgebiet eingeführt werden, bedürfen, wenn sie durch eine Bescheinigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde des Bundeslandes, zu dem der Zollausschluß oder der Freihafen gehört, als solche anerkannt worden sind, keiner Zulassung zur Einfuhr.

(2) Inländische Erzeugnisse und Ausgangsstoffe sowie zur Einfuhr bereits zugelassene Erzeugnisse und Ausgangsstoffe bedürfen bei nur vorübergehendem Verbringen aus dem Einfuhrüberwachungsgebiet keiner Zulassung zur Einfuhr, wenn nachgewiesen ist, daß sie zwischenzeitlich weder behandelt noch umgefüllt worden sind.

(3) Erzeugnisse und Ausgangsstoffe, die in einem Zollanschluß hergestellt worden sind, bedürfen vorbehaltlich des Satzes 2 keiner Zulassung zur Einfuhr, wenn sie unmittelbar aus dem Zollanschluß in das Einfuhrüberwachungsgebiet eingeführt werden. Die Landesregierung des an den Zollanschluß angrenzenden Bundeslandes wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Einfuhr dieser Erzeugnisse und Ausgangsstoffe von dem Nachweis oder der Glaubhaftmachung abhängig zu machen, daß sie den Vorschriften dieses Gesetzes und der nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen entsprechen, die für die Prüfung zuständigen Behörden zu bestimmen sowie das Verfahren und die Kosten der Prüfung zu regeln.

§ 73

Befugnisse des Bundesministers der Finanzen

(1) Zur Durchführung der §§ 65 bis 72 kann der Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates nicht bedarf, die Einzelheiten des Verfahrens regeln, insbesondere Pflichten zu Anzeigen, Anmeldungen, Auskünften und zur Leistung von Hilfsdiensten sowie zur Duldung der Einsichtnahme in Geschäftspapiere und sonstige Unterlagen und zur Duldung von Besichtigungen auferlegen.

(2) Wird einer durch eine Rechtsverordnung nach Absatz 1 auferlegten Pflicht oder der Pflicht zur Duldung und Ermöglichung der Entnahme von Mustern und Proben nach § 71 Abs. 1 Satz 1 nicht unverzüg-

lich, nicht vollständig oder nicht ordnungsgemäß nachgekommen oder eine erforderliche Auskunft unrichtig erteilt, ist die Ware, hinsichtlich derer die Pflicht besteht, in der Regel von der Einfuhr zurückzuweisen. Im Falle der Zurückweisung von der Einfuhr findet § 70 Abs. 6 entsprechende Anwendung.

(3) Der Bundesminister der Finanzen bestimmt die für die Einfuhrüberwachung zuständigen Zolldienststellen.

(4) Für das Gebiet des Freihafenamtes Hamburg kann der Bundesminister der Finanzen die in Absatz 2 genannten Aufgaben dem Freihafenamt übertragen. § 18 a Abs. 2 des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 6. September 1950 (Bundesgesetzblatt S. 448), zuletzt geändert durch § 162 des Gesetzes über die Finanzgerichtsordnung vom 6. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1477), findet Anwendung.

TEIL V
Ergänzungs und Übergangsvorschriften

§ 74
Besondere Verkehrsverbote, Bezugsverbote

(1) Inländischer Traubenmost darf nach dem auf die Ernte des Jahrgangs folgenden 31. Januar nicht als Ausgangsstoff für inländischen Wein und inländischen Schaumwein in den Verkehr gebracht oder bezogen werden.

(2) Hefepreßwein darf nicht in den Verkehr gebracht oder bezogen werden.

(3) Weinhefe darf ausgepreßt und unausgepreßt nur nach ausreichender Vergällung in den Verkehr gebracht und bezogen werden. Durch Rechtsverordnung kann geregelt werden, was als ausreichende Vergällung anzusehen ist und mit welchen Stoffen die Vergällung vorzunehmen ist oder nicht vorgenommen werden darf.

(4) Ein Stoff, der bei der Herstellung von in diesem Gesetz geregelten Erzeugnissen und Ausgangsstoffen nicht zugesetzt werden darf, darf nicht für diese Zwecke gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht, vermittelt oder zum Gegenstand der Werbung gemacht werden.

§ 75
Beschaffenheit von Behältnissen und Räumen

Zum Schutze der Gesundheit und zur Verhütung von Qualitätsminderungen kann durch Rechtsverordnung für Erzeugnisse, Ausgangsstoffe und Traubensaft vorgeschrieben werden:

1. welchen hygienischen Anforderungen Behältnisse und sonstige Gegenstände, die für die Herstellung, Umfüllung, Abfüllung, Aufbewahrung oder Lagerung benutzt werden, und Räume, die diesen Zwecken oder dem Inverkehrbringen dienen, genügen müssen,
2. daß Behältnisse aus bestimmten Werkstoffen nicht benutzt werden dürfen und welchen Anforderungen zulässige Werkstoffe entsprechen müssen,
3. daß gebrauchte Behältnisse nur benutzt werden dürfen, wenn sie zuvor ausnahmslos für Lebensmittel oder für bestimmte Lebensmittel benutzt worden sind,
4. welche auf die Zweckbestimmung hinweisende dauerhafte Aufschrift Behältnisse tragen müssen.

§ 76
Befristete Ausnahme von § 2 Abs. 1 für Rotwein (Deckrotwein)

(1) Bis zum Ablauf von acht Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes darf abweichend von § 2 Abs. 1 inländischer Rotwein mit ausländischem Rotwein als Deckrotwein verschnitten werden, wenn dadurch sein Volumen um nicht mehr als 15 Raumhundertteile vermehrt wird. Der Verschnitt ist inländischer Rotwein. Der Deckrotwein muß ohne Zuckerzusatz hergestellt und von besonderer Farbtiefe sein; er darf in einem Liter nicht weniger als 125 Gramm Gesamtalkohol sowie nicht weniger als 28 und nicht mehr als 35 Gramm zuckerfreies Extrakt enthalten.

(2) Für einen mit Deckrotwein verschnittenen Rotwein sind die Kennzeichnungen des § 13 unzulässig. Eine Prüfungsnummer nach § 12 darf ihm zugeteilt werden, wenn er vor dem Verschneiden mit Deckrotwein den Anforderungen des § 12 entsprach, die Anforderungen des § 12 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 noch erfüllt sind und sein Volumen durch das Verschneiden um nicht mehr als 10 Raumhundertteile vermehrt worden ist. Im übrigen steht das Verschneiden mit Deckrotwein einer vorher zulässigen Angabe der geographischen Herkunft, der Rebsorte oder des Jahrgangs nicht entgegen.

(3) Ein nicht mit Deckrotwein verschnittener inländischer Rotwein darf bis zum Ablauf von acht Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes mit der Kennzeichnung „ohne Deckrotwein" versehen werden.

§ 77
Befristete Ausnahme von § 5 Abs. 2 (Naßverbesserung)

(1) Den Ländern, in denen Weinbau betrieben wird, bleibt vorbehalten, durch Landesgesetz oder auf Grund eines Landesgesetzes zuzulassen, daß bis zum Ablauf von acht Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes abweichend von § 5 Abs. 2 zur Beseitigung eines Übermaßes an Säure der Zucker in Wasser gelöst zugesetzt wird, wenn

1. dadurch das Volumen der ungezuckerten Ausgangsstoffe um nicht mehr als 15 Raumhundertteile, bei Qualitätsweinen

um nicht mehr als 10 Raumhundertteile, vermehrt wird und

2. der zu verbessernde Ausgangsstoff wenigstens zu 85 vom Hundert aus Weinbeeren dieses Landes stammt.

(2) Ein nach Absatz 1 naßverbesserter Wein oder Ausgangsstoff steht im gesamten Geltungsbereich dieses Gesetzes einem unter Beachtung des § 5 Abs. 2 hergestellten Wein oder Ausgangsstoff gleich.

§ 78

In den Währungsgebieten der Deutschen Mark (Ost) hergestellte Erzeugnisse und Ausgangsstoffe

(1) In den Währungsgebieten der Deutschen Mark (Ost) hergestellte Erzeugnisse und Ausgangsstoffe dürfen nur eingeführt werden, wenn

1. sie nach Herstellung und Beschaffenheit den Vorschriften dieser Gebiete entsprechen und dort in den Verkehr gebracht werden dürfen,

2. ihre Herstellung auch im Geltungsbereich dieses Gesetzes erlaubt ist und

3. sie hinsichtlich der verwendeten Ausgangsstoffe, der zugesetzten Stoffe und der angewandten Verfahren sowie hinsichtlich des Gehaltes an schwefliger Säure und sonstigen Stoffen den Vorschriften für gleichartige im Geltungsbereich dieses Gesetzes hergestellte Erzeugnisse und Ausgangsstoffe entsprechen.

Wein darf nur aus in diesen Gebieten geernteten Weinbeeren und dort aus solchen Weinbeeren hergestellten Traubenmaischen, Traubenmosten und Weinen hergestellt worden sein. Ein Verschneiden mit ausländischem Deckrotwein nach Maßgabe von § 76 ist dabei unschädlich.

(2) Bezeichnungen, Kennzeichnungen, sonstige Angaben und Aufmachungen, die bei gleichartigen im Geltungsbereich dieses Gesetzes hergestellten Erzeugnissen und Ausgangsstoffen unzulässig sind, dürfen für Erzeugnisse und Ausgangsstoffe nach Absatz 1 nicht gebraucht werden; Wein darf außerdem nicht als Qualitätswein oder Qualitätswein mit Prädikat oder mit einem der in § 13 genannten Prädikate gekennzeichnet sein.

(3) Durch Rechtsverordnung können, soweit ein wirtschaftliches Bedürfnis besteht und Interessen des Verbrauchers nicht entgegenstehen, Abweichungen von den Absätzen 1 und 2 zugelassen sowie Vorschriften darüber erlassen werden, unter welchen Voraussetzungen Erzeugnisse und Ausgangsstoffe nach Absatz 1 verwendet und verschnitten werden dürfen; ferner kann von der Untersuchung auf Einfuhrfähigkeit und der Zulassung zur Einfuhr befreit sowie geregelt werden, welche Stellen über die Zulassung zur Einfuhr entscheiden.

§ 79

Traubensaft

(1) Traubensaft ist der Traubenmost, der mit der Bezeichnung Traubensaft versehen ist oder versehen war. Traubensaft ist auch das Gemisch aus Traubensaft und Traubenmost. Traubensaft darf bei der Ein- und Ausfuhr und beim Inverkehrbringen nicht als Traubenmost bezeichnet werden.

(2) Traubenmost gilt als mit der Bezeichnung Traubensaft versehen, wenn er

1. auf den Behältnissen, in Begleitpapieren, auf Hinweisschildern oder in sonstiger Weise als Traubensaft bezeichnet ist oder

2. in den nach diesem Gesetz zu führenden Büchern oder in Büchern, die auf Grund anderer Vorschriften geführt werden, als Traubensaft eingetragen ist.

(3) Traubensaft darf bei der Herstellung von Erzeugnissen und Ausgangsstoffen nicht verwendet und nicht zugesetzt werden.

(4) Die zuständige oberste Landesbehörde kann zur Vermeidung unbilliger Härten genehmigen, daß Traubensaft bei der Herstellung von Schaumwein, Weinessig, Essig, neutralem Alkohol oder weinhaltigen Getränken verarbeitet wird. Ist Traubenmost irrtümlich mit der Bezeichnung Traubensaft versehen worden, so kann ihn die zuständige oberste Landesbehörde zur Vermeidung unbilliger Härten wieder zu Traubenmost erklären. § 57 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

TEIL VI

Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 80

Schwere Verletzung von Vorschriften über das Herstellen und Inverkehrbringen

(1) Mit Gefängnis bis zu drei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer

1. bei der Herstellung von inländischem Wein oder der Behandlung seiner Ausgangsstoffe

   a) Stoffe entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 zusetzt,

   b) Ionen-Austauscher oder ultraviolette oder ionisierende Strahlen entgegen § 6 Abs. 3 anwendet oder

   c) Behandlungsverfahren entgegen einer Rechtsverordnung nach § 6 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 anwendet,

2. bei der Behandlung von
   a) ausländischem Wein oder seinen Ausgangsstoffen dem § 21 Abs. 1 Nr. 1 oder
   b) Dessertwein oder seinen Ausgangsstoffen dem § 29 Abs. 1 Nr. 1

   in Verbindung mit einer der in Nummer 1 bezeichneten Vorschriften zuwiderhandelt,

3. bei der Herstellung von
   a) inländischem Schaumwein dem § 32 Abs. 3 Satz 4,
   b) inländischen weinhaltigen Getränken dem § 38 Abs. 2 Satz 4 oder
   c) inländischem Branntwein aus Wein dem § 46 Abs. 3 Satz 2

   in Verbindung mit einer der in Nummer 1 Buchstabe b oder c bezeichneten Vorschriften zuwiderhandelt,

4. bei der Herstellung, Abfüllung, Aufbewahrung oder Lagerung der nachstehend bezeichneten Erzeugnisse oder ihrer Ausgangsstoffe Gegenstände aus bestimmten Stoffen entgegen einer Rechtsverordnung nach einer der folgenden Vorschriften benutzt:
   a) von inländischem Wein nach § 6 Abs. 2 Satz 2 oder
   b) der in Nummer 2 Buchstabe a oder b oder Nummer 3 Buchstaben a bis c genannten Erzeugnisse nach einer der dort bezeichneten Vorschriften in Verbindung mit § 6 Abs. 2 Satz 2,

5. bei der Herstellung von
   a) inländischem Schaumwein entgegen § 32 Abs. 3 Satz 2 oder einer Rechtsverordnung nach § 32 Abs. 3 Satz 3,
   b) inländischen weinhaltigen Getränken entgegen § 38 Abs. 2 Satz 2 oder einer Rechtsverordnung nach § 38 Abs. 2 Satz 3 oder
   c) inländischem Branntwein aus Wein entgegen § 46 Abs. 2 Satz 1 oder einer Rechtsverordnung nach § 46 Abs. 2 Satz 2

   nicht zugelassene Stoffe zusetzt,

6. einer zum Schutz der Gesundheit erlassenen Vorschrift einer Rechtsverordnung nach § 75 Nr. 1 bis 3 über Behältnisse, sonstige Gegenstände, Räume oder Werkstoffe zuwiderhandelt,

7. nachstehend bezeichnete Erzeugnisse abfüllt, verwendet, verwertet, zum offenen Ausschank feilhält, abgefüllt in den Verkehr bringt oder ausführt, die nach einer der folgenden Vorschriften, allein oder in Verbindung mit anderen Vorschriften dieses Gesetzes, oder nach einer auf Grund dieser Vorschriften erlassenen Rechtsverordnung einen unzulässigen Gehalt an schwefliger Säure oder Schwefelsäure aufweisen:

   inländischen Wein nach § 7 Abs. 2,

   ausländischen Wein nach § 21 Abs. 3,

   Dessertwein nach § 29 Abs. 2,

   inländischen Schaumwein nach § 32 Abs. 5,

   inländische weinhaltige Getränke nach § 38 Abs. 3 oder

   ausländische weinhaltige Getränke nach § 41 Abs. 2,

8. abgefüllten inländischen Schaumwein mit mit einem nach § 32 Abs. 5 unzulässigen Gehalt an schwefliger Säure oder Schwefelsäure verwendet, verwertet, in den Verkehr bringt oder ausführt,

9. nachstehend bezeichnete Erzeugnisse verwendet, verwertet, in den Verkehr bringt oder ausführt, die einen durch eine Rechtsverordnung nach einer der folgenden Vorschriften, allein oder in Verbindung mit § 7 Abs. 3, verbotenen Gehalt an Stoffen aufweisen:

   inländischen Wein nach § 7 Abs. 3,

   inländischen Schaumwein nach § 32 Abs. 3 Satz 4,

   inländische weinhaltige Getränke nach § 38 Abs. 2 Satz 4 oder

   inländischen Branntwein aus Wein nach § 46 Abs. 3 Satz 2,

10. nachstehend bezeichnete ausländische Erzeugnisse oder Ausgangsstoffe verwendet, verwertet, in den Verkehr bringt oder ausführt, die nach einer der folgenden Vorschriften, allein oder in Verbindung mit anderen Vorschriften dieses Gesetzes oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung, von der Einfuhr ausgeschlossen sind:
    a) wegen des Gehalts an gesundheitlich bedenklichen Stoffen, der Anwendung von Ionen-Austauschern oder ultravioletten oder ionisierenden Strahlen oder des Zusetzens von Stoffen:

       Wein nach § 20 Abs. 2 Nr. 1, 2 oder 4,

       Dessertwein nach § 28 Abs. 2 Nr. 1 oder 4,

       Traubenmost nach § 32 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2,

       Schaumwein nach § 34 Abs. 2 Nr. 1 bis 3,

       Grundwein nach § 37 Abs. 5 Satz 3 Nr. 1 bis 4,

weinhaltige Getränke
nach § 40 Abs. 2 Nr. 1 bis 3,

Brennwein
nach § 45 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 bis 3 oder

Branntwein aus Wein
nach § 48 Abs. 2 Nr. 1 bis 3,

b) wegen des Gehalts an gesundheitlich bedenklichen Stoffen:

Weindestillat nach § 44 Abs. 3 Satz 2,

c) wegen des Gehalts an schwefliger Säure oder Schwefelsäure:

Wein nach § 20 Abs. 2 Nr. 5,

Dessertwein nach § 28 Abs. 2 Nr. 5,

Schaumwein
nach § 34 Abs. 2 Nr. 4 oder

weinhaltige Getränke
nach § 40 Abs. 2 Nr. 4 oder

d) Dessertwein
nach § 28 Abs. 2 Nr. 3 wegen seines Gehaltes an Alkohol,

Grundwein
nach § 37 Abs. 5 Satz 3 Nr. 3 wegen seines Gehalts an Alkohol oder zuckerfreiem Extrakt oder

Brennwein
nach § 45 Abs. 4 Satz 2 Nr. 4 wegen seines Gehalts an Alkohol, flüchtigen Säuren oder zuckerfreiem Extrakt,

11. Erzeugnisse oder Ausgangsstoffe unter Verstoß gegen ein Irreführungsverbot des § 52 Abs. 1 bis 3 in den Verkehr bringt, ausführt oder zum Gegenstand der Werbung macht,

12. verdorbene Erzeugnisse oder Ausgangsstoffe entgegen § 55 Abs. 1 verwendet, verwertet, in den Verkehr bringt oder ausführt oder

13. Erzeugnisse oder Ausgangsstoffe, die durch eine der vorbezeichneten Taten hervorgebracht worden sind oder auf die sich eine mit Strafe bedrohte Handlung nach den vorstehenden Nummern bezieht, verwendet, verwertet, in den Verkehr bringt oder ausführt.

(2) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 fahrlässig, so ist die Strafe Gefängnis bis zu einem Jahr und Geldstrafe oder eine dieser Strafen.

§ 81

Verletzung von Vorschriften über das Herstellen und Inverkehrbringen

(1) Mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer

1. bei der Herstellung von inländischem Wein einer Vorschrift des § 2 Abs. 1 Satz 1 über Ausgangsstoffe, des § 4 Abs. 1 oder 2 über das Verschneiden oder einer Rechtsverordnung nach § 6 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 über Behandlungsverfahren zuwiderhandelt,

2. nicht zulässige Ausgangsstoffe bei der Herstellung der nachstehend bezeichneten inländischen Erzeugnisse oder Ausgangsstoffe verwendet oder miteinander verschneidet:

   a) bei Schaumwein entgegen § 32 Abs. 1 Satz 1,

   b) bei weinhaltigen Getränken entgegen § 38 Abs. 1,

   c) bei Weindestillat entgegen § 44 Abs. 2 Satz 1 oder

   d) bei Branntwein aus Wein entgegen § 46 Abs. 1,

3. Wein entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 2 oder Dessertwein entgegen § 29 Abs. 1 Nr. 2 verschneidet oder Grundwein entgegen § 37 Abs. 4, weinhaltige Getränke entgegen § 41 Abs. 1 Satz 1 oder Branntwein aus Wein entgegen § 49 Abs. 1 verschneidet oder behandelt,

4. Behandlungsverfahren entgegen einer Rechtsverordnung nach einer der nachstehend bezeichneten Vorschriften in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 anwendet:

   a) bei ausländischem Wein entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 1,

   b) bei Dessertwein entgegen § 29 Abs. 1 Nr. 1,

   c) bei Schaumwein entgegen § 32 Abs. 3 Satz 4,

   d) bei weinhaltigen Getränken entgegen § 38 Abs. 3 Satz 4 oder

   e) bei Branntwein aus Wein entgegen § 46 Abs. 3 Satz 2,

5. Grundwein entgegen § 37 Abs. 2 verwendet, entgegen § 37 Abs. 3 Satz 1 oder einer Rechtsverordnung nach § 37 Abs. 3 Satz 3, soweit diese die Verwendung von Rosinen regelt, herstellt oder Brennwein entgegen § 45 Abs. 3 Satz 1 herstellt,

6. Erzeugnisse oder Ausgangsstoffe, die durch eine der vorbezeichneten Taten hervorgebracht worden sind oder auf die sich eine mit Strafe bedrohte Handlung nach den vorstehenden Nummern bezieht, verwendet, verwertet, in den Verkehr bringt oder ausführt,

7. nachstehend bezeichnete ausländische Erzeugnisse oder Ausgangsstoffe, die nach

einer der folgenden Vorschriften, allein oder in Verbindung mit § 20 Abs. 2 Nr. 3, wegen der Verwendung von Rosinen von der Einfuhr ausgeschlosesn sind, verwendet, verwertet oder in den Verkehr bringt:

a) Wein nach § 20 Abs. 2 Nr. 3,

b) Dessertwein nach § 28 Abs. 2 Nr. 1,

c) Schaumwein nach § 34 Abs. 2 Nr. 1 oder

d) Grundwein nach § 37 Abs. 5 Satz 3 Nr. 1,

8. Getränke entgegen § 56 Abs. 1 in den Verkehr bringt oder ausführt,

9. entgegen § 74 Abs. 4 einen Stoff gewerbsmäßig in den Verkehr bringt, vermittelt oder zum Gegenstand der Werbung macht oder

10. einer zur Verhütung von Qualitätsminderungen erlassenen Vorschrift einer Rechtsverordnung nach § 75 Nr. 1 bis 3 über Behältnisse, sonstige Gegenstände, Räume oder Werkstoffe zuwiderhandelt.

(2) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 fahrlässig, so ist die Strafe Geldstrafe oder Gefängnis bis zu einem Jahr.

§ 82

Verletzung der Geheimhaltungspflicht

(1) Wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm in seiner Eigenschaft als Angehöriger oder Beauftragter einer mit Aufgaben auf Grund dieses Gesetzes betrauten Verwaltungsbehörde bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Gefängnis bis zu zwei Jahren; daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden. Ebenso wird bestraft, wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 bekanntgeworden ist, unbefugt verwertet.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag des Verletzten verfolgt.

§ 83

Ordnungswidrige Verletzung von Herstellungs- und Überwachungsvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Hefepreßwein entgegen § 2 Abs. 4 zur Weinherstellung oder entgegen § 32 Abs. 1 Satz 2 zur Schaumweinherstellung verwendet,

2. Behandlungsverfahren entgegen einer Rechtsverordnung nach einer der folgenden Vorschriften, allein oder in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3, bei der Herstellung eines der nachstehend bezeichneten Erzeugnisse anwendet:

a) bei inländischem Wein entgegen § 6 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3,

b) bei ausländischem Wein entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 1,

c) bei Dessertwein entgegen § 29 Abs. 1 Nr. 1,

d) bei inländischem Schaumwein entgegen § 32 Abs. 3 Satz 4,

e) bei inländischen weinhaltigen Getränken entgegen § 38 Abs. 2 Satz 4 oder

f) bei inländischem Branntwein aus Wein entgegen § 46 Abs. 3 Satz 4,

3. inländischen Wein, der einen nach § 7 Abs. 1 Satz 1 oder einer Rechtsverordnung nach § 7 Abs. 1 Satz 3 unzulässigen Gehalt an Restzucker aufweist, abfüllt, verwendet, verwertet, zum offenen Ausschank feilhält, abgefüllt in den Verkehr bringt oder ausführt,

4. dem § 8 oder dem § 32 Abs. 7 über die gleichzeitige Aufbewahrung, Lagerung, Herstellung, Umfüllung oder Abfüllung der dort bezeichneten Erzeugnisse oder Stoffe zuwiderhandelt,

5. bei der Herstellung, Umfüllung oder Abfüllung von inländischem Schaumwein gegen § 32 Abs. 6, bei der Herstellung von inländischen weinhaltigen Getränken gegen § 38 Abs. 4 oder beim Verschneiden von Weindestillat gegen § 44 Abs. 4 oder von Brennwein gegen § 45 Abs. 6 verstößt,

6. entgegen einer Rechtsverordnung

a) nach § 37 Abs. 3 Satz 3 Grundwein oder

b) nach § 45 Abs. 3 Satz 3 Brennwein

herstellt oder in den Verkehr bringt,

7. die ihm nach den §§ 60, 63 Abs. 1 oder einer Rechtsverordnung nach den §§ 61, 63 Abs. 2 obliegenden Pflichten, namentlich die Buchführungspflicht, nicht oder nicht ordnungsmäßig erfüllt oder eine vollziehbare Anordnung nach § 62 Abs. 4 nicht befolgt,

8. die ihm nach § 64 Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 6 bis 8 des Lebensmittelgesetzes obliegenden Pflichten nicht erfüllt, namentlich den Zutritt zu den Räumen,

die Vornahme von Besichtigungen, die Entnahme von Proben oder die Einsichtnahme in geschäftliche Unterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig ermöglicht oder eine Auskunft nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht richtig erteilt oder

9. die unentgeltliche Entnahme von Mustern oder Proben im Falle des § 71 Abs. 1 Satz 1 nicht duldet oder einer Rechtsverordnung nach § 73 Abs. 1 über die Einfuhrüberwachung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Traubenmost entgegen § 2 Abs. 3 als Weinausgangsstoff verwendet,
2. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 2 die Lese von Weinbeeren nicht vorher anzeigt oder einer Herbstordnung nach § 3 Abs. 2 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
3. entgegen § 5 Abs. 4 eine Verbesserung von Wein, Traubenmost oder Traubenmaische nicht oder nicht fristgemäß anzeigt,
4. entgegen § 74 Abs. 1 inländischen Traubenmost, entgegen § 74 Abs. 2 Hefepreßwein oder entgegen § 74 Abs. 3 Weinhefe in den Verkehr bringt oder bezieht oder
5. eine Auflage nach § 2 Abs. 5 Satz 2, § 57 Abs. 2, § 58 Abs. 1 Satz 2 oder § 79 Abs. 4 Satz 3 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt.

(3) Eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark, eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden. Eine fahrlässige Ordnungswidrigkeit kann jeweils mit einer Geldbuße bis zur Hälfte der in Satz 1 bezeichneten Beträge geahndet werden.

§ 84

Ordnungswidrige Verletzung von Vorschriften über Angaben und Aufmachungen

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Vorschrift des § 9 Abs. 1, 3 Satz 1 oder 2 oder Absatz 4 oder 5 über Sortenbezeichnungen für inländischen Wein zuwiderhandelt, bei Gebrauch der Bezeichnung Weißherbst gegen § 9 Abs. 3 Satz 3 verstößt oder inländischen Wein entgegen § 10 Abs. 7 mit einer geographischen Bezeichnung versieht,
2. bei den nachstehend bezeichneten Erzeugnissen oder Ausgangsstoffen zur Angabe der Herkunft eine geographische Bezeichnung gebraucht, die nicht einer der folgenden Vorschriften, allein oder in Verbindung mit einer anderen Vorschrift dieses Gesetzes, namentlich § 10 Abs. 1, oder nach einer auf Grund dieser Vorschriften erlassenen Rechtsverordnung zulässig ist:

   bei inländischem Wein oder seinen Ausgangsstoffen
   nach § 10 Abs. 1 oder 8 Satz 1,

   bei inländischem Schaumwein
   nach § 33 Abs. 3 Satz 2,

   bei ausländischem Schaumwein
   nach § 35 Abs. 3 Satz 2,

   bei inländischem Weindestillat
   nach § 44 Abs. 2 Satz 5,

   bei ausländischem Weindestillat
   nach § 44 Abs. 3 Satz 4,

   bei ausländischem Brennwein
   nach § 45 Abs. 5 Satz 2,

   bei inländischem Branntwein aus Wein
   nach § 47 Abs. 3 Satz 2 oder

   bei ausländischem Branntwein aus Wein
   nach § 50 Abs. 3 Satz 2,

3. entgegen § 18 Abs. 1 Satz 1 oder einer darauf verweisenden anderen Vorschrift dieses Gesetzes auf Behältnissen, Getränkekarten, Preislisten oder Begleitscheinen für inländischen Wein, ausländischen Wein (§ 24 Nr. 3) oder Dessertwein (§ 30 Abs. 5 Satz 2) nicht zulässige Angaben macht,
4. entgegen § 22 Abs. 2 ausländischen Wein nicht als „Rot-Weiß-Verschnitt" bezeichnet,
5. entgegen § 22 Abs. 3 die Bezeichnung „Schillerwein" oder „Weißherbst" für ausländischen Wein gebraucht,
6. gegen eine Kennzeichnungsvorschrift des § 23 Abs. 2 oder 3 Satz 1 bei ausländischem Wein oder des § 30 Abs. 4 Satz 1 oder 3 bei Dessertwein verstößt,
7. auf Behältnissen, Getränkekarten oder Preislisten für inländischen Schaumwein entgegen § 33 Abs. 2 Satz 1 oder für inländischen Branntwein aus Wein entgegen § 47 Abs. 2 Satz 1 Angaben gebraucht, die auf eine über dem Durchschnitt liegende Qualität hinweisen,
8. entgegen § 33 Abs. 4 Schaumwein, in Verbindung mit § 35 Abs. 4 auch ausländischen Schaumwein, ohne die Angabe „mit zugesetzter Kohlensäure" in den Verkehr bringt oder ausführt,

9. bei nachstehend bezeichneten Erzeugnissen oder Ausgangsstoffen der Pflicht zur Bezeichnung nach einer der folgenden Vorschriften zuwiderhandelt:

   bei ausländischem Wein
   nach § 22 Abs. 1 Satz 1,

   bei Dessertwein
   nach § 30 Abs. 1 Satz 1,

   bei ausländischem Traubenmost
   nach § 32 Abs. 2 Satz 2,

   bei inländischem Schaumwein
   nach § 33 Abs. 1 Satz 1,

   bei ausländischem Schaumwein
   nach § 35 Abs. 1 Satz 1,

   bei ausländischem Grundwein
   nach § 37 Abs. 6 Satz 1,

   bei inländischen weinhaltigen Getränken
   nach § 39 Abs. 1 Satz 1,

   bei ausländischen weinhaltigen Getränken
   nach § 42 Abs. 1,

   bei inländischem Weindestillat
   nach § 44 Abs. 2 Satz 3,

   bei ausländischem Weindestillat
   nach § 44 Abs. 3 Satz 3,

   bei ausländischem Brennwein
   nach § 45 Abs. 5 Satz 1,

   bei inländischem Branntwein aus Wein
   nach § 47 Abs. 1 Satz 1 oder

   bei ausländischem Branntwein aus Wein
   nach § 50 Abs. 1 Satz 1,

10. ausländischen Schaumwein entgegen § 35 Abs. 1 Satz 3 als Sekt oder ausländischen Branntwein aus Wein entgegen § 50 Abs. 1 Satz 3 als Weinbrand bezeichnet,

11. einer Rechtsverordnung über Bezeichnungen, Kennzeichnungen oder sonstige Angaben

    a) nach § 37 Abs. 3 Satz 3 für inländischen Grundwein oder

    b) nach § 45 Abs. 3 Satz 3 für inländischen Brennwein

    zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,

12. einer zum Schutz vor Irreführung erlassenen Rechtsverordnung nach § 52 Abs. 4 zuwiderhandelt,

13. entgegen § 54 die Worte Wein, Kabinett, Spätlese, Auslese oder Sekt gebraucht oder

14. entgegen § 79 Abs. 1 Satz 3 Traubensaft unter der Bezeichnung Traubenmost ausführt oder in den Verkehr bringt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 9 Abs. 2 nicht die Sortenbezeichnungen Weißwein oder Rotwein angibt,

2. gegen eine Vorschrift des § 10 Abs. 6 Satz 1, 4 oder 5 über geographische Bezeichnungen von Wein oder seinen Ausgangsstoffen verstößt,

3. entgegen § 11 Abs. 3 oder § 23 Abs. 3 Satz 2 in anderer Weise als mit den Worten „ohne zugesetzten Zucker" darauf hinweist, daß bei der Herstellung von Wein Zucker nicht zugesetzt worden ist,

4. bei der Kennzeichnung eines Weins als Qualitätswein entgegen § 12 Abs. 1 Satz 2 oder als Qualitätswein mit Prädikat entgegen § 13 Abs. 1 Satz 2 die Prüfungsnummer nicht hinzufügt oder entgegen § 13 Abs. 1 Satz 3 das Prädikat Eiswein gebraucht,

5. bei Wein, der mit einem Prädikat gekennzeichnet ist, die Angabe „ohne zugesetzten Zucker" entgegen § 13 Abs. 8 gebraucht oder bei der Kennzeichnung von Dessertwein darauf hinweist, daß Zucker nicht zugesetzt worden ist (§ 30 Abs. 4 Satz 2),

6. nachstehend bezeichnete Erzeugnisse oder Ausgangsstoffe, die nach einer der folgenden Vorschriften durch Angabe des Abfüllers, Herstellers, Fertigstellers, Einführers oder desjenigen, der sie verschnitten hat, gekennzeichnet sein müssen, ohne die jeweils vorgeschriebene Kennzeichnung in den Verkehr bringt:

   Wein nach § 16 Abs. 1 oder 2, § 23 Abs. 5 oder § 24 Nr. 4,

   Dessertwein nach § 30 Abs. 4 Satz 4 in Verbindung mit § 23 Abs. 5 oder nach § 30 Abs. 5 Satz 2 in Verbindung mit § 24 Nr. 4,

   Traubenmost nach § 32 Abs. 2 Satz 3,

   Schaumwein nach § 33 Abs. 6 oder § 35 Abs. 5,

   Grundwein nach § 37 Abs. 6 Satz 2,

   weinhaltige Getränke nach § 39 Abs. 3 Satz 1 oder 2 oder nach § 42 Abs. 3 Satz 1,

   Weindestillat nach § 44 Abs. 2 Satz 4 oder Absatz 3 Satz 5,

   Brennwein nach § 45 Abs. 5 Satz 3 oder

   Branntwein aus Wein nach § 47 Abs. 7 Satz 1 oder 2 oder nach § 50 Abs. 5 Satz 2 oder 4,

7. bei der Abgabe oder Ausfuhr der nachstehend bezeichneten Erzeugnisse oder Ausgangsstoffe einer der folgenden Vorschriften über Begleitscheine zuwiderhandelt:
   a) von inländischem Wein, Weinbeeren, Traubenmaische oder Traubenmost dem § 19 Abs. 1 oder einer Rechtsverordnung nach § 19 Abs. 2,
   b) von ausländischem Wein einer Rechtsverordnung nach § 26,
   c) von Dessertwein einer Rechtsverordnung nach § 30 Abs. 6 in Verbindung mit § 26,
   d) von Traubenmost einer Rechtsverordnung nach § 32 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 in Verbindung mit § 26 oder
   e) von Grundwein einer Rechtsverordnung nach § 37 Abs. 7,
8. ausländischen Wein unter Verstoß gegen eine Bezeichnungsvorschrift des § 24 Nr. 1 oder Dessertwein unter Verstoß gegen eine Bezeichnungsvorschrift des § 30 Abs. 5 Satz 1 in den Verkehr bringt oder ausführt,
9. einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung über weitere Bezeichnungen, Kennzeichnungen oder sonstige Angaben bei ausländischem Wein (§ 25) oder Dessertwein (§ 30 Abs. 6 in Verbindung mit § 25) zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
10. den Alkoholgehalt bei Weindestillat oder inländischem oder ausländischem Branntwein aus Wein nicht oder nicht in Raumhundertteilen angibt (§ 44 Abs. 3 Satz 4, § 47 Abs. 6, § 50 Abs. 4) oder
11. entgegen § 53 Abs. 1 vorgeschriebene Bezeichnungen, Kennzeichnungen oder sonstige Angaben nicht oder nicht ordnungsgemäß anbringt.

(3) Ordnungswidrig handelt ferner, wer unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen eine Genehmigung nach § 2 Abs. 5, die Zuteilung einer Prüfungsnummer nach § 12 Abs. 1 Satz 1, die Zuerkennung eines Prädikats nach § 13 Abs. 1 Satz 1, eine Ausnahmegenehmigung nach §§ 57 oder 79 Abs. 4 Satz 1, eine Erklärung nach § 79 Abs. 4 Satz 2 oder die Zulassung zur Einfuhr in den Fällen des § 65 Abs. 1, 2 oder 4 zu erschleichen.

(4) Eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 oder 3 kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark, eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden. Eine fahrlässige Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 oder 2 kann jeweils mit einer Geldbuße bis zur Hälfte der in Satz 1 bezeichneten Beträge geahndet werden.

§ 85

Handeln für einen anderen

(1) Die Strafvorschriften der §§ 80 und 81 sowie die Bußgeldvorschriften der §§ 83 und 84 gelten auch für denjenigen, der als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person, als Mitglied eines solchen Organs, als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft oder als gesetzlicher Vertreter eines anderen handelt. Dies gilt auch dann, wenn die Rechtshandlung, welche die Vertretungsbefugnis begründen sollte, unwirksam ist.

(2) Den in Absatz 1 bezeichneten Personen steht gleich, wer mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder eines Teils des Betriebes eines anderen beauftragt oder von diesem ausdrücklich damit betraut ist, in eigener Verantwortung Pflichten zu erfüllen, die dieses Gesetz oder die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen auferlegen.

§ 86

Verletzung der Aufsichtspflicht

(1) Begeht jemand in einem Betrieb eine in den §§ 80 oder 81 mit Strafe oder in den §§ 83 oder 84 mit Geldbuße bedrohte Handlung, so kann gegen den Inhaber oder Leiter des Betriebes oder den gesetzlichen Vertreter des Inhabers oder ein Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person oder einen vertretungsberechtigten Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft eine Geldbuße festgesetzt werden, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig ihre Aufsichtspflicht verletzt haben und der Verstoß hierauf beruht.

(2) Die Geldbuße beträgt im Falle eines Verstoßes gegen die §§ 80 oder 81, gegen § 83 Abs. 1 oder gegen § 84 Abs. 1 oder 3 bei vorsätzlicher Aufsichtspflichtverletzung bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark. Im Falle eines Verstoßes gegen § 83 Abs. 2 oder § 84 Abs. 2 beträgt die Geldbuße bei vorsätzlicher Aufsichtspflichtverletzung bis zu fünftausend Deutsche Mark. Eine fahrlässige Aufsichtspflichtverletzung kann mit einer Geldbuße bis zur Hälfte des in Satz 1 oder 2 jeweils bezeichneten Betrages geahndet werden.

§ 87

Geldbuße gegen juristische Personen und Personenhandelsgesellschaften

(1) Begeht jemand als Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs oder als Prokurist einer juristischen Person oder als vertretungsberechtigter Gesellschafter oder als Prokurist einer Personenhandelsgesellschaft eine Straftat nach den §§ 80 oder 81 oder eine Ordnungswidrigkeit

nach den §§ 83 oder 84, so kann auch gegen die juristische Person oder die Personenhandelsgesellschaft eine Geldbuße festgesetzt werden.

(2) Die Geldbuße beträgt, wenn die Straftat vorsätzlich begangen worden ist, bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark, wenn sie fahrlässig begangen worden ist, bis zu fünfundzwanzigtausend Deutsche Mark. Ist eine Ordnungswidrigkeit nach den §§ 83 oder 84 begangen worden, so ist die Geldbuße nach diesen Vorschriften zu bemessen.

(3) § 6 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gilt auch für das Entgelt, das die juristische Person oder die Personenhandelsgesellschaft für die Straftat oder die Ordnungswidrigkeit empfangen, und für den Gewinn, den sie aus ihr gezogen hat.

§ 88

Verjährung

Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im Sinne dieses Gesetzes verjährt in zwei Jahren.

§ 89

Einziehung

(1) Ist eine in § 80 oder § 81 bezeichnete Straftat oder eine in § 83 bezeichnete Ordnungswidrigkeit begangen worden, so können Gegenstände, auf die sich eine solche Straftat oder Ordnungswidrigkeit bezieht, und Gegenstände, die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, ganz oder teilweise eingezogen werden. Die Einziehung soll nur angeordnet werden, wenn sie nicht außer Verhältnis zu der Bedeutung der zugrundeliegenden Ordnungswidrigkeit oder Straftat steht.

(2) Die Einziehung ist nur zulässig, wenn

1. die Gegenstände zur Zeit der Entscheidung dem Täter oder Teilnehmer gehören,
2. die Gegenstände zur Zeit der Entscheidung einem Dritten gehören und dieser
   a) wenigstens leichtfertig dazu beigetragen hat, daß sie Mittel oder Gegenstand der Tat oder ihrer Vorbereitung oder einer mit ihr in Zusammenhang stehenden anderen mit Strafe oder mit Geldbuße bedrohten Handlung gewesen sind,
   b) aus der Tat in verwerflicher Weise einen Vermögensvorteil gezogen hat oder
   c) den Gegenstand in Kenntnis der Umstände, welche die Einziehung gegenüber dem Täter oder Teilnehmer ermöglicht hätten, in verwerflicher Weise erworben hat,
3. die Gegenstände nach ihrer Art und den Umständen die Allgemeinheit gefährden oder
4. die Gefahr besteht, daß sie der Begehung von Handlungen dienen werden, die mit Strafe oder mit Geldbuße bedroht sind.

(3) Gegenstände, die zur Begehung oder Vorbereitung einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, können nach Absatz 2 Nr. 2 nur eingezogen werden, wenn sie dem Täter oder Teilnehmer zur Zeit der Tat gehört haben.

(4) Kann wegen der Tat keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden oder kann eine Geldbuße gegen eine bestimmte Person nicht festgesetzt werden, so kann auf Einziehung selbständig erkannt werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen die Einziehung zugelassen ist, im übrigen vorliegen.

§ 90

Einziehung des Wertersatzes

(1) Hat der Täter oder Teilnehmer den Gegenstand nach der Tat veräußert und wäre ohne die Veräußerung die Einziehung ihm gegenüber zulässig gewesen, fehlen ihre Voraussetzungen aber gegenüber dem Dritten, dem der Gegenstand zur Zeit der Entscheidung gehört, so kann die Einziehung eines Geldbetrages, der dem Wert des Gegenstandes entspricht, gegen den Täter oder Teilnehmer angeordnet werden.

(2) Dasselbe gilt, wenn der Täter oder Teilnehmer die Ausführung der Einziehung vereitelt und ihm dies vorzuwerfen ist. Die Anordnung ist auch für den Fall zulässig, daß ihre Voraussetzungen sich später ergeben.

(3) Der Wert des Gegenstandes kann geschätzt werden.

(4) § 89 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 91

Entschädigung

(1) Wenn die eingezogenen Gegenstände zur Zeit der Rechtskraft der Entscheidung über die Einziehung einem Dritten gehörten oder mit dem Recht eines Dritten belastet waren, so ist der Berechtigte unter Zugrundelegung des Verkehrswertes dieser Gegenstände angemessen in Geld zu entschädigen.

(2) Die Entschädigungspflicht entfällt, wenn der Dritte

1. wenigstens leichtfertig dazu beigetragen hat, daß der eingezogene Gegenstand Mittel oder Gegenstand der Tat oder ihrer Vorbereitung oder einer mit ihr in Zusammenhang stehenden anderen mit Geldbuße oder mit Strafe bedrohten Tat gewesen ist,
2. aus der Tat in verwerflicher Weise einen Vorteil gezogen hat oder
3. den Gegenstand in Kenntnis der Umstände, die die Einziehung zulassen, in verwerflicher Weise erworben hat.

TEIL VII
Schlußvorschriften

§ 92
Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen

(1) Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz erläßt, soweit in ihm nichts anderes bestimmt ist, der Bundesminister für Gesundheitswesen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und, vorbehaltlich des Absatzes 2, dem Bundesminister für Wirtschaft sowie mit Zustimmung des Bundesrates. Bei Vorschriften, die die Anwendung ionisierender Strahlen regeln, ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für wissenschaftliche Forschung herzustellen.

(2) Des Einvernehmens mit dem Bundesminister für Wirtschaft bedarf es nicht bei Rechtsverordnungen, die

1. auf Grund von § 2 Abs. 2 Satz 2 und 3, § 19 Abs. 2 Satz 1, § 56 Abs. 2 Satz 2, §§ 61, 62 Abs. 3 oder § 63 Abs. 2 oder
2. zum Schutze der Gesundheit oder zum Schutze vor verdorbenen Erzeugnissen oder Ausgangsstoffen

ergehen oder die den Zusatz von Stoffen oder die Anwendung von Verfahren zulassen, einschränken oder verbieten.

(3) Soweit dieses Gesetz die Landesregierungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen ermächtigt, sind diese befugt, die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf oberste Landesbehörden zu übertragen.

§ 93
Allgemeine Verwaltungsvorschriften

(1) Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes und der nach diesem Gesetz vom Bundesminister für Gesundheitswesen erlassenen Rechtsverordnungen erläßt dieser im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und mit Zustimmung des Bundesrates. Bei Vorschriften, die die Anwendung ionisierender Strahlen regeln, ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für wissenschaftliche Forschung herzustellen.

(2) Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Durchführung einer Rechtsverordnung nach § 18 Abs. 3 erläßt der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheitswesen und mit Zustimmung des Bundesrates.

§ 94
Weinbeirat

(1) Der Bundesminister für Gesundheitswesen beruft zu seiner Beratung auf den Sachbereichen dieses Gesetzes einen Weinbeirat. Der Weinbeirat soll insbesondere bei der Vorbereitung von Rechtsverordnungen gehört werden.

(2) Der Weinbeirat wird aus Vertretern der Wissenschaft, der Überwachung, der Verbraucherschaft und der beteiligten Wirtschaft gebildet.

(3) Der Bundesminister für Gesundheitswesen erläßt nach Anhörung des Weinbeirats eine Geschäftsordnung. Er bestellt den Vorsitzenden und seine Stellvertreter.

(4) Soweit sich die auf Grund von Artikel 7 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Lebensmittelgesetzes vom 21. Dezember 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 950) gebildete Kommission zur Schaffung eines Lebensmittelbuches mit Gegenständen dieses Gesetzes befaßt, ist vor der abschließenden Abstimmung in dem zuständigen Ausschuß dem Weinbeirat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 95
Gegenseitige Unterrichtung von Bundes- und Landesbehörden

(1) Der Bundesminister für Gesundheitswesen und die obersten Landesgesundheitsbehörden unterrichten sich gegenseitig über gerichtliche Entscheidungen grundsätzlicher Natur und über Regelungen von allgemeiner Bedeutung sowie über Versuchserlaubnisse und ihre Ergebnise.

(2) Zwischen dem Bundesgesundheitsamt und den amtlichen Untersuchungsstellen der Länder findet ein unmittelbarer Erfahrungsaustausch statt, soweit eine Frage über den Einzelfall hinaus Bedeutung hat.

§ 96
Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 97
Inkrafttreten des Gesetzes

(1) Dieses Gesetz tritt zwei Jahre nach der Verkündung in Kraft. Soweit Vorschriften dieses Gesetzes zum Erlaß von Rechtsverordnungen oder Allgemeinen Verwaltungsvorschriften ermächtigen, treten sie am Tage nach der Verkündung in Kraft; das gleiche gilt für § 94.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten alle entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft. Insbesondere treten außer Kraft:

1. das Weingesetz vom 25. Juli 1930 (Reichsgesetzblatt I S. 356), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 780),

2. die Verordnung zur Ausführung des Weingesetzes vom 16. Juli 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 358), zuletzt geändert durch die Neunte Verordnung zur Ausführung des Weingesetzes vom 27. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 657),

3. die Verordnung über Wermutwein und Kräuterwein vom 20. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 196), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 661),

4. die Verordnung über Wein vom 31. August 1917 (Reichsgesetzbl. S. 751), geändert durch Verordnung vom 13. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 454),

5. die Grundsätze für die einheitliche Durchführung des Weingesetzes vom 2. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 801), geändert durch Abschnitt VII der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für die Untersuchung von Wein und ähnlichen alkoholischen Erzeugnissen sowie von Fruchtsäften vom 26. April 1960 (Bundesanzeiger Nr. 86 vom 5. Mai 1960),

6. die Anordnung Nr. 3 des Reichsbeauftragten für die Regelung des Absatzes von Weinbauerzeugnissen vom 10. September 1935 (Verkündungsblatt des Reichsnährstandes S. 570),

7. die Bekanntmachung der Hauptvereinigung der Gartenbauwirtschaft betr. Kennzeichnung von Wein vom 7. Januar 1936 (Verkündungsblatt des Reichsnährstandes S. 17),

8. Runderlasse, die zu den unter Nummern 1 bis 7 genannten Vorschriften ergangen sind, und

9. vorbehaltlich des Absatzes 3 sonstige Rechtsverordnungen und Allgemeine Verwaltungsvorschriften, die auf Grund der unter Nummern 1 bis 7 genannten Vorschriften oder zu ihrer Durchführung, Änderung oder Ergänzung erlassen worden sind.

(3) Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift für die Untersuchung von Wein und ähnlichen alkoholischen Erzeugnissen sowie von Fruchtsäften vom 26. April 1960 (Bundesanzeiger Nr. 86 vom 5. Mai 1960) und die durch die Bekanntmachung vom 9. Dezember 1920 (Zentralblatt für das Deutsche Reich vom 24. Dezember 1920, Nr. 66, S. 1601) über den Vollzug des Weingesetzes erlassene Anweisung zur chemischen Untersuchung des Weines, zuletzt geändert durch Abschnitt VII der vorbezeichneten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift vom 26. April 1960, gelten, soweit sie den sachlichen Bereich dieses Gesetzes betreffen, von seiner Verkündung ab als Allgemeine Verwaltungsvorschriften im Sinne des § 93 Abs. 1.

(4) Erzeugnisse, die den Vorschriften dieses Gesetzes und der nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen nicht entsprechen, dürfen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes noch in den Verkehr gebracht werden, wenn sie vorher bereits in beschriftete Behältnisse abgefüllt waren und dem bei ihrer Abfüllung gültigen Recht entsprechen.

Begründung

Das Weingesetz vom 25. Juli 1930 hat sich zunächst durchaus bewährt; aber die erheblichen Veränderungen, die sich seit seinem Erlaß in der nationalen und internationalen Struktur der Wirtschaft und der Verbraucherschaft, bei der Vermarktung, beim Rebenanbau und in der Technologie der Herstellung vollzogen haben und laufend vollziehen, haben sich auf die Produktions- und Absatzbedingungen für Wein und die aus Wein hergestellten Getränke maßgeblich ausgewirkt. Die beteiligten Wirtschaftskreise, die Verwaltung und die Rechtsprechung stehen deshalb in steigendem Maße Problemen gegenüber, zu deren Bewältigung das geltende Recht oft nicht ausreicht.

Dadurch, daß sich die technologischen Möglichkeiten der Herstellung von Lebensmitteln ständig erweitern und die durch die Massenmedien verstärkte Werbung systematisch und unter Ausnutzung aller psychologischen Erkenntnisse betrieben wird, wächst die Gefahr, daß gesundheitlich bedenkliche Lebensmittel dem Verbrauch zugeführt werden und daß der Verbraucher irregeführt wird. Zur Abwendung dieser Gefahren bedarf es einer Anpassung der Schutzvorschriften des Lebensmittelrechtes an dieser Entwicklung. Aus diesem Grund hat das Lebensmittelgesetz vor allem durch die Novelle vom 21. Dezember 1958 einschneidende Ergänzungen erfahren. Man hat damals jedoch davon Abstand genommen, die Geltung der Novelle auf das Weingesetz zu erstrecken, weil die in ihm geregelten Getränke, insbesondere der Wein, einer differenzierteren Regelung bedürfen und man daher die Anpassung des Weinrechts an die Erfordernisse der Gegenwart und Zukunft einem besonderen Gesetz überlassen wollte.

Die Änderungen des geltenden Weinrechts, die erforderlich sind, um diese Anpassung vorzunehmen und um es außerdem mit den gegenwärtigen und den sich abzeichnenden Produktions- und Absatzbedingungen in Einklang zu bringen, ließen es geboten erscheinen, sich nicht mit einer Novellierung des Weingesetzes zu begnügen, sondern den Entwurf für ein neues Weingesetz zu erstellen.

Der Entwurf behandelt die einzelnen Getränkegattungen als selbständige Gegenstände der gesetzlichen Regelung, weil trotz vielfacher Gleichartigkeit der zu klärenden Tatbestände sehr oft unterschiedliche Lösungen erforderlich sind. Aus demselben Grunde werden innerhalb jeder Getränkegattung die inländischen und die ausländischen Erzeugnisse gesondert geregelt. Diese Systematik erleichtert den Betroffenen und den Überwachungsbehörden die Übersicht, da jeder die für das ihn interessierende Teilgebiet geltenden besonderen Vorschriften geschlossen vorfindet.

Der Gesetzentwurf steht schließlich, und zwar in zweifacher Richtung unter dem Aspekt der Beratungen über die Harmonisierung des Weinrechts und über die Weinmarktordnung innerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft.

Es soll den Zielsetzungen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft entsprochen werden, soweit der hierfür erforderlich gehaltene Schutz des Verbrauchers nicht gefährdet, den durch Klima und Bodenbeschaffenheit bedingten Besonderheiten unseres Rebanbaus und seiner Erträge Rechnung getragen und den Überwachungsbehörden nicht die Möglichkeit genommen wird, den Schutz des Verbrauchers in der Praxis zu gewährleisten, für die Durchsetzung des Rechts zu sorgen und eine Benachteiligung der redlichen Wirtschaft durch Rechtsbrecher zu verhüten.

Darüber hinaus sollen die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, daß die Eigenart des deutschen Weines erhalten bleibt und daß er und die aus Wein im Inland hergestellten Getränke sich durch eine über den Mindestanforderungen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft liegende Qualität auszeichnen, weil nur dann ihr Absatz im Gemeinsamen Markt gesichert ist.

Abweichend vom geltenden Weingesetz beschränkt sich der Entwurf auf eine Regelung der Getränke, deren stoffliche Grundlage Weinbeeren sind. Die Neuordnung des Rechts der dem Weine oder dem Schaumwein ähnlichen Getränke soll durch Rechtsverordnungen auf Grund der Ermächtigung des Lebensmittelgesetzes vorgenommen werden.

TEIL I

Wein

Zu § 1 (Begriffsbestimmungen)

Absatz 1 definiert in Anlehnung an das bisherige Recht und die internationalen Empfehlungen, was Wein ist. Dabei wird vorsorglich klargestellt, daß es unerheblich ist, ob die alkoholische Gärung des Saftes der frischen Weinbeeren vor oder nach der Abkelterung stattgefunden hat. Ein bestimmtes Ausmaß der alkoholischen Gärung, dessen Festsetzung übrigens auf erhebliche Schwierigkeiten gestoßen wäre, brauchte nicht gefordert zu werden, weil es nach der gesetzlichen Definition zum Begriff des Weines gehört, daß er eine in ihr genannte Mindestmenge tatsächlichen Alkohols enthält. Insoweit war allerdings eine Festlegung unerläßlich, um den Wein eindeutig vom Traubenmost abzugrenzen.

Wenn für Wein grundsätzlich ein Gehalt an tatsächlichem Alkohol von mindestens 55 Gramm je Liter gefordert wird, so entspricht diese Regelung den Vorstellungen, die seit langem mit dem Begriff Wein verbunden sind. Daß Beerenauslesen und Trockenbeerenauslesen nach der Definition schon

dann als Wein anerkannt werden, wenn ihr Gehalt an tatsächlichem Alkohol wenigstens 45 Gramm in einem Liter beträgt, hat seinen Grund in dem ungewöhnlichen Reichtum an Zucker, den die zu ihrer Herstellung geeigneten Weinbeeren aufzuweisen pflegen; er verhindert es mitunter, die Gärung ohne Beeinträchtigung der besonderen Feinheiten dieser Erzeugnisse so weit fortschreiten zu lassen, daß je Liter mindestens 55 Gramm Alkohol gebildet werden.

Der geforderte Alkoholmindestgehalt braucht nicht ausschließlich durch Vergärung des in den Weinbeeren vorhandenen Zuckers entstanden zu sein; mitzurechnen ist der Alkohol, der sich dadurch gebildet hat, daß die Ausgangsstoffe zulässigerweise gezuckert und anschließend vergoren worden sind.

Der zulässige Kohlensäuredruck ist mit 2,5 atü begrenzt worden, um Wein und Schaumwein begrifflich eindeutig voneinander abzugrenzen. Angesichts der Tatsache, daß der Entwurf in Übereinstimmung mit den internationalen Bestrebungen für Schaumwein in Kleinstflaschen einen Kohlensäuremindestdruck von 3,0 atü, im übrigen von 3,5 atü fordert, liegen 2,5 atü Kohlensäurehöchstdruck für Wein bereits an der äußersten Grenze einer noch möglichen Unterscheidung zwischen Wein und Schaumwein. Ob die im Wein enthaltene Kohlensäure bei seiner Herstellung durch die Gärung entstanden oder ihm zugesetzt worden ist, spielt im Rahmen der Begriffsbestimmung keine Rolle.

Absatz 2 erläutert, was das Gesetz unter frischen Weinbeeren versteht. Danach sind Weinbeeren nicht mehr frisch, wenn sie so stark eingetrocknet sind, daß aus ihnen durch bloße Kelterung Saft nicht mehr gewonnen werden kann, oder wenn der in ihnen enthaltene oder aus ihnen gewonnene Saft aus sich heraus, d. h. ohne irgendwelchen Zusatz, nicht in Gärung geraten kann. Lediglich die Notwendigkeit eines Zusatzes von Reinzuchthefe zu eingeschrumpften Weinbeeren oder zu dem aus solchen gewonnenen Saft wird für unbeachtlich erklärt, weil der Saft eingeschrumpfter Weinbeeren oft so reich an Zucker ist, daß die bereits ohne menschliches Zutun vorhandenen Weinhefepilze nicht in jedem Falle in der Lage sind, eine ausreichende Gärung herbeizuführen.

Aus der Definition des Begriffes „frische Weinbeeren" ergibt sich, daß ein aus Rosinen gewonnener Saft nicht als Ausgangsstoff für Wein verwendet werden darf und daß ein aus einem solchen Saft hergestelltes Getränk schon vom Begriff her nicht Wein sein kann.

ERSTER ABSCHNITT

Im Inland hergestellter Wein

TITEL 1

Herstellung

Zu § 2 (Ausgangsstoffe)

Absatz 1 zählt abschließend die Ausgangsstoffe auf, aus denen im Inland Wein hergestellt werden darf; Ausnahmen finden sich nur in Absatz 5 und in § 76. Die Formulierung des Absatzes 1 macht deutlich, daß alle Ausgangsstoffe inländischen Ursprungs sein müssen. Diese — dem geltenden Recht entsprechende — Beschränkung dient der Erhaltung der Eigenart des deutschen Weines und steht im Einklang mit der internationalen Übung, Wein grundsätzlich nur aus im eigenen Lande geernteten Weinbeeren herstellen zu lassen.

Dadurch, daß neben den Weinbeeren Maischen, Moste und Weine als Ausgangsstoffe erwähnt werden, wird klargestellt, daß, soweit nicht ein ausdrückliches Verbot besteht, Ausgangsstoffe unterschiedlicher Produktionsstufen miteinander verschnitten werden dürfen und daß auch das Verschneiden von Wein mit Wein und das nochmalige Vergären eines Weines Herstellung von Wein ist.

Aus der Feststellung, daß eingedickter Traubenmost nicht Traubenmost im Sinne des Gesetzes ist, ergibt sich, daß im Zuge der Herstellung von inländischem Wein eingedickter Traubenmost nicht verwendet werden darf, obwohl sonst nach § 6 Abs. 4 Satz 1 bei der Behandlung der Ausgangsstoffe die Anwendung von Verfahren, durch die kein Stoff zugesetzt wird, zulässig ist. Sollte es sich im Laufe der Entwicklung als zweckmäßig oder sogar als notwendig erweisen, die Verarbeitung von eingedicktem Traubenmost bei der Herstellung von Wein zu ermöglichen, könnte dies ohne Gesetzesänderung dadurch geschehen, daß eingedickter Traubenmost durch eine Rechtsverordnung nach § 6 Abs. 1 Satz 2 als Behandlungsstoff zugelassen wird.

Die Begriffsbestimmung in Absatz 1 Satz 2 verdeutlicht, daß das Gesetz (allerdings vorbehaltlich des § 79) unter Traubenmost jeden noch nicht zu Wein gewordenen Saft der frischen Weinbeeren versteht, also unabhängig davon, ob er ungeklärt oder geklärt ist und ob er eine Gärung erfahren hat, wenn nur sein Gehalt an tatsächlichem Alkohol unterhalb der in § 1 genannten Werte liegt.

Absatz 2 stellt an die Weinbeeren, die die Grundlage der anderen Ausgangsstoffe für Wein bilden, zusätzliche Anforderungen. Sie müssen in einer Rebanlage geerntet worden sein, die nach dem Weinwirtschaftsgesetz genehmigt worden ist oder aber auf Grund desselben einer Genehmigung nicht bedarf. Mit dieser Regelung wird die Zielsetzung des Weinwirtschaftsgesetzes unterstützt, die Qualität des deutschen Weines schon von der Rebe her fortschreitend zu erhöhen. Dem gleichen Ziele dient das Gebot, nur Weinbeeren zu verwenden, die von einer durch Rechtsverordnung ausdrücklich zugelassenen Rebsorte stammen. Bereits bei der Beratung des Weinwirtschaftsgesetzes in den Ausschüssen des Deutschen Bundestages ist die Bundesregierung aufgefordert worden, im Entwurf des neuen Weingesetzes Regelungen vorzusehen, die die Verwendung ungeeigneter Weinbeeren verhindern.

Zur Vermeidung unbilliger Härten wird der Verordnungsgeber ermächtigt, außer empfehlenswerten und unbedenklichen Rebsorten auch nur duldbare Rebsorten zuzulassen. Bloß duldbare Rebsorten wird der Verordnungsgeber nach der Zielsetzung des Gesetzes allerdings nur zulassen können, wenn sie be-

reits im Anbau stehen, und er wird ihre Zulassung befristen müssen.

Die Beschränkung der Zulassung einer Rebsorte auf bestimmte Anbauflächen bewirkt zwar nicht, daß diese Rebsorte auf anderen Flächen nicht angebaut werden darf; aber sie hat zur Folge, daß die Erträge der auf anderen Flächen angebauten Rebstöcke dieser Rebsorte zur Herstellung von Wein nicht verwendet werden dürfen. Der Verordnungsgeber bedarf dieser Einschränkungsmöglichkeit, weil Eigenart und Qualität der Erträge einer Rebsorte weitgehend standortabhängig sind. Die Ermächtigung, die Zulassung auf bestimmte Verwendungszwecke zu begrenzen, gibt dem Verordnungsgeber die Befugnis, Rebsorten, deren Erträge sich zur Herstellung eines unmittelbar zum Verzehr bestimmten Weines nicht eignen, doch zuzulassen, wenn die Eigenschaften des aus ihren Erträgen hergestellten Weins sich bei seiner Weiterverarbeitung zu anderen Erzeugnissen und Ausgangsstoffen oder zu sonstigen Lebensmitteln positiv oder wenigstens nicht negativ auswirken.

Das in *Absatz* 3 enthaltene Verbot der Verwendung von Traubenmost, der nach dem 31. Januar des Erntezeitraumes bezogen worden ist, steht in engem Zusammenhang mit dem Verbot, inländischen Traubenmost nach diesem Zeitpunkt als Ausgangsstoff für Wein und Schaumwein in den Verkehr zu bringen oder sich zu beschaffen (§ 74 Abs. 1). Ohne ein solches Verbot ist nach den Erfahrungen der Überwachungsbehörden eine ausreichende Kontrolle der Weinherstellung nicht möglich.

Gegen die Verwendung von Hefepreßwein bestehen nur dann keine Bedenken, wenn er aus frischer Weinhefe gewonnen worden ist. Die Beachtung dieses Gebots ist aber nur gewährleistet, wenn die Weinhefe im eigenen Betrieb angefallen ist. Hinzu kommt, daß bei Zulassung des Aufkaufs von Weinhefe einer Vermischung von Weinhefe ohne Rücksicht auf Qualität, Rebsorte, Jahrgang und Weinsorte Vorschub geleistet würde. Die Beschränkung der Verwendung von Hefepreßwein durch *Absatz 4* wird deshalb in § 74 Abs. 2 und 3 ergänzt durch ein Verkehrs- und Bezugsverbot für Hefepreßwein und für nicht oder nicht ausreichend vergällte Weinhefe.

Absatz 5 anerkennt die Berechtigung einer langjährigen Übung, die allerdings nur solche inländische Weinbau- und Weinherstellungsbetriebe begünstigte, deren Grundbesitz durch Änderung der Staatsgrenze zerschnitten worden ist. Der Gefahr einer zu großzügigen Anwendung der weitergehenden Ermächtigung des Entwurfes wird dadurch vorgebeugt, daß die Erlaubnis nur durch die oberste Landesbehörde erteilt werden kann. Auch die Auslegung des Begriffes „grenznah" wird bewußt der obersten Landesbehörde anvertraut, weil starre Abgrenzungen etwa in der Weise, daß es sich um die benachbarte politische Gemeinde handeln müsse, den Bedürfnissen des Einzelfalles nicht immer gerecht werden würden.

Zu § 3 (Traubenlese, Herbstordnung)

Abweichend vom geltenden Recht wird die Entscheidung darüber, von welcher Zeit ab mit der Lese begonnen werden darf, ausschließlich den zuständigen Behörden übertragen. Der einzelne Weinbergsbesitzer ist moralisch und zum Teil auch sachlich überfordert, wenn man ihm die Verantwortung dafür aufbürdet, ob eine Lese vor der Reife zur Sicherung der Ernte zwingend notwendig ist und ob die Weinbeeren bereits reif sind. In diesem Zusammenhang ist von Bedeutung, daß es noch nicht gelungen ist, den Begriff der Reife mit Hilfe objektiver Kriterien eindeutig abzugrenzen und daß deshalb einzelne Weinbergsbesitzer dazu neigen könnten, den Begriff der Reife relativ zu verstehen und sich in ungünstigeren Jahren mit geringeren Anforderungen zu begnügen.

Sind aber die Entscheidungen über den Zeitpunkt, von dem ab gelesen werden darf, von den zuständigen Behörden zu treffen, steht die Entscheidung darüber, ob eine Herbstordnung erlassen werden soll, nicht mehr im Ermessen der Landesregierungen, in deren Zuständigkeitsbereich Weinbau betrieben wird. Sie sind vielmehr zum Erlaß von Herbstordnungen genötigt, um den ausführenden Behörden die für ihre Maßnahmne erforderlichen Grundlagen zu geben.

Soweit § 3 darüber hinaus vom geltenden Recht abweicht, ist dies vor allem dadurch veranlaßt, daß der Entwurf die Begriffe „Qualitätswein" und „Qualitätswein mit Prädikat" institutionalisiert. Bezüglich der Qualitätsweine mit Prädikat und damit auch bezüglich der Spätlese soll durch das Gesetz die Pflicht begründet werden, die bevorstehende Lese anzuzeigen, während es zur Zeit den Landesregierungen freigestellt ist, eine Anzeigepflicht aufzuerlegen. Andererseits wird es nicht für erforderlich gehalten, die bestehende Befugnis der Landesregierungen, jede Lese anzeigepflichtig zu machen, in diesem Umfange aufrechtzuerhalten; sie wird deshalb auf die Lese von Weinbeeren für Qualitätsweine beschränkt. Neu ist die Ermächtigung der Landesregierungen, durch Verordnung den Beginn der späten Lese zu regeln und damit die Zuerkennung des Prädikats Spätlese zu ermöglichen. Dadurch, daß der Text zwischen dem Ende der Hauptlese und dem Beginn einer späten Lese deutlich unterscheidet, kommt zum Ausdruck, daß zwischen beiden Zeitpunkten ein angemessener Abstand liegen muß. Wegen der Unterschiedlichkeit insbesondere der klimatischen Verhältnisse in den einzelnen Jahren und Standorten erscheint es aber nicht angebracht, die Einhaltung eines bestimmten Mindestabstandes vorzuschreiben.

Weinbeeren, die vorzeitig gelesen worden sind, müssen jedenfalls grundsätzlich von jeglicher Verwendung ausgeschlossen sein, weil ohne das Risiko ihrer Unverwendbarkeit und der Verkehrs- und Verwendungsunfähigkeit der aus ihnen hergestellten Ausgangsstoffe und Erzeugnisse es oft an der Bereitschaft fehlen würde, sich streng an das Verbot vorzeitiger Lese zu halten. Entsprechendes hat hinsichtlich der Verwendung von Weinbeeren zur Herstellung von Quaitätsweinen mit Prädikat oder von Qualitätsweinen zu gelten, wenn die durch das Gesetz oder eine Rechtsverordnung für den Fall einer solchen Verwendung vorgeschriebene Anzeige unterblieben ist.

Das danach erforderliche, in *Absatz 3* ausgesprochene Verwendungsverbot kann nicht von vornherein dahin eingeschränkt werden, daß es nur bei schuldhafter oder etwa sogar nur bei vorsätzlicher Verletzung der Lesevorschriften oder der Anzeigepflicht gilt; denn dann würde wohl stets die erst der Widerlegung bedürftige Behauptung der Schuldlosigkeit oder des entschuldbaren Versehens aufgestellt. Andererseits könnte das Verwendungsverbot zu einer unbilligen Härte führen, wenn dem § 3 schuldlos oder nur leicht fahrlässig zuwidergehandelt wurde oder wenn auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalles bei Beachtung des § 3 ein unverhältnismäßig großer Schaden entstanden wäre. Deshalb ist die Möglichkeit geschaffen worden, das Verwendungsverbot durch Ausnahmebewilligungen aufzulockern. Von ihr wird freilich nur Gebrauch zu machen sein, wenn die Weinbeeren nach ihrer Beschaffenheit zur Verwendung geeignet sind. Da Fälle groben Verschuldens nicht ausdrücklich ausgeschlossen worden sind, kann selbst dann eine Ausnahmebewilligung erteilt werden, sofern trotz eines solchen Tatbestandes die Verweigerung einer Ausnahmebewilligung eine unbillige Härte bedeuten würde, was bei besonders hervorragender Qualität der Weinbeeren zutreffen könnte.

Selbstverständlich wird durch Gewährung einer Ausnahmebewilligung die Vorschriftswidrigkeit des Erntens nicht etwa nachträglich behoben, so daß bei vorhandener Schuld das Erfordernis einer Sanktion grundsätzlich bestehen bleibt. Ebensowenig ist mit Hilfe einer derartigen Ausnahmebewilligung erreichbar, daß ein Wein als Qualitätswein mit Prädikat anerkannt wird, wenn zu seiner Herstellung entgegen der Spezialvorschrift des § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 vor Beginn der Hauptlese geerntete Weinbeeren verwendet worden sind.

Zu § 4 (Verschneiden)

Absatz 1 beschränkt nur das Verschneiden von Wein mit Weinbeeren, Traubenmaische und ungegorenem oder angegorenem Traubenmost. Infolgedessen ist es zulässig, Wein mit Wein oder mit gegorenem Traubenmost auch dann zu verschneiden, wenn der Wein nicht mehr gärt und auch nicht nochmals einer Gärung unterworfen wird.

Die Verschnittfreiheit mußte nach Maßgabe des Absatzes 1 beschränkt werden, weil Ausgangsstoffe, die nicht wenigstens 20 Gramm Alkohol in einem Liter enthalten, noch so verschieden vom Wein sind, daß es ihrer gemeinsamen Vergärung mit dem Wein bedarf, um die notwendige enge Verbindung der Verschnittanteile zu erreichen und um zu vermeiden, daß der Wein mostig schmeckt. Das Verschneiden und das nachträgliche Vergären müssen in demselben Betrieb stattfinden, damit die Einhaltung der Verschnittbedingungen abgesichert und die Verantwortlichkeit geklärt ist.

Das in *Absatz* 2 enthaltene Verbot, Weißweinbeeren und aus ihnen hergesellte Maischen, Moste und Weine mit Rotweinbeeren und aus ihnen hergestellten Maischen, Mosten und Weinen zu verschneiden, ist seit dem Weingesetz 1930 geltendes Recht. Auch die deutsche Weinwirtschaft ist der Meinung, daß Rot-Weiß-Verschnitte grundsätzlich nicht zugelassen werden sollten, weil sie zu unharmonischen Weinen führen.

Wenn in *Absatz 3* trotzdessen eine bestimmte Art des Rot-Weiß-Verschnittes zum Zwecke der Herstellung von Roséwein gestattet wird, so geschieht dies ebenfalls in Anlehnung an das geltende Recht; dieses trug mit der Ausnahmeregelung dem Umstand Rechnung, daß in größerem Umfang, vornehmlich im süddeutschen Raum, Rebstöcke mit roten und Rebstöcke mit weißen Trauben in Gemengelage („im gemischten Satz") angebaut wurden. Da das getrennte Lesen der roten und weißen Trauben zu arbeitsaufwendig gewesen wäre, wurde durch Artikel 1 der Ausführungsverordnung zum Weingesetz 1930 die Herstellung von Wein aus in gemischtem Satz gewachsenen und gemeinsam gekelterten roten und weißen Weinbeeren gestattet. Obwohl als Folge der Rationalisierung des Rebanbaus Reben kaum noch im gemischten Satz angepflanzt werden, halten es die weinbautreibenden Länder für notwendig, auf die Volkskreise, die sich an so hergestellten Wein gewöhnt haben, weiterhin Rücksicht zu nehmen. Bei der geschilderten Änderung im Anbau kann allerdings als Voraussetzung für die Herstellung nicht mehr der gemischte Satz gefordert werden; es wird aber verlangt, daß die roten und weißen Weinbeeren als solche oder höchstens als Maischen miteinander verschnitten werden, weil nur bei einem Verschneiden in diesem frühen Stadium eine ausreichende Harmonie des fertigen Weines erwartet werden kann.

Während das bisherige Recht für diese Weinsorte die Bezeichnung Schillerwein gebraucht, bedient sich der Entwurf jedenfalls in erster Linie hierfür der Bezeichnung Roséwein. Wegen der Gründe für diese Änderung vgl. die Bemerkungen zu § 9. Die Erlaubnis, Roséwein zur Farbverstärkung mit Rotwein zu verschneiden, entspricht in etwa dem gegenwärtigen Recht.

Zu § 5 (Verbesserung)

Bei der Herstellung von Wein aus Weinbeeren, die in nördlichen Weinanbaugebieten geerntet worden sind, ist ein Zusatz von Zucker vielfach unerläßlich; darüber besteht international Übereinstimmung. Ohne Zusatz von Zucker würde ein solcher Wein oft einen zu geringen Gehalt an Alkohol aufweisen und jener Menge an Restzucker ermangeln, derer er aus geschmacklichen Gründen bedarf. Deshalb läßt der Entwurf in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht den Zusatz von Zucker unter bestimmten Voraussetzungen zu. In Anlehnung an den Sprachgebrauch der Praxis und zur Herstellung des mit der Zuckerung verfolgten Zieles wird nicht mehr von Zuckerung, sondern von Verbesserung gesprochen.

Abweichend vom geltenden Recht wird durch *Absatz 1* bei Traubenmaische eine Verbesserung auch dann gestattet, wenn sie nicht ausschließlich aus Rotweinbeeren hergestellt ist, andererseits nur dann gestattet, wenn eine Maischegärung stattfindet. Ersteres hat zur Folge, daß auch die zur Herstel-

lung von Roséwein bestimmte, aus weißen und roten Weinbeeren gemischte Maische gezuckert werden darf. Letzteres bedeutet, daß bei der Herstellung von Rotwein die Maische nicht gezuckert werden darf, wenn eine Maischegärung unterbleibt; eine Zuckerung der Maische ist in diesem Fall nicht notwendig. Mit der Vorschrift, daß ein Zusatz von Zucker nur erlaubt ist, wenn Maische, Most oder Wein noch gären oder danach noch einer Gärung unterworfen werden, wird bezweckt, eine weitgehende Vergärung des zugesetzten Zuckers zu gewährleisten und den verbleibenden Gehalt an zugesetztem Zucker durch die bei der Gärung sich abspielenden chemischen Prozesse möglichst eng mit dem Wein bzw. seinen Ausgangsstoffen zu verbinden.

Damit die Verbesserung nicht zu unbeabsichtigten Nebenwirkungen führt, wird in *Absatz 2* vorgeschrieben, wie der Zuckter beschaffen sein muß, damit er zugesetzt werden darf.

Der Notwendigkeit, das Ausmaß der Verbesserung zur Vermeidung von Mißbräuchen eindeutig zu begrenzen, wird in *Absatz 3* dadurch Rechnung getragen, daß zwei unterschiedliche, sich ergänzende Höchstwerte einerseits für Weißwein und seine Ausgangsstoffe, andererseits für die übrigen Weine und ihre Ausgangsstoffe festgesetzt werden, wobei letztere etwas höher liegen, weil diese Weine wegen ihres Gerbstoffgehalts meistens eines etwas höheren Gehaltes an Gesamtalkohol bedürfen, um ansprechend zu sein. Die sehr viel stärker differenzierende geltende Regelung wird aus Gründen der Praktikabilität nicht übernommen.

Nummer 1 begrenzt die zulässige Menge des Gesamtalkohols absolut, Nummer 2 relativ. Maßstab für die Höchstwerte der Nummer 1 ist das durch die Natur Erreichbare, wenn die Witterung günstig war und die Erträge einer Rebfläche zugrunde gelegt werden, die nach Bodenbeschaffenheit, Neigungswinkel und den sonstigen bestimmenden Faktoren über dem Durchschnitt liegt. Neu ist die relative Begrenzung in Nummer 2; ohne sie würden diejenigen ungerechtfertigt begünstigt, die Weinbeeren mit einem unverhältnismäßig geringen Zuckergehalt verwenden, und es entfiele der Anreiz, die Lese möglichst lange hinauszuschieben.

Die Abstellung auf die „gezuckerte Gesamtmenge" bringt zum Ausdruck, daß weder eine Überzuckerung noch eine unzulässige Rückverbesserung vorliegt, wenn in einem kontinuierlichen Herstellungsverfahren die insgesamt zulässige Zuckermenge zunächst in einem Teil der zu verbessernden Gesamtmenge aufgelöst wird und unmittelbar anschließend beide Teilmengen wieder vereinigt werden.

In Übereinstimmung mit dem geltenden Recht wurde die Zulässigkiet der Verbesserung zeitlich begrenzt. Während aber gegenwärtig diese Zeit bereits mit dem auf die Ernte folgenden 31. Januar endet und nur durch Rechtsverordnung bis zum 31. März verlängert werden kann, erstreckt der Entwurf die Verbesserungszeit alsbald bis zum 31. März, weil die Erfahrung gezeigt hat, daß in der Mehrzahl der Jahre eine so weitgehende Verlängerung notwendig ist.

Eine Nachholung der Verbesserung unverbesserter Weine früherer Jahrgänge wird dagegen nicht mehr zugelassen, weil eine Verbesserung nicht mehr junger Weine unerwünscht ist, eine Auffassung, die übrigens auch international überwiegt; ganz abgesehen davon würde sie die strenge Kontrolle, der die Verbesserung im Interesse des deutschen Weines unterworfen werden muß, unverhältnismäßig erschweren und außerdem die Befristung der Verbesserung des laufenden Jahrgangs sinnlos machen. Andererseits bringt der Entwurf gegenüber dem geltenden Recht zwei Erleichterungen. Die Verbesserung ist nicht mehr davon abhängig, daß sie innerhalb des Weinanbaugebietes durchgeführt wird, und sie braucht nicht mehr im voraus angezeigt zu werden; eine nachträgliche Meldung, wenn auch innerhalb einer bestimmten Frist, genügt. Die Aufrechterhaltung der räumlichen Beschränkung der Verbesserung wäre nur gerechtfertigt, wenn eine Verbesserung aus technischen Gründen ausschließlich vom Winzer vorgenommen werden könnte oder wenn die Kontrolle der Verbesserung außerhalb des Weinanbaugebietes nicht durchführbar wäre. Beides trifft nicht zu. Die Verbesserung wird schon jetzt auch vom Weinhandel vorgenommen und bezüglich der für eine Kontrolle erforderlichen Unterlagen ist der Ort der Verbesserung unerheblich.

Zu § 6 (Behandlungsstoffe und Behandlungsverfahren)

In Übereinstimmung mit dem geltenden Weingesetz, aber auch in Übereinstimmung mit der Regelung in allen weinbautreibenden Staaten, die ein spezielles Weinrecht haben, dürfen dem Wein sowie Weinbeeren, Traubenmaischen und Traubenmosten als potentiellen Weinausgangsstoffen nur hierfür ausdrücklich zugelassene Stoffe zugesetzt werden. Aus diesem Grunde bedarf es im Gegensatz zum Lebensmittelgesetz nicht einer Unterscheidung zwischen fremden und nichtfremden Stoffen oder einer Unterscheidung zwischen fremden Stoffen und technischen Hilfsstoffen.

Nur durch eine so umfassende Reglementierung kann verhindert werden, daß die Herstellung von Wein unkontrolliert und gewissermaßen unmerklich eine Fülle von Änderungen erfährt und daß schließlich Getränke als Wein angeboten werden, die selbst bei großzügiger Beurteilung nicht mehr als ein Naturerzeugnis bewertet werden können, dessen bestimmende stoffliche Grundlage die frischen Weinbeeren sind.

Der Zusatz von Alkohol bleibt wie im geltenden Recht im Prinzip verboten, um den Wein so weit wie möglich seinen Charakter als Naturerzeugnis zu erhalten. Ein Mangel an Alkohol als Folge eines Mangels der verwendeten Weinbeeren an Zucker kann durch die nach § 5 zugelassene Verbesserung behoben werden.

Aus derselben Erwägung heraus wird auch ein technisch unvermeidbares Übergehen nicht zugelassener Stoffe von Behältnissen und anderen Gegenständen nur hingenommen (vgl. Absatz 2), wenn die übergehenden Anteile gering, gesundheitlich unbedenk-

lich und geruchlich und geschmacklich unerheblich sind. Im Interesse der menschlichen Gesundheit wird der Verordnungsgeber außerdem ermächtigt, die Benutzung von Gegenständen aus bestimmten Materialien auch dann zu verbieten, wenn zwar noch nicht feststeht, daß gesundheitlich nicht unbedenkliche Anteile übergehen, diese Möglichkeit aber doch ernsthaft in Betracht gezogen werden muß.

Dadurch, daß nach *Absatz 3* die Anwendung von ultravioletten und ionisierenden Strahlen schlechthin einer Zulassung bedarf, damit nicht die Erzeugnisse und Ausgangsstoffe unkontrollierbar verändert werden oder sogar eine für die menschliche Gesundheit bedenkliche Beschaffenheit erhalten, konnte offengelassen werden, inwieweit es sich bei der Anwendung solcher Strahlen in wissenschaftlicher Sicht um Verfahren handelt, durch die kein Stoff zugesetzt wird und die daher nach Absatz 4 grundsätzlich nicht zulassungsbedürftig wären.

Nach der in Absatz 3 ferner für Ionen-Austauscher getroffenen Regelung ist es unerheblich, ob im Austausch gegen die Stoffe, die entzogen werden und deren Entziehung für sich allein als ein nach *Absatz 4* grundsätzlich zulässiges Verfahren zu bewerten wäre, etwa nur zugelassene Stoffe zugeführt werden; denn auch die Anwendung von Ionen-Austauschern steht in jedem Falle unter dem Vorbehalt der Zulassung, weil die dem Ionenaustausch dienenden Trägersubstanzen unter gesundheitlichen Gesichtspunkten einer sorgfältigen Überprüfung bedürfen und weil die nahezu unbegrenzten Möglichkeiten, im Wege des Ionenaustauschs Zusammensetzung und Beschaffenheit einer Flüssigkeit grundlegend zu verändern, unter Kontrolle gehalten werden müssen.

In *Absatz 4* wird, wie bereits erwähnt, die Anwendung von Verfahren grundsätzlich dem Ermessen des einzelnen überlassen. Da jedoch bei der Auslegung des Lebensmittelgesetzes von einigen Seiten die Auffassung vertreten wurde, mit dem Zuführen von Stoffen unlösbar verbundene spezifische Verfahren seien in ihrer Geamtheit nur als Behandlungsverfahren zu bewerten und deshalb vom Zulassungserfordernis befreit, wird klargestellt, daß das Zulassungserfordernis nur bei Verfahren entfällt, durch die kein Stoff zugesetzt wird, also bei Verfahren, die in sonstiger Weise, z. B. auch durch die Entziehung von Stoffen, auf das Erzeugnis oder einen Ausgangsstoff einwirken. Aber auch die Anwendung solcher Verfahren kann auf den im Entwurf genannten Gründen eingeschränkt oder sogar verboten werden.

Zu § 7 (Gehalt an Restzucker, schwefliger Säure, Schwefelsäure und anderen Stoffen)

Die in *Absatz 1* enthaltene Beschränkung des Restzuckergehaltes für die Mehrzahl inländischer Weine entspricht im allgemeinen der Regelung, die durch das Gesetz zur Änderung des Weingesetzes vom 31. März 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 208) getroffen worden ist. Allerdings ist die Befreiung von dieser Beschränkung auf alle Qualitätsweine mit Prädikat ausgedehnt worden. In Verbindung mit § 13, der der Kennzeichnung Eiswein den Rang eines Prädikats gibt, wenn auch nur eines Prädikats, das lediglich zusätzlich zu einem der anderen Prädikate gebraucht werden darf, werden dadurch die Hindernisse behoben, die nach der gegenwärtigen Rechtslage dem Inverkehrbringen eines Weines entgegenstehen, der einerseits nicht den an eine Auslese zu stellenden Anforderungen genügt und andererseits wegen des Zuckerreichtums der verwendeten gefrorenen Weinbeeren ohne Beeinträchtigung seiner Qualität nicht so weit durchgegoren werden kann, daß sein Gehalt an Restzucker den für den Normalfall geltenden Höchstwert nicht übersteigt. Nach der nunmehr vorgesehenen Regelung kann ein aus gefrorenen Weinbeeren hergestellter Wein unabhängig von seinem Restzuckergehalt als Kabinett oder bei später Lese als Spätlese und zusätzlich als Eiswein prädikatisiert werden.

Eine Verschärfung des geltenden Rechts liegt darin, daß die Restzuckerbegrenzung auch dann gilt, wenn der Wein unabgefüllt ausgeführt wird. Da die Restzuckerbegrenzung der Erhaltung der Eigenart des deutschen Weines dient, damit er im Inland und im Ausland kraft seiner Eigenart den Wettbewerb mit den Weinen anderer Länder bestehen kann, wäre es sinnwidrig, bei der Ausfuhr deutscher Weine auf deren Eigenart keinen Wert zu legen.

Auch die den Regierungen der weinbautreibenden Länder eingeräumte Ermächtigung, den zulässigen Restzuckergehalt durch Rechtsverordnung weiter herabzusetzen, ist dem genannten Änderungsgesetz entnommen. Jedoch ist die Ermächtigung dadurch erweitert worden, daß die Landesregierungen die von der Sache her notwendige Befugnis erhalten, bei der Herabsetzung des Restzuckerhöchstgehaltes nach Anbaufläche und Rebsorte zu differenzieren, und daß sie nicht mehr gezwungen sind, die Rechtsverordnung jeweils nur für einen bestimmten Jahrgang zu erlassen.

Ein Übermaß an schwefliger Säure im Wein ist gesundheitlich bedenklich und dem Geschmack abträglich. Deshalb werden in *Absatz 2* für abgefüllten Wein und für zum offenen Ausschank feilgehaltenen nicht abgefüllten Wein Höchstwerte festgesetzt. Außerdem kann der Verordnungsgeber bei Zulassung der schwefligen Säure nach § 6 Abs. 1 Satz 2 bereits die Menge des Zusatzes begrenzen und damit erreichen, daß der Gehalt an schwefliger Säure auch in früheren Stadien bestimmte Werte nicht übersteigt.

International besteht noch keine einheitliche Auffassung darüber, welche Menge schwefliger Säure gesundheitlich bedenklich ist; der Entwurf stützt sich auf die Empfehlungen der deutschen Wissenschaft. Auch nach der Überzeugung maßgeblicher Weinsachverständiger reichen die festgesetzten Werte aus, um Wein sachgemäß herzustellen und oxydativen Veränderungen vorzubeugen. Die zulässigen Höchstwerte sind nach der Qualität des Weins abgestuft, weil hochwertige Weine meist eine größere Menge schwefliger Säure benötigen. Gesundheitlich

ist ein etwas höherer Gehalt an schwefliger Säure in hochwertigen Weinen vertretbar, weil diese in kleineren Mengen getrunken zu werden pflegen.

Begrenzt werden mußte nicht nur der Gehalt an freier, sondern auch an gesamter schwefliger Säure, weil verschiedene Verbindungen der schwefligen Säure durch körpereigene Verdauungsstoffe derart aufgespalten werden, daß freie schweflige Säure entsteht.

Auch für den Gehalt an Schwefelsäure, dem Oxydationsprodukt der schwefligen Säure, wird ein Höchstwert festgesetzt. Für diese Regelung ist außer gesundheitlichen Gründen die Erwägung maßgebend, daß auf diese Weise am ehesten auch nur zeitweilige Überschwefelungen vermieden werden. Überschwefelungen sind unerwünscht, da sie dem Grundsatz widersprechen, dem Wein auch im Verlaufe seiner Herstellung soweit wie irgend möglich den Charakter eines Naturerzeugnisses zu belassen.

Da damit zu rechnen ist, daß nach Zulassung anderer Behandlungsstoffe durch Rechtsverordnung nach § 6 Abs. 1 Satz 2 schweflige Säure eingespart werden kann oder daß Herstellungsmethoden entwickelt werden, auf Grund derer geringere Gehalte an schwefliger Säure ausreichen, wird der Verordnungsgeber ermächtigt, die im Gesetz genannten Höchstwerte für schweflige Säure herabzusetzen. Außerdem wird ihm die Befugnis eingeräumt, einen höheren Gehalt an Schwefelsäure zuzulassen, da bei manchen Weinen nach Art ihrer Herstellung ein etwas höherer Gehalt kaum zu umgehen ist.

Von der in *Absatz 4* gewährten Ermächtigung wird insbesondere dann Gebrauch zu machen sein, wenn sich herausstellt, daß nicht nur ausnahmsweise gesundheitlich unerwünschte Stoffe bei der Herstellung des Weines zur Entstehung kommen oder von der Weinbeere her (z. B. Rückstände von Pflanzenschutzmitteln) oder durch äußere Einflüsse in den Wein gelangen.

Zu § 8 (Herstellungsräume)

Um Verstößen gegen die Vorschriften über die Herstellung des Weines und der Weinausgangsstoffe entgegenzuwirken und um von vornherein die Möglichkeit abzuschneiden, die Absicht von Zuwiderhandlungen durch zwar wenig glaubwürdige, aber im einzelnen kaum zu entkräftende Erklärungen zu verschleiern, erscheint es notwendig, die der Herstellung, Umfüllung, Abfüllung und Aufbewahrung von Wein und Weinausgangsstoffen dienenden Räume grundsätzlich von Stoffen jeder Art, soweit sie für die genannten Zwecke nicht verwendet und nicht zugesetzt werden dürfen, freizuhalten. Mit Rücksicht auf die Betriebe, die sich nicht ausschließlich mit der Herstellung und Abfüllung von Wein und Weinausgangsstoffen befassen, wird jedoch nur verboten, dieselben Räume für andere Zwecke gleichzeitig zu benutzen.

Durch die Formulierung „sonstige für die Herstellung in Betracht kommende Stoffe" wird klargestellt, daß das Verbot nicht für Stoffe gilt, die nach ihrer Beschaffenheit schlechterdings ungeeignet sind, dem Wein oder seinen Ausgangsstoffen zugesetzt zu werden, was z. B. bei vielen Reinungsmitteln, dem Sand zum Feuerlöschen und den meisten zum alsbaldigen Verzehr bestimmten Lebensmittelzubereitungen der Fall sein wird.

TITEL 2

Bezeichnungen, Kennzeichnungen und sonstige Angaben

Die Angaben, die beim Inverkehrbringen von Wein gemacht werden, sind nahezu unübersehbar und vermehren sich laufend. Auch soweit sie nicht erweisbar irreführend sind, verwirren sie den Verbraucher durch ihre Vielzahl und dadurch, daß sie mangels einer festliegenden Begriffsbestimmung oft mehrdeutig sind. Hinzu kommt, daß sie häufig aus Gründen der Werbewirksamkeit sehr allgemein gehalten sind und deshalb keinen Rückschluß auf ihre Bedeutung zulassen oder darüber hinwegtäuschen, daß ihnen ein faßbarer sachlicher Gehalt überhaupt nicht zukommt.

Auch für die Weinwirtschaft ist dieser Zustand mehr schädlich als vorteilhaft, weil der Wettbewerb verzerrt und der Markt undurchsichtig wird.

Um hier wenigstens einen gewissen Wandel zu schaffen, werden in § 52 die Tatbestände der Irreführung erweitert und gleichzeitig derart konkretisiert, daß auch Angaben, die am Rande der Irreführung liegen und deshalb nach der gegenwärtigen Rechtslage vielfach geduldet werden mußten, in Zukunft eindeutig unter das Irreführungsverbot fallen werden.

Nach den Erfahrungen der Praxis reicht jedoch selbst ein umfassendes formuliertes Irreführungsverbot für sich allein sehr oft nicht aus, um gegen Mißstände sofort und entschieden einschreiten zu können; denn letztlich hängt es von der meist erst nach längerer Zeit ergehenden und nur für den Einzelfall verbindlichen Entscheidung des mit dem Fall befaßten Gerichtes ab, ob eine Angabe gegen das Irreführungsverbot verstößt oder nicht. Es bedarf daher einer zusätzlichen Absicherung gegen Angaben, die den Verbraucher in die Irre zu leiten oder wenigstens zu verwirren vermögen und auf die die redliche Wirtschaft gern verzichtet, wenn nur verhindert wird, daß sich andere dieser Angaben mangels ausreichender Eingriffsmöglichkeiten für längere Zeit bedienen können.

Diese Absicherung kann nur dadurch erreicht werden, daß für den Hinweis auf bestimmte Sachverhalte allgemein oder unter gewissen Voraussetzungen nur ein durch Gesetz oder Rechtsverordnung festgesetzter Katalog von Angaben zugelassen wird; denn dann braucht bei Nichtbeachtung dieses Numerus clausus nicht geprüft zu werden, ob die Angabe

in sich irreführend ist; vielmehr steht dann sofort fest, daß der Gebrauch dieser Angabe mindestens objektiv rechtswidrig ist.

Zu § 9 (Sortenbezeichnungen)

Für die Bezeichnung inländischer Weinsorten wird durch das Gesetz selbst festgelegt, welche Namen nur gebraucht werden dürfen. Vorsorglich wird allerdings der Verordnungsgeber zur Erweiterung des Katalogs ermächtigt.

Gleichzeitig wird geregelt, welche Sortenbezeichnungen stets angegeben werden müssen und in welchen Fällen von einer Sortenbezeichnung Abstand genommen werden darf. Maßgebend war dabei das Bestreben, dem Verbraucher die für einen sachgemäßen Kaufentschluß benötigten Informationen zukommen zu lassen. Würde z. B. ein aus dem hellgekelterten Saft von Rotweinbeeren hergestellter Wein ohne die den Sachverhalt klarstellende Sortenbezeichnung „Hellgekelterter Rotwein" in den Verkehr gebracht werden dürfen, könnte der Verbraucher ihn für Weißwein oder für Roséwein halten; ihn in die Sortenbezeichnung „Rotwein" einzubeziehen, erschien nicht angebracht, da diese Bezeichnung ohne erläuternden Zusatz den Verbraucher verwirren müßte.

Dadurch, daß für bestimmte Hellgekelterte Rotweine bei Beachtung zusätzlicher Kennzeichnungsvorschriften wahlweise die Bezeichnung „Weißherbst" zugelassen ist, wird die Möglichkeit geschaffen, diejenigen Hellgekelterten Rotweine, deren Eigenart durch die Verwendung von Weinbeeren nur einer einzigen Rebsorte geprägt ist, deutlich von anderen Hellgekelterten Rotweinen abzuheben und die Bezeichnung „Weißherbst" in den Rang einer mittelbaren Herkunftsangabe zu erheben und damit für inländische Weine vorzubehalten.

Die Sortenbezeichnung „Roséwein" ist als Sortengattungsbezeichnung für alle gemäß § 4 Abs. 3 hergestellten Weine vorgesehen. Sie steht infolgedessen bei Beachtung dieser Herstellungsregelung auch ausländischen Weinen offen, ohne daß sie für diese gebraucht werden müßte, wenn mit Hilfe sonstiger Angaben eine Irreführung des Verbrauchers verhindert wird. Für inländischen Wein dagegen ist der Gebrauch der Sortenbezeichnung „Roséwein" obligatorisch, sofern man sich nicht der wahlweise zugelassenen Bezeichnung „Schillerwein" bedient, die inländischen Weinen vorbehalten wird und damit gleichfalls die Bedeutung einer mittelbaren Herkunftsangabe erhält.

Zu § 10 (Geographische Bezeichnungen)

In *Absatz* 1 wird vorbehaltlich der Ermächtigung des Absatzes 8 abschließend geregelt, welche geographischen Bezeichnungen zur Angabe der Herkunft des Weines und zur Angabe der Herkunft der Weinausgangsstoffe gebraucht werden dürfen.

Daß das Gesetz, wenn es von der Herkunft des Weines oder der Herkunft der Weinausgangsstoffe spricht, stets die auf den Standort der Rebstöcke bezogene Herkunft der verwendeten Weinbeeren meint, wird durch *Absatz 6* klargestellt.

Die im geltenden Recht enthaltene weitere Beschränkung, daß im Verkehr mit Wein, Traubenmost und Traubenmaische geographische Bezeichnungen überhaupt nur zur Kennzeichnung der Herkunft gebraucht werden dürfen, hat im erforderlichen Umfang in § 18 Abs. 1 ausdrücklichen Niederschlag gefunden; darüber hinaus kann mit Hilfe des weit gefaßten Irreführungsverbotes des § 52 einschließlich der in § 52 Abs. 4 enthaltenen Verordnungsermächtigung gegen geographische Bezeichnungen vorgegangen werden, die sich nicht auf die Herkunft der verwendeten Weinbeeren beziehen, aber als eine solche Herkunftsangabe verstanden werden könnten.

Der Abgrenzung der zuzulassenden geographischen Bezeichnungen ist eine Bestandsaufnahme vorausgegangen in dem Bestreben, die Tradition zu wahren, soweit sie heute noch sinnvoll ist. Wie sich dabei ergab, stehen gegenwärtig insbesondere wegen der Unzahl der in Betracht kommenden Lagenamen so viele geographische Bezeichnungen zur Verfügung, daß der Verbraucher sich nicht mehr zurechtfinden kann. Auch der Weinwirtschaft bringt diese Fülle zulässiger geographischer Bezeichnungen letzten Endes keinen Vorteil, weil sie sich dem Verbraucher nicht einprägen und daher nicht werbewirksam sind. Um diesem Mißstand abzuhelfen, muß die Zahl der benutzbaren Lagenamen entscheidend eingeschränkt werden. Daher sollen in Zukunft nur noch die Namen solcher Lagen angegeben werden dürfen, die in die Weinbergsrolle eingetragen sind.

Die Eintragung ist nach *Absatz 2* in jedem Falle von einer Mindestgröße von einem Hektar und davon abhängig, daß die Erträge üblicherweise gleichwertige Weine gleichartiger Geschmacksprägung ergeben. Da die Landesregierungen nach *Absatz 4* ermächtigt sind, das Verfahren der Eintragung zu regeln, können sie in der Form von Eintragungsvoraussetzungen weitere Anforderungen stellen, z. B. festlegen, daß die Zusammenfassung von Rebanbauflächen zu einer eintragungsfähigen Lage einer behördlichen Genehmigung bedarf. Auf diese Weise kann sichergestellt werden, daß nur die Namen solcher Lagen eingetragen werden, deren Erträge unter Berücksichtigung ihrer Eigenart oder besonderen Qualität ausreichen, eine gewisse Marktgeltung zu erlangen.

In *Absatz 3* sind als nächstgrößere Einheiten unter Fortfall der Weinbauuntergebiete die Bereiche vorgesehen. Da sie eine Zusammenfassung mehrerer Lagen, aus deren Erträgen Weine gleichartiger Geschmacksprägung hergestellt zu werden pflegen, darstellen, kann erwartet werden, daß die Bereichsnamen, obwohl sie noch verhältnismäßig individuell sind, dem Verbraucher die Orientierung wesentlich erleichtern und deswegen bei ihm und bei der Weinwirtschaft Anklang finden. Auf diese Weise könnte, was durchaus erwünscht wäre, der Gebrauch weniger bekannter Lage- und Gemeindenamen immer seltener werden.

Über den Bereichen stehen die in *Absatz 5* angesprochenen Weinbaugebiete, die durch Rechtsverordnung abgegrenzt werden. Zusammen bilden sie das gesamte Weinanbaugebiet. Die Vorschrift, daß kein Weinbaugebiet Landesgrenzen überschreiten darf, ist neu. Sie ist erforderlich, weil sich sonst aus der bezeichnungsrechtlichen Regelung des *Absatzes 7* Schwierigkeiten ergeben würden und weil es außerdem zur Verwirrung führen könnte, wenn Weine desselben Weinbaugebietes, die mit keiner engeren geographischen Bezeichnung versehen sind, von den Behörden mehrerer Länder auf ihre Eignung als Qualitätsweine zu prüfen wären.

Während nach geltendem Recht eine engere geographische Bezeichnung bereits dann benutzt werden darf, wenn der Wein, der Traubenmost oder die Traubenmaische grundsätzlich wenigstens zu zwei Dritteln von Weinbeeren des durch die Bezeichnung umgrenzten Raumes stammen, sind nach dem Entwurf engere geographische Bezeichnungen, die nicht in vollem Umfange den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen, nur bei Wein und nur dann zulässig, wenn der Wein mindestens zu 85 vom Hundert aus Weinbeeren des genannten Raumes hergestellt ist. Toleranzen für den Ersatz von Abgang und Schwund sind nicht mehr vorgesehen. Diese Verschärfung ist die notwendige Folge des Bestrebens, im Deklarationsrecht das Hauptgewicht auf Wahrheit und Klarheit zu legen. Im Ergebnis dürfte sie aber auch der Weinwirtschaft nützlich sein; denn dadurch, daß die Weinwirtschaft auf diese Weise gezwungen wird, entgegen bisheriger Übung häufiger umfassendere geographische Bezeichnungen zu wählen, stehen ihr viel mehr deklarationsfreie Verschnittmöglichkeiten zur Verfügung.

Absatz 6 legt die rechtlichen Auswirkungen fest, die dem Erlaß einer Rechtsverordnung nach § 7 Abs. 1 Satz 3 zukommen.

Zu § 11 (Herstellungsangaben)

In Angleichung an die für den Herkunftsverschnitt in § 10 Abs. 6 getroffene Regelung wird in Absatz 1 und Absatz 2 abschließend bestimmt, unter welchen Voraussetzungen eine oder mehrere Rebsorten bzw. ein Jahrgang oder mehrere Jahrgänge angegeben werden dürfen.

Dadurch, daß § 18 Abs. 1 untersagt, sich nicht ausdrücklich zugelassener Angaben über die Herstellung zu bedienen, scheidet die Möglichkeit aus, Wein als naturrein oder in ähnlicher Weise zu kennzeichnen. Zwar wäre es theoretisch nicht ausgeschlossen, durch Rechtsverordnung nach § 18 Abs. 2 Satz 1 solche Kennzeichnungen zu gestatten; praktisch verbietet sich aber eine derartige Zulassung; denn ohne zwingenden Grund soll nicht von Regelungen abgewichen werden, die seit der Lebensmittelgesetznovelle vom 21. Dezember 1958 für sonstige Lebensmittel gelten. Hinzu kommt, daß für ausländischen Wein unmittelbar durch Gesetz und ohne Vorbehalt verboten werden soll, ihn mit derartigen Kennzeichnungen zu versehen; infolgedessen würde eine durch Rechtsverordnung erfolgende abweichende Regelung für inländischen Wein diesem eine von der Sache her nicht gerechtfertigte Vergünstigung einräumen.

Damit aber diejenigen, die Wein in den Verkehr bringen, begreifliche Aufklärungswünsche der Verbraucher berücksichtigen können, wird erlaubt, einen ohne Zusatz von Zucker hergestellten Wein mit der nüchternen, aber durchaus sachgemäßen Angabe „ohne zugesetzten Zucker" zu kennzeichnen.

Zu den §§ 12 bis 14 (Qualitätswein, Qualitätswein mit Prädikat)

Die in den §§ 12 und 13 zugelassenen Qualitätskennzeichnungen dürfen grundsätzlich nicht bereits dann benutzt werden, wenn der Wein nach Herkunft, Zeitpunkt der Traubenlese, Herstellung und Beschaffenheit die geforderten Voraussetzungen erfüllt, sondern erst, wenn durch ein behördliches Prüfungsverfahren die Erfüllung dieser Voraussetzungen bestätigt worden ist. Nur auf diese Weise kann gewährleistet werden, daß der Wein tatsächlich der ihm beigegebenen Qualitätskennzeichnung entspricht.

Eine Ausnahme von der Notwendigkeit vorheriger behördlicher Prüfung wird nur unter bestimmten Sicherungsmaßnahmen und nur für nicht abgefüllten Wein zugelassen, um sein Inverkehrbringen mit einer dieser Qualitätskennzeichnungen bereits zu einem Zeitpunkt zu ermöglichen, in dem er mangels ausreichenden Ausbaus für die abschließende Prüfung noch nicht geeignet ist.

Hinsichtlich des Mostgewichts der für Qualitätsweine einerseits und für Qualitätsweine mit Prädikat andererseits verwendbaren Weinbeeren begnügt sich der Entwurf jeweils mit einer Mindestanforderung. Die Anhebung dieser Mindestwerte wird den Landesregierungen überlassen, damit sie die durch Klima, Bodenbeschaffenheit und Rebsorte bedingten Unterschiede gebührend berücksichtigen können. Auch die Regelung des Prüfungsverfahrens obliegt den Landesregierungen. Sie erhalten dadurch die Möglichkeit, die Besonderheiten ihrer Behördenorganisation in Rechnung zu stellen und die Prüfung so zu gestalten, daß Leerlauf vermieden und der Kostenaufwand niedriggehalten und doch ein Optimum an Zuverlässigkeit erreicht wird.

Zu § 15 (Tischwein)

Für Trinkweine, d. h. für Weine, die überwiegend unmittelbar zum Verzehr und nicht zur Weiterverarbeitung bestimmt sind, wird die Kennzeichnung „Tischwein" zugelassen, wenn ihnen eine der in den §§ 12 und 13 vorgesehenen Qualitätskennzeichnungen nicht zusteht oder wenn — aus welchem Grunde auch immer — darauf verzichtet wird, sie mit einer zulässigen Kennzeichnung dieser Art zu versehen. Auf Grund dieser audsrücklichen Zulassung braucht nicht geprüft zu werden, ob in dieser Kennzeichnung eine Qualitätsangabe liegt. Gleichzeitig ergibt sich aber aus dieser Regelung, daß für diese Kennzeichnung kein Raum ist, wenn ein Wein mit einer Qualitätskennzeichnung nach den §§ 12, 13 in den Verkehr gebracht wird.

Zu § 16 (Angabe des Abfüllers und Herstellers)

Das Gebot, bei abgefülltem Wein den Abfüller und bei nicht abgefülltem Wein den Hersteller anzugeben, ermöglicht bei Beanstandungen einen schnellen Rückgriff auf den jeweils Letztverantwortlichen.

Die Abstellung auf den Letztverantwortlichen machte es notwendig, für den Begriff des Herstellers im Sinne dieser Vorschrift eine besondere Definition zu geben, weil sonst der Herstellungsbegriff des § 51 Abs. 2 maßgeblich wäre, der jegliche irgendwann einmal erfolgte Herstellungsmaßnahme umfaßt.

Wer Abfüller ist, ergibt sich aus § 51 Abs. 7.

Zu § 17 (Kennzeichnung „aus dem Lesegut")

Die z. Z. noch zulässige Kennzeichnung „Originalabfüllung" soll zum Ausdruck bringen, daß alle verwendeten Weinbeeren aus dem Weinbergsbesitz des Abfüllers stammen und daß dieser den Wein auch in seinem Betrieb, und zwar unter Verzicht auf eine Zuckerung, hergestellt hat. Diese Bedeutung ist dem Wort Originalabfüllung nicht zu entnehmen. Hinzu kommt, daß dieser Ausdruck allgemein als Qualitätshinweis verstanden wird, obwohl die Beachtung der genannten Erfordernisse keineswegs Qualität garantiert; als Folge ergibt sich nicht nur die Gefahr der Irreführung, sondern auch die Benachteiligung desjenigen, der einen gleichwertigen Wein aus Weinbeeren herstellt, die nicht aus eigenem Weinbergsbesitz stammen.

Als Ersatz für die Angabe „Originalabfüllung", deren Gebrauch durch § 18 Abs. 1 ebenso untersagt wird wie der Gebrauch anderer nicht ausdrücklich zugelassener Angaben über die Abfüllung, wird in *Absatz 1* die Kennzeichnung „aus dem Lesegut" zur Verfügung gestellt. Sie ist in sich wertneutral, kann aber zu einer positiven Wertung werden, wenn der, aus dessen Weinbergsbesitz die Weinbeeren stammen, als Erzeuger hochwertiger Weinbeeren bekannt ist.

Die Kennzeichnung „aus dem Lesegut" kann von jedermann für jeden Wein benutzt werden, der ausschließlich von Weinbeeren aus dem Weinbergsbesitz dessen stammt, der in Verbindung mit der Kennzeichnung „aus dem Lesegut" genannt wird.

Absatz 2 Satz 1 gestattet die Benutzung der Kennzeichnung „aus dem Lesegut" auch dann, wenn die Weinbeeren nicht aus dem Weinbergsbesitz eines einzelnen stammen, sondern aus dem Weinbergsbesitz mehrerer, sofern sie Mitglieder des Zusammenschlusses sind, in dessen Betrieb der Wein hergestellt worden ist. Allerdings muß in diesem Falle erkennbar gemacht werden, daß die Weinbeeren nicht Lesegut des Zusammenschlusses, sondern Lesegut seiner Mitglieder sind. *Absatz 2 Satz 2* trifft eine Ausnahmeregelung zugunsten der Weine, die ausschließlich aus dem Lesegut von Mitgliedern einer einzigen Winzergenossenschaft hergestellt sind, sofern diese Winzergenossenschaft ihrerseits Mitglied des Zusammenschlusses ist, in dessen Betrieb der Wein hergestellt wurde. In einem derartigen Falle wird erlaubt, das Lesegut der Mitglieder der Winzergenossenschaft als Lesegut der Winzergenossenschaft selbst einzuordnen. Mit dieser Ausnahmeregelung hat die in Art. 5 Abs. 13 der Ausführungsverordnung zum Weingesetz 1930 den Winzergenossenschaften eingeräumte Vergünstigung eine zeitgemäße Abwandelung erfahren.

Zu § 18 (Verbot bestimmter Bezeichnungen, Kennzeichnungen und sonstiger Angaben)

Die Gefahren einer nur durch das Irreführungsverbot gezügelten Deklarationsfreiheit sind in der Einleitung zu diesem Titel dargestellt. Besonders groß sind sie, wie eine jahrzehntelange Erfahrung beweist, bei allen Angaben, die sich auf die Qualität des Weines und der zu seiner Herstellung verwendeten Ausgangsstoffe beziehen oder doch den Eindruck zu vermitteln vermögen, sie seien qualitätsbezogen, während sie in Wirklichkeit nichts als schlichte, qualitätsneutrale Tatsachenangaben über die Herstellung oder Abfüllung oder über die Ernte der Weinbeeren sind. Hier eine Grenze zwischen Irreführung und Nichtirreführung zu ziehen, ist vielfach schlechterdings unmöglich. Hinzu kommt, daß bei Prüfung des Irreführungscharakters einer Angabe vielfach regionale Verhältnisse von entscheidender Bedeutung sind, so daß schon aus diesem Grunde positive oder negative Entscheidungen der Gerichte häufig nicht ohne weiteres verallgemeinert werden können und deswegen die Rechtsunsicherheit fortbesteht. Dehsalb muß der Gesetzgeber insoweit eindeutige Abgrenzungskriterien aufstellen. Er dient damit nicht nur dem Verbraucher, der Verwaltung und der Rechtsprechung, sondern mindestens in gleichem Maße der redlichen Wirtschaft. Deshalb werden durch *Absatz 1 Satz 1* alle nicht ausdrücklich zugelassenen Angaben hinsichtlich der Sachbereiche Qualität, Herstellung, Abfüllung und Ernte der Weinbeeren verboten, allerdings nur insoweit, als sie auf Behältnissen, Getränkekarten, Preislisten und Begleitscheinen angebracht werden sollen. Diese Einschränkung des Verbots ist im Hinblick auf die weite Fassung des § 52 und vielleicht auch deswegen vertretbar, weil der Verbraucher unserer Zeit durch viele Enttäuschungen schon so skeptisch geworden ist, daß er Anpreisungen in Werbeschreiben, Zeitungsankündigungen, im Rundfunk und Fernsehen ein geringeres Gewicht beimißt als Angaben, die durch Anbringung auf dem Flaschenetikett, der Getränkekarte oder der Preisliste zum Erzeugnis in besonders enger Beziehung stehen. Hinzu kommt, daß das Etikett, die Getränkekarte und die Preisliste deswegen stärker auf den Verbraucher einwirken, weil er sich an ihnen vorwiegend zu orientieren pflegt, ehe er seinen Kaufentschluß faßt. Vielleicht ist diese Einschränkung sogar notwendig, damit bei der Anpreisung eines Weines ohne besondere Zulassung z. B. zum Ausdruck gebracht werden kann, daß er innerhalb seiner Kategorie einen guten Platz einnimmt oder daß er in einem Betriebe abgefüllt worden ist, der für sich in Anspruch nimmt, hygienisch und sorgfältig zu arbeiten und minderwertige Ware nicht in den Verkehr zu bringen.

Soweit aber das Verbot gilt, ist es nicht zuletzt deswegen unerläßlich, weil anderenfalls die durch das Gesetz vorgenommene Einteilung der Weine in Qualitätsgruppen, mit deren Hilfe die Qualität des deutschen Weines gesichert und gefördert werden soll, ihre Bedeutung verlöre. Denn wenn man Weine, denen keine der in den §§ 12 und 13 vorgesehenen Qualitätskennzeichnungen zusteht, auf den Getränkekarten, in Preislisten und auf den Etiketten oder sonstigen Behältnisaufschriften mit werbewirksamen Angaben, die eine Qualitätsaussage enthalten oder jedenfalls als solche aufgefaßt werden können, ausstatten dürfte, könnte der Verbraucher den Eindruck gewinnen, daß sie in der Qualität höher liegen als die als Qualitätsweine oder als Qualitätsweine mit Prädikat ausgewiesenen Weine. Kaum weniger bedenklich im Sinne der Zielsetzung des Gesetzes wäre es, wenn bei Qualitätsweinen und Qualitätsweinen mit Prädikat nicht zugelassene echte oder scheinbare Qualitätsangaben zusätzlich gebraucht werden dürften, weil damit nicht nur eine Aufsplitterung der Qualitätsgruppen des Gesetzes vollzogen, sondern auch das Gewicht der in den §§ 12, 13 vorgesehenen Qualitätskennzeichnungen in unerträglicher Weise verringert würde.

Von dem Verbot ausgenommen werden ausdrücklich Angaben über Aussehen, Geruch und Geschmack, um die übliche Charakterisierung der Weine nach ihrem Geschmack nicht zu unterbinden, obwohl darin vielfach eine gewisse Qualitätsaussage liegt.

Die in *Absatz 2* eingeräumte Ermächtigung gibt die Möglichkeit, das Verbot des Absatzes 1 Satz 1 aufzulockern, wenn und soweit dies im allgemeinen Interesse liegt oder diesem Interesse jedenfalls nicht zuwiderläuft.

Gütezeichen und Hinweisen auf Gütezeichen und Prämiierungen wird zwar fast immer die Bedeutung von Qualitätsangaben zukommen. Da jedoch insbesondere bei Gütezeichen in Einzelfällen zweifelhaft sein kann, ob sie mehr beinhalten als die Gewährleistung gesetzmäßiger Herstellung und einwandfreier Beschaffenheit, der Verbraucher jedoch stets geneigt sein wird, ihre Anbringung oder Hinweise auf sie im Sinne einer Qualitätsangabe zu verstehen, werden sie durch das Gesetz ausnahmslos den Qualitätsangaben zugeordnet, so daß sie auf Behältnissen und in Getränkekarten, Preislisten und Begleitscheinen ohne Zulassung nicht angebracht oder erwähnt werden dürfen.

Mit Rücksicht darauf, daß im Inland insbesondere landwirtschaftsbezogene Organisationen sich mit der Zuteilung von Gütezeichen und der Vornahme von Prämiierungen befassen, ist die Ermächtigung zur Zulassung abweichend von Absatz 2, der in Verbindung mit § 92 Abs. 1 die Verordnungsbefugnis dem Bundesminister für Gesundheitswesen einräumt, dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten übertragen worden. Er kann von dieser Ermächtigung in zweifacher Weise Gebrauch machen, nämlich entweder durch Zulassung unmittelbar durch Rechtsverordnung oder durch Erlaß einer Rechtsverordnung, in der etwa nur geregelt wird, welchen Anforderungen hinsichtlich Unparteilichkeit und Sachkunde Organisationen genügen müssen, damit von ihnen zugeteilte Gütezeichen oder vorgenommene Prämiierungen benutzt bzw. erwähnt werden dürfen, welche Stellen darüber zu entscheiden haben, ob die Anforderungen erfüllt sind, und in welcher Weise sicherzustellen ist, daß die Anforderungen auch erfüllt bleiben.

Zu § 19 (Begleitschein)

Der in *Absatz 1* begründete Begleitscheinzwang für nicht abgefüllten Wein sowie für Weinbeeren, Traubenmaische und Traubenmost stellt eine Fortentwicklung der in § 5 Abs. 4 des geltenden Weingesetzes getroffenen Regelung dar. Neu ist insbesondere, daß nicht mehr auf ein Auskunftsverlangen des Abnehmers abgestellt wird, die Auskunft schriftlich, und zwar in Form eines Begleitscheines, gegeben werden muß, präzise Angaben über vorgenommene Verschnitte und eine vorgenommene Verbesserung zu machen sind, abgefüllte Weine aus der Verpflichtung herausgenommen, Weinbeeren dagegen in sie einbezogen werden.

Von der Sache her offensichtlich erforderliche Ausnahmen vom Begleitscheinzwang bringt *Absatz 3,* während *Absatz 2* den Verordnungsgeber zu weiteren Befreiungen ermächtigt, wenn der Begleitschein nicht notwendig ist, um eine ausreichende Überwachung zu gewährleisten. In diesem Rahmen können daher Erleichterugnen zugestanden werden. Da es sich aber insoweit um eine Ausnahmeregelung handelt, wird stets sorgfältig zu prüfen sein, ob wirklich überzeugende Gründe dafür sprechen, von der Grundsatzentscheidung des Gesetzes abzuweichen.

Die weiteren Ermächtigungen des *Absatz 2* ermöglichen es dem Verordnungsgeber insbesondere, die vom Gesetz geforderten Angaben inhaltlich näher zu bestimmen und die Tatbestände zu erweitern, über die Auskunft gegeben werden muß. Darüber hinaus wird eine Verordnungsermächtigung zur Durchführung von Verordnungen und Richtlinien des Rates oder der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zur Verfügung gestellt, weil damit zu rechnen ist, daß diese Gremien in nicht zu ferner Zukunft für die Ausfuhr einen Begleitscheinzwang einführen werden.

ZWEITER ABSCHNITT

Im Ausland hergestellter Wein

Zu § 20 (Einfuhrfähigkeit)

In enger Anlehnung an das geltende Recht wird in *Absatz 1* von ausländischem Wein als Voraussetzung seiner Einfuhr- und Verkehrsfähigkeit grundsätzlich verlangt, daß er den Bestimmungen des Herstellungslandes entspricht und daß er dort zum Zwecke des Verzehrs in den Verkehr gebracht werden darf. Mit der letztgenannten Anforderung soll

verhindert werden, daß solche ausländischen Weine in den Geltungsbereich des Gesetzes verbracht werden, die nach besonderen, nur für Ausfuhrweine geltenden Vorschriften hergestellt worden sind und deshalb im Herstellungsland lediglich für Zwecke der Ausfuhr, nicht aber zum dortigen Verzehr in den Verkehr gebracht werden dürfen. Die Einfuhr derartiger Weine wäre unerwünscht, weil sie entweder zu geringwertig oder für das Herstellungsland zu wenig typisch sind.

Hinsichtlich der Herkunft der zur Herstellung ausländischer Weine verwendeten Ausgangsstoffe soll es genügen, daß die Weinbeeren überwiegend im Herstellungsland geerntet worden sind. Mit dieser Regelung wird die Einfuhr von Weinen vermieden, die ausschließlich oder überwiegend von nicht im Herstellungsland gewachsenen Weinbeeren stammen. Andererseits wird darauf Rücksicht genommen, daß es nach dem Weinrecht einiger Staaten zulässig ist, bei der Herstellung von Wein in begrenztem Umfang Ausgangsstoffe fremden Ursprungs mitzuverwenden.

Daß ausländischer Wein für eine Einfuhr nur in Betracht kommt, wenn es sich um Wein im Sinne von § 1 handelt, ergibt sich zwingend daraus, daß die Begriffsbestimmung für Wein nach ihrer Formulierung allgemeine Geltung beansprucht und außerdem den für inländischen und ausländischen Wein getroffenen Regelungen vorangestellt worden ist.

Die in *Absatz* 2 zusammengestellten Gründe für den Ausschluß von der Einfuhr sind weitgehend gesundheitlich bedingt. Darüber hinaus dienen sie der Abschirmung gegen verdorbenen Wein und gegen solche Weine, die durch die Anwendung bestimmter Verfahren eine tiefgreifende Veränderung ihrer natürlichen Struktur erfahren haben. Das ausdrückliche Verbot der Einfuhr von Weinen, die einen Zusatz von Alkohol, würzenden oder färbenden Stoffen erhalten haben, ist notwendig, weil die Begriffsbestimmung für Wein in § 1 nichts über zulässige und unzulässige Zusätze aussagt. Deshalb muß klargestellt werden, daß Wein, dem einer der genannten Stoffe zugesetzt worden ist, bei uns jedenfalls nicht als Wein eingeführt werden darf, da solche Zusätze ihm seinen Charakter als Naturerzeugnis nehmen. Inwieweit Wein, dem bei oder nach seiner Herstellung derartige Stoffe zugefügt worden sind, als Getränk anderer Art einfuhrfähig ist, ergibt sich aus den für Dessertwein und weinhaltige Getränke getroffenen Regelungen.

Was die Verdorbenheit anbetrifft, findet sich in § 55 Abs. 2 eine Sonderregelung für essigstichigen Wein, damit dieser, obwohl Essigstich grundsätzlich Verdorbenheit begründet, zum Zwecke der Herstellung von Weinessig oder Essig eingeführt werden kann, ohne daß es im Einzelfall einer Ausnahmegenehmigung nach § 57 bedarf.

Zu § 21 (Behandeln und Verschneiden im Inland)

Angesichts des Umstandes, daß Behandeln und Verschneiden gemäß § 51 Abs. 2 Unterfälle des Herstellens sind und § 2 Abs. 1 Satz 1 die Herstellung von Wein im Inland nur zuläßt, wenn ausschließlich Ausgangsstoffe inländischen Ursprungs verwendet werden, ist die in *Absatz 1* getroffene Regelung ihrem sachlichen Gehalt nach überwiegend nicht eine Beschränkungs-, sondern eine Befreiungsvorschrift. Sie erlaubt nämlich, was sonst nach § 2 Absatz 1 Satz 1 verboten wäre, im Ausland hergestellten Wein im Inland zu behandeln und zu verschneiden, also herzustellen.

Um zu verhindern, daß ausländischer Wein durch diese ausdrücklich gestattete Art der Herstellung im Inland zu inländischem Wein wird, bestimmt *Absatz 2* konstitutiv, daß dadurch eine Nationalisierung nicht eintritt, der Wein vielmehr seine Eigenschaft, ausländischer Wein zu sein, behält.

Im übrigen gelten nach Absatz 1 Nr. 1 für die Behandlung von ausländischem Wein im Inland grundsätzlich in vollem Umfange die für die Behandlung von inländischem Wein getroffenen Regelungen, so daß es insoweit auf das Recht des Herstellungslandes nicht ankommt. Das hat allerdings zur Folge, daß bei ausländischem Wein für inländischen Wein zugelassene Behandlungsmaßnahmen selbst dann angewandt werden dürfen, wenn sie nach dem Recht des Herstellungslandes verboten sein sollten.

Abweichend von der grundsätzlichen Anwendbarkeit der für inländischen Wein erlassenen Behandlungsvorschriften darf ausländischem Wein im Inland in keinem Falle Zucker oder Alkohol zugesetzt werden. Eine Verbesserung ausländischen Weines im Inland ist mithin ausgeschlossen und ein Zusatz von Alkohol zu ausländischem Wein auch dann unzulässig, wenn er wieder ausgeführt werden soll und der Verordnungsgeber von der ihm eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht haben sollte, eine Aufspritung von zur Ausfuhr bestimmten Weinen zu gestatten.

Durch die in *Absatz 1 Nr. 2 Halbsatz 1* vorgenommene Regelung, daß ausländischer Wein nur mit ausländischem Wein verschnitten werden darf, wird nicht nur bekräftigt, daß ausländischer Wein im Inland nicht mit inländischem Wein oder mit sonstigen Weinausgangsstoffen inländischen Ursprungs verschnitten werden darf, sondern auch untersagt, ausländischen Wein im Inland mit Traubenmost, Traubenmaische oder Weinbeeren ausländischen Ursprungs oder mit sonstigen Erzeugnissen und Ausgangsstoffen i. S. dieses Gesetzes (vgl. § 51 Abs. 1) zu verschneiden. Allerdings ist dieses Verbot insofern nicht absolut, als das Gesetz im Rahmen der Regelungen, die sich auf die Herstellung bestimmter Erzeugnisse und Ausgangsstoffe beziehen, Ausnahmen zuläßt (vgl. z. B. § 32 Abs. 1, § 38 Abs. 1, § 44 Abs. 2).

Das in *Absatz 1 Nr. 2 Halbsatz 2* enthaltene Verbot, unterschiedliche Weinsorten miteinander zu verschneiden, stimmt weitgehend mit der insoweit für inländischen Wein geltenden Regelung überein. Eine gewisse Abweichung liegt darin, daß ausländischer Roséwein im Inland mit ausländischem Rotwein auch nicht zwecks Erzielung der dem Roséwein

eigentümlichen Farbe verschnitten werden darf, weil es erwünscht ist, daß eine solche Ausnahmemaßnahme jeweils nur im Herstellungsland erfolgt. Einer absatzhindernden Farbblässe eines ausländischen Roséweins kann im Inland dadurch abgeholfen werden, daß man ihn mit einem etwas kräftiger getönten Roséwein mischt.

Ohne das für ausländischen Wein erlassene Verbot, Hellgekelterten Rotwein mit anderem Wein zu verschneiden, könnte Hellgekelterter Rotwein mit einem Rotweißverschnitt, der nicht unter den Begriff des Roséweins fällt, verschnitten werden, eine Möglichkeit, die ausgeschlossen werden soll. Für inländischen Wein bedurfte es dieses besonderen Verbotes nicht, weil inländischer Wein im Wege eines Rotweißverschnittes nur im Rahmen des § 4 Abs. 3 und nur als Roséwein hergestellt werden darf.

Die in *Absatz 3* vorgeschriebene Begrenzung des Gehaltes an schwefliger Säure und an Schwefelsäure für im Inland abgefüllten oder zum offenen Ausschank feilgehaltenen ausländischen Wein entspricht der für inländischen Wein in § 7 Abs. 2 vorgenommenen Regelung.

Zu § 22 (Bezeichnungen)

Aus der Tatsache, daß ausländische Weine nur eingeführt werden dürfen, wenn sie überwiegend aus Weinbeeren des Herstellungslandes stammen, ergibt sich die Notwendigkeit, bei ihnen eine auf die Herkunft hinweisende geographische Bezeichnung zu verlangen. Da eine engere geographische Bezeichnung vielfach nicht ohne weiteres erkennen läßt, in welchem Lande der durch sie umgrenzte Raum belegen ist, kann um der Identifizierung willen jedenfalls grundsätzlich nicht auf die Angabe des Herstellungslandes verzichtet werden. Würde diese Angabe nicht in deutscher Sprache gemacht zu werden brauchen, wäre insbesondere bei Gebrauch einer Sprache, die weder dem romanischen noch dem angelsächsischen oder dem germanischen Sprachkreis entstammt, das Herstellungsland oft nicht erkennbar. Außerdem wäre es unerwünscht, wenn man sich bei Angabe des Herstellungslandes zwar nicht der in Deutschland weitgehend unbekannten Sprache des Herstellungslandes, dafür aber einer anderen fremden, hier bekannteren Sprache bedienen würde, weil dadurch zu leicht der Eindruck erweckt werden könnte, der Wein stehe — etwa nach Herkunft oder Geschmacksrichtung — in einer Beziehung zu dem Land, dessen Sprache gebraucht wird.

Daß das Herstellungsland in den in *Absatz 1 Satz 2* eng umgrenzten Fällen nicht angegeben zu werden braucht, ist gerechtfertigt, weil insoweit auch der Verbraucher mit dem deutschen Namen des betreffenden Gebietes hinreichend konkrete Vorstellungen von seiner geograhpischen und politischen Zuordnung verbindet.

Während inländischer Wein auf der Grundlage eines Rotweißverschnittes nur im Rahmen des § 4 Abs. 3 hergestellt werden darf, sind ausländische Weine auch dann einfuhr- und verkehrsfähig, wenn bei ihrer Herstellung diese Begrenzung nicht beachtet worden ist, sofern nur der vorgenommene Rotweißverschnitt nach dem Recht des Herstellungslandes zulässig ist. Diese Rücksichtnahme auf abweichende ausländische Regelungen ist aber nur vertretbar, wenn auf diese Besonderheit ausdrücklich hingewiesen wird. Deshalb müssen ausländische Weine, die — ohne Roséwein zu sein — auf einem Rotweinverschnitt beruhen, als „Rotweißverschnitt" bezeichnet werden.

Die Bezeichnungen „Schillerwein" und „Weißwein" erhalten dadurch, daß durch *Absatz 3* ihr Gebrauch für ausländische Weine untersagt wird, die Bedeutung von mittelbaren Herkunftsbezeichnungen für bestimmte deutsche Weine. Diese Regelung ist gerechtfertigt, weil diese Bezeichnungen im Inland überwiegend als Hinweis auf eine inländische Herkunft verstanden werden. Dem entspricht es auch, daß nach § 10 Abs. 6 Satz 1 Halbsatz 2 als Schillerwein oder Weißherbst bezeichneter Wein ohne eine zusätzliche geographische Bezeichnung in den Verkehr gebracht werden darf.

Eine Benachteiligung ausländischer Weine ist mit dieser Regelung nicht verbunden; denn statt der Bezeichnung „Schillerwein" steht die gleichwertige Sortenbezeichnung „Roséwein" zur Verfügung. Und wenn ein ausländischer Hellgekelterter Rotwein ausschließlich aus Weinbeeren einer einzigen Rebsorte hergestellt ist, darf dieser Sachverhalt klar herausgestellt werden.

Hinsichtlich des Gebrauchs engerer geographischer Bezeichnungen stellen die Vorschriften des *Absatzes 4* die ausländischen Weine grundsätzlich den inländischen Weinen gleich (vgl. § 10 Abs. 6 Satz 2 und § 76 Abs. 2 Satz 3); sie sind allerdings insofern milder, als an die Beschaffenheit des deklarationsunschädlichen Verschnittanteils anderer Herkunft keine besonderen Anforderungen gestellt werden.

Soweit nicht ausdrücklich der Gebrauch der deutschen Sprache vorgeschrieben ist, steht die Wahl der Sprache frei. Man kann sich also sowohl der deutschen Sprache als auch einer Sprache des Herstellungslandes und sogar jeder beliebigen sonstigen Sprache bedienen, sofern dadurch nicht gegen das Irreführungsverbot des § 52 verstoßen wird.

Die Bezeichnungen „Schillerwein" und „Weißherbst" sind nur in deutscher Sprache für inländischen Wein geschützt. Bezeichnungen in fremder Sprache, die dasselbe besagen, sind dagegen, sofern sie nicht wegen phonetischer Ähnlichkeit zu Verwechslungen Anlaß geben, bei solchen ausländischen Weinen statthaft, die nach der Art ihrer Herstellung dem Schillerwein bzw. dem Weißherbst entsprechen.

Zu § 23 (Kennzeichnungen und sonstige Angaben)

Um den Verbraucher vor subjektiven Werturteilen zu schützen, darf, wie in *Absatz 1* bestimmt wird, bei ausländischem Wein auf eine über dem Durchschnitt liegende Qualität nur hingewiesen werden, wenn das Recht seines Herstellungslandes die be-

treffende Qualitätsangabe derart konkret regelt, daß ihre Benutzung nur bei der Erfüllung bestimmter qualitätsbezogener Voraussetzungen zulässig ist. Insofern greift Absatz 1 einen wesentlichen Grundgedanken des für inländischen Wein geltenden § 18 Abs. 1 auf.

Dadurch, daß die Regelung des Absatzes 1 nur für Hinweise gilt, die ausdrücklich auf eine über dem Durchschnitt liegende Qualität hinweisen, sind alle die Beschaffenheit eines ausländischen Weines qualitätsneutral charakterisierenden Angaben von dieser Beschränkung freigestellt. Aber selbstverständlich unterliegen sie dem Irreführungsverbot des § 52.

Die in Absatz 1 zum Schutze des Verbrauchers getroffene Regelung hat insofern eine Reflexwirkung, als sie mittelbar ausländischen Qualitätsangaben für den Inlandsbereich Geltung verschafft. Allerdings handelt es sich hierbei nur um einen sehr beschränkten Schutz; denn es wird dadurch keine Alleinstellung herbeigeführt; vielmehr kann die nach dem Recht eines bestimmten Herstellungslandes zugelassene inhaltlich festgelegte Qualitätsangabe auch für Weine eines anderen Herstellungslandes gebraucht werden, wenn dieses Land für dieselbe Angabe hinreichend qualitätsbezogene Vorschriften erlassen hat. Außerdem kommt im Inlandsbereich nur solchen ausländischen Qualitätsangaben Geltung zu, die ihrem Wortsinne nach, also unabhängig von der ihnen nach dem Recht des Herstellungslandes gegebenen Bedeutung, einen Qualitätsanspruch klar zum Ausdruck bringen. Es genügt mithin nicht, wenn ein Herstellungsland eine bestimmte Angabe nach den Voraussetzungen ihrer Benutzbarkeit als Qualitätsangabe bewertet, diese Eigenschaft für den Außenstehenden aber nicht evident ist.

Die in § 13 für inländischen Wein vorgesehenen Qualitätskennzeichnungen werden durch *Absatz 2* für ausländischen Wein grundsätzlich gesperrt; denn die sachlichen Voraussetzungen, von deren Erfüllung ihre Benutzbarkeit abhängt, sind so sehr auf die Eigenart des inländischen Weinbaus und auf die Gliederung des inländischen Weinanbaugebietes abgestellt, daß sie auf ausländischen Wein nicht übertragbar sind. Hinzu kommt, daß inländische Weine, ehe sie unter Angabe eines Prädikats dem Verbrauch zugeführt werden dürfen, in jedem Falle einer umfassenden amtlichen Prüfung unterzogen worden sein müssen. Bei ausländischen Weinen wäre eine Prüfung dieses Ausmaßes schon deshalb nicht möglich, weil die hierfür benötigten Unterlagen im Inland nicht zur Verfügung stehen. Man müßte sich also zwangsläufig bei ausländischen Weinen mit geringeren Nachweisen und einer milderen Prüfung begnügen. Dadurch würden aber die deutschen Qualitätsweine mit Prädikat in ihrer Wettbewerbsfähigkeit derart benachteiligt, daß die Rentabilität ihrer Herstellung gefährdet wäre und infolgedessen kaum noch inländische Qualitätsweine mit Prädikat auf den Markt kämen, ein Ergebnis, das für das Qualitätsstreben in der deutschen Weinwirtschaft vernichtend sein würde.

Soweit einige weniger eng begrenzte Ausnahmen zugelassen werden, handelt es sich um Zugeständnisse an den deutschen Sprachraum, die dadurch erleichtert worden sind, daß die dortigen weinbaulichen Verhältnisse weitgehend den inländischen entsprechen.

Das Verbot des *Absatzes 3*, ausländische Weine in deutscher oder fremder Sprache als Naturwein, naturrein oder in ähnlicher Weise zu kennzeichnen, dient nicht nur ihrer Gleichstellung mit den inländischen Weinen, sondern auch — worauf bereits zu § 11 Abs. 3 hingewiesen worden ist — der Anpassung an die Grundsätze des Lebensmittelgesetzes. Gegen die Zulassung solcher Angaben spricht aber auch, daß Ausdrücke wie „naturrein" den inländischen Verbraucher eine besondere Qualität vermuten lassen, obwohl diese Annahme oft nicht gerechtfertigt ist und insbesondere dann einer sachlichen Grundlage entbehrt, wenn die verwendeten Weinbeeren zwar einen hohen Gehalt an Zucker aufgewiesen haben, aber wenig Aromastoffe besaßen und arm an fruchtiger Säure waren.

Die Angabe einer einzigen Rebsorte und eines einzigen Jahrgangs wird bei ausländischem Wein nach *Absatz 4* nur unter denselben Voraussetzungen wie bei inländischem Wein (§ 11 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1) zugelassen, während die Angabe mehrerer Rebsorten und Jahrgänge bei ausländischem Wein nur dem Irreführungsverbot untersteht. Abweichend von § 11 Abs. 1 Satz 1 wird bei ausländischem Wein nicht ausdrücklich gefordert, daß die angegebene Rebsorte die Art des Weines bestimmen muß, weil ausländischer Wein infolge der vielfach ganz andersartigen klimatischen Verhältnisse oft einen höheren Gehalt an Alkohol und einen geringeren Gehalt an Aromastoffen als inländischer Wein aufweist, so daß sich die Eigentümlichkeiten der Rebsorte nicht bestimmend auszuwirken vermögen. Sollte allerdings die angegebene Rebsorte nur deswegen geschmacklich nicht in Erscheinung treten, weil ihre charakteristischen Merkmale durch die Eigenart einer Rebsorte überdeckt sind, deren Beeren im Rahmen eines an sich deklarationsunschädlichen Verschnittes verwendet wurden, dann läge in der Angabe der geschmacklich bedeutungslos gewordenen Rebsorte eine Irreführung des Verbrauchers.

Die Kennzeichnungsvorschriften des *Absatzes 5* dienen der Feststellung des jeweils Letztverantwortlichen.

Zu § 24 (Bezeichnungen, Kennzeichnungen und sonstige Angaben für im Inland verschnittenen ausländischen Wein)

Nach geltendem Recht braucht Wein, der im Inland durch Verschneiden von Weinen mehrerer ausländischer Herstellungsländer hergestellt worden ist, nicht als „ausländischer" Wein bezeichnet zu werden, wenn er wenigstens zu zwei Dritteln aus Weinbeeren eines einzigen Herstellungslandes stammt und dieser Anteil die Art des Erzeugnisses bestimmt; vielmehr darf der Wein dann unter dem

Namen dieses Landes in den Verkehr gebracht werden.

Dieses Zugeständnis konnte nicht aufrechterhalten werden; denn es ist nicht vereinbar mit der Zielsetzung dieses Gesetzes, die Deklarationen mit den tatsächlichen Verhältnissen in Übereinstimmung zu bringen, soweit nicht aus technologischen Gründen geringe Toleranzen unerläßlich sind.

Aber auch die Rücksichtnahme auf das Herstellungsland läßt es geboten erscheinen, seinen Namen nicht zur Bezeichnung von Weinen gebrauchen zu lassen, für deren Beschaffenheit es keine Verantwortung mehr trägt.

Nur bei Rotwein wird ein Verschneiden mit Rotwein eines anderen Herstellungslandes bis zu einer Höchstgrenze von 15 Raumhundertteilen für deklarationsunschädlich erklärt, weil insoweit ein Fremdverschnitt in manchem Weinherstellungsland nicht unüblich ist und weil er im allgemeinen nicht der Änderung des geschmacklichen Gesamtgepräges, sondern nur einer Farbverstärkung zum Zwecke besserer Absatzmöglichkeit dient.

Gegen diese auf Rotwein beschränkte Ausnahmeregelung werden schon deswegen keine Einwendungen erhoben werden können, weil § 20 so großzügig ist, die Einfuhr ausländischer Weine auch dann zu gestatten, wenn sie nicht ausschließlich, sondern lediglich überwiegend aus im Herstellungsland geernteten Weinbeeren stammen.

Die vorgeschriebene Bezeichnung „Ausländischer Wein" könnte beim Verbraucher den Eindruck erwecken, es handele sich um Wein aus Ländern, deren Namen man, um den Absatz nicht zu hemmen, verschweigen möchte. Damit eine solche von der Sache her nicht erforderliche und daher auch nicht gewollte Diskriminierung vermieden werden kann, wird zugelassen, die Länder anzugeben, deren Weine miteinander verschnitten worden sind. Die Menge der jeweiligen Anteile zu beziffern, wird nicht ausdrücklich gefordert. Bei sehr unterschiedlicher Größe der Anteile kann sich aber eine Notwendigkeit hierzu ergeben, um eine Irreführung auszuschließen.

Daraus, daß § 18 für anwendbar erklärt wird, ergibt sich die Unzulässigkeit des Gebrauchs von nicht ausdrücklich zugelassenen Angaben über die Qualität, die Herstellung, die Abfüllung und über die Ernte der verwendeten Weinbeeren. Dieser Beschränkung bedarf es, weil bei derartigen Verschnitten nicht die Möglichkeit besteht, durch Anknüpfung an die Rechtsordnung eines bestimmten ausländischen Herstellungslandes den Verbraucher vor subjektiven Wertungen zu schützen.

Zu § 25 (Erfordernis weiterer Bezeichnungen, Kennzeichnungen und sonstige Angaben)

Einer Ermächtigung, für ausländische Weine bestimmter Herstellungsländer weitere Angaben zu gestatten, bedarf es nicht, weil kein Anlaß besteht, Qualitätsangaben zuzulassen, die das Recht des Herstellungslandes nicht vorsieht, und weil im übrigen die Deklaration solcher Weine — vom Irreführungsverbot abgesehen — nicht durch umfassende Verbote allgemeiner Art, sondern nur durch konkrete Verbote eingeschränkt ist. Etwas anderes gilt zwar für die in § 24 angesprochenen Weine; für sie ist jedoch eine Zulassungsermächtigung dadurch gegeben, daß § 18 in seiner Gesamtheit, also auch hinsichtlich seines Absatzes 2, für anwendbar erklärt worden ist.

Dagegen kann es sich durchaus als notwendig erweisen, bei ausländischen Weinen einschließlich der in § 24 genannten zusätzliche Angaben zu fordern. Sollte z. B. ein Herstellungsland Ausgangsstoffe fremden Ursprungs in größerem Umfange, als zu einer Abrundung erforderlich ist, mitverwenden lassen, könnte sowohl das Interesse des Verbrauchers als auch das Bedürfnis, gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten, dafür sprechen, in solchen Fällen einen aufklärenden Hinweis zu verlangen. Aber auch dann, wenn mehrere Herstellungsländer dieselbe Qualitätsangabe vorsehen, ihre Benutzbarkeit aber von sehr unterschiedlichen Qualitätsvoraussetzungen abhängig machen, dürfte eine Erläuterung der jeweiligen Tragweite der Qualitätsangabe notwendig werden können. Und soweit in den Fällen des § 24 Nr. 1 Satz 3 von der Befugnis, die Herstellungsländer der Verschnittanteile anzugeben, Gebrauch gemacht wird, könnte es geboten sein, ausdrücklich vorzuschreiben, daß dann alle in Betracht kommenden Herstellungsländer zu nennen und außerdem besonders große oder besonders kleine Verschnittanteile zu beziffern sind.

Zu § 26 (Begleitschein für ausländischen Wein)

Abweichend von der in § 19 getroffenen Regelung, nach der unabgefüllter inländischer Wein nur unter Beifügung eines Begleitscheines abgegeben werden darf, damit seine gesetzmäßige Herstellung und Deklaration umfassend überwacht und der für festgestellte Verstöße Verantwortliche möglichst schnell ermittelt werden kann, wird bei ausländischem Wein die Einführung des Begleitscheinzwangs dem Verordnungsgeber überlassen, weil bei der Einfuhr ohnehin irgendwelche Begleitpapiere vorhanden zu sein pflegen und es noch der Prüfung im einzelnen bedarf, ob und in welchem Umfange zur Überwachung ausländischen Weines die Beifügung eines Begleitscheines notwendig ist.

TEIL II

Dessertwein, Schaumwein, weinhaltige Getränke, Branntwein aus Wein

ERSTER ABSCHNITT

Dessertwein

Zu § 27 (Begriffsbestimmung)

Da in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht die Herstellung von Dessertwein im Inland nicht

vorgesehen ist, wird schon der Begriff Dessertwein für den Bereich des Gesetzes auf im Ausland hergestellte Erzeugnisse beschränkt.

Die Begriffsbestimmung umfaßt nicht nur den Dessertwein im engeren Sinne, dessen Grundlage Wein ist, sondern auch die sogenannten Mistellen, sei es, daß sie aus ungegorenem, angegorenem oder gegorenem Traubenmost, sei es, daß sie aus eingedicktem Traubenmost hergestellt sind, sofern nur ihr Gehalt an Alkohol mindestens zum Teil auf einem Alkoholzusatz beruht.

Abweichend vom geltenden Recht wird auch eine Aufspritung mit Branntwein aus Wein für unschädlich erklärt, um die in einigen Ländern übliche Methode der Herstellung zu berücksichtigen. Diese Regelung ist dadurch erleichtert worden, daß dem Dessertwein die Stellung eines eigenständigen Getränkes eingeräumt wurde.

Zu § 28 (Einfuhrfähigkeit)

Dessertwein ist im Gegensatz zu ausländischem Wein nur einfuhrfähig, wenn er ausschließlich aus im Herstellungsland geernteten Weinbeeren hergestellt worden ist. Auch nach geltendem Recht ist Dessertwein nur dann nicht von der Einfuhr ausgeschlossen, wenn er im Ursprungsland, d. h. im Land der Traubengewinnung, mit Alkohol versetzt worden ist, also wenn Ursprungsland und Herstellungsland identisch sind.

Die weiteren Einfuhrvoraussetzungen entsprechen im wesentlichen den Einfuhrvoraussetzungen für ausländischen Wein. Allerdings darf Zucker in keinem Fall zugesetzt worden sein, weil er angesichts des erforderlichen Zusatzes von Alkohol zur Bildung von Alkohol nicht benötigt wird und ein aus geschmacklichen Gründen erwünschter Gehalt an unvergorenem Zucker von den Ausgangsstoffen mitgebracht werden kann. Für den Gehalt an tatsächlichem Alkohol wird sowohl eine Mindest- als auch eine Höchstmenge vorgeschrieben, um die herkömmliche Eigenart von Dessertwein zu gewährleisten.

Zu § 29 (Behandeln und Verschneiden im Inland)

Insoweit kann auf die Ausführungen zu § 21 Bezug genommen werden. Der ausdrücklichen Festlegung, daß Dessertwein durch Verschneiden im Inland nicht zu einem inländischen Erzeugnis wird, bedurfte es nicht, weil es inländischen Dessertwein nicht gibt.

Zu § 30 (Bezeichnungen, Kennzeichnungen und sonstige Angaben)

Die Vorschriften über Bezeichnungen, Kennzeichnungen und sonstige Angaben stimmen mit den Deklarationsvorschriften für ausländischen Wein (§§ 22 bis 26) grundsätzlich überein, wenn man davon absieht, daß der Gebrauch der Bezeichnung „Dessertwein" vorgeschrieben wird, es sei denn, daß eine Rechtsverordnung für einen allgemein unter einem bestimmten Namen bekannten Dessertwein hierauf verzichtet, und mit der weiteren Ausnahme, daß bei Gebrauch einer engeren geographischen Angabe nicht unbedingt 85 vom Hundert der Ausgangsstoffe aus dem durch die geographische Bezeichnung umgrenzten Raume stammen müssen, insoweit vielmehr ein wesentlicher Anteil genügt.

ZWEITER ABSCHNITT

Schaumwein

Zu § 31 (Begriffsbestimmung)

Die Begriffsbestimmung gilt, wie ihre allgemeine Fassung und ihre systematische Stellung beweist, für inländischen und für ausländischen Schaumwein.

Sie begrenzt die zulässigen Ausgangsstoffe und legt für den Gehalt an tatsächlichem Alkohol und für den Kohlensäuredruck die Werte fest, die mindestens erreicht sein müssen, damit das Getränk als Schaumwein anerkannt werden kann.

Der Mindestgehalt an tatsächlichem Alkohol muß das Ergebnis einer alkoholischen Gärung der Ausgangsstoffe sein. Deshalb darf bei der Herstellung etwa zugesetzter Alkohol insoweit nicht berücksichtigt werden. Andererseits ist es nicht erforderlich, daß der Mindestgehalt an Alkohol erst nach Beginn der Schaumweinherstellung entstanden ist. Es genügt seine Bildung bei der Herstellung der Ausgangsstoffe; diese können ihn also bereits mitgebracht haben. Mithin bedarf es nach der Begriffsbestimmung bei der Herstellung von Schaumwein nicht einer sogenannten zweiten alkoholischen Gärung. Allerdings ist diese, sofern man nicht ausschließlich ungegorenen oder wenig gegorenen Traubenmost als Ausgangsstoff verwendet, unerläßlich, wenn man die mit einer starken Abwertung verbundene Angabe „mit zugesetzter Kohlensäure" vermeiden will.

Ob der vorhandene Kohlensäuredruck ausschließlich auf der bei der Gärung zur Entstehung gelangten Kohlensäure beruht oder ob er ganz oder zum Teil durch einen Zusatz von Kohlensäure erzielt worden ist, ist, wie sich aus dem Gesagten bereits ergibt, im Rahmen der Begriffsbestimmung unerheblich.

TITEL 1

Im Inland hergestellter Schaumwein

Zu § 32 (Herstellung)

Abweichend von der für die Herstellung von inländischem Wein geltenden Regelung, jedoch in Übereinstimmung mit dem gegenwärtigen Recht, dürfen bei der Herstellung von inländischem Schaumwein auch Wein und Traubenmost ausländischen Ursprungs verwendet sowie inländischer und ausländischer Wein und Traubenmost miteinander verschnitten werden, und zwar unabhängig davon, ob es sich um unterschiedliche Weinsorten und deren Moste handelt.

Mit der Zulassung ausländischer Ausgangsstoffe für inländischen Schaumwein wird wirtschaftlichen Not-

wendigkeiten und dem Herkommen Rechnung getragen. Sie ist aber auch von der Sache her gerechtfertigt, weil bei Schaumwein die durch den Standort der Reben bedingten Besonderheiten im allgemeinen eine weit geringere Rolle spielen, entscheidende Bedeutung vielmehr der Kunst der Herstellung zukommt. Nach der vorherrschenden Überzeugung ist es nicht ausschlaggebend, in welchem Gebiet die die Grundlage der Ausgangsstoffe bildenden Weinbeeren gewachsen sind, sondern wo und durch wen der Schaumwein hergestellt worden ist.

Daß ausländischer Wein, der als Ausgangsstoff für Schaumwein verwendet wird, den Anforderungen entsprechen muß, die an ausländischen Wein gestellt werden, der als Getränk eingeführt wird, ergibt sich aus § 55 Abs. 1. Die Voraussetzungen der Verwendbarkeit von ausländischem Traubenmost werden in *Absatz 2* festgelegt.

Auch eine Reihe sonstiger für die Herstellung von inländischem Wein geltender Beschränkungen finden bei Schaumwein keine Anwendung. Selbst wenn eine Gärung nicht mehr stattfindet, kann Wein mit ungegorenem Traubenmost verschnitten werden, und es darf Zucker und eingedickter Traubenmost ohne zeitliche und mengenmäßige Begrenzung, sofern nicht durch eine Rechtsverordnung etwas anderes bestimmt wird, zugesetzt werden.

Das Zusetzen von Kohlensäure wird unmittelbar durch das Gesetz zugelassen, ohne daß die Menge des Zusatzes durch Festsetzung eines Höchstgehaltes mittelbar beschränkt würde. Allerdings hat der Zusatz von Kohlensäure deklarationsrechtlich nachteilige Auswirkungen (vgl. § 33 Abs. 4), jedoch nur dann, wenn mit Hilfe eines solchen Zusetzens der Kohlensäuredruck gewissermaßen künstlich erzeugt wurde, nachdem bei der Herstellung des Schaumweins keine oder jedenfalls keine zur Erzielung des angestrebten Druckes ausreichende Gärung stattgefunden hat. Unter welchen Voraussetzungen ein Zuführen von Kohlensäure nicht als ein Zusetzen zu bewerten ist, wird in *Absatz 4* umrissen. Mit dieser Regelung wird verhindert, daß die Anwendung moderner Herstellungsmethoden zu einer Abwertung des Schaumweins führt.

Sonstige Stoffe dürfen bei der Herstellung von Schaumwein nur nach Zulassung durch eine Rechtsverordnung zugesetzt werden.

Der zulässige Gehalt an freier schwefliger Säure ist mit 35 mg je Liter festgesetzt, liegt also niedriger als bei Wein. Für Schaumwein ist er jedoch ausreichend; er entspricht übrigens auch dem Wert, der bei den Verhandlungen über eine Qualitätsschaumwein-Verordnung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft angesteuert wird. Hinsichtlich des zulässigen Gehaltes an gesamter schwefliger Säure wird auf die für Wein im Regelfall getroffene Begrenzung abgestellt, weil anderenfalls die Beschaffung geeigneter Ausgangsstoffe zu schwierig sein würde.

Die Forderung, daß die gesamte Herstellung einschließlich der Umfüllung und Abfüllung in einer Kellerei vorgenommen werden muß, und die weitere Forderung, daß in den für die genannten Maßnahmen benutzten Räumen andere den Gegenstand dieses Gesetzes bildende Erzeugnisse und Ausgangsstoffe nicht gleichzeitig aufbewahrt, gelagert, hergestellt, umgefüllt und abgefüllt werden dürfen, sind eine notwendige Folge der für die Schaumweinherstellung gewährten Erleichterungen, um Verstöße gegen die Vorschriften über die Herstellung insbesondere von Wein von vornherein zu unterbinden und um eine ordnungsgemäße Überwachung zu gewährleisten. Das Weingesetz 1930 ist unverkennbar von denselben Erwägungen ausgegangen; denn es hat die Herstellung und Weiterverarbeitung von Wein zum Zwecke der Schaumweinherstellung von den für Wein sonst geltenden Verschnitt- und Zuckerungsbeschränkungen nur unter der Voraussetzung befreit, daß das Verschneiden und die Zuckerung „in Schaumweinfabriken" vorgenommen wird (vgl. § 2 Abs. 4 und § 3 Abs. 5 des Weingesetzes 1930).

Aus der vorgeschriebenen Abfüllung des Schaumweins im Herstellungsbetrieb ergibt sich das Verbot, Schaumwein unabgefüllt in den Verkehr zu bringen. Bei Berücksichtigung des Zweckes dieser Regelung ist dieses Verbot jedoch nicht dahin auszulegen, daß es unzulässig wäre, abgefüllten Schaumwein glasweise abzugeben.

Was unter abgefülltem Schaumwein zu verstehen ist, ist aus § 51 Abs. 7 ersichtlich.

Zu § 33 (Bezeichnungen, Kennzeichnungen und sonstige Angaben)

Im Rechtssinne haben die Bezeichnungen „Schaumwein" und „Sekt" gegenwärtig dieselbe Bedeutung. Im Gegensatz hierzu ist der deutsche Verbraucher geneigt, ein als „Sekt" bezeichnetes Getränk für ein edleres Erzeugnis zu halten und darüber hinaus damit die Vorstellung zu verbinden, es handle sich um ein Erzeugnis inländischer Herstellung.

In Anknüpfung an diese Lebenswirklichkeit und in dem Bestreben, auch beim Schaumwein den Willen zur Qualität zu fördern, wird die Bezeichnung „Sekt" ausschließlich für hochwertige Schaumweine geschützt und jedenfalls grundsätzlich inländischen Erzeugnissen vorbehalten. Als gleichwertige Qualitätsangabe wird die Bezeichnung „Qualitätsschaumwein" anerkannt.

In Absatz 1 Satz 2 wird geregelt, welche qualitätserhöhenden Voraussetzungen ein Schaumwein erfüllen muß, damit er als „Sekt" oder als „Qualitätsschaumwein" bezeichnet werden darf.

Die vorgeschriebene zusätzliche Bezeichnung „Deutsches Erzeugnis" kann entfallen, wenn das Getränk mindestens zu 60 vom Hundert aus inländischen Ausgangsstoffen hergestellt ist und die Bezeichnung „deutsch" dem Namen des Getränkes vorangestellt wird. Durch diese enge Verbindung wird zwar nur mittelbar, aber für den Interessierten doch als Hinweis auf eine Besonderheit deutlich erkennbar, zum Ausdruck gebracht, daß der Schaumwein oder der Sekt bzw. der Qualitätsschaumwein nicht nur im Inland hergestellt ist, sondern auch überwiegend aus Ausgangsstoffen inländischen Ursprungs stammt.

In Anlehnung an die Grundgedanken des für inländischen Wein geltenden § 18 wird der Gebrauch bestimmter Angaben von einer ausdrücklichen Zulassung abhängig gemacht. Abweichend von § 18 gilt diese Beschränkung jedoch nur für Angaben, die auf eine über dem Durchschnitt liegende Qualität hinweisen. Allerdings erfaßt sie auch Angaben, mit deren Hilfe für das Erzeugnis nur mittelbar eine überdurchschnittliche Qualität in Anspruch genommen wird.

Obwohl, wie bereits zu § 32 dargelegt wurde, bei Schaumwein die Herkunft der Weinbeeren, aus denen die Ausgangsstoffe hergestellt wurden, sowie ihre Rebsorte und ihr Jahrgang im allgemeinen nur eine nachgeordnete Bedeutung haben, soll demjenigen, der aus Gründen der Differenzierung auf solche Hinweise Wert legt, die Möglichkeit hierzu unbenommen bleiben. Insoweit müssen freilich um der Gleichbehandlung willen im Prinzip dieselben Anforderungen erfüllt sein, die bei Wein zu beachten sind, wenn man ihn nach Herkunft, Rebsorte oder Jahrgang charakterisieren will. Da aber nach der Entwicklung, die die Schaumweinherstellung seit jeher genommen hat, jedenfalls ganz überwiegend das Augenmerk darauf gerichtet ist, den unter einem bestimmten Namen angebotenen Schaumwein in gleichbleibender Qualität und Geschmacksrichtung herzustellen, und da dieses Ziel nur erreicht werden kann, wenn bei der Herstellung des Cuvés für deklarationsunschädliche Verschnitte ein nicht zu geringer Spielraum zur Verfügung steht, wird für Schaumwein eine Toleranz von 25 Raumhundertteilen zugestanden, während sie bei Wein nur 15 Raumhundertteile beträgt.

Wenn der Kohlensäuredruck eines Schaumweins ganz oder zum Teil auf einem Zusatz von Kohlensäure beruht, muß dies entsprechend dem geltenden Recht und in Übereinstimmung mit der auch in anderen Staaten getroffenen Regelung deutlich erkennbar gemacht werden. Solche Erzeugnisse sind, obwohl sie formal noch unter den Begriff des Schaumweins fallen, unter Qualitätsgesichtspunkten wenig erwünscht. Auch aus Gerechtigkeitsgründen muß der Eindruck vermieden werden, als ob bei ihrer Herstellung dieselbe Sorgfalt und Mühe aufgewandt worden wäre wie bei Schaumweinen, die ihren Kohlensäuredruck ausschließlich der alkoholischen Gärung verdanken, die bei ihrer Herstellung durchgeführt worden ist.

Wenn in *Absatz 6* gestattet wird, die Angabe des Herstellers zu unterlassen, falls ein anderer den Schaumwein unter seinem Namen oder seiner Firma in den Verkehr bringt, so wird damit den Betrieben, die sich mit der Verteilerfunktion begnügen, einer in der modernen Wirtschaft unbestritten äußerst wichtigen Funktion, die Möglichkeit eröffnet, ihre Bezugsquellen nicht offenlegen zu müssen. Bei anderen Erzeugnissen kann dieser Erfolg dadurch erreicht werden, daß der Verteiler sich zusätzlich als Abfüller betätigt und deswegen mit seinem Namen allein in Erscheinung treten kann, da bei abgefüllten Getränken die Angabe des Abfüllers zu genügen pflegt. Da Schaumwein aber nur nach Abfüllung durch den Hersteller in den Verkehr gebracht werden darf, versagt hier dieser Ausweg. Angesichts der Identität von Hersteller und Abfüller ergeben sich aus der hier getroffenen Regelung für die Überwachung keine Schwierigkeiten. Und da der Hersteller bei Abgabe des Schaumweins die Bedingungen des Inverkehrbringens vereinbaren kann, erleidet auch er keine Beeinträchtigung. Im übrigen sind Schaumweinhersteller mitunter daran interessiert, Schaumwein, den sie unter eigenem Namen aus Prestigegründen nur verhältnismäßig teuer auf den Markt bringen, zur Steigerung des Umsatzes zu einem wesentlich geringeren Preis dem Verbrauch zuzuführen, wenn nur ihr Name aus dem Spiele bleibt. Auf diese Weise erhalten Verbraucher mit kleinerem Einkommen Gelegenheit, guten Schaumwein zu einem für sie erschwinglichen Preis zu erwerben.

TITEL 2

Im Ausland hergestellter Schaumwein

Zu § 34 (Einfuhrfähigkeit)

Bei ausländischem Schaumwein genügt es, daß Herstellung, Umfüllung und Abfüllung in demselben Staat vorgenommen worden sind. Die strengeren Anforderungen an inländischen Schaumwein dienen der Qualitätsförderung und der Ermöglichung einer ausreichenden Überwachung. Bei ausländischem Schaumwein ist es Aufgabe des Herstellungslandes, für die Qualität seiner Schaumweine Sorge zu tragen und die Überwachung in einer ihm geeignet erscheinenden Weise sicherzustellen.

Die übrigen Einfuhrvoraussetzungen sind grundsätzlich den Einfuhrvoraussetzungen für ausländischen Wein angepaßt. Allerdings mußte auf bei der Schaumweinherstellung übliche Besonderheiten (Zusatz kleiner Mengen von Weindestillat und von Zuckerkulör) Rücksicht genommen werden. Der zulässige Gehalt an schwefliger Säure ist mit der für inländischen Schaumwein geltenden Begrenzung in Einklang gebracht worden.

Da ausländischer Schaumwein nur abgefüllt eingeführt werden darf, war für Vorschriften über sein Behandeln und Verschneiden im Inland kein Raum.

Zu § 35 (Bezeichnungen, Kennzeichnungen und sonstige Angaben)

Da im Inland kein Bedürfnis besteht, bei ausländischem Schaumwein erkennbar zu machen, ob er überwiegend aus im Herstellungsland geernteten Weinbeeren stammt, ist für ihn die in § 33 Abs. 1 Satz 3 vorgesehene Differenzierung nicht übernommen worden.

Im übrigen gelten für geographische Bezeichnungen, die Angabe von Rebsorte und Jahrgang und die Notwendigkeit, auf den Zusatz von Kohlensäure hinzuweisen, dieselben Vorschriften wie für inländischen Schaumwein. Die Bezeichnung „Sekt" wird — jedenfalls grundsätzlich — für ausländischen

Schaumwein gesperrt. Wenn er jedoch den Voraussetzungen des § 33 Abs. 1 Satz 2 entspricht, darf man sich für ihn der gleichwertigen, auch für inländischen Schaumwein zugelassenen Bezeichnung „Qualitätsschaumwein" bedienen. Darüber hinaus kann bei ausländischem Schaumwein, der im Herstellungsland von repräsentativer Bedeutung und mit einem für ihn geschützten Namen versehen ist, durch Rechtsverordnung von der Notwendigkeit befreit werden, ihn als „Schaumwein" zu bezeichnen.

Für den Gebrauch sonstiger Qualitätsangaben ist die für ausländischen Wein getroffene Regelung für anwendbar erklärt worden.

Auf die Angabe des Abfüllers konnte bei ausländischem Schaumwein nicht verzichtet werden, weil insoweit nur Herstellungsland und Abfüllungsland, nicht aber auch Hersteller und Abfüller identisch zu sein brauchen, wenn dies auch oft der Fall sein wird. Dem inländischen Verbraucher bietet die Angabe des Abfüllers für spätere Kaufentschlüsse einen konkreten Ansatzpunkt, dessen er bei inländischem Schaumwein weniger bedarf, weil insoweit der Markt für ihn übersichtlicher ist und weil hier durch die Identität von Hersteller und Abfüller eine größere Gewähr für gleichbleibende Qualität und Geschmacksrichtung gegeben ist.

DRITTER ABSCHNITT

Weinhaltige Getränke

Zu § 36 (Begriffsbestimmung)

Unter dem Begriff „Weinhaltige Getränke" werden die Getränke zusammengefaßt, die weder Wein noch Dessertwein noch Schaumwein sind, aber überwiegend aus solchen Stoffen oder aus Grundwein, der nach seiner Zusammensetzung dem Dessertwein nahesteht, hergestellt wurden und infolgedessen selbst dann einen „weinigen" Geschmack aufzuweisen pflegen, wenn zugesetzte aromagebende Stoffe das Gesamtbild des Getränkes entscheidend prägen.

Da der Gehalt der Ausgangsstoffe an Alkohol zwar nicht durch eine weitere Gärung, aber durch das Zusetzen von Alkohol angereichert werden darf, andererseits aber aus einer Reihe von Gründen vermieden werden muß, daß die weinhaltigen Getränke zu einer Nachmachung von Spirituosen werden, wird ihr zulässiger Gehalt an tatsächlichem Alkohol mit 135 Gramm je Liter begrenzt. Dadurch ist der notwendige Abstand gewahrt, weil Spirituosen im Liter nicht weniger als 160 Gramm Alkohol haben dürfen.

Auch das Weingesetz 1930 kennt den Begriff der weinhaltigen Getränke (§§ 13 und 16); es enthält aber keine Begriffsbestimmung, hat vielmehr die näheren Regelungen dem Verordnungsgeber überlassen. Dieser hat sich darauf beschränkt, einerseits für weinhaltige Getränke, deren Bezeichnung die Verwendung von Wein zum Ausdruck bringt, den Zusatz bestimmter Stoffe zu verbieten (Artikel 13 der Ausführungsverordnung zum Weingesetz) und andererseits die Verordnung über Wermutwein und Kräuterwein vom 20. März 1936 zu erlassen, die seit der Änderungsverordnung vom 30. Juli 1965 die Bezeichnung „Verordnung über Wermutwein und aromatisierte Weine" trägt und die, von einigen konkret bezeichneten Ausnahmen abgesehen, für alle weinhaltigen Getränke gilt, die einen aromagebenden Zusatz erhalten haben. Infolgedessen fehlt es gegenwärtig für weinhaltige Getränke ohne aromagebenden Zusatz an einer ausreichenden Regelung und Abgrenzung, während für weinhaltige Getränke mit aromagebendem Zusatz Herstellungsbeschränkungen bestehen, die sowohl hinsichtlich der Menge des geforderten Weinanteils als auch wegen der Aufrechterhaltung der für Wein geltenden Verschnittverbote über das Maß des Erforderlichen hinausgehen.

TITEL 1

Im Inland hergestellte weinhaltige Getränke

Zu § 37 (Grundwein)

Der nur als Ausgangsstoff für weinhaltige Getränke zugelassene Grundwein entspricht, wie die Definition ergibt, nach den zu seiner Herstellung verwendbaren Stoffen dem Dessertwein, ohne ihm jedoch in der Qualität zu gleichen und ohne die Eignung und Zweckbestimmung zu haben, unverändert dem Verzehr zugeführt zu werden.

Dadurch, daß ausländischer Grundwein für den Bereich der weinhaltigen Getränke als Verarbeitungswein anerkannt wird, haben die inländischen Hersteller weinhaltiger Getränke die Möglichkeit, den Preiswettbewerb mit vergleichbaren ausländischen weinhaltigen Getränken zu bestehen.

Für die Herstellung von Grundwein im Inland fehlt es dagegen z. Z. an einem gerechtfertigten wirtschaftlichen Bedürfnis, so daß durch die Zulassung seiner Herstellung nur eine unnötige Gefahrenlage geschaffen, nämlich Gelegenheit gegeben würde, außerhalb von Betrieben, die weinhaltige Getränke herstellen, unter dem Vorwand der Herstellung von Grundwein z. B. Wein ohne nachfolgende Gärung mit ungegorenem Traubenmost zu verschneiden oder zu Wein oder Traubenmost Alkohol oder eingedickten Traubenmost zuzusetzen. Damit sich aber nicht voraussehbare Entwicklungen, die eine andere Beurteilung erfordern könnten, auffangen lassen, wird die Zulassung der Herstellung von Grundwein durch Rechtsverordnung vorgesehen.

Das Verbot, ausländischen Grundwein im Inland außerhalb der Herstellung weinhaltiger Getränke zu behandeln und zu verschneiden, und das Gebot der Angabe seiner Zweckbestimmung dienen dazu, die gesetzliche Beschränkung seiner Verwendbarkeit abzusichern.

Die materiellen Anforderungen, denen ausländischer Grundwein genügen muß, um einfuhr- und verkehrsfähig zu sein, sind überwiegend dem seit Erlaß der Neunten Verordnung zur Ausführung des Weingesetzes vom 27. Juli 1965 geltenden Recht entnommen.

Zu § 38 (Herstellung)

Wie bei der Herstellung von inländischem Schaumwein dürfen auch bei der Herstellung inländischer weinhaltiger Getränke ausländische Ausgangsstoffe verwendet und mit inländischen Ausgangsstoffen verschnitten werden, während nach der vorherrschenden Auslegung des geltenden Rechts die für Wein bestehenden Verschnittverbote auch dann beachtet werden müssen, wenn mit dem Verschneiden die Herstellung eines weinhaltigen Getränkes begonnen wird.

Zugesetzt werden dürfen nur die in *Absatz 2* genannten oder durch Rechtsverordnung zugelassenen Stoffe. Mit der Zulassung von Früchten, aus solchen hergestellten ungegorenen Erzeugnissen von sonstigen aromagebenden pflanzlichen Stoffen einschließlich ihrer Geruchs- und Geschmacksstoffe sowie von Eigelb, Milch und Sahne wird die durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über Wermutwein und Kräuterwein vom 30. Juli 1965 getroffene großzügige Regelung nicht nur aufrechterhalten, sondern sogar noch erweitert. Die Zulassung von synthetischen Geruchs- und Geschmacksstoffen, die den aus aromagebenden pflanzlichen Stoffen gewonnenen chemisch gleich sind, hat ihr Vorbild in § 4 a Abs. 4 des Lebensmittelgesetzes und findet ihre Rechtfertigung in der auch seinerzeit angestellten Erwägung, Gleiches gleich zu behandeln, wenn nicht besondere Gründe, etwa die Notwendigkeit, zu befürchtenden Mißbräuchen von vornherein zu steuern, Anlaß zu einer unterschiedlichen Regelung geben.

Die Zulassung der in Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 und 3 genannten Stoffe kann zwar durch Rechtsverordnung eingeschränkt werden, aber nur unter gesundheitlichen Gesichtspunkten. Insoweit wird es von dem jeweiligen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse abhängen, welche Stoffe schlechthin oder jedenfalls von einer bestimmten Konzentration an als gesundheitlich nicht unbedenklich anzusehen sind.

Mit Rücksicht darauf, daß bei der Herstellung weinhaltiger Getränke die zugelassenen Ausgangsstoffe unbeschränkt miteinander verschnitten und mit Zukker, Alkohol und aromagebenden Stoffen versetzt werden dürfen, muß aus den zu § 32 dargelegten Gründen auch hier gefordert werden, daß die Herstellung durchgängig in einunddemselben Betrieb vorgenommen wird. Das bedeutet gleichzeitig, daß außerhalb des Herstellungsbetriebes ein Verschneiden nicht zulässig ist, da durch jedes Verschneiden ein neues Erzeugnis entsteht. Dagegen brauchte die Abfüllung nicht auf den Herstellungsbetrieb beschränkt zu werden; denn da bei weinhaltigen Getränken ein Gehalt an Kohlensäure, geschweige denn ein bestimmter Kohlensäuredruck, kein Wesensmerkmal ist, entfällt hier die Gefahr, daß bei Abfüllung außerhalb des Herstellungsbetriebes der Kohlensäuredruck absinkt und dadurch eine Qualitätsminderung eintritt, was den Abfüller der Versuchung aussetzt, den Druckabfall durch den Zusatz von Kohlensäure auszugleichen.

Bei der Abfüllung außerhalb des Herstellungsbetriebes kann es sich insbesondere dann, wenn seit der Herstellung längere Zeit vergangen ist, als notwendig erweisen, zur Erhaltung der Lager- oder Transportfähigkeit unter den Begriff des Herstellens fallende Maßnahmen zu ergreifen. Deshalb wird ausdrücklich zugelassen, im Rahmen der genannten Zweckbestimmung die an sich im Herstellungsbetrieb abgeschlossene Herstellung durch für die Eigenart des Getränkes unwesentliche Herstellungshandlungen zu ergänzen.

Zu § 39 (Bezeichnungen, Kennzeichnungen und sonstige Angaben)

Durch die vorgeschriebenen Bezeichnungen „Weinhaltiges Getränk" oder „Weinhaltiger Apéritif" wird für jedermann erkennbar, daß es sich nicht um Wein, sondern um ein unter Verwendung von Wein bzw. gleichgestellten Ausgangsstoffen hergestelltes Getränk eigener Gattung handelt. Aber auch insoweit, als bei weinhaltigen Getränken mit einem Weinanteil von mindestens 70 vom Hundert im Anschluß an das geltende Recht der Gebrauch des Wortes Wein als Grundwort zugelassen wird, sind Mißverständnisse nicht zu befürchten; denn in diesen Fällen wird die das charakteristische Merkmal des Getränks hervorhebende Angabe unmittelbar vorangestellt, so daß sie mit dem Wort Wein zu einer Einheit verschmilzt und dieses dadurch seine selbständige Bedeutung verliert.

Mit der zusätzlich geforderten Bezeichnung „Deutsches Erzeugnis" wird, wie sich aus den für die Herstellung erlassenen Vorschriften ergibt, nichts über die Herkunft der Ausgangsstoffe ausgesagt, sondern nur klargestellt, daß Herstellungsland das Inland ist.

Auch bei weinhaltigen Getränken pflegen zusätzliche geographische Bezeichnungen als Hinweis auf die Herkunft der Weinbeeren, aus denen die Ausgangsstoffe hergestellt wurden, verstanden zu werden. Dem trägt die in *Absatz 2* getroffene Regelung Rechnung. Sie berücksichtigt ferner, daß diese Herkunft bei weinhaltigen Getränken überwiegend von nachgeordneter Bedeutung ist und daß infolgedessen Herkunftshinweise allenfalls ausnahmsweise sachlich berechtigt sind. Daher werden solche Herkunftshinweise nur unter besonderen Voraussetzungen zugelassen.

TITEL 2

Im Ausland hergestellte weinhaltige Getränke

Zu den §§ 40 bis 42 (Einfuhrfähigkeit; Behandeln und Verschneiden im Inland; Bezeichnungen, Kennzeichnungen und sonstigen Angaben)

Hinsichtlich der Einfuhrfähigkeit ist bei ausländischen weinhaltigen Getränken im Vergleich zu den anderen den Gegenstand dieses Gesetzes bildenden ausländischen Erzeugnissen insofern eine einschränkende Regelung getroffen worden, als bei ihrer Herstellung nur solche Stoffe hätten zugesetzt werden

dürfen, die auch bei der Herstellung inländischer weinhaltiger Getränke erlaubt sind. Abgesehen davon, daß dies dem geltenden Recht entspricht, bedarf es bei ausländischen weinhaltigen Getränken deshalb keiner besonderen Abstellung auf das Recht des Herstellungslandes, weil die Fülle der zum Zusetzen zugelassenen Stoffe dem Herstellungsland unzählige Differenzierungsmöglichkeiten bietet. Soweit man aber für die Herstellung aus technologischen Gründen einige weitere Behandlungsstoffe benötigt, reichen die Stoffe aus, deren Zulassung durch Rechtsverordnung erfolgen wird. Dies muß um so mehr gelten, als die hier vorgenommene Begrenzung technologischer Behandlungsstoffe sich ausschließlich auf die Herstellung der weinhaltigen Getränke selbst bezieht, nicht dagegen auch auf die Herstellung der für sie verwendeten Ausgangsstoffe

Die Gründe dafür, daß ausländische weinhaltige Getränke nicht innerhalb desselben Betriebes, sondern nur innerhalb ein und desselben Staates hergestellt worden sein müssen, ergeben sich aus der Erläuterung zu § 34 Abs. 1.

Soweit ein Behandeln ausländischer weinhaltiger Getränke im Inland erlaubt wird, handelt es sich um eine aus technologischen Gründen gebotene Ausnahme von der Vorschrift, daß die Herstellung ausländischer weinhaltiger Getränke im Herstellungsland abgeschlossen worden sein muß. Das Verbot ihres Verschneidens im Inland wird hier nur um der Klarstellung willen ausdrücklich ausgesprochen; denn da Verschneiden ein Unterfall des Herstellens ist, darf es vorbehaltlich ausdrücklicher anderweitiger Regelung, wie sie z. B. für ausländischen Wein in § 21 Abs. 1 Nr. 2 getroffen worden ist, nur in dem Land vorgenommen werden, das das Herstellungsland des weinhaltigen Getränkes ist.

VIERTER ABSCHNITT

Branntwein aus Wein

Zu § 43 (Begriffsbestimmung)

In Anlehnung an Beratungen innerhalb des Europarates wird der Begriff „Branntwein aus Wein" eingeführt. Er ist weiter als der Begriff „Weinbrand" des geltenden Rechts, der den aus frischem, ungelagertem Weindestillat hergestellten Trinkbranntwein nicht umfaßt.

Nach der Begriffsbestimmung des § 43, die allerdings erst durch die Begriffsbestimmung für Weindestillat (§ 44 Abs. 1) in Verbindung mit den den Zusatz von sonstigem Alkohol beschränkenden Vorschriften (§ 46 Abs. 2 Satz 1 und Satz 3, § 48 Abs. 2 Nr. 3) in ihrer Tragweite hinreichend erkennbar wird, ist es das hervorstechende Merkmal des Branntweins aus Wein, daß der in ihm enthaltene Alkohol nahezu ausschließlich aus Wein gewonnener Alkohol ist und maßgebliche Aroma- und Bukettstoffe des Weines aufweist.

Deswegen ist es gerechtfertigt, den Branntwein aus Wein zum Gegenstand dieses Gesetzes zu machen, statt ihn wegen seines hohen Gehaltes an Alkohol dem Recht der Spirituosen zuzuordnen. Aus denselben systematischen Gründen ist jedoch die Spirituose, die im Weingesetz 1930 unter der Bezeichnung „Weinbrandverschnitt" eine Regelung erfahren hat und deren Gehalt an Alkohol nur zu einem Zehntel aus zu Weinbrand verarbeitetem Weindestillat zu stammen braucht, in dieses Gesetz nicht einbezogen worden.

Obwohl Branntwein aus Wein überwiegend ein Getränk ist, bedient sich die Begriffsbestimmung des Oberbegriffes „Flüssigkeit", damit bei den nachfolgenden Regelungen nicht jeweils zwischen dem trinkfertigen Erzeugnis und dem Erzeugnis unterschieden werden muß, daß sich wegen eines zu hohen Alkoholgehaltes noch nicht unmittelbar zum Verzehr eignet.

Der als ein Wesensmerkmal des Branntweins aus Wein festgelegte Alkoholmindestgehalt von 38 Raumhundertteilen muß ausweislich der Formulierung der Begriffsbestimmung ausschließlich dem verwendeten Weindestillat entstammen. Ein aus zulässigerweise zugesetztem Dessertwein herrührender Alkoholanteil hat mithin insoweit außer Betracht zu bleiben.

TITEL 1

Im Inland hergestellter Branntwein aus Wein

Zu § 44 (Weindestillat)

Weindestillat im Sinne des Gesetzes ist ein aus den zugelassenen Ausgangsstoffen durch Abbrennen gewonnener Alkohol nur dann, wenn bestimmte Abtriebsgrenzen eingehalten und dem Destillat Stoffe weder entzogen noch, von einer Ausnahme abgesehen, zugesetzt worden sind. Die Abtriebsbegrenzungen sind für die Qualität des Destillates entscheidend; sie gewährleisten vor allem, daß das Destillat eine ausreichende Menge an Bukett- und Aromastoffen des Weines enthält.

Obwohl die Definition in den sich auf inländischen Branntwein aus Wein beziehenden Titel aufgenommen ist, gilt sie nach ihrer Fassung allgemein, d. h. in allen Fällen, in denen das Gesetz oder eine nach diesem Gesetz erlassene Rechtsverordnung den Zusatz von Weindestillat erlaubt.

Bei der Herstellung von Weindestillat im Inland können im Inland und im Ausland hergestellte Ausgangsstoffe miteinander verschnitten werden; jedoch sind dabei alle für Wein geltenden Verschnittbeschränkungen zu beachten, sofern das Verschneiden außerhalb des Abbrennbetriebes erfolgt.

Für im Ausland hergestelltes Weindestillat wird im Rahmen der Definition und unter der Voraussetzung, daß das Weindestillat weder verdorben ist noch gesundheitlich bedenkliche Stoffe enthält, auf die Herstellungs- und Beschaffenheitsvorschriften des Herstellungslandes abgestellt, wobei dieses nicht gleich-

zeitig Herstellungsland des verwendeten Weines sein muß.

Die für inländisches und ausländisches Weindestillat vorgesehenen Verschnittbeschränkungen und Deklarationserfordernisse dienen der Ermöglichung einer ausreichenden Überwachung und der notwendigen Unterrichtung der Bezieher.

Zu § 45 (Brennwein)

Brennwein, der durch Verschneiden von Wein mit Weindestillat hergestellt wird und infolgedessen einen höheren Gehalt an Alkohol als Wein aufweist, wird für den Bereich der Herstellung von Weindestillat und damit der Herstellung von Branntwein aus Wein als Verarbeitungswein anerkannt.

Da inländische Weine beim Abbrennen wenig ergiebig sind und die inländischen Hersteller von Branntwein aus Wein daher ausländischer Ausgangsstoffe bedürfen, wird auf diese Weise ein Teil der Transportkosten gespart, die entstehen würden, wenn man zum Abbrennen besonders geeignete Weine unverstärkt einführen müßte, die kostspielige Einfuhr von Weindestillat vermieden und dadurch zugleich eine bessere Ausnutzung der inländischen Weinbrennereien ermöglicht.

Da unter rein produktionstechnischen Gesichtspunkten die Herstellung von Brennwein einen Umweg darstellt, der aus den genannten Gründen gegenwärtig nur bei einer Herstellung im Ausland sinnvoll ist, wird eine Herstellung von Brennwein im Inland aus ähnlichen Erwägungen, wie sie hinsichtlich der Herstellung von Grundwein im Inland angestellt worden sind, durch das Gesetz selbst nicht zugelassen, dem Verordnungsgeber jedoch vorsorglich eine Zulassungsermächtigung eingeräumt.

Die materiellen Anforderungen, von deren Erfüllung die Einfuhr- und Verkehrsfähigkeit von Brennwein abhängt, sind überwiegend dem geltenden Recht entnommen. Sie haben sich auch insoweit als berechtigt erwiesen, als ein zuckerfreies Extrakt von mindestens 12 Gramm je Liter verlangt wird. Wenn sich im Einzelfall hieraus eine unbillige Härte ergeben sollte, kann gemäß § 57 durch Erteilung einer Ausnahmegenehmigung geholfen werden. Dagegen wäre es nicht angebracht, den der Sicherung wenigstens einer gewissen Qualität dienenden Mindestgehalt an zuckerfreiem Extrakt allgemein herabzusetzen, um in Grenzfällen eine Ausnahmegenehmigung überflüssig zu machen; denn es kann wohl nicht zweifelhaft sein, daß bei einer zur Vermeidung von Grenzfällen vorgenommenen generellen Erniedrigung des Mindestextraktes die Brennweine kaum je noch einen den Mindestwert übersteigenden zuckerfreien Extrakt aufweisen würden und daß man sich bei Unterschreitung auch dieses Gehaltes erneut auf das Vorliegen einer unbilligen Härte berufen würde.

Zu § 46 (Herstellung)

Bei der Herstellung von inländischem Branntwein aus Wein dürfen Weindestillat und Branntwein aus Wein schlechthin, also unabhängig vom Land ihrer Herstellung und ohne jede Verschnittbeschränkung, als Ausgangsstoffe verwendet werden. Die Stoffe, deren Zusatz im Rahmen der Herstellung unproblematisch ist, werden unmittelbar durch das Gesetz zugelassen. Im übrigen wird der Verordnungsgeber zur Zulassung weiterer Behandlungsstoffe ermächtigt. Dabei wird er sich von den Erwägungen leiten lassen müssen, die in § 6 Abs. 1 Satz 2 als maßgeblich anerkannt worden sind.

Abweichend vom geltenden Recht darf der Verordnungsgeber die Zulassung von Geruchs- und Geschmacksstoffen nicht mehr davon abhängig machen, daß sie im Betriebe dessen, der sie zusetzt, hergestellt worden sind. Eine solche Regelung wäre angesichts der technischen Fortschritte bei der industriellen Herstellung solcher Stoffe nicht zeitgemäß. Und wenn auch anzunehmen ist, daß der Verordnungsgeber schon von sich aus von einer solchen Beschränkung absehen wird, war hier doch ein gegebener Anlaß, durch ausdrückliche Begrenzung der Ermächtigung der Neigung entgegenzuwirken, Bestehendes zu konservieren und auch überholten Besitzstand zu respektieren.

Zu § 47 (Bezeichnungen, Kennzeichnungen und sonstige Angaben)

Die Deklarationsvorschriften für inländischen Branntwein aus Wein entsprechen, soweit dies mit der Unterschiedlichkeit beider Getränkegattungen vereinbar ist, der für inländischen Schaumwein getroffenen Regelung.

Da inländischer Wein als Ausgangsstoff für Weindestillat und damit für Branntwein aus Wein praktisch kaum in Betracht kommt, konnten hier die Bezeichnungen „Deutsches Erzeugnis, Branntwein aus Wein" und „Deutscher Branntwein aus Wein" als inhaltsgleiche Bezeichnungen wahlweise zugelassen werden.

Ebenso wie bei Schaumwein wird bei Branntwein aus Wein, und zwar auf Grund gleicher Erwägungen, eine Sonderbezeichnung für hochwertige Erzeugnisse geschützt. Solche Branntweine aus Wein dürfen entweder als „Deutsches *Qualitäts*erzeugnis, Branntwein aus Wein" oder als „Deutsches Erzeugnis, *Weinbrand*" bzw. als „Deutscher Weinbrand" bezeichnet werden. Die Bezeichnung „Weinbrand" konnte als Qualitätsbezeichnung für deutsche Erzeugnisse zugelassen werden, nachdem für die aus Weindestillat hergestellten Getränke die Gattungsbezeichnung Weinbrand durch die umfassendere Gattungsbezeichnung Branntwein aus Wein ersetzt worden ist.

Das Wort Weinbrand ist Anfang dieses Jahrhunderts in Deutschland geprägt worden, um der für derartige Getränke damals allgemein üblichen Bezeichnung Cognac eine deutsche Bezeichnung entgegenzusetzen, weil die Bezeichnung Cognac seinerzeit so ungeschützt war, daß man sich ihrer auch für Trinkbranntweine bediente, die nur einen geringen Gehalt an Weindestillat aufwiesen.

Von der Bezeichnung „Qualitätsbranntwein aus Wein" in Angleichung an die Bezeichnung „Quali-

tätsschaumwein" ist abgesehen worden, damit der Nachdruck des Qualitätshinweises nicht auf dem Wort Branntwein liegt. Das wäre unerwünscht, weil Branntwein und Branntwein aus Wein sehr unterschiedliche Getränke sind.

Die Anforderungen, die ein Branntwein aus Wein erfüllen muß, damit er als Qualitätserzeugnis oder als Weinbrand bezeichnet werden darf, weichen sachbedingt von den für Qualitätsschaumwein bzw. Sekt geltenden Voraussetzungen ab. Das trifft insbesondere zu für das der Qualitätssteigerung dienende Erfordernis längerer Lagerung in Eichenholzfässern, für das Erfordernis bestimmter Farbwerte und für das Verbot der Neutralisierung von Inhaltsstoffen.

Die geforderten Farbwerte werden zwar vielfach das Ergebnis längerer Lagerung in nicht ausgelaugten Eichenholzfässern sein, können jedoch auch auf dem Zusatz von Zuckerkulör und pflanzlichen Auszügen beruhen. Aber auch im letzteren Fall kommt ihnen die Bedeutung zu, für Qualitätserzeugnisse einen gewissen Standard des äußeren Erscheinungsbildes zu gewährleisten, ohne daß es allerdings untersagt wäre, anderen Branntwein aus Wein mit entsprechenden Farbwerten herzustellen.

Das Neutralisierungsverbot hat seinen Grund in der Tatsache, daß durch die Neutralisierung bestimmter Inhaltsstoffe der Geschmack eines Branntweins aus Wein milder und weicher wird, so daß bei oberflächlicher Verkostung der Eindruck einer Qualität entsteht, die in Wirklichkeit nur durch die Verwendung guter Ausgangsstoffe und durch sorgfältige Herstellung einschließlich längerer sachgerechter Lagerung in geeigneten Eichenholzfässern erreichbar ist.

Die Konzentrierung der Herstellung einschließlich der Fertigstellung in ein und demselben Betrieb beruht auf der Erwägung, daß nur auf diese Weise eine einheitliche Verantwortung und damit Qualität und Individualität des Erzeugnisses hinreichend gesichert werden können.

Da durch die zugelassene Bezeichnung „Deutsches Qualitätserzeugnis" zum Ausdruck gebracht wird, daß die Qualität des Erzeugnisses auf inländischen Herstellungsmaßnahmen beruht, und da in diesem Rahmen der Herstellung der Ausgangsstoffe entscheidende Bedeutung beizumessen ist, dürfen nur durch Abbrennen im Inland hergestellte Weindestillate Verwendung finden.

Der Ausschluß von Branntwein aus Wein als Ausgangsstoff bei der Herstellung solcher Erzeugnisse ist erforderlich, weil sonst die Durchgängigkeit der Herstellung in einem einzigen Betrieb umgangen werden könnte.

Zusätzliche geographische Hinweise sind bei inländischem Branntwein aus Wein nicht üblich, weil zwischen dem Urprodukt, dem Saft der frischen Weinbeere, und dem Branntwein aus Wein ein besonders langer Produktionsweg mit tiefgreifenden Verwandlungen des Urprodukts liegt, so daß eine Angabe über die Herkunft der für die Ausgangsstoffe verwendeten Weinbeeren kaum noch einen Aussagewert besitzt. Bedient man sich aber trotzdem zusätzlicher geographischer Bezeichnungen, erwartet der inländische Verbraucher in noch weit stärkerem Maße als bei sonstigen Erzeugnissen, die ihren Ursprung im Saft der frischen Weinbeere haben, daß die geographische Bezeichnung die Herkunft der Weinbeeren lückenlos angibt. Deshalb kann bei Branntwein aus Wein für die Abweichung der Deklaration von den tatsächlichen Verhältnissen nur eine Toleranz von 10 vom Hundert zugestanden werden. Entsprechendes hat für den Fall zu gelten, daß ganz ausnahmsweise auf die Rebsorte oder den Jahrgang der Weinbeerenernte hingewiesen werden sollte.

Abgesehen von einer unmißverständlichen Angabe des Jahrgangs der Weinbeerenernte dürfen Alters- und Zeitangaben nur gebraucht werden, wenn sie sich auf die Dauer der Lagerung in Eichenholzfässern beziehen, weil der Verbraucher bei Branntwein aus Wein Alters- und Zeitangaben als Hinweise auf diesen Sachverhalt versteht. Eine nähere Regelung des Gebrauchs von Altersangaben kann der Verordnungsgeber treffen, um zu verhindern, daß subjektive Auffassungen darüber, wann ein Branntwein aus Wein als alt oder sehr alt zu bewerten ist, zur Geltung kommen. Der Verbraucher würde dadurch irregeführt und es würden diejenigen begünstigt, die an das Erzeugnis, das sie in den Verkehr bringen, die geringsten Anforderungen stellen.

Betrieben, die seit langem Branntwein aus Wein herstellen und indirekt durch eine Zeit- oder Altersangabe auf diesen Tatbestand hinweisen möchten, kann der Verordnungsgeber diese Möglichkeit eröffnen, wenn er gleichzeitig sicherstellt, daß diese Alters- und Zeitangabe nicht als Hinweis auf das Erzeugnis selbst mißverstanden werden kann. Er kann ferner zulassen, daß eine sich nicht auf die Lagerung in Eichenholzfässern, sondern z. B. auf den Zeitpunkt der Abfüllung beziehende Alters- oder Zeitangabe gebraucht wird, wenn hierfür ein gerechtfertigtes Bedürfnis besteht und die Gefahr einer Irreführung nicht gegeben ist.

Da die von der Lagerung in Eichenholzfässern auf die Beschaffenheit des Weindestillats und des Branntweins aus Wein ausgehenden Wirkungen entscheidend auch davon abhängen, welche Größe die Eichenholzfässer haben, ob sie neu oder bereits ausgelaugt sind und von welcher Eichenart das Holz der Fässer stammt, gewährleistet die Dauer der Lagerung für sich allein nicht das mit ihr angestrebte Ergebnis einer nachhaltigen Beeinflussung des Weindestillats oder Branntweins aus Wein. Deshalb muß der Verordnungsgeber bestimmen können, daß bei Nichterfüllung bestimmter Voraussetzungen der Lagerung in Eichenholzfässern keine rechtserhebliche Bedeutung zukommt.

Die wissenschaftliche Untersuchung der Faktoren, die bei einer Lagerung in Eichenholzfässern im einzelnen die aus sehr langer Erfahrung bekannten Wirkungen auslösen, ist noch im Gange. Es ist durchaus möglich, daß es nicht unbedingt der Lagerung in Eichenholzfässern bedarf, um diese Wirkung zu erzielen, sondern daß es genügt, wenn das Weindestillat oder der Branntwein aus Wein in anderer Weise mit Eichenholz in enge Berührung

gebracht wird. Sollte sich dies erweisen lassen, könnte es unangebracht sein, auf der Lagerung in Eichenholzfässern zu bestehen, weil deren Herstellung nicht zuletzt wegen der begrenzten Zeit ihrer Eignung kostspielig ist. Aus diesem Grunde wird der Verordnungsgeber vorsorglich ermächtigt, andere Arten der Lagerung auf Eichenholz der Lagerung in Eichenholzfässern gleichzustellen.

Bei der Angabe des Alkoholgehaltes, die zur Unterrichtung des Verbrauchers vorgeschrieben wird, ist auch der Alkohol zu berücksichtigen, der aus zugesetztem Dessertwein stammt.

TITEL 2

Im Ausland hergestellter Branntwein aus Wein

Zu § 48 (Einfuhrfähigkeit)

Bei ausländischem Branntwein aus Wein wird wie bei den übrigen ausländischen Erzeugnissen, wenn man von einer gewissen Abweichung bei den weinhaltigen Getränken absieht, in doppelter Weise auf das Recht des Herstellungslandes abgestellt: Der Branntwein aus Wein muß in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Herstellungslandes derart hergestellt sein, daß er dort zum Zwecke unmittelbaren Verzehrs — vorbehaltlich der Notwendigkeit der Fertigstellung in den Verkehr gebracht werden darf, und es ist grundsätzlich unschädlich, wenn Behandlungsmaßnahmen vorgenommen wurden, die bei der Herstellung von inländischem Branntwein aus Wein unzulässig sind. Nur hinsichtlich der Anwendung von Ionen-Austauschern und von ultravioletten oder ionisierenden Strahlen sowie hinsichtlich des Zusatzes von Alkohol wird der für inländischen Branntwein aus Wein verbindliche Maßstab angelegt. Die Begrenzung des Alkoholzusatzes ist unerläßlich, um zu verhindern, daß ein Getränk ausländischer Herstellung als Branntwein aus Wein hier eingeführt und in den Verkehr gebracht werden darf, obwohl sein Gehalt an Alkohol zu einem nicht unwesentlichen Teil nicht aus Weindestillat stammt.

Damit ausländischer Branntwein aus Wein nur in der Beschaffenheit, die er im Herstellungsland erhalten hat, hier zur Einfuhr gelangt, darf seine Fertigstellung nicht in anderen Ländern vorgenommen werden. Im Gegensatz zu anderen ausländischen Erzeugnissen besteht hier auch kein Anlaß, zuzulassen, daß zwischen der Ausfuhr aus dem Herstellungsland und der Einfuhr der Erhaltung der Lager- oder Transportfähigkeit dienende Maßnahmen ergriffen werden. Nur gegen Beschaffenheitsänderungen, die auf der Fortdauer der Lagerung in den Eichenholzfässern beruhen, in denen der Branntwein aus Wein das Herstellungsland verlassen hat, werden keine Einwendungen erhoben, weil insoweit nur eine im Herstellungsland bereits eingeleitete Herstellungsmaßnahme weiter fortwirkt.

Zu § 49 (Behandeln und Verschneiden im Inland)

Da zur Herstellung von inländischem Branntwein aus Wein auch ausländischer Branntwein aus Wein verwendet werden darf und damit die Möglichkeit eröffnet ist, Branntwein aus Wein im Inland durch Verschneiden ausländischer Branntweine aus Wein herzustellen, ist für ein Verschneiden ausländischer Branntweine aus Wein im Inland mit der Wirkung, daß auch das durch das Verschneiden hergestellte Erzeugnis ausländischer Branntwein aus Wein wäre, kein Raum. Diese Rechtslage wird zur Klarstellung ausdrücklich ausgesprochen.

Daß der inländischen Lagerung in Eichenholzfässern nicht die Bedeutung einer Nationalisierung beigemessen wird, entspricht der auch sonst im Vierten Abschnitt getroffenen Regelung, die Lagerung in Eichenholzfässern in allen Fällen, in denen sie nicht die unabdingbare Voraussetzung einer bestimmten Deklaration ist, als rechtsunerheblich zu bewerten.

Die Fertigstellung ausländischen Branntweins aus Wein im Inland wird, obwohl es sich auch dabei um einen Akt der Herstellung handelt, gestattet, um die Einsparung von Transportkosten zu ermöglichen. Durch diese Fertigstellung verliert das Erzeugnis seine Eigenschaft als ausländischen Branntwein aus Wein nicht, wie konstitutiv festgelegt wird. Durch das in § 50 Abs. 5 Satz 4 enthaltene Gebot, den inländischen Fertigsteller stets anzugeben, wird jedoch erkennbar gemacht, daß der Branntwein aus Wein den Abschluß seiner Herstellung erst im Inland erfahren hat.

Zu § 50 (Bezeichnungen, Kennzeichnungen und sonstige Angaben)

Die Deklaration für ausländischen Branntwein aus Wein ist in enger Anlehnung an die für ausländischen Schaumwein geltenden Vorschriften geregelt, soweit nicht die bei Branntwein aus Wein gegebenen Besonderheiten es notwendig machten, auf Vorschriften Bezug zu nehmen, die die Deklaration von inländischem Branntwein aus Wein betreffen.

TEIL III

Allgemeine Vorschriften

Zu § 51 (Begriffsbestimmungen)

Die hier gegebenen Begriffsbestimmungen für die wichtigsten „technischen" Ausdrücke, die in zahreichen Vorschriften dieses Gesetzes für bestimmte Tatbestände oder typische Sachverhalte, und zwar vielfach im Sinne von Oberbegriffen, gebraucht werden, gestatten es, in den einzelnen Paragraphen von einer Erläuterung des mit dem gebrauchten Ausdruck Gemeinten abzusehen, ohne daß dieser Verzicht zu Mißverständnissen oder zu Meinungsverschiedenheiten über die Tragweite der Vorschrift führt. Die dadurch möglich gewordene Straffung des Textes erleichtert das Verständnis des Gesetzes und seine dem gesetzgeberischen Willen entsprechende Anwendung.

Dadurch, daß in *Absatz 1 Satz 2* die in Absatz 1 Satz 1 als Erzeugnisse aufgezählten Stoffe in den Oberbegriff der Ausgangsstoffe einbezogen werden, wird die doppelte Funktion der „Erzeugnisse" klargestellt: Die als Erzeugnisse genannten Stoffe sind im gesetzestechnischen Sinne nur insoweit Erzeugnisse, als sie nicht zur Herstellung anderer Erzeugnisse oder zur Herstellung von Ausgangsstoffen verwendet werden.

Unter Herstellern wird — dem allgemeinen Sprachgebrauch folgend und in Übereinstimmung mit der üblichen lebensmittelrechtlichen Terminologie — alles verstanden, was unmittelbar oder mittelbar aus dem Urprodukt, den Weinbeeren, durch aktives Tun oder durch gewolltes Geschehenlassen (z. B. Gären) Zwischenprodukte oder Endprodukte entstehen läßt. Die Ernte der Weinbeeren fällt jedoch nach der gewählten Formulierung und damit entgegen einer im Schrifttum zum Lebensmittelgesetz vielfach vertretenen Auffassung über die Tragweite des Herstellens nicht unter diesen Begriff, weshalb in § 3 Abs. 3 hinsichtlich der Verwendbarkeit vorschriftswidrig gelesener Weinbeeren eine besondere Regelung getroffen wurde.

Die wichtigsten Unterfälle des Herstellens, wie Verwenden, Verschneiden, Behandeln und Zusetzen, sind gleichfalls ausdrücklich definiert.

Durch die Definition des Abfüllens wird klargestellt, daß zwei Kriterien zusammentreffen müssen, damit ein Abfüllen im Sinne des Gesetzes vorliegt: das Befüllen von Behältnissen mit begrenztem Rauminhalt und das haltbare, auf längere Dauer berechnete Verschließen der gefüllten Behältnisse.

Von einer eigenständigen Definition der Begriffe Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr konnte nicht abgesehen werden, da die in anderen Gesetzen, z. B. dem Außenwirtschaftsgesetz und dem Zollgesetz, enthaltenen Definitionen dieser Begriffe für den sachlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes weitgehend nicht geeignet sind.

Zu § 52 (Irreführungsverbot)

Neben dem Schutze der menschlichen Gesundheit ist der Schutz des Verbrauchers vor Irreführung, Täuschung und Übervorteilung die zweite tragende Säule jeder lebensmittelrechtlichen Regelung und, wie in den die Begründung einleitenden allgemeinen Ausführungen hervorgehoben wurde, heute dringlicher denn je. Zur Verwirklichung dieses Schutzes geht der Entwurf zwei Wege (vgl. auch die Vorbemerkung zu den §§ 9 ff.). Zum einen wird für bestimmte besonders wichtige Sachbereiche die Deklarationsfreiheit durch eine Art Numerus clausus beschränkt; zum anderen wird, da dieses Ordnungsprinzip nicht durchgängig angewandt werden kann, durch ein allgemeines Irreführungsverbot ein Auffangbecken für alle den Tatsachen nicht entsprechende oder aus anderem Grunde zur Irreführung geeignete Angaben und Aufmachungen geschaffen.

Ob eine nicht wahrheitswidrige Angabe oder eine Aufmachung irreführend ist, hängt weitgehend von den Umständen des Einzelfalles ab, wobei Beurteilungsmaßstab jedenfalls vorrangig die durch den redlichen Handelsbrauch ergänzte Verbrauchererwartung ist. Um die hierdurch zwangsläufig bedingte Variationsbreite möglicher Entscheidungen zu verringern, werden in den *Absätzen 2 und 3* des § 52 in Anlehnung an bewährte lebensmittesrechtliche Regelungen Konkretisierungen des Irreführungsverbotes vorgenommen, und zwar derart, daß das Gesetz selbst dem Gebrauch bestimmter Angaben beim Fehlen der von ihm geforderten Voraussetzungen die Bedeutung einer Irreführung unwiderlegbar beimißt. So ist z. B. nach *Absatz 2* stets eine Irreführung gegeben, wenn ein aus dem hellgekelterten Saft von Rotweinbeeren mehrerer Rebsorten hergestellter Wein entgegen § 9 Abs. 3 Satz 2 als Weißherbst bezeichnet wird, also auch dann, wenn die Bezeichnung des Weines als Weißherbst von weiten Verbraucherkreisen als durchaus zutreffend angesehen werden sollte. Unabhängig von jeder Verbrauchererwartung liegt nach Absatz 2 ein Verstoß gegen das Irreführungsverbot ferner vor, wenn abgefüllter Wein, der nach seiner Herstellung und Beschaffenheit den an einen Qualitätswein zu stellenden Anforderungen voll entspricht, als Qualitätswein gekennzeichnet wird, ohne daß für ihn zuvor eine Prüfungsnummer zugeteilt worden ist.

Absatz 3 dient u. a. der Abwehr von Versuchen, mit Hilfe wahrheitsgemäßer Angaben nicht zutreffende Gedankenassoziationen zu erzeugen; den Tatsachen entsprechende, aber für die Beschaffenheit des Erzeugnisses nebensächliche oder sogar unerhebliche Angaben über die Herstellung sind als irreführend zu bewerten, wenn durch sie dem Verbraucher die Vermutung eines wesentlichen Zusammenhangs zwischen der Art der Herstellung und der Beschaffenheit des Erzeugnisses nahegelegt wird. Aber auch Bezeichnungen, Kennzeichnungen und sonstige Angaben, die eine gesundheitsfördernde oder krankheitsverhütende Wirkung des Erzeugnisses andeuten, sind kraft Gesetzes schlechthin, d. h. ohne Nachprüfung, inwieweit sie nach den Umständen des Einzelfalles eine sachliche Berechtigung haben können, irreführende Angaben, weil durch sie der Verbraucher zu dem Glauben verleitet werden kann, der regelmäßige Verzehr eines derart angebotenen Erzeugnisses gewährleiste ihm diese von jedem erstrebten Wirkungen, obwohl es allein sachgerecht wäre, wenn er sich fachkundig beraten ließe, was für ihn nach seiner Konstitution zur Erzielung solcher Wirkungen tatsächlich nützlich ist.

Darüber hinaus steuert Absatz 3 der weit verbreiteten Neigung, mit Hilfe von Phantasienamen die für den Gebrauch geographischer Bezeichnungen geltenden Beschränkungen zu umgehen oder einen Phantasienamen zu erfinden, der zwar keinerlei geographische Beziehung hat, aber doch leicht als geographischer Herkunftshinweis verstanden werden kann.

Zu § 53 (Anbringen von Bezeichnungen, Kennzeichnungen und sonstigen Angaben)

Während sich aus § 55 Abs. 1 ergibt, daß man sich bei jeglicher Art des Inverkehrbringens sowie bei der Einfuhr und der Ausfuhr der vorgeschriebenen

Angaben bedienen muß, bestimmt *§ 53 Abs. 1*, daß diese Angaben auf alle Fälle auf den Behältnissen selbst angebracht sein müssen und welchen Anforderungen ihr äußeres Erscheinungsbild zu entsprechen hat. Diese Regelung ist aber nur insoweit abschließend, als nicht speziellere Vorschriften darüber hinausgehende Verpflichtungen begründen (Begleitscheinzwang) und als die Deklarierung des Behältnisses die ihm obliegende Funktion kraft des Präsenz des Behältnisses zu erfüllen vermag. Das ist z. B. nicht der Fall, wenn Erzeugnisse durch die Vorlage einer Getränkekarte angeboten und damit in den Verkehr gebracht werden. Mithin muß die Getränkekarte grundsätzlich alle vorgeschriebenen Angaben enthalten.

Da in diesem Rahmen aber einzelne Angaben durchaus entbehrlich sein können (z. B. Angabe des Abfüllers, Herstellers oder Importeurs) und die Wirtschaft nicht mehr belastet werden soll, als es aus Gründen der Überwachung, zur Unterrichtung des Beziehers und zum Schutze des Verbrauchers notwendig ist, wird der Verordnungsgeber in *§ 53 Abs. 2* zur Befreiung von Deklarationsverpflichtungen ermächtigt. Außerdem kann er das Gebot zur Beschriftung der Behältnisse auflockern, um technische Schwierigkeiten zu berücksichtigen. Er wird jedoch in diesen Fällen meist Ersatzmaßnahmen anordnen müssen, damit der Schutz des Verbrauchers gewahrt bleibt. Da Flaschenetiketten bei langer Lagerung im Keller unansehnlich oder sogar unleserlich werden können, wird der Verordnungsgeber es vielleicht für ausreichend erklären, wenn die vorgeschriebenen Angaben auf Hinweisschildern angebracht sind, sofern zwischen dem Schild und den Flaschen, auf die es sich bezieht, ein hinreichend gesicherter räumlicher Zusammenhang besteht. Aber auch insoweit, als ein Begleitschein beizufügen ist, kann Anlaß gegeben sein, die technisch mitunter schwierige haltbare Beschriftung von Fässern und Tanks zu erlassen.

Zu § 54 (Bezeichnungs- und Kennzeichnungsschutz)

Während die vorangehenden Deklarationsvorschriften sich darauf beschränkten, für die Erzeugnisse und Ausgangsstoffe im Sinne dieses Gesetzes festzulegen, welche Bezeichnungen, Kennzeichnungen und sonstigen Angaben geboten, zulässig oder verboten sind, bezieht sich *Absatz 1 auf* die Deklaration sonstiger Getränke. Für sie wird der selbständige und unselbständige Gebrauch der Worte Wein, Kabinett, Spätlese, Auslese und Sekt verboten. Dieses Verbot dient nicht nur dem Schutze des Verbrauchers vor Irreführung, sondern auch und vor allem dem Schutze der Wirtschaftskreise, die in diesem Gesetz einer Regelung unterworfene Erzeugnisse herstellen oder in Verkehr bringen; denn wer an so eingehende Herstellungs- und Deklarationsbestimmungen gebunden wird, muß sich darauf verlassen können, daß die Namen dieser Erzeugnisse nicht dazu ausgenutzt werden, um anderen Getränken Ansehen zu verschaffen.

Dadurch, daß auch Ausdrücke dem Verbot unterliegen, die eines der genannten Worte nur enthalten, werden nicht allein Wortneubildungen abgewehrt, sondern auch weitere Bezeichnungen und Kennzeichnungen dieses Gesetzes, wie „Schaumwein" und „weinhaltig" geschützt.

Um die gewünschten Wirkungen zu erreichen, mußte das Verbot absolut formuliert werden; denn bei einer Abstellung auf die Gefahr einer Irreführung wäre nicht nur der Rechtsunsicherheit Tür und Tor geöffnet, sondern auch das Ziel verfehlt, eine Aufweichung wesentlicher Begriffe dieses Gesetzes zu verhindern. Nur insoweit, als bereits geltendes Bundesrecht oder eine zukünftige Rechtsverordnung des Bundes derartige Bezeichnungen oder Kennzeichnungen ausdrücklich vorsieht, ist eine Abschwächung des Verbotes sowohl unbedenklich als auch notwendig. Sie ist unbedenklich, weil das in Betracht kommende geltende Recht eine sachgemäße Begrenzung des Gebrauches solcher Bezeichnungen und Kennzeichnungen gewährleistet und weil beim Erlaß künftiger Rechtsverordnungen entsprechend verfahren werden wird. Die Notwendigkeit einer solchen Einschränkung des Verbots beruht auf der Tatsache, daß andernfalls eine Reihe von Getränken (z. B. Trinkbranntweine, Obstweine) ihres herkömmlichen Namens verlustig gingen, ohne daß geeignete Ersatzbezeichnungen zur Verfügung stünden.

Aus der Zielsetzung des Verbotes und seiner Formulierung ergibt sich aber auch, daß nach anderen Rechtsvorschriften zulässige sonstige Angaben, die nicht ein Getränk in seiner Gesamtheit charakterisieren, sondern nur etwas über die Art seiner Herstellung ausdrücklich aussagen, von dem Verbot nicht betroffen werden. Es wäre also nicht zu beanstanden, wenn bei einem Getränk z. B. angegeben würde, daß bei seiner Herstellung Wein oder Schaumwein zugesetzt worden ist.

Absatz 2 stellt vorsorglich klar, daß die für Qualitätsweine mit Prädikat in Betracht kommenden Qualitätskennzeichnungen nicht auch für andere Erzeugnisse gebraucht werden dürfen.

Die Entscheidung darüber, ob von diesem Grundsatz zur Berücksichtigung bisheriger Übung unter bestimmten Voraussetzungen abgewichen werden kann, ohne den Verbraucher, dem das Gesetz diese Namen als spezifische Wein-Prädikate zur Kenntnis gebracht hat, zu verwirren, wird in *Absatz 3* dem Verordnungsgeber übertragen; dieser wird außerdem zur Zulassung weiterer Ausnahmen ermächtigt, damit besondere Härtefälle auch dann bereinigt werden können, wenn dies auf Grund anderer Gesetze nicht möglich ist oder jedenfalls nicht geschieht.

Zu § 55 (Vorschriftswidrige Erzeugnisse und Ausgangsstoffe)

Durch die ausdrückliche Erwähnung der Vorschriften über die Einfuhr und die Deklaration in *Absatz 1* wird zur Vermeidung jeden Mißverständnisses klargestellt, daß das Gesetz die Beachtung sämtlicher die Einfuhr betreffenden Vorschriften zur Voraussetzung der Verkehrs-, Verwendungs- und Verwertungsfähigkeit macht und daß, soweit nicht Satz 2 eine Einschränkung enthält, die Vorschriftswidrigkeit einer Deklaration oder Aufmachung dem

Erzeugnis oder Ausgangsstoff ebenso zugerechnet wird wie die Vorschriftswidrigkeit seiner Herstellung oder Beschaffenheit.

Von dieser Klarstellung abgesehen, bringt *Absatz 1* eine gewisse Verschärfung des geltenden Rechts. Das Verwendungs- und Verwertungsverbot des § 15 des Weingesetzes 1930 wird auf alle Erzeugnisse und Ausgangsstoffe erstreckt, um den Tatbestand der Verdorbenheit erweitert und nicht mehr auf die Weiterverarbeitung zu Getränken beschränkt. Das schon in den vorangegangenen Vorschriften ausgesprochene und nicht mehr wie bisher einer Rechtsverordnung vorbehaltene Verbot der Einfuhr verdorbener Erzeugnisse und Ausgangsstoffe wird durch das Verbot ihres Inverkehrsbringens und ihrer Ausfuhr ergänzt, ohne daß dieses Verbot durch Kenntlichmachung der Verdorbenheit außer Kraft gesetzt werden könnte.

Das umfassende Verwendungs- und Verwertungsverbot dient nicht nur dazu, der Herstellung minderwertiger Lebensmittel jeglicher Art entgegenzuwirken; es soll vielmehr den Verbraucher im Wege der Betriebsüberwachung auch dagegen schützen, daß ihm Lebensmittel angeboten werden, vor denen er, weil bei ihrer Herstellung verdorbene Stoffe verarbeitet worden sind, bei Kenntnis des Sachverhalts Abscheu haben würde.

Dürften aber verdorbene Erzeugnisse und Ausgangsstoffe unter Kenntlichmachung der Verdorbenheit auf den Markt gebracht werden, wäre wegen ihrer Preisgünstigkeit ein Anreiz gegeben, sie doch weiterzuverarbeiten.

Der Ausschluß verdorbener Erzeugnisse und Ausgangsstoffe von der Ausfuhr auch bei Hinweis auf ihre Verdorbenheit hat seine weitere Rechtfertigung in der Gefahr, daß dieser Hinweis nach der Ausfuhr in Wegfall kommt und dadurch das Ansehen der inländischen Wirtschaft geschädigt wird.

Da jedoch angesichts der unterschiedlichen Arten und Grade der Verdorbenheit eine Auflockerung der genannten Verbote mitunter vertretbar und gelegentlich unter legitimen wirtschaftlichen Gesichtspunkten sogar geboten sein kann, gibt § 57 zur Vermeidung unbilliger Härten die Möglichkeit zu Ausnahmegenehmigungen.

In diesem Zusammenhang verdient es der Erwähnung, daß Verdorbenheit nicht immer ein irreversibler Zustand ist, daß es vielmehr auch Fälle geben kann, in denen sich die Verdorbenheit eines Erzeugnisses oder Ausgangsstoffes mit zulässigen Mitteln beheben läßt. Insoweit aber wird gefordert, die Verdorbenheit zu beheben, bevor ein Inverkehrbringen, Verwenden, Verwerten oder eine Ausfuhr erfolgt.

Dadurch, daß essigstichiger Wein in *Absatz 2*, allerdings unter Beschränkung auf einen bestimmten Verarbeitungszweck und unter der Voraussetzung einer dahin gehenden Deklaration, aus dem Kreis der verdorbenen Erzeugnisse ausgeklammert wird, entfällt für ihn insoweit die Notwendigkeit von Ausnahmegenehmigungen. Der Grund für diese Regelung liegt in der Tatsache, daß die Weiterverarbeitung von essigstichigem Wein zu Weinessig oder Essig eine sachgemäße Verwertung darstellt und deshalb nicht erschwert werden soll. Daher wäre hier auch die für Ausnahmegenehmigungen nach § 57 erforderliche Grundvoraussetzung, daß sich ohne Auflockerung der gesetzlichen Vorschriften im Einzelfall eine unbillige Härte ergeben würde, fehl am Platze.

Die in *Absatz 3* getroffene Sonderregelung hinsichtlich der Verwendungs-, Verwertungs-, Verkehrs- und Ausfuhrfähigkeit solcher ausländischer Erzeugnisse und Ausgangsstoffe, die auf Grund einer Untersuchung auf Einfuhrfähigkeit, also auf Grund einer eingehenden amtlichen inländischen Untersuchung, zur Einfuhr zugelassen worden sind, erscheint aus Gründen der Rechtssicherheit geboten. Der Importeur muß sich auf das ihm günstige Ergebnis der amtlichen Untersuchung verlassen und danach seine Dispositionen treffen können. Aber auch dem Schutzbedürfnis des Verbrauches ist damit Genüge getan, zumal nachträgliche Untersuchungen möglich bleiben und jederzeit eingeschritten werden kann, falls gesundheitlich bedenkliche Stoffe festgestellt werden oder falls das Ergebnis der Untersuchung oder die Zulassung zur Einfuhr auf bestimmten, mindestens objektiv zu mißbilligenden Maßnahmen beruht.

Mittelbar führt die hier vorgesehene Regelung auch dazu, sowohl das Verantwortungsbewußtsein als auch die Autorität der Untersuchungsstellen zu stärken, ein durchaus erwünschtes Ergebnis. Den Ausfuhrländern wird gleichzeitig verdeutlicht, daß Genauigkeit und Gründlichkeit bei der Untersuchung auf Einfuhrfähigkeit nicht etwa dem Bestreben entspringen, im Interesse inländischer Hersteller die Einfuhr ausländischer Erzeugnisse und Ausgangsstoffe zu erschweren, sondern daß damit nur dem Willen des Gesetzes entsprochen wird.

Zu § 56 (Schutz vor Nachmachung)

Das in seinem Kernbereich durchaus gerechtfertigte Verbot des Weingesetzes 1930, Wein nachzumachen und Nachmachungen von Wein in den Verkehr zu bringen, hat in *Absatz 1* eine den heutigen Verhältnissen angepaßte Gestaltung erhalten, womit sowohl Erweiterungen als auch Beschränkungen seines bisherigen Inhalts verbunden sind.

Die Erweiterung liegt vor allem darin, daß in den bisher nur dem Wein gewährten Schutz auch die anderen Erzeugnisse und Ausgangsstoffe einbezogen wurden. Der Schutz besteht darin, daß Getränke, die mit Erzeugnissen oder Ausgangsstoffen unter dem Gesichtspunkt der Beschaffenheit verwechselt werden könnten und die gleichfalls in irgendeiner Weise aus Weinbeeren hergestellt worden sind, grundsätzlich — d. h. vorbehaltlich anderweitiger gegenwärtiger oder künftiger bundesrechtlicher Regelung — von einer Vermarktung ausgeschlossen werden, und zwar, wie sich aus der Abstellung auf die Beschaffenheit ergibt, auch dann, wenn kraft ihrer Deklarierung eine tatsächliche Verwechselung nicht möglich ist. Ohne diesen weitgehenden Schutz vor Nachmachung würden die strengen Herstellungs-, Deklarations- und Überwachungsvor-

schriften dieses Gesetzes für die Erzeugnisse und Ausgangsstoffe und die für sie aufgestellten Begriffsbestimmungen jeden vernünftigen Sinn verlieren; denn dann könnten sie dadurch umgangen werden, daß man ähnlich schmeckende und auch nach der Art ihrer Herstellung ähnliche Getränke auf den Markt bringt, hinsichtlich derer nur wenige Beschränkungen bestehen.

Auf ein ausdrückliches Herstellungsverbot ist abweichend vom geltenden Recht verzichtet worden, weil der angestrebte Erfolg bereits mit dem Vermarktungsverbot erreicht werden dürfte.

Gleichfalls im Gegensatz zum geltenden Recht werden vom Vermarktungsverbot nur solche Getränke betroffen, die wenigstens teilweise oder mittelbar aus Weinbeeren hergestellt sind; denn es wäre mit den Grundsätzen einer Wettbewerbswirtschaft schwer vereinbar, aus ganz anderen Urprodukten hergestellten Getränken deshalb ihre Existenzberechtigung abzusprechen, weil sie mit Erzeugnissen oder Ausgangsstoffen materiell verwechslungsfähig sind. In solchen Fällen schirmen die einschlägigen Irreführungsverbote — z. B. des Lebensmittelgesetzes — und der durch dieses Gesetz gewährte Bezeichnungs- und Kennzeichnungsschutz hinreichend gegen Mißbräuche ab.

Zu § 57 (Ausnahmegenehmigungen)

Obwohl die Vermarktungs-, Verwendungs- und Verwertungsverbote des § 55 zum Schutze des Verbrauchers und der redlichen Wirtschaft, aber auch um der Autorität des Rechtes willen unerläßlich sind, kann sich daraus doch mitunter ein Mißverhältnis zwischen dem Tatbestand und den daran geknüpften Rechtsfolgen ergeben. Weil es sich insoweit aber um Fragen handelt, die nur unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles sachgemäß geregelt werden können, wird die Verwaltungsbehörde eingeschaltet und ihr die Entscheidung darüber anvertraut, ob zur Vermeidung einer unbilligen Härte eine Ausnahmegenehmigung veranlaßt ist.

Die Genehmigung nach Nummer 1 führt dazu, daß das Erzeugnis oder der Ausgangsstoff einem vorschriftsmäßigen sowohl bei der Vermarktung als auch bei der Verwendung und Verwertung in vollem Umfange gleichsteht, während für die Genehmigung nach Nummer 2 die Festlegung eines bestimmten Verwendungs- oder Verwertungszweckes charakteristisch ist.

Beide Arten der Genehmigung sind sowohl bei inländischen als auch bei ausländischen Erzeugnissen und Ausgangsstoffen möglich. Vorschriftswidrigen ausländischen Erzeugnissen und Ausgangsstoffen kann daher mit Hilfe einer solchen Ausnahmegenehmigung die Zurückweisung von der Einfuhr erspart werden. Ihre Zulassung erfolgt dann aber nicht etwa auf Grund einer Untersuchung auf Einfuhrfähigkeit, sondern allein auf Grund der Ausnahmegenehmigung, so daß für sie die Vergünstigung des § 55 Abs. 3 nicht gilt. Soweit allerdings durch die Ausnahmegenehmigung Mängel für unschädlich erklärt worden sind, behält es dabei auch nach der Einfuhr sein Bewenden.

Nicht geholfen werden kann dagegen, wenn ein Erzeugnis oder ein Ausgangsstoff ein nach der einschlägigen Definition erforderliches Begriffsmerkmal nicht ganz erfüllt. Dann stellt sich die Frage der Vorschriftswidrigkeit überhaupt nicht. Vielmehr ist dann das Lebensmittel kein Erzeugnis oder Ausgangsstoff im Sinne dieses Gesetzes, so daß § 56 zur Anwendung kommen muß, falls es sich um ein Getränk handelt.

Die Möglichkeit einer Ausnahmegenehmigung in den Fällen der Nummer 3 ist eröffnet worden, um dem für vorschriftswidrige Erzeugnisse und Ausgangsstoffe bestehenden Ausfuhrverbot jede unnötige Härte zu nehmen. Es wird im allgemeinen unbedenklich sein, vorschriftswidrige ausländische Erzeugnisse und Ausgangsstoffe in ihr Herstellungsland zurückgehen zu lassen oder sie in ein Gebiet auszuführen, das an dem Tatbestand, der nach inländischem Recht Vorschriftswidrigkeit begründet, keinen Anstoß nimmt.

§ 58 (Versuchserlaubnis)

Um den wissenschaftlichen und den technischen Fortschritt nicht zu hemmen, müssen die Beschränkungen und Verbote dieses Gesetzes und der nach ihm erlassenen Rechtsverordnungen für Versuchszwecke außer Kraft gesetzt werden können. Diesem Erfordernis trägt § 58 Rechnung.

Die Erteilung der Erlaubnis, zu Versuchszwecken von Vorschriften dieses Gesetzes abzuweichen, wird jedoch nur für Versuche in wissenschaftlichen Forschungsstätten oder unter amtlicher Beobachtung vorgesehen, um ihrer mißbräuchlichen Ausnutzung entgegenzuwirken. Im Hinblick auf diese Beschränkung konnte auf die Begrenzung der Versuchsziele und auf die Festsetzung einer Höchstdauer für die vorgeschriebene Befristung der Versuchserlaubnis verzichtet werden. Die zur Erlaubniserteilung zuständige Behörde wird aber wohl immer dann, wenn es sich nicht um wissenschaftliche Forschungsstätten handelt, die Erlaubnis auf bestimmte Versuchszwecke beschränken und entsprechende Auflagen erlassen. In der Fristsetzung braucht sie dagegen nicht ängstlich zu sein, weil einerseits die Frist verlängerbar ist, andererseits die Erlaubnis widerrufen werden kann.

Eine positive Entscheidung über die Verkehrsfähigkeit, die Verwendungsfähigkeit oder die sonstige Verwertbarkeit der im Rahmen des Versuches hergestellten Erzeugnisse oder Ausgangsstoffe wird im allgemeinen erst nach Abschluß des Versuches und nach Mitteilung des Ergebnisses getroffen werden können.

Zu § 59 (Vorbehalt zugunsten der Hauswirtschaft und bestimmter Betriebe)

Die Verbote und Beschränkungen dieses Gesetzes gelten grundsätzlich allgemein, d. h. auch für nicht gewerbsmäßige Herstellungshandlungen und für ein nicht gewerbsmäßiges Inverkehrbringen, weil nur so eine annähernd lückenlose Überwachung ermög-

licht werden kann. Andererseits soll die Handlungsfreiheit im häuslichen Bereich nicht beschränkt werden. Deshalb wird durch *Absatz 1* alles Tun und Unterlassen innerhalb des Haushalts ausdrücklich von sämtlichen Bindungen dieses Gesetzes freigestellt, und zwar auch insoweit, als sie auf gesundheitlichen Erwägungen beruhen. Das ist durchaus vertretbar, weil der erforderliche Schutz der menschlichen Gesundheit durch § 3 des Lebensmittelgesetzes und die einschlägigen Normen des Strafgesetzbuchs gesichert ist.

Da im Rahmen der Verarbeitung von Erzeugnissen und Ausgangsstoffen zu anderen Lebensmitteln oder zu sonstigen Produkten (z. B. Arzneimitteln, kosmetischen Erzeugnissen, Futtermitteln) vielfach Maßnahmen erforderlich sind, die als nach diesem Gesetz unzulässige Herstellungshandlungen zu bewerten wären, wird insoweit von den Herstellungsverboten und Herstellungsbeschränkungen dieses Gesetzes Befreiung gewährt. Mißbräuche sind dadurch ausgeschaltet, daß diese Befreiung nur von Betrieben in Anspruch genommen werden kann, die Erzeugnisse und Ausgangsstoffe weder in den Verkehr bringen noch ausführen und sich mit ihrer Herstellung nur zur Vorbereitung ihrer Weiterverarbeitung zu anderen Lebensmitteln oder sonstigen Produkten befassen, und daß die in diesem Gesetz begründeten Überwachungsbefugnisse der Behörden bestehen bleiben.

Die Pflicht zur Buchführung nach den Vorschriften dieses Gesetzes konnte diesen Betrieben mit Ausnahme der Traubensaft herstellenden Betriebe erlassen werden, weil hier nur zu überprüfen ist, ob der betreffende Betrieb tatsächlich davon Abstand nimmt, Erzeugnisse und Ausgangsstoffe zu vermarkten, und weil für dahingehende Feststellungen die nach anderen Vorschriften zu führenden Bücher ausreichen.

TEIL IV

Überwachung

TITEL 1

Buchführung

Zu den §§ 60 bis 63

Ohne eine speziell auf die Belange dieses Gesetzes zugeschnittene Buchführung wären in vielen Fällen einer wirksamen Kontrolle insofern Grenzen gesetzt, als es ihr an ausreichenden Erkenntnisquellen fehlen würde. Organoleptische und analytische Prüfungen, Betriebsbesichtigungen und die auf Grund sonstiger Vorschriften vorhandenen geschäftlichen Aufzeichnungen würden nicht alle Einzelheiten ergeben, die bekannt sein müssen, um beurteilen zu können, ob ein Erzeugnis oder ein Ausgangsstoff vorschriftsmäßig ist. Die Notwendigkeit einer speziellen Buchführung ist auch in der Vergangenheit bejaht worden; mit den Buchführungsvorschriften dieses Gesetzes wird weitgehend geltendes Recht übernommen, und zwar auch insoweit, als sie für Traubensaft Geltung beanspruchen.

Da das Ernten von Weinbeeren als solches weder Herstellen noch Inverkehrbringen ist, wird durch das Gesetz selbst festgelegt, daß auch insoweit eine Buchführungspflicht besteht. Sie gilt allerdings nur, wenn die Weinbeeren als Ausgangsstoff im Sinne dieses Gesetzes verwendet oder in den Verkehr gebracht werden sollen. Ist diese Voraussetzung jedoch gegeben, unterliegt ihr auch der nicht gewerbsmäßige Erzeuger, da es im Interesse einer möglichst lückenlosen Kontrolle notwendig ist, das Urprodukt schon an der Quelle und in jedem Falle zu erfassen.

Die in *§ 62 Abs. 1 und 2* ausgesprochenen Befreiungen von der Buchführungspflicht entsprechen weitgehend dem geltenden Recht, das allerdings zugunsten derjenigen, die Erzeugnisse und Traubensaft nur abgefüllt beziehen und unverändert weitergeben, erweitert wurde. Da in allen diesen Fällen eine ausreichende Überwachung durch Betriebskontrollen und durch Einsichtnahme in andere Unterlagen gewährleistet erscheint, ist diese Befreiung nicht nur vertretbar, sondern auch geboten, um der Wirtschaft vermeidbare Belastungen zu ersparen.

Aus denselben Erwägungen wird der Verordnungsgeber in *§ 62 Abs. 3* zu weiteren Freistellungen ermächtigt, soweit dadurch eine ordnungsgemäße Überwachung nicht gefährdet wird.

Vorsorglich wird allerdings der zuständigen Landesbehörde die Befugnis eingeräumt, die durch Gesetz oder Rechtsverordnung gewährte Befreiung von der Buchführungspflicht im Einzelfall zu beschränken oder sogar aufzuheben, um zu verhindern, daß sich ein festgestellter Mißbrauch der Befreiung wiederholt.

Ausmaß und Art der Buchführungspflicht im einzelnen zu regeln, muß wie im geltenden Recht dem Verordnungsgeber überlassen bleiben, weil die erforderlichen Differenzierungen den Rahmen des Gesetzes sprengen würden und weil sich kurzfristig die Notwendigkeit von Änderungen, insbesondere von Ergänzungen und Klarstellungen, ergeben kann. Um jedoch für jedermann die Tragweite dieser Ermächtigung zu verdeutlichen, wird in § 61 eine Reihe von Tatbeständen beispielhaft aufgezählt.

Neu im Verhältnis zum geltenden Recht ist das Analysenbuch, zu dessen Führung *§ 63* jeden verpflichtet, der für andere Betriebe Erzeugnisse oder Ausgangsstoffe analytisch untersucht. Da kontrollierte Betriebe sich erfahrungsgemäß zur Rechtfertigung beanstandeter Maßnahmen gern auf ihnen im Anschluß an solche Untersuchungen angeblich erteilte Empfehlungen berufen, werden einschlägige Unterlagen über die tatsächlichen Geschehnisse benötigt.

TITEL 2

Allgemeine Überwachung

Zu § 64

Während zur Zeit die amtliche Überwachung für den Bereich des Weingesetzes in diesem eingehend be-

sonders geregelt ist, begnügt sich dieses Gesetz hinsichtlich der Überwachung im Inland grundsätzlich damit, das Überwachungsrecht des Lebensmittelgesetzes für anwendbar zu erklären. Vorweg wird jedoch ausdrücklich eine Pflicht zu amtlicher Überwachung begründet, weil das Lebensmittelgesetz nur Vorschriften über das Wie einer amtlichen Überwachung enthält.

Die nach dem Lebensmittelgesetz bestehenden Kontrollbefugnisse reichen allerdings zur Durchführung der weinrechtlich notwendigen Überwachung nicht vollständig aus. Gewisse Ergänzungen sind erforderlich (vgl. Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 bis 4); sie halten sich aber im Rahmen des Weingesetzes 1930.

Die Verpflichtung der Länder, zur Unterstützung der Überwachungsbehörden besondere Prüfer zu bestellen, die als hauptberufliche Verwaltungsangehörige tätig werden *(Absatz 3)*, ist dem geltenden Recht entnommen (§ 21 Abs. 2 WeinG). Die spezielle Sachkunde, die nach den „Grundsätzen für die einheitliche Durchführung des Weingesetzes" (Bundesgesetzbl III - 2125 - 5 - 2 -) Voraussetzung ihrer Beauftragung ist, hat sich als unentbehrlich erwiesen und wird deshalb im Gesetz selbst gefordert.

Wie sich aus der Formulierung des *Absatzes 3* eindeutig ergibt, bringt die für diese Prüfer seit langem übliche und in das Gesetz übernommene Kurzbezeichnung „Weinkontrolleur" nicht etwa eine Beschränkung ihrer Kontrollfunktion zum Ausdruck. Ihre Kontrollfunktion bezieht sich vielmehr auf den ganzen sachlichen Geltungsbereich des Gesetzes.

TITEL 3

Einfuhrüberwachung

Zu § 65 (Zulassung zur Einfuhr, Untersuchung auf Einfuhrfähigkeit)

Um zu verhindern, daß ausländische Erzeugnisse und Ausgangsstoffe zur Einfuhr gelangen, obwohl sie nach Herstellung, Beschaffenheit oder Deklaration vorschriftswidrig sind, wird in Übereinstimmung mit dem gegenwärtigen Recht eine der Einfuhr vorangehende Überprüfung durch eine inländische amtliche Untersuchungsstelle vorgeschrieben und außerdem, damit ihre Erfassung gesichert ist, die Einfuhr von einer ausdrücklichen, wenn auch nicht an bestimmte Formerfordernisse gebundenen Zulassung abhängig gemacht.

Allerdings werden diese Vorsorgemaßnahmen zunächst auf die Erzeugnisse und Ausgangsstoffe beschränkt, die bisher schon einer derartigen Prüfung unterzogen wurden, weil eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür spricht, daß bei den anderen Erzeugnissen und Ausgangsstoffen in geringerem Maße mit mangelnder Vorschriftsmäßigkeit zu rechnen ist. Da sich die zukünftige Entwicklung aber nicht voraussehen läßt und da sich mit der zu erwartenden Steigerung der Einfuhren insbesondere von Schaumwein und Branntwein aus Wein die Gefahr der Einschleusung vorschriftswidriger Erzeugnisse erheblich vergrößern könnte, wird der Verordnungsgeber ermächtigt, im Bedarfsfalle auch diese Erzeugnisse und Ausgangsstoffe einer Untersuchung auf Einfuhrfähigkeit und einer ausdrücklichen Zulassung zur Einfuhr zu unterwerfen.

Damit sich jedoch die ausländischen Exporteure und die inländischen Importeure nicht in Sicherheit wiegen, so lange eine solche Verordnung nicht erlassen ist, wird den Zolldienststellen die Befugnis gegeben, bei diesen Erzeugnissen und Ausgangsstoffen stichprobenweise eine Untersuchung auf Einfuhrfähigkeit zu veranlassen mit der Folge, daß bei negativem Ausgang der Untersuchung das Erzeugnis oder der Ausgangsstoff von der Einfuhr zurückzuweisen ist. Mit der Einräumung dieser Möglichkeit wird eine gewisse Abschreckungswirkung erzielt und dadurch vielleicht der Erlaß einer das Zulassungserfordernis ausdehnenden Rechtsverordnung unnötig gemacht.

Zu § 66 (Befreiung von der Zulassung zur Einfuhr und von der Untersuchung auf Einfuhrfähigkeit)

Für diplomatische und konsularische Vertretungen bestimmte Erzeugnisse (nicht auch Ausgangsstoffe) werden in *Absatz* 1 unmittelbar durch Gesetz nicht nur von dem Erfordernis der Zulassung zur Einfuhr und damit von der Untersuchung auf Einfuhrfähigkeit, sondern auch von sämtlichen anderen nach diesem Gesetz für die Einfuhr geltenden Bindungen freigestellt. Da dieser Freistellung aber nicht die Bedeutung zukommt, vorschriftswidrigen Erzeugnissen die Rechtsstellung vorschriftsmäßiger zu geben, werden durch diese Regelung die Verbote des § 55 Abs. 1 nur hinsichtlich der Einfuhr und hinsichtlich der Maßnahmen des Inverkehrbringens eingeschränkt, die unerläßlich sind, um die Erzeugnisse in den Besitz der nach Sachlage in Betracht kommenden Angehörigen der diplomatischen oder konsularischen Vertretung zu bringen. Innerhalb des jeweiligen Haushalts können diese Erzeugnisse dann auf Grund von § 59 Abs. 1 auch bei Vorschriftswidrigkeit beliebig in den Verkehr gebracht, verwendet und verwertet werden.

Die in Absatz 1 durch das Gesetz gewährten Befreiungen können nach *Absatz* 2 in den dort genannten Fällen auch durch den Verordnungsgeber gewährt oder zugelassen werden. Insoweit darf er sogar von den Vorschriften über das Inverkehrbringen und die Ausfuhr befreien.

Gewährt der Verordnungsgeber Befreiungen, so können sie unmittelbar auf Grund der Rechtsverordnung in Anspruch genommen werden. Von der Möglichkeit einer bloßen Zulassung wird er dagegen dann Gebrauch machen, wenn über die Gewährung der Befreiung von Fall zu Fall entschieden werden soll, weil die Einschaltung des behördlichen Ermessens erforderlich erscheint oder weil Mißbräuchen nur dadurch gesteuert werden kann, daß die zuständige Behörde jeweils prüft, ob die in der Verordnung zur Bedingung einer Befreiung gemachten Voraussetzungen auch tatsächlich erfüllt sind.

Die einer Befreiung zugänglichen Tatbestände sind zwar abschließend aufgezählt, aber doch so weit

gefaßt, daß den Bedürfnissen der Praxis Rechnung getragen werden kann. Zur Förderung wissenschaftlicher Erkenntnisse und aus allgemeinwirtschaftlichen Gründen, insbesondere zur Verstärkung der internationalen Bedeutung inländischer Messen und Ausstellungen, werden Befreiungen vielfach unerläßlich sein. Aber auch in den anderen Fällen, die teils dem geltenden Recht entsprechen, teils darüber hinausgehen, weil sachliche Erwägungen dafür sprechen (z. B. bei Weinen, die für kultische Zwecke bestimmt sind), kann sich die Notwendigkeit von Befreiungen aufzwingen, wenn der Zeitverlust, der Arbeitsaufwand und die Kosten, die mit einer Untersuchung auf Einfuhrfähigkeit notwendigerweise verbunden sind, in einem Mißverhältnis zu den mit dieser Untersuchung verfolgten Ziele stehen würden, weil die in Betracht kommenden Einfuhren für die Allgemeinheit keine Bedeutung haben oder weil eine Vermutung für ihre Vorschriftsmäßigkeit spricht.

Eine Befreiung von den Vorschriften über das Inverkehrbringen und die Ausfuhr wird vor allem im Hinblick auf Messen, Ausstellungen und ähnliche Veranstaltungen in Betracht kommen. Gerade hier könnte es sinnwidrig sein, nur die Einfuhr ohne Beschränkung freizugeben; denn dann wäre es im Falle der Vorschriftswidrigkeit eingeführter Erzeugnisse und Ausgangsstoffe z. B. unzulässig, sie zum Zwecke der Verkostung an Dritte, etwa an Messebesucher, abzugeben, und nicht verbrauchte Restbestände dürften weder wiederausgeführt noch zur Vermeidung der Kosten der Wiederausfuhr in den Verkehr gebracht werden.

Zu § 67 (Abstandnahme von der Untersuchung auf Einfuhrfähigkeit)

Hier handelt es sich um eine Befreiungsmöglichkeit ganz anderer Art. Das Erfordernis einer Untersuchung dahin, ob das Erzeugnis oder der Ausgangsstoff den Vorschriften dieses Gesetzes und der nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen entspricht, bleibt bestehen; aber durch Rechtsverordnung kann es unter hinreichenden, im Gesetz selbst umrissenen Sicherungsmaßnahmen als ausreichend erklärt werden, wenn die Untersuchung nicht durch eine inländische amtliche Untersuchungsstelle, sondern durch eine amtliche Untersuchungsstelle des Herstellungslandes vorgenommen worden ist, wobei allerdings bei der Durchführung dieser Untersuchung und bei der Beurteilung der Untersuchungsbefunde die Maßstäbe des deutschen Rechtes zugrunde zu legen sind. Gleichzeitig wird im Gesetz selbst festgelegt, daß das Ergebnis der ausländischen Untersuchung stichprobenweise durch eine Untersuchung auf Einfuhrfähigkeit zu überprüfen ist. Von der Notwendigkeit solcher Stichproben kann der Verordnungsgeber also nicht befreien, und die Zolldienststellen sind nicht nur befugt, sondern verpflichtet, Stichproben vorzunehmen und in diesen Fällen die Zulassung zur Einfuhr vom Ergebnis der Untersuchung auf Einfuhrfähigkeit abhängig zu machen. Die Häufigkeit der Stichproben und der zeitliche Abstand, in dem sie vorgenommen werden, bleibt dagegen dem pflichtgemäßen Ermessen der Zolldienststellen überlassen. Dafür zu sorgen, daß dabei nicht willkürlich und nicht aus sachfremden Erwägungen verfahren wird und daß die Stichproben weder zur Regel noch zu einer praktisch bedeutungslosen Ausnahme werden, ist Aufgabe des Bundesministers der Finanzen, der seiner Steuerungsfunktion entweder durch den Erlaß einer Allgemeinen Verwaltungsvorschrift oder im Wege dienstlicher Weisung nachkommen kann.

Obwohl in der Verordnungsermächtigung die Befugnis eingeschlossen ist, über die unverzichtbaren Anforderungen des Gesetzes hinausgehende Sicherungen einzubauen, wird dem Verordnungsgeber das Recht, die Zulassung zur Einfuhr in jedem Falle von dem Ausgang einer Nämlichkeitsprüfung abhängig zu machen, vorsorglich ausdrücklich eingeräumt. Anderenfalls könnte die vom Verordnungsgeber aufgestellte Forderung einer Nämlichkeitsprüfung als der Ausdruck eines vom Gesetz mißbilligten Mißtrauens beurteilt werden; außerdem könnte, da bei negativem Ausgang einer Nämlichkeitsprüfung im Regelfall eine Untersuchung auf Einfuhrfähigkeit erforderlich wird, die Auffassung vertreten werden, der Verordnungsgeber versuche, mit Hilfe der Nämlichkeitsprüfung den auf eine Erleichterung des zwischenstaatlichen Handelsverkehrs abzielenden gesetzgeberischen Willen zu umgehen, indem er formal zwar auf die Untersuchung auf Einfuhrfähigkeit verzichte, im praktischen Ergebnis aber ihre Notwendigkeit fortbestehen lasse.

Zu § 68 (Vorausuntersuchung)

Im Geschäftsverkehr tritt immer wieder das Bedürfnis auf, zur Vermeidung eines mitunter recht erheblichen wirtschaftlichen Risikos die Untersuchung auf Einfuhrfähigkeit vorwegnehmen, d. h. durchführen lassen zu können, ehe das Einfuhrgut auf den Weg gebracht wird, häufig sogar schon, ehe ein Kaufvertrag abgeschlossen ist. Der Gesetzgeber kann sich dieser Notwendigkeit nicht verschließen. Deshalb wird den für die Entscheidung über die Zulassung zur Einfuhr zuständigen Behörden die Möglichkeit gegeben, auf Antrag eine Vorausuntersuchung zuzulassen.

Zur Antragstellung wird nur der Inhaber einer gewerblichen Niederlassung im Inland berechtigt. Durch diese Beschränkung der Antragsbefugnis soll verhindert werden, daß das Institut der Vorausuntersuchung ohne ernsthafte Importabsicht in Anspruch genommen wird. Gleichzeitig wird dadurch die Einziehbarkeit der Untersuchungskosten gewährleistet, ohne daß Vorschüsse eingefordert und abgerechnet werden müssen, was sowohl Zeitverlust als auch Verwaltungsaufwand zur Folge hätte.

Eine Verpflichtung, einem Antrage auf Vorausuntersuchung zu entsprechen, ist nicht begründet worden. Zwar widerspräche es dem Rechtsstaatsprinzip, einen solchen Antrag willkürlich abzulehnen; aber stattgegeben werden kann ihm nur, wenn die amtlichen Untersuchungsstellen kräftemäßig zu einer Vorausuntersuchung in der Lage sind, ohne daß dadurch die ordnungsgemäße und alsbaldige Untersu-

chung der bereits zur Einfuhr anstehenden Erzeugnisse und Ausgangsstoffe gefährdet wird.

Von der durch § 68 eröffneten Möglichkeit kann freilich nur insoweit Gebrauch gemacht werden, als durch eine völkerrechtliche Vereinbarung sichergestellt ist, daß die Proben ordnungsgemäß entnommen werden und unverändert der zuständigen Untersuchungsstelle zugehen und daß auch eine nachträgliche Veränderung des Erzeugnisses oder Ausgangsstoffes, dem die Probe entnommen wurde, ausgeschlossen ist.

Die positiv verlaufene Voraususntersuchung hat zur Folge, daß die Zulassung zur Einfuhr ohne nochmalige Untersuchung auf Einfuhrfähigkeit erteilt wird, wenn die in *Absatz 3 Nr. 1 und 2* genannten Voraussetzungen gegeben sind. Ist allerdings eine der Anforderungen der Nummer 1 nicht erfüllt, wird die Voraususntersuchung gegenstandslos, so daß vor Erteilung der Zulassung zur Einfuhr eine Untersuchung auf Einfuhrfähigkeit stattfinden muß; das gleiche gilt, wenn Zweifel an der Unverdorbenheit des Erzeugnisses oder Ausgangsstoffes bestehen. Ist dagegen ungeklärt, ob den Anforderungen der Nummer 1 entsprochen ist, oder sind sonstige Anhaltspunkte vorhanden, die die Nämlichkeit von Probe und Importgut fraglich erscheinen lassen, bedarf es — jedenfalls zunächst — nur einer Nämlichkeitsprüfung.

Ein berechtigtes Interesse an einer Voraususntersuchung kann auch dann vorliegen, wenn Erzeugnisse und Ausgangsstoffe aus Gebieten außerhalb des Einfuhrüberwachungsgebietes in einen inländischen Freihafen oder in einen zum Inland gehörenden Zollausschluß verbracht worden sind, weil dieses Verbringen nicht einer Einfuhrkontrolle nach diesem Gesetz unterliegt, die Vorschriftsmäßigkeit der Erzeugnisse oder Ausgangsstoffe also noch ungeprüft ist. Da andererseits diese Freihäfen und Zollausschlüsse Teil des Inlands sind und daher für eine völkerrechtliche Vereinbarung über ein Tätigwerden ausländischer Behörden kein Raum ist, werden grundsätzlich die nach Landesrecht zuständigen dortigen Behörden durch das Gesetz selbst beauftragt, die Sicherungsmaßnahmen vorzunehmen, die bei völkerrechtlichen Vereinbarungen nach Absatz 1 den Behörden des Herstellungslandes obliegen.

Obwohl die Voraususntersuchung sich hinsichtlich der Begleitumstände begriffsnotwendig von der normalen Untersuchung auf Einfuhrfähigkeit unterscheidet, ist sie doch eine Untersuchung auf Einfuhrfähigkeit im Sinne des Gesetzes. Daher findet auf Erzeugnisse und Ausgangsstoffe, die auf Grund einer Voraususntersuchung zur Einfuhr zugelassen worden sind, § 55 Abs. 3 Anwendung. Dagegen kann für Erzeugnisse und Ausgangsstoffe, die nach § 67 auf Grund einer amtlichen ausländischen Untersuchung zur Einfuhr zugelassen wurden, § 55 Abs. 3 selbst dann nicht in Anspruch genommen werden, wenn eine Nämlichkeitsprüfung stattgefunden hat; denn § 67 stellt die ausländische Untersuchung nicht etwa der Unteruschung auf Einfuhrfähigkeit schlechthin gleich; er beschränkt sich vielmehr auf die Ermächtigung, den Zolldienststellen aufzugeben, bei Vorliegen eines anerkannten ausländischen Untersuchungszeugnisses die Zulassung zur Einfuhr im Regelfall ohne vorherige Untersuchung auf Einfuhrfähigkeit zu erteilen.

Zu § 69 (Nämlichkeitsprüfung)

Der positive Ausgang der Nämlichkeitsprüfung hat, wie schon erwähnt, grundsätzlich zur Folge, daß die Zulassung zur Einfuhr erteilt werden muß, und zwar selbst dann, wenn sich anläßlich der Nämlichkeitsprüfung Tatsachen ergeben, die nach den sonstigen Vorschriften die Bedeutung von Einfuhrhindernissen haben. Diese Tatsachen stehen nur dann der Zulassung zur Einfuhr entgegen, wenn sie in *Absatz 3* als Ausschlußgrund genannt sind. Insofern wird in Anlehnung an die in § 55 Abs. 3 getroffene Regelung ein gewisser Bestandsschutz gewährt; allerdings wirkt sich dieser nur bei der Zulassung zur Einfuhr aus und nicht auch — wie in § 55 Abs. 3 — beim Inverkehrbringen, dem Verwenden und dem Verwerten.

Aber auch hinsichtlich der Zulassung zur Einfuhr ist die Bedeutung des Bestandsschutzes verhältnismäßig gering. Ganz abgesehen davon, daß es bei Verdorbenheit einen Bestandsschutz nicht gibt, wird sich dann, wenn Nebenprodukt der Nämlichkeitsprüfung die Feststellung von nicht unerheblichen Vorschriftswidrigkeiten ist, die Annahme aufzwingen, daß das Ergebnis der früheren Untersuchung durch eine gewollte oder ungewollte Täuschung der Untersuchungsstelle herbeigeführt worden ist. Vor allem darf nicht außer acht gelassen werden, daß sich nicht nur das Zeugnis über die Voraususntersuchung, sondern auf Grund der in einer Rechtsverordnung nach § 67 enthaltenen Anforderungen auch das Zeugnis einer ausländischen Untersuchungsstelle nicht in der Bestätigung der Vorschriftsmäßigkeit erschöpfen kann, sondern daß es genaue Angaben über eine ganze Reihe analytischer Werte und über das Ergebnis der Sinnenprüfung enthalten muß und daß infolgedessen die Feststellung von Vorschriftswidrigkeiten und die Feststellung mangelnder Nämlichkeit weitgehend identisch sein werden.

Zu den §§ 70 bis 73

Hinsichtlich der Entscheidungszuständigkeit bei der Zulassung zur Einfuhr wird die gegenwärtige Regelung übernommen. Es bleibt auch dabei, daß in den Fällen, in denen es einer Untersuchung auf Einfuhrfähigkeit bedarf, die Zolldienststelle die mit der Untersuchung zu beauftragende Untersuchungsstelle nach den Gegebenheiten des Einzelfalles oder der Geschäftslage auswählt (Standort bzw. Zielort des Importgutes, Sitz des Antragstellers, Vermeidung von Wartezeiten wegen Überlastung einer Untersuchungsstelle usw.).

In Abweichung vom geltenden Recht wird festgelegt, daß den Gutachten der zu solchen Untersuchungen ermächtigten Untersuchungsstellen rechtlich gleicher Rang zukommt. Nach der gegenwärtigen Regelung wird das Gutachten der Untersuchungsstelle, die mehr oder minder zufällig an zweiter Stelle mit der Untersuchung betraut wird, nach-

dem sich der Verfügungsberechtigte mit der Verneinung der Einfuhrfähigkeit durch die erstbeauftragte Untersuchungsstelle nicht zufriedengegeben hat, als Obergutachten gewertet, durch das das Erstgutachten gegenstandslos wird. In Zukunft kann dagegen, wenn zwei Untersuchungsstellen das Erzeugnis oder den Ausgangsstoff in wesentlichen Punkten unterschiedlich beurteilen, über die Zulassung zur Einfuhr erst entschieden werden auf Grund eines Gutachtens des Bundesgesundheitsamtes, das durch das Gesetz selbst als Obergutachten gewertet wird. Die Bestimmung einer einzigen Stelle als Obergutachterstelle erscheint notwendig, um eine möglichst gleichmäßige Durchführung und Auswertung der Untersuchungen zu erreichen und dadurch die Rechtssicherheit zu verstärken.

Da bereits die Einfuhr vorschriftswidriger Erzeugnisse und Ausgangsstoffe (von eng umgrenzten Ausnahmen abgesehen) verboten ist, müßte an und für sich der Einführer das Importgut vor der Einfuhr durch eine zuverlässige fachkundige Stelle gründlich untersuchen und auch deklarationsmäßig überprüfen lassen. Da ein solches Verfahren aber nicht hinreichend praktikabel wäre und auch der Einheitlichkeit und Gleichmäßigkeit der Untersuchung und Prüfung abträglich sein würde, werden die notwendigen Untersuchungen und Prüfungen von amtlichen Stellen im Auftrage der Einfuhrzulassungsbehörden vorgenommen. Bei dieser Sachlage ist es selbstverständlich, daß die Verfügungsberechtigten nicht nur den Zolldienststellen die benötigten Proben und Muster unentgeltlich zur Verfügung stellen und deren Auslagen für die Verpackung und Versendung der Proben und Muster ersetzen, sondern daß sie auch die Kosten tragen müssen, die durch die Durchführung der Untersuchungen und die Erstellung der Gutachten entstehen. In Anlehnung an die für gerichtliche Verfahren übliche Kostenregelung wird der Verfügungsberechtigte jedoch von den Kosten eines ihm günstigen Obergutachtens und eines vorangegangenen, ihm gleichfalls günstigen Zweitgutachtens freigestellt, weil dann auf Grund des Obergutachtens rechtlich feststeht, daß die Zulassung zur Einfuhr schon nach der Erstuntersuchung hätte erteilt werden müssen.

Abweichend von der Rechtslage, wie sie auf Grund höchstrichterlicher Rechtsprechung gegenwärtig als gegeben anzunehmen ist, wird positiv bestimmt, daß nicht die Zolldienststelle, die die Untersuchung in Auftrag gegeben hat, sondern derjenige, der die Kosten letztlich tragen muß, Kostenschuldner gegenüber den Untersuchungsstellen und dem Bundesgesundheitsamt ist und daß auch bei Freistellung des Verfügungsberechtigten von der Kostentragungspflicht für eine finanziellle Inanspruchnahme der Zolldienststellen kein Raum ist, daß in diesen Fällen vielmehr Kosten nicht in Ansatz gebracht werden dürfen. Allein eine solche Regelung ist sachgerecht. Die mit der Einfuhrüberwachung verbundene, der Zollverwaltung aber aus vielerlei Gründen nicht abnehmbare Arbeits-, Veranwortungs- und Prozeßführungslast darf nicht noch dadurch vergrößert werden, daß auf sie Untersuchungskosten abgewälzt werden können. Vor allem aber kommt die Verhinderung der Einfuhr vorschriftswidriger Erzeugnisse und Ausgangsstoffe und damit ihr Ausschluß vom inländischen Markt ganz überwiegend den Behörden zugute, deren Aufgabe es ist, im Inland die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zu überwachen, damit die Autorität des Rechtes gewahrt bleibt, der Verbraucher geschützt wird und Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten der inländischen Hersteller vermieden werden.

Aus der besonderen Stellung, die die Freihäfen, die Zollausschlüsse und Zollanschlüsse einnehmen, ergibt sich die Notwendigkeit einer speziellen Regelung der Einfuhrüberwachung. Sie wird in § 72 getroffen.

Die Vollmachten, die der Bundesminister der Finanzen benötigt, um eine sachgerechte Einfuhrüberwachung durch die Zolldienststellen zu gewährleisten, werden ihm in § 73 Abs. 1 in enger Anlehnung an die im Viehseuchengesetz gewählte Formulierung eingeräumt. Die Pflichten, die er danach auferlegen kann, können sich auch auf Waren beziehen, die weder als ein Erzeugnis noch als ein Ausgangsstoff deklariert sind, bei denen aber Anlaß zu der Annahme besteht, sie seien unrichtig deklariert, um der Zulassung zur Einfuhr, vor allem aber der Untersuchung auf Einfuhrfähigkeit zu entgehen. § 73 Abs. 2 gibt dem Bundesminister der Finanzen die Befugnis, bei einer Verletzung auferlegter Pflichten das Importgut von der Einfuhr zurückzuweisen und damit die Erfüllung der Pflichten mittelbar zu erzwingen.

TEIL V

Ergänzungs- und Übergangsvorschriften

Zu § 74 (Besondere Verkehrsverbote, Bezugsverbote)

Die in § 74 enthaltenen Regelungen dienen dazu, die Beachtung bedeutsamer materieller Verbote abzusichern.

Erfahrungsgemäß stößt die Durchsetzung bloßer Verarbeitungsverbote auf große Schwierigkeiten, wenn nicht auch das Vorfeld einigermaßen abgeschirmt ist. Die Vorschriften des Strafgesetzbuches über die strafrechtliche Verantwortung von Anstiftern, Mittätern und Gehilfen reichen nicht aus, um typische Vorbereitungshandlungen in einem für die Zwecke dieses Gesetzes ausreichenden Maße zu erfassen. Deshalb werden in den *Absätzen 1 bis 3* die Verwendungsverbote des § 2 Abs. 3 und 4 und des § 32 Abs. 1 Satz 2 durch Verkehrs- und Bezugsverbote ergänzt, worauf schon in der Begründung zu § 2 Abs. 3 und 4 hingewiesen wurde.

Um zu verhindern, daß insbesondere die Inhaber kleinerer Betriebe zum Zusetzen nicht zugelassener Stoffe verführt werden (z. B. zum Zusatz von Zucker zu ausländischem Wein, von Alkohol zu inländischem Wein schlechthin oder von nicht erlaubten Schönungs- oder Konservierungsstoffen), indem man solche Stoffe mit einem Hinweis auf ihre Eignung,

bei der Herstellung nützliche Dienste zu leisten, in den Verkehr bringt, vermittelt oder zum Gegenstande einer mitunter äußerst wirksamen Werbung macht, werden solche Maßnahmen sofern sie gewerbsmäßig erfolgen, schlechthin untersagt und auch dann geahndet, wenn sie den angestrebten Erfolg der Verführung zu verbotswidrigem Tun nicht gehabt haben.

Unter Vermittlung ist hierbei sowohl die Abschlußvermittlung als auch die Vermittlung der Gelegenheit zum Erwerb zu verstehen. Neu ist diese Regelung nicht, wie § 26 Abs. 1 Nr. 2 des geltenden Weingesetzes und § 4 e Nr. 4 LMG beweisen. § 4 e Nr. 4 LMG ist inhaltlich noch viel rigoroser; denn er verbietet es sogar, Stoffe, die bei der gewerbsmäßigen Herstellung von Lebensmitteln zwar nicht zugesetzt werden dürfen, deren Zusatz bei der Herstellung von Lebensmitteln innerhalb der Hauswirtschaft aber zulässig ist, für Zwecke der Hauswirtschaft in den Verkehr zu bringen; es wird hier also die Ermöglichung eines erlaubten, wenn auch nicht unbedingt erwünschten Tuns unter Strafe gestellt.

Zu § 75 (Beschaffenheit von Behältnissen und Räumen)

Anlaß für die in § 75 getroffene Regelung sind zwei grundlegende Erwägungen.

Ohne Beachtung der Gebote der Hygiene bei allen sich auf Lebensmittel unmittelbar beziehenden tatsächlichen Maßnahmen ist der dem Gesetzgeber vom Grundgesetz aufgegebene Schutz beim Verkehr mit Lebensmitteln nicht gewährleistet. Es würde aber nicht genügen, eine Beachtung dieser Gebote allgemein vorzuschreiben; denn selbst hinsichtlich grundlegender hygienischer Forderungen sind Unkenntnis und mangelndes Verständnis weit verbreitet, und vielfach fehlt den Betrieben auch die Fähigkeit, die zur Erzielung hygienischer Zustände geeigneten Vorkehrungen aus eigener Sachkunde zu treffen. Hinzu kommt, daß über das Ausmaß dessen, was unter hygienischen Gesichtspunkten verlangt werden muß, selbst unter Fachleuten nicht unerhebliche Meinungsverschiedenheiten bestehen. Deshalb muß konkret vorgeschrieben werden, welche hygienischen Anforderungen im einzelnen zu erfüllen sind. Dabei kann es sich z. B. allein schon aus diesen Gründen als notwendig erweisen, die Benutzung von Behältnissen aus Werkstoffen bestimmter Art oder bestimmter Beschaffenheit zu untersagen, weil ihre ordnungsgemäße Reinigung nicht oder nur mit einem übertriebenen und daher nicht zur Anwendung gelangenden Arbeitsaufwand möglich ist.

Wie mehrfach festgestellt worden ist, werden im Interesse der Einsparung von Transportkosten nicht nur ausnahmsweise dieselben Behältnisse abwechselnd für Chemikalien, Mineralöl, Kadaverfett usw. einerseits und für Wein, Traubenmost, Traubensaft usw. benutzt, um Leertransporte zu vermeiden, ohne daß eine gründliche zwischenzeitliche Reinigung sichergestellt ist. Daß dadurch vielfach nicht ohne weiteres erkennbare Gefahren für die menschliche Gesundheit entstehen oder Qualitätsminderungen der in solchen Behältnissen beförderten Erzeugnisse und Ausgangsstoffe bewirkt werden können, bedarf keiner näheren Begründung. Da diejenigen, die vor solchen Maßnahmen nicht zurückschrecken, die redliche Wirtschaft preislich erheblich zu unterbieten vermögen, könnten sich diese zur Sicherung ihrer Existenz zur Nachahmung der gekennzeichneten Unsitte veranlaßt sehen, was zu einer Vervielfältigung der aufgezeigten Gefahren führen müßte. Deshalb muß die Möglichkeit eröffnet werden, das Übel an der Wurzel anzupacken und notfalls schlechthin zu verbieten, Erzeugnisse, Ausgangsstoffe und Traubensaft in Behältnissen zu befördern, die je mit gesundheitlich oder qualitätsmäßig bedenklichen Stoffen befüllt waren und deren Benutzung nicht mit Hilfe einer dauerhaften Kennzeichnung auf den Transport bestimmter Lebensmittel beschränkt ist.

Es liegt auf der Hand, daß die zur Abwendung der dargestellten Gefahren und zur Gewährleistung einer ausreichenden Hygiene erforderlichen näheren Regelungen dem Verordnungsgeber überlassen bleiben müssen. Die Aufnahme konkreter Gebote und Verbote in das Gesetz selbst würde entweder wegen des Umfangs der von der Sache her gebotenen Differenzierungen dessen Rahmen sprengen oder so pauschal sein müssen, daß berechtigten wirtschaftlichen Bedürfnissen nicht genügend Rechnung getragen werden könnte. Außerdem bedarf es gerade auf diesem Sachgebiet einer laufenden Anpassung an neue wissenschaftliche Erkenntnisse und an die tatsächlichen Entwicklungen im Bereich der Vermarktung, aber auch der schnellen Schließung ungewollter Lücken, wenn sie zur Umgehung einschlägiger Gebote oder Verbote ausgenutzt werden. Mithin ist hier das bewegliche Instrument der Rechtsverordnung die allein geeignete Form der Rechtssetzung im Rahmen der vom Gesetzgeber abgesteckten Grenzen.

Zu § 76 (Befristete Ausnahme von § 2 Abs. 1 für Rotwein)

Obwohl durch das Weingesetz 1930 grundsätzlich verboten wurde, Wein, Traubenmost und Traubenmaische inländischen Ursprungs mit Wein, Traubenmost oder Traubenmaische ausländischen Ursprungs zu verschneiden, wurde für Rotwein eine Ausnahme zugelassen. Es wurde gestattet, „deutschem Rotwein bis zu einem Viertel der Gesamtmenge" (nämlich der Menge des durch das Verschneiden hergestellten Erzeugnisses) „ausländischen Rotwein zuzusetzen". Dadurch, daß hier von Zusetzen statt von Verschneiden gesprochen wurde, wurde zum Ausdruck gebracht, daß ein durch ein solches Verschneiden hergestellter Wein vom Gesetz uneingeschränkt als deutscher Rotwein bewertet wird und daß daher keinerlei rechtliche Verpflichtung besteht, auf seinen Gehalt an ausländischem Rotwein hinzuweisen.

Grund für die Einräumung dieser Ausnahme war die Tatsache, daß inländischer Rotwein vielfach insbesondere der kräftigen roten Farbe ermangelt, die der Verbraucher bei Rotwein zu erwarten und zu schätzen pflegt, und daß dieser Umstand eine unerwünschte Bevorzugung ausländischer Rotweine durch den Verbraucher zur Folge haben kann.

Diese Rechtslage wird trotz sehr ernster grundsätzlicher Bedenken gegen eine solchen Verschnitt noch

für eine Übergangszeit aufrechterhalten, um dem deutschen Weinbau die Möglichkeit zu geben, ohne untragbare finanzielle Einbußen in der Zwischenzeit Rebsorten anzupflanzen, deren Züchtung deutschen Wissenschaftlern gelungen ist und die auch unter den hiesigen klimatischen und geologischen Verhältnissen Erträge erbringen, aus denen ein dunkelroter Wein gewonnen werden kann. Da aber zwangsläufig sowohl zwischen dem erfolgreichen Abschluß von Neuzüchtungen und der Anpflanzung solcher Reben auf größeren Flächen, die zuvor oft erst gerodet werden müssen, als auch zwischen der Anpflanzung und ausreichenden Ernten größere zeitliche Abstände liegen, durfte die Übergangszeit nicht zu kurz bemessen werden. Dies erscheint um so vertretbarer, als auch andere weinbautreibende Staaten das Verschneiden von Rotweinen aus eigenen Ernten mit Rotwein fremden Ursprungs zulassen, ohne eine Kenntlichmachung vorzuschreiben, so daß der deutsche Verbraucher sehr oft ausländischen Rotwein als Rotwein eines bestimmten Ursprungslandes angeboten bekommt, obwohl dies jedenfalls nicht die ganze Wahrheit ist.

Um zu erreichen, daß die Übergangszeit tatsächlich zur Umstellung ausgenützt wird und daß alsbald mit Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Annäherung an die nach Ablauf der Übergangsfrist gegebene Rechtslage eintritt, wird der bisher zulässige Anteil an ausländischem Rotwein von 25 vom Hundert auf 15 vom Hundert und bei Qualitätsweinen auf 10 vom Hundert herabgesetzt und außerdem der Gehalt des ausländischen Deckrotweins an zuckerfreiem Extrakt auf 35 Gramm je Liter begrenzt, damit man inländischen Rotwein mit ihm tatsächlich nur um der Farbverstärkung willen verschneidet.

Die in *Absatz 2 Satz 1* getroffene Feststellung, daß einem mit ausländischem Deckrotwein verschnittenen inländischen Rotwein niemals ein Prädikat zuerkannt werden kann, hat angesichts der eindeutigen Formulierung des § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 nur deklaratorischen Charakter, während Absatz 2 Satz 2 zugunsten solcher Verschnitte die in § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 an Qualitätsweine gestellten Anforderungen konstitutiv auflockert und ***Absatz 2 Satz 3*** für solche Verschnitte allgemein zuläßt, bei der Wahl von Herkunfts-, Rebsorten- und Jahrgangsangaben den Anteil an ausländischem Deckrotwein ganz außer Betracht zu lassen, weil andernfalls das mit der Einräumung einer Übergangsfrist angestrebte wirtschaftliche Ergebnis nicht erzielbar wäre. Gleichzeitig wird allerdings in ***Absatz 3*** ein Anreiz geschaffen, den vom Gesetzgeber im Grundsatz abgelehnten und nur noch übergangsweise tolerierten Verschnitt mit ausländischem Deckrotwein alsbald zu unterlassen, indem erlaubt wird, bei inländischem Rotwein, der einen solchen Verschnitt nicht erfahren hat, ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß er ohne Deckrotwein hergestellt worden ist.

Zu § 77 (Naßverbesserung)

Der an und für sich abschließende Charakter der Regelung, die in § 5 hinsichtlich der Verbesserung getroffen wurde und nach der entgegen dem geltenden Recht nur Trockenverbesserung zulässig ist, wurde in § 77 für eine Übergangszeit zugunsten der Gesetzgebungskompetenz der weinbautreibenden Länder eingeschränkt, damit diese innerhalb bestimmter Grenzen zur Beseitigung eines Übermaßes an Säure eine Naßverbesserung zulassen können.

Zwar ist das grundsätzliche Verbot einer Naßverbesserung aus einer Reihe von Gründen notwendig. Mittelbar zwingt es z. B. dazu, Qualitätsüberlegungen schon beim Rebenanbau anzustellen, d. h. vor jeder Neuanpflanzung zu erwägen, ob Bodenbeschaffenheit, Neigungswinkel, Klima, Rebsorte und sonstige bedeutsame Umstände qualitätsmäßig hinreichend geeignete Erträge erwarten lassen. Außerdem wird das Ansehen des deutschen Weines gefestigt, wenn der Gesetzgeber eindeutig zum Ausdruck bringt, daß er jedenfalls grundsätzlich eine Naßverbesserung nicht erlaubt; denn in denjenigen Staaten, deren Weinbau klimatisch viel günstigere Verhältnisse vorfindet, so daß die Weinbeeren ein Übermaß an Säure nicht aufweisen, wird in Unkenntnis der Tatsache, daß auch bei einem Übermaß an Säure typische Weinaromastoffe in großer Zahl und Menge vorhanden sein können, gern die Meinung vertreten und gezielt propagiert, ein naßverbesserter Wein könne kein guter Wein sein, er verdiene es kaum noch, als unverfälschter Wein gewertet zu werden.

Da aber gerade in denjenigen Teilen des deutschen Weinanbaugebietes, die in guten Jahren edelste Weine erbringen, in weniger guten Jahren das Lesegut unter einem Übermaß an Säure zu leiden pflegt, man jedoch die Ernten dieser Jahre nicht vernichten kann, muß das Verbot der Naßverbesserung so lange noch aufgelockert werden können, als die von der Wissenschaft entwickelten Entsäuerungsmethoden noch der Vervollkommnung, der Vereinfachung und der Bewährung in der Praxis bedürfen. Deshalb ist es sinnvoll, eine Ausnahmeregelung vorzusehen, sie aber gleichzeitig zu befristen, damit die Bemühungen, die Naßverbesserung durch andere Methoden zu ersetzen, auch in der Praxis intensiviert werden.

Dadurch, daß die Zulassung einer Ausnahme vom Naßverbesserungsverbot dem Landesgesetzgeber übertragen wird, wird die besondere Verantwortung, die die weinbautreibenden Länder gerade auf diesem Gebiet zwangsläufig haben, unterstrichen. Ohne sich bei Zulassung der Naßverbesserung auf eine bundesrechtliche Verordnungsermächtigung berufen zu können, haben sie dafür zu sorgen, daß die betroffenen Wirtschaftskreise die Zeit bis zur absoluten Geltung des Naßverbesserungsverbotes zur Umstellung nutzen, damit ein reibungsloser Übergang erfolgen kann.

Zu § 78

Hier werden die Voraussetzungen festgelegt, die in den Währungsgebieten der Deutschen Mark (Ost) hergestellte Erzeugnisse und Ausgangsstoffe erfüllen müssen, damit sie in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht und hier in den Verkehr gebracht, verwendet und verwertet werden dürfen. Grundsätzlich werden bei ihnen die Maßstäbe zur

Anwendung gebracht, die an im Geltungsbereich dieses Gesetzes hergestellte Erzeugnisse und Ausgangsstoffe hinsichtlich der Herstellung, der Beschaffenheit und der Deklaration angelegt werden. Um jedoch insoweit, als dies mit dem Schutze des Verbrauchers noch vereinbar ist, Erschwerungen des Interzonenhandels vermeiden, vor allem aber wirtschaftliche Notwendigkeiten unter dem Gesichtspunkt gesamtdeutscher Interessen berücksichtigen zu können, wurde dem Verordnungsgeber eine umfassende Ermächtigung zur Gewährung von Ausnahmen jeder Art eingeräumt.

Zu § 79 (Traubensaft)

Unter Traubensaft wird nach gegenwärtigem Recht unmittelbar zum Verzehr bestimmter ungegorener und ungezuckerter Traubenmost verstanden. Da Traubensaft jedoch vom Tatsächlichen her in vollem Umfange Traubenmost und daher zur Weinherstellung geeignet ist, sei es durch Vergärung, die auch im Falle seiner Entkeimung herbeigeführt werden kann, sei es durch Verschneiden mit Wein, um diesen mit unvergorenem Zucker anzureichern, unterliegt er, was ursprünglich unzweifelhaft war und nach zwischenzeitlichem Bestreiten seit dem Gesetz zur Änderung des Weingesetzes vom 12. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 780) wieder unzweifelhaft ist, allen für Traubenmost geltenden Vorschriften des Weingesetzes, soweit nicht durch das eben erwähnte Änderungsgesetz für ihn bestimmte Erleichterungen ausdrücklich zugelassen worden sind.

Die Bestrebungen im nationalen und übernationalen Raum gehen jedoch dahin, den Traubensaft aus den weinrechtlichen Vorschriften auszugliedern und ihn dem Recht der Fruchtsäfte zu unterstellen. Dabei ergeben sich sehr erhebliche Schwierigkeiten, weil gleichzeitig sichergestellt werden muß, daß der mit ungegorenem Traubenmost materiell wesensgleiche Traubensaft bei der Herstellung von Erzeugnissen und Ausgangsstoffen nicht verwendet wird. In diesem Zusammenhang ist vielfach erwogen worden, Traubensaft unverwechselbar vom Traubenmost dadurch abzutrennen, daß man ihm einen seine Identifizierung jederzeit ermöglichenden Stoff zusetzt. Ein solches Vorgehen wäre aber nur dann sinnvoll, wenn sich der zugesetzte Stoff auch noch erkennen läßt, nachdem eine kleine Menge Traubensaft mit einer großen Menge Traubenmost oder Wein oder anderen Erzeugnissen oder Ausgangsstoffen vermischt worden ist. Zur Erreichung dieses Zieles müßte dem Traubensaft ein signifikanter Stoff in einer Größenordnung zugesetzt werden, die im Hinblick auf die Art der z. Z. hierfür in Betracht kommenden Stoffe die natürliche Beschaffenheit des Traubensaftes, d. h. seine von allen für notwendig gehaltene „Naturbelassenheit", unerwünscht beeinträchtigen würde.

Da dieser Ausweg mithin gegenwärtig nicht gangbar ist, bleibt nur die Notlösung übrig, das Problem von der Überwachung und von der Deklaration her anzugehen. Deshalb ist der Traubensaft in die Buchführungspflcht nach diesem Gesetz (§ 60 Abs. 1) grundsätzlich, d. h. vorbehaltlich der in § 62 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 vorgesehenen begrenzten Befreiungen, einbezogen worden und die in § 64 begründeten Überwachungbsefugnisse gelten für ihn auch insoweit, als sie über die nach dem Lebensmittelgesetz gegebenen Kontrollmöglichkeiten hinausgehen (§ 64 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und Abs. 3).

Der Deklaration wird konstitutive Bedeutung beigelegt, Traubenmost wird dadurch Traubensaft, daß er mit der Bezeichnung Traubensaft versehen wird. Erst wenn dies geschehen ist, finden auf ihn die für Traubenmost geltenden Beschränkungen keine Anwendung mehr. Diese sich — jedenfalls zunächst — nur auf der rechtlichen Ebene vollziehende Umwandlung des Traubenmostes in Traubensaft ist endgültig, wenn man von der nach *Absatz 4 Satz 2* bestehenden Möglichkeit absieht, Traubensaft ausnahmsweise unter eng umrissenen Voraussetzungen in Traubenmost zurückzuverwandeln. Sie hat also auch Bestand, wenn in einem späteren Zeitpunkt zulässiger- oder unzulässigerweise (was von den für Traubensaft jeweils geltenden besonderen Vorschriften abhängt) davon Abstand genommen werden sollte, ihn als Traubensaft zu bezeichnen. Daß er jedenfalls nicht mehr als Traubenmost bezeichnet werden darf, wird in *Absatz 1 Satz 3* ausdrücklich festgelegt.

Die wirtschaftliche Notwendigkeit der in *Absatz 4* eröffneten Ausnahmemöglichkeiten ist offensichtlich. Sie sind auch sachlich gerechtfertigt, weil die Unterscheidung zwischen Traubensaft und Traubenmost, wie bereits erwähnt, nur rechtlicher Natur ist, so lange von den für Traubenmost geltenden Herstellungsvorschriften noch nicht abgewichen worden ist. Dadurch, daß in Übereinstimmung mit § 57 Abs. 1 nur die zuständigen obersten Landesbehörden die in Absatz 4 Satz 1 und 2 bezeichneten Ausnahmen bewilligen können, ist eine einheitliche Handhabung innerhalb jedes Bundeslandes und eine sorgfältige Prüfung jedes Einzelfalles unter übergeordneten Gesichtspunkten gesichert.

TEIL VI

Straf- und Bußgeldvorschriften

Zu den §§ 80 bis 91

Die Gestaltung der Straf- und Bußgeldvorschriften trägt der Entschließung des Deutschen Bundestages vom 6. November 1958 Rechnung, die darauf abzielt, im gesamten Lebensmittelrecht „Verstöße mit geringem Unrechtsgehalt als Ordnungswidrigkeiten zu ahnden."

Obwohl an einer Reform des Lebensmittelgesetzes, insbesondere auch seiner nach heutiger Auffassung zu strengen Strafvorschriften, intensiv gearbeitet wird und sich nach Abschluß dieser Arbeiten möglicherweise in einigen Jahren die Notwendigkeit ergeben wird, die Sanktionsvorschriften des neuen Weingesetzes zu ändern, bringt dieser Gesetzentwurf schon eine Unterscheidung zwischen Straf-

taten und Ordnungswidrigkeiten, um die Sanktion dem Unrechtsgehalt des Verstoßes anzupassen.

Als Straftaten werden überwiegend nur solche Zuwiderhandlungen bewertet, die tatsächlich oder mindestens potentiell die menschliche Gesundheit gefährden, die Eigenart der Erzeugnisse oder Ausgangsstoffe maßgeblich beeinträchtigen oder entgegen der Konzeption aller modernen lebensmittelrechtlichen Regelungen den als hochrangiges Rechtsgut anerkannten Schutz des Verbrauchers vor Irreführung, Täuschung oder Übervorteilung in Frage stellen.

Innerhalb der Strafvorschriften (§§ 80, 81) sieht der Entwurf zwei Strafrahmen vor. Die schwere Strafdrohung bezieht sich auf Verstöße gegen Vorschriften, die zum Schutze der menschlichen Gesundheit die Herstellung oder das Inverkehrbringen von Erzeugnissen und Ausgangsstoffen und zur Vermeidung von Irreführungen, Täuschungen und Übervorteilungen wesentliche Fragen der Bezeichnung und Kennzeichnung regeln.

Für vorsätzliches Handeln werden insoweit „Gefängnis bis zu drei Jahren und Geldstrafe oder eine dieser Strafen" in Ansatz gebracht, während für fahrlässiges Handeln die Strafandrohung auf „Gefängnis bis zu einem Jahr und Geldstrafe oder eine dieser Strafen" ermäßigt wird.

In den übrigen Fällen, in denen eine Strafbewehrung für notwendig erachtet wird, ist Strafrahmen für Vorsatztaten „Gefängnis bis zu zwei Jahren und Geldstrafe oder eine dieser Strafen" und für Fahrlässigkeitstaten „Geldstrafe oder Gefängnis bis zu einem Jahr."

Dieser mildere Strafrahmen soll vor allem bei folgenden zwei Fallgruppen Anwendung finden: Einmal bei der Verletzung von Vorschriften, die der Förderung und Sicherung der Qualität der Erzeugnisse und Ausgangsstoffe dienen, und zum anderen bei Verstößen gegen Vorschriften, die die Eigenart der Erzeugnisse und Ausgangsstoffe gewährleisten sollen, z. B. durch die Festlegung der zulässigen Ausgangsstoffe, durch Verschnittbeschränkungen und durch das Verbot der Anwendung bestimmter Behandlungsverfahren. Wer derartigen Vorschriften zuwiderhandelt, liefert nicht das dem Gesetz entsprechende Erzeugnis und enttäuscht damit die berechtigten Erwartungen des Verbrauchers.

Auch für den Bereich der Ordnungswidrigkeiten (§§ 83, 84) sind unter dem Gesichtspunkt der Höhe der Sanktion zwei Gruppen gebildet worden. In die erste Gruppe, bei der ein Bußgeld bis zu 50 000 DM für die vorsätzliche und bis zu 25 000 DM für die fahrlässige Begehungsweise vorgesehen ist, sind die Vorschriften einbezogen worden, die aus sonstigen Gründen für die Herstellung der Erzeugnisse und Ausgangsstoffe von Bedeutung sind, sowie die Vorschriften, die die Buchführung, das Rückgrat der Überwachung, regeln und damit mittelbar für den Schutz des Verbrauchers von entscheidender Wichtigkeit sind.

Die nicht straf-, sondern nur bußgeldbewehrten Deklarationsvorschriften sind unterschiedlich eingeordnet. Je nach dem Grade ihrer Bedeutung für den Verbraucherschutz und für ein übersichtliches, wettbewerbsgerechtes Marktangebot sind sie entweder in die erste Gruppe oder in die zweite Gruppe aufgenommen; für die letztgenannte Gruppe ist eine Bußgelddrohung von 5000 DM bei vorsätzlicher und von 2500 DM bei fahrlässiger Begehensweise ausgebracht worden.

Zur Fassung der Bußgeldvorschriften ist noch zu bemerken, daß die beiden nach der Höhe des angedrohten Bußgeldes unterschiedlichen Gruppen nicht in je einem Paragraphen zusammengefaßt, sondern sowohl in den § 83 als auch in den § 84 eingebaut worden sind, weil es der Übersichtlichkeit dient, nach ihrem Inhalt sich nahestehende Tatbestände jeweils in einem Paragraphen zu verankern und nur innerhalb desselben eine Gliederung nach dem Unrechtsgehalt vorzunehmen.

Sowohl bei den Strafvorschriften als auch bei den Bußgeldvorschriften ist versucht worden, jeden einzelnen Tatbestand möglichst weitgehend zu konkretisieren, indem entweder alle Tatbestandsmerkmale aufgezählt sind oder unter Angabe des wesentlichen Gehaltes des Tatbestandes ausdrücklich auf die einschlägige materiellrechtliche Vorschrift verwiesen wird. Damit ist einer Forderung Rechnung getragen worden, die die Rechtsausschüsse des Bundestages und des Bundesrates seit Jahren immer wieder nachdrücklich erhoben haben. Im Hinblick auf diese Forderung mußte allerdings in Kauf genommen werden, daß die Vielzahl der Zitate das Verständnis des Textes nicht unbedingt erleichtert.

Die Vorschrift über die strafrechtlichen Folgen einer Verletzung der Geheimhaltungspflicht (§ 82) und die Nebenbestimmungen über das Handeln für einen anderen (§ 85), die Verletzung der Aufsichtspflicht (§ 86), die Einziehung (§ 89) usw. wurden den insoweit im Außenwirtschaftsgesetz vom 28. April 1961 (BGBl. I. S. 481) getroffenen Regelungen nachgebildet, nachdem diese bereits bei einer Reihe anderer Gesetze als Muster gedient haben und auch die Neugestaltung des allgemeinen Strafrechts und des Rechts der Ordnungswidrigkeiten nicht unwesentlich beeinflussen dürften.

TEIL VII

Schlußvorschriften

Zu den §§ 92 und 93 (Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen; Allgemeine Verwaltungsvorschriften)

Bedeutung und Zweck dieser Vorschriften ergeben sich unmittelbar aus dem Gesetzestext; sie bedürfen daher keiner Erläuterungen. Allenfalls verdient es der Anmerkung, daß § 93 nur die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften im Sinne von Artikel 84 des Grundgesetzes anspricht, d. h. Allgemeine Verwaltungsvorschriften, die sich auf bundesrechtliche Vorschriften beziehen, die von den Ländern als eigene

Angelegenheiten ausgeführt werden. § 93 besagt mithin nichts über die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften, die im Rahmen der bundeseigenen Verwaltung, vor allem vom Bundesminister der Finanzen zur Vereinheitlichung und Erleichterung der Einfuhrüberwachung, erlassen werden.

Zu § 94 (Weinbeirat)

Der bei dem Bundesminister für Gesundheitswesen bestehende, kraft ministerieller Organisationsgewalt geschaffene Beirat für Fragen der Ausführung des Weingesetzes soll durch einen Weinbeirat ersetzt werden, dessen Bildung und Zweckbestimmung das Gesetz selbst unter gleichzeitiger Festlegung der Grundzüge seiner Zusammensetzung und Errichtung vorschreibt, und zwar in weitgehender Anlehnung an die in Artikel 7 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Lebensmittelgesetzes vom 21. Dezember 1958 für die Lebensmittelbuch-Kommission vorgenommene Regelung.

Die besondere Sachkunde seiner Mitglieder wird eine umfassende Unterrichtung des Bundesministers für Gesundheitswesen und der fachlich mitbeteiligten anderen Bundesminister gewährleisten. Deshalb ist auch seine Anhörung bei der Vorbereitung der auf Grund dieses Gesetzes zu erlassenden Rechtsverordnungen vorgesehen.

Um die erforderliche Koordinierung mit der Lebensmittelbuch-Kommission sicherzustellen, wird diese nach Maßgabe des Absatzes 4 zur Einschaltung des Weinbeirates verpflichtet.

Zu § 95 (Gegenseitige Unterrichtung von Bundes- und Landesbehörden)

Die hier getroffene Regelung verdeutlicht den entschiedenen Willen des Gesetzgebers, die sich aus der föderativen Struktur der Bundesrepublik Deutschland ergebende Vielfalt des tatsächlichen und rechtlichen Geschehens überschaubar zu machen und dadurch seine Auswertung zum Wohle der Allgemeinheit zu ermöglichen.

Zu § 96 (Berlin-Klausel)

Hierzu bedarf es keiner Erläuterung.

Zu § 97 (Inkrafttreten des Gesetzes)

Da die Wirtschaft Zeit zur Umstellung auf das neue Recht benötigt und die zur Anwendbarkeit des Gesetzes erforderlichen Verordnungen erst vorbereitet werden können, wenn der Wortlaut des Gesetzes feststeht, soll das Gesetz erst zwei Jahre nach seiner Verkündung in Kraft treten. Einer alsbaldigen Inkraftsetzung bedürfen jedoch die Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen und Allgemeinen Verwaltungsvorschriften; denn sie müssen verkündet bzw. bekanntgegeben sein, bevor die materiellen Vorschriften des Gesetzes Geltung erlangen, damit die Wirtschaft und die Überwachungsbehörden die Möglichkeit haben, sich auf die zur Herstellung zugelassenen Stoffe und die Abgrenzung der Weinbaugebiete, Bereiche und Lagen einzustellen.

Aber auch § 94 muß alsbald in Kraft treten, damit ein dem Willen des Gesetzgebers entsprechender Weinbeirat schon zur Verfügung steht, wenn der Bundesminister für Gesundheitswesen die Erstellung der von ihm nach diesem Gesetz zu erlassenden und für seine Ausführbarkeit unabdingbaren Verordnungen in Angriff nimmt.

Daß mit Inkrafttreten des neuen Gesetzes alles entgegenstehende Recht außer Kraft tritt, ist zwar im Grundsätzlichen eine Selbstverständlichkeit. Es wird aber vorsorglich ausdrücklich ausgesprochen, um dem neuen Gesetz seinen Vorrang als lex specialis und lex posterior eindeutig zu sichern. Darüber hinaus werden in Übereinstimmung mit bewährtem Brauch im Interesse der Rechtsklarheit alle die Vorschriften förmlich außer Kraft gesetzt, die speziell auf den von dem neuen Gesetz erfaßten Sachbereichen ergangen sind, weil anderenfalls jeweils geprüft werden müßte, ob sie entgegenstehendes Recht enthalten oder ob dies nicht zutrifft und deshalb ihre weitere Anwendung nicht nur zulässig, sondern sogar geboten ist.

Mit der in *Absatz 3* vorgenommenen Transformierung der dort genannten Verwaltungsvorschriften wird bewirkt, daß sich die Zuständigkeit für ihre Änderung bereits ab Verkündung des Gesetzes nach § 93 Abs. 1 richtet.

Um zu ermöglichen, daß nach altem Recht ordnungsgemäß hergestellte und deklarierte Erzeugnisse auch dann abgesetzt werden dürfen, wenn sie dem neuen Recht nicht entsprechen, wird durch *Absatz 4* unter bestimmten Voraussetzungen ihr Inverkehrbringen zeitlich unbeschränkt zugelassen.

*

Schlußbemerkung

(Ausgabewirksame Regelungen)

Die Ausführung des Gesetzes wird für den Bund, die Länder und die Gemeinden geringe Mehrausgaben zur Folge haben. Mehrausgaben des Bundes entstehen durch eine Vergrößerung des Weinlaboratoriums des Bundesgesundheitsamtes, die dadurch notwendig wird, daß § 70 Abs. 3 dem Bundesgesundheitsamt im Rahmen der Einfuhrüberwachung die Funktion einer Obergutachterstelle überträgt. Mehrausgaben der Länder und der Gemeinden sind dadurch bedingt, daß nach § 10 Abs. 4 eine Weinbergsrolle einzurichten ist und es den Ländern nach den §§ 12 bis 14 obliegt, die Weine, die als Qualitätsweine oder als Qualitätsweine mit Prädikat in den Verkehr gebracht werden sollen, amtlich prüfen zu lassen. Da aber nach dem Gesetzentwurf für alle diese Tätigkeiten die Erhebung von Kosten vorgesehen ist, können die Mehrausgaben durch Mehreinnahmen ausgeglichen werden.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. **Vor § 1**

Im *Gesetzestext* ist jeweils das Wort „Weinbeeren" durch das Wort „Weintrauben" zu ersetzen.

Begründung

Es ist unnötig und vielfach unmöglich, immer eine Entrappung der Trauben zu fordern.

2. **§ 1**

a) *Absatz 1* erhält eingangs folgende Fassung:

„(1) Wein ist das aus dem Saft frischer Weintrauben hergestellte Getränk, das infolge alkoholischer Gärung, die bei Rotwein auf der Traubenmaische erfolgt, bei anderen Weinen auf der Traubenmaische begonnen sein kann, mindestens 55 Gramm ..."

Begründung

Zur Klärung des Vergärungsgrades auf der Maische ist eine Differenzierung der Maischevergärung von Rot- und anderen Weinen erforderlich.

b) In *Absatz 2* sind hinter dem Wort „eingeschrumpfter" die Worte „oder edelfauler" einzufügen.

Begründung

Nicht nur eingeschrumpfte, sondern auch edelfaule Trauben werden mit Reinzuchthefe vergoren.

3. **§ 2**

a) *Absatz 2* erhält folgende Fassung:

„(2) Die Weintrauben müssen aus nach dem Weinwirtschaftsgesetz genehmigten oder nicht genehmigungsbedürftigen Rebanlagen und von Rebsorten stammen, die durch Rebsortenliste für den jeweiligen Standort zugelassen sind. Die Landesregierungen regeln durch Rechtsverordnung zur Förderung der Güte des Weines die Aufstellung der Rebsortenliste. Dabei ist nach empfohlenen, unbedenklichen und geduldeten Rebsorten zu unterscheiden. Die Zulassung kann auf bestimmte Verwendungszwecke beschränkt werden."

Begründung

Rebsortenlisten können nur auf den Standort bezogen aufgestellt werden. Eine Bundesrebsortenliste sollte deshalb nicht eingerichtet werden.

b) Es wird folgender *Absatz 2 a* eingefügt:

„(2 a) Die zuständigen Behörden können zur Prüfung der Anbauweise von Rebneuzüchtungen oder von noch nicht in die Rebsortenlisten eingetragenen Rebsorten Anbauversuche bis zu 5 ha je Neuzucht oder je Rebsorte zulassen."

Begründung

Bei Zuchtanbauversuchen muß sowohl eine Zulassung des gewonnenen Weines wie eine Begrenzung der Zuchtanbauversuche selbst gesetzlich festgelegt werden.

c) *Absatz 3* wird gestrichen.

Begründung

Ein völliges Verkehrsverbot von Traubenmost jeweils nach dem 31. Januar erweckt schwerwiegende Bedenken, weil Traubenmost als sog. Süßreserve bei der Weinbereitung das ganze Jahr über benötigt wird. Das Verbot soll daher durch Bestimmungen ersetzt werden, die eine weitgehende Überwachung des Verkehrs mit Traubenmost sicherstellen (vgl. Änderung des § 74 Abs. 1).

d) *Absatz* 4 erhält eingangs folgende Fassung:

„(4) Ein aus Hefetrub abgezogener oder durch Auspressen der Weinhefe gewonnener Wein (Hefepreßwein) ..."

Begründung

Genaue Definition.

e) aa) *Absatz* 5 *Satz 1* erhält folgende Fassung:

„Bewirtschaftet der Inhaber eines grenznahen Weinbau- oder Weinherstellungsbetriebes einen jenseits der Grenze belegenen grenznahen Weinberg, kann die zuständige oberste Landesbehörde des Landes, in dem der Wein hergestellt werden soll, genehmigen, daß er ...",

Satz 4 wird gestrichen.

Begründung

Die Festlegung der fachlich zuständigen obersten Landesbehörde sollte, wie in andederen Vorschriften des Entwurfs, den Ländern überlassen bleiben.

bb) In *Absatz* 5 ist nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

„Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Versagung auch unter Berücksichtigung der Zielsetzung des Gesetzes eine besondere Härte bedeuten würde."

Begründung

Aus rechtsstaatlichen Erwägungen ist es wünschenswert, das Ermessen der zuständigen Behörde bei der Erteilung der Genehmigung einzuschränken und dem Betroffenen für bestimmte Fälle einen Anspruch auf Genehmigung einzuräumen.

4. **§ 3**

a) aa) *Absatz 1 Satz 1* erhält folgende Fassung:

„Trauben dürfen erst gelesen werden, wenn sie unter Berücksichtigung der Witterung und der Sorte die Reife erreicht haben, soweit nicht die Lese durch Rechtsverordnung nach Absatz 2 oder auf Grund einer solchen Rechtsverordnung geregelt ist."

Begründung

Vgl. Begründung zur Änderung des § 3 Abs. 2 Satz 1.

bb) In *Absatz 1 Satz 2* ist vor dem Wort „anzuzeigen" einzufügen „der zuständigen Behörde".

Begründung

Es ist anzugeben, wo die Anzeige erfolgen muß.

b) aa) *Absatz 2 Satz 1* erhält folgende Fassung:

„Die Landesregierungen ... betrieben wird, können zur Förderung ... eine Herbstordnung erlassen."

Begründung

Der Erlaß einer Herbstordnung soll nicht zwingend vorgeschrieben werden.

bb) In *Absatz 2 Satz 2* ist das Wort „insbesondere" zu streichen.

Begründung

Die Verordnungsermächtigung ist nach Inhalt und Ausmaß nur dann hinreichend konkretisiert, wenn die Beschränkungen, die den Winzern durch die Herbstordnung auferlegt werden können, im Gesetz abschließend aufgezählt werden. Im weiteren Gesetzgebungsverfahren wird zu prüfen sein, ob der Katalog des § 3 Abs. 2 zu ergänzen ist.

cc) *Absatz 2 Satz 2 Nr. 1* erhält folgende Fassung:

„1. das Schließen und Betreten der Weinberge,".

Begründung

Es ist klarzustellen, daß die Herbstordnung auch das Verbot des Betretens von Weinbergen für jedermann umfassen kann.

dd) *Absatz 2 Satz 2 Nr. 2* erhält eingangs folgende Fassung:

„2. die Voraussetzungen für Vorlesen, für Beginn und Ende ..."

Begründung

Es gibt auch eine Vorlese von reifen Trauben.

ee) In *Absatz 2 Satz 2* wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. die Durchführung einer Leseprüfung zum Nachweis der Reife und des Zustandes des Lesegutes."

Begründung

Zur Erleichterung von Qualitätsprüfungen nach § 12 soll eine Leseprüfung ermöglicht werden.

c) aa) In *Absatz 3 Satz 1* werden nach den Worten „Qualitätswein mit Prädikat" die Worte „oder von Qualitätswein" gestrichen.

Begründung

Eine Lese von Qualitätsweinen erfolgt regelmäßig während der Hauptlese.

bb) In *Absatz 3 Satz 2* und in weiteren Vorschriften des Gesetzes ist jeweils die „nach Landesrecht zuständige Behörde" durch die „zuständige Landesbehörde" zu ersetzen.

Begründung

Vereinheitlichung der Terminologie.

5. **§ 4**

Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Abweichend von der Bestimmung des Absatzes 2 darf Roséwein durch Verschneiden von Rotweintrauben oder deren Maischen mit Weißweintrauben oder deren Maischen hergestellt werden. Ein solcher Wein darf auch mit Roséwein verschnitten werden."

Begründung

Zur Vermeidung von Auslegungsschwierigkeiten muß die Festlegung für Roséwein als Ausnahme von § 4 Abs. 2 gestaltet werden. Im übrigen soll Roséwein nicht mit Rotwein verschnitten werden dürfen.

6. **§ 5**

a) An *Absatz 1* wird folgender *Satz 2* angefügt:

„Der Zusatz von Zucker ist nur innerhalb von Weinbaugebieten zulässig."

Begründung

Wegen der Gefahr des Mißbrauchs der Zuckerung ist eine örtliche Begrenzung erforderlich (vgl. § 3 Abs. 3 des geltenden Weingesetzes).

b) *Absatz* 2 erhält eingangs folgende Fassung:

„(2) Als Zucker darf nur technisch reine, nicht färbende Saccharose zugesetzt werden, die . . .".

Begründung

Zur Erschwerung übermäßiger oder unerlaubter Zuckerung ist Dextrose von der Weinverbesserung auszuschließen.

c) aa) *Absatz 3 Nr. 1* lautet eingangs:

„1. bei Rotwein und seinen Ausgangsstoffen mehr als 105 Gramm, bei Weißwein, hellgekeltertem Rotwein, Roséwein und ihren Ausgangsstoffen mehr als 95 Gramm . . ."

bb) *Absatz 3 Nr. 2* lautet eingangs:

„2. einen Gesamtalkoholgehalt aufweist, der in einem Liter bei Rotwein und seinen Ausgangsstoffen um mehr als 35 Gramm, bei Weißwein, hellgekeltertem Rotwein, Roséwein und ihren Ausgangsstoffen um mehr als 30 Gramm . . ."

Begründung

Es ist kein Anlaß gegeben, hellgekelterten Rotwein und Roséwein bei der Zuckerung besser zu stellen als Weißwein.

7. § 6

a) In *Absatz 2* wird folgender *Satz 1 a* eingefügt:

„Durch Rechtsverordnung kann zur Durchführung des Satzes 1 bestimmt werden, daß bei Gegenständen aus bestimmten Stoffen das Übergehen eines nicht zugelassenen Stoffes als technisch unvermeidbar anzusehen ist oder als verbotenes Zusetzen gilt und welche Anteile gering im Sinne dieser Vorschrift sind."

Begründung

Es ist zum Schutze des Verbrauchers unerläßlich, daß durch Rechtsverordnung konkretisiert werden kann, was als unvermeidbares Übergehen von Stoffen und welche Menge als gering anzusehen sind. Dies dient auch der Rechtsklarheit.

b) **§ 6** erhält folgenden neuen *Absatz 5:*

„(5) Durch Rechtsverordnung kann zum Schutze des Verbrauchers die Kenntlichmachung von Zusätzen und Behandlungsverfahren und die Art der Kenntlichmachung vorgeschrieben werden."

Begründung

Der Schutz des Verbrauchers kann möglicherweise die Kenntlichmachung erfordern (vgl. auch § 5 a Abs. 2 LMG).

8. **§ 7**

a) aa) *Absatz 1 Satz 2 erster Halbsatz* erhält folgende Fassung:

„Diese Beschränkung gilt nicht für Qualitätsweine mit Prädikat, die ein Ausgangsmostgewicht von mindestens 95° Öchsle aufgewiesen haben, und für noch gärenden Wein."

Begründung

Zur Vermeidung von Auslegungsschwierigkeiten soll eine feste Mostgewichtsgrenze festgelegt werden.

bb) *Absatz 1 Satz 3* erhält folgende Fassung:

„Die Landesregierungen der Länder, in denen Weinbau betrieben wird, stufen zur Erhaltung der Eigenart der Weine durch Rechtsverordnung den zulässigen Restzuckergehalt den Rebstandorten, Rebsorten und Weinarten entsprechend herab."

Begründung

Aus Gründen der Qualität und des Verbraucherschutzes müssen die Länder verpflichtet sein, die Restzuckergehalte abzustufen. Dabei muß sich der Restzuckergehalt jeweils nach den Eigenarten der Weine, insbesondere den Rebstandorten, Rebsorten richten.

b) In *Absatz 3* ist hinter dem Wort „bestimmte" das Wort „andere" einzufügen.

Begründung

Durch die Änderung soll die Ermächtigung des Absatzes 3 klarer gegen die Ermächtigungen der Absätze 1 und 2 abgegrenzt werden; sie dient im übrigen der terminologischen Angleichung an die Überschrift.

9. **§ 8**

a) *Absatz 1* erhält folgende Fassung:

„(1) In Räumen, in denen inländischer Wein oder seine Ausgangsstoffe hergestellt, umgefüllt oder abgefüllt oder unabgefüllt aufbewahrt werden, dürfen keine Erzeugnisse, Ausgangsstoffe, Behandlungsstoffe oder sonstige für die Herstellung in Betracht kommende Stoffe gelagert, hergestellt, umgefüllt oder abgefüllt werden, die bei der Herstellung von inländischem Wein und seinen Ausgangsstoffen nicht verwendet und nicht zugesetzt werden dürfen. Satz 1 gilt nicht, wenn in den Räumen durch besondere Sicherheitsmaßnahmen gewährleistet ist, daß die Vorschriften zur Herstellung von inländischem Wein eingehalten werden. Durch Rechtsverordnung kann bestimmt werden, daß besondere Bücher zu führen, Behälter besonders zu kennzeichnen und Ausgangsstoffe zu untersuchen sind."

b) *Absatz 2* lautet eingangs:

„(2) Absatz 1 gilt nicht . . . "

B e g r ü n d u n g zu a) und b)

Zahlreiche kleine Weinhandelsbetriebe führen neben inländischem Wein auch Dessertwein, weinhaltige Getränke wie Wermutwein, Kräuterwein, Spirituosen und stellen z. T. Schaumwein her. Bisher war es nicht erforderlich, Inlandswein, Auslandswein und Schaumwein oder die jeweiligen Ausgangsstoffe in getrennten Räumen unterzubringen oder zu behandeln. Die Fassung des Entwurfs würde eine außerordentliche Härte, insbesondere für die mittelständischen Weinhandelsbetriebe, bedeuten. Vielfach würde ihre Existenz in Frage gestellt werden.

Nicht getrennte Räume allein dürften auch keine wesentlich größere Gefahr für die Einhaltung der Vorschriften bedeuten.

10. **§ 9**

a) In *Überschrift und Text* des § 9 wird das Wort „Sortenbezeichnung" jeweils durch das Wort „Weinartbezeichnung" ersetzt.

B e g r ü n d u n g

Zur klaren Abgrenzung von der Bezeichnung „Rebsorte" soll für Wein die Bezeichnung „Weinart" gewählt werden.

b) aa) *Absatz 1 Nr. 4* erhält folgende Fassung:

„4. Roséwein für einen nach § 4 Abs. 3 hergestellten Wein von blaß- bis hellroter Farbe,".

B e g r ü n d u n g

Folge der Änderung des § 4 Abs. 3.

bb) *Absatz 1 Nr. 5* erhält folgende Fassung:

„5. Perlwein für einen Wein der Nummern 1 bis 4, der bei 20° C einen Kohlensäuredruck von mindestens 1,5 atü aufweist und deutlich perlt."

B e g r ü n d u n g

Zur Abgrenzung des Perlweins vom Stillwein ist eine Grenzzahl für den Kohlensäuredruck nötig.

c) In *Absatz 3 Satz 3* sind die Worte „unter Hinzufügung des Wortes „Rebsorte" zu streichen.

B e g r ü n d u n g

Es genügt, wenn bei Weißherbst der Name der Rebsorte angegeben wird.

d) *Absatz 5* erhält folgende Fassung:

„(5) Die Weinartbezeichnung Perlwein muß angegeben werden."

B e g r ü n d u n g

Auch Perlwein muß, wie alle besonderen Weinarten, deutlich gekennzeichnet sein. Eine Differenzierung nach dem Restzuckergehalt ist nicht angebracht.

e) *Absatz 7*

Die Bundesregierung wird gebeten, auf eine weitere Konkretisierung dieser Ermächtigung hinzuwirken. Es handelt sich um eine Ermächtigung zum Erlaß gesetzesvertretender Verordnungen, durch die nach der gegenwärtigen Fassung die Gesamtkonzeption des § 9 verändert werden könnte. Die notwendige Konkretisierung könnte möglicherweise dadurch vorgenommen werden, daß der Verordnungsgeber auf Abweichungen von den Absätzen 3 und 4 beschränkt wird. Im übrigen geht der Bundesrat davon aus, daß durch die Zulassung anderer Bezeichnungen nach Absatz 7 die Verwendung der in Absatz 1 bis 4 aufgeführten Bezeichnungen nicht ausgeschlossen werden soll.

11. **§ 10 Abs. 4 und § 14 Abs. 2**

Die Bundesregierung wird gebeten, unter Berücksichtigung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 11. Oktober 1966 zu § 80 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen für eine weitere Konkretisierung der Ermächtigungen zum Erlaß von Kostenregelungen Sorge zu tragen. Sollte eine ausreichende Konkretisierung nicht möglich sein, müßte die Kostenregelung dem Landes- bzw. Bundesgesetzgeber vorbehalten bleiben.

12. **§ 10**

a) In *Absatz 5 Satz 1* sind die Worte „ ‚Landesgrenzen nicht überschreitender" zu streichen.

B e g r ü n d u n g

Die Abgrenzung der Weinbaugebiete stimmt mit den politischen Grenzen nicht überein. Weinbaugebiete müssen nach den natürlichen landschaftlichen Gegebenheiten abgegrenzt werden. So liegt z. B. das Weinbaugebiet Saar mit Teilen in Rheinland-Pfalz, mit anderen Teilen im Saarland.

b) *Absatz 6 Satz 4* erhält folgende Fassung:

„Beerenauslesen und Trockenbeerenauslesen, die aus Weintrauben mehrerer Lagen hergestellt worden sind, dürfen bereits dann mit dem Namen einer Lage gekennzeichnet werden, wenn mehr als die Hälfte der Trauben aus dieser Lage stammen."

B e g r ü n d u n g

Der Schutz des Verbrauchers erfordert eine klare Bestimmung des Anteils der Weintrauben, die aus der Lage stammen, mit der der Wein bezeichnet wird. Ist hiernach eine Lagenbezeichnung nicht mehr möglich, kann eine Bereichsbezeichnung gewählt werden.

13. **§ 11**

a) *Absatz 1 Satz 2* erhält folgende Fassung:

„Mehrere Rebsorten dürfen nur angegeben werden, wenn keine der Sorten artbestimmend ist; in diesem Falle muß der Sortenangabe das Verhältnis der Mengenanteile der verwendeten Sorten hinzugefügt werden."

Begründung

Zum Schutze des Verbrauchers ist es erforderlich, daß das Gebot einer klaren Rebsortenbezeichnung schärfer zum Ausdruck gebracht wird als im Regierungsentwurf.

b) *Absatz 2 Satz 2* wird gestrichen.

Begründung

Die Angabe mehrerer Jahrgänge dient nicht der Klarheit der Bezeichnungen, sondern führt zur Verwirrung des Verbrauchers.

c) *Absatz 3* wird gestrichen.

Begründung

Die früher im Weingesetz erlaubte Bezeichnung „natur" hat sich in den Augen der Verbraucherschaft als ein Qualitätsbegriff herausgebildet mit der Folge, daß in größerem Maße angezuckerte Weine als Naturweine in Verkehr gebracht worden sind. Die Zuckerung selbst ist analytisch von der Weinkontrolle nicht nachzuweisen und nicht zu überwachen. Sowohl im Interesse des Verbraucherschutzes wie im Interesse des redlichen Weinverkehrs sollte daher der Hinweis auf Naturbelassenheit eines Weines künftig entfallen. Dies gilt auch für Ersatzausdrücke des Wortes „natur", wie die Bezeichnung „ohne zugesetzten Zucker".

14. **§ 12**

a) An *Absatz 1 Satz 2* werden unter Wegfall des Punktes die Worte „und die Herkunft mit einer Bezeichnung nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 anzugeben" angefügt.

Begründung

Qualitätswein sollte aus qualitativen Gründen und im Interesse der Klarheit des Weinverkehrs eine Herkunftsbezeichnung tragen.

b) aa) In *Absatz 2 Satz 1 Nr. 1,* sind nach den Worten „65° Öchsle" die Worte „oder das nach Satz 2 festgesetzte Mostgewicht" einzufügen;

Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

„Die Landesregierungen der Länder, in denen Weinbau betrieben wird, setzen durch Rechtsverordnung unter Berücksichtigung von Klima, Bodenbeschaffenheit und Rebsorte die Ausgangsmostgewichte für einzelne Weinbaugebiete oder Teile davon fest. Bei spätreifenden Rebsorten dürfen die Ausgangsmostgewichte bis auf 60 ° Öchsle herabgesetzt werden."

Begründung

Im Interesse der Qualitätssteigerung muß eine Differenzierung der Mindestmostgewichte erfolgen, bei denen die natürlichen Produktionsbedingungen, die aus Standort, Rebsorte und Weinart herrühren, Berücksichtigung finden. Die Qualität eines Weines ist nicht allein vom Alkoholgehalt abhängig.

bb) *Absatz 2 Satz 1 Nr. 2* wird gestrichen.

Begründung

Auch bei Qualitätswein ist es zuweilen kellertechnisch nicht möglich, den anzustrebenden Säurestand schon beim Most zu erreichen. Kleinere Korrekturen durch eine Entsäuerung sind gelegentlich auch bei Wein unerläßlich. Eine qualitative Beeinträchtigung ist hiermit nicht verbunden.

c) *Absatz 3 Satz 1* erhält eingangs folgende Fassung:

‚Nicht abgefüllter Wein darf vor Zuteilung einer Prüfungsnummer mit den Worten „Zur Qualitätsprüfung angemeldet" gekennzeichnet werden, wenn . . . .'

Begründung

Vor der Prüfung kann ein Wein nicht als Qualitätswein bezeichnet werden. Es ist indessen ein Hinweis zweckmäßig, daß er zur Qualitätsprüfung angemeldet ist.

15. **§ 13**

a) In *Absatz 1 Satz 2* sind unter Wegfall des Punktes die Worte „und die Lage oder der Bereich, aus der der Wein stammt, anzugeben." anzufügen.

Begründung

Vgl. Begründung zur Änderung des § 12 Abs. 1 Satz 2.

b) In *Absatz 2 Satz 1* sind in *Nummer 1* die Worte „und ein Mindestmostgewicht von mindestens 75 ° Öchsle aufgewiesen haben" durch die Worte „und mindestens das nach Absatz 4 a festgesetzte Mostgewicht erreicht haben" zu ersetzen.

Begründung

Vgl. die Begründung zur Änderung des § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1.

c) *Absatz 2 Satz 1 Nr. 2* erhält folgende Fassung:

„2. der Wein als solcher nicht mit Hilfe von Behandlungsstoffen entsäuert worden ist,".

Begründung

Bei Prädikatwein kann auf die gelegentliche Entsäuerung des Mostes nicht verzichtet werden. Die Mostentsäuerung hat keine abträglichen qualitativen Folgen.

d) Die Absätze 3 und 4 werden durch folgenden *Absatz 3* ersetzt:

„(3) Die übrigen Qualitätsweine mit Prädikat müssen zusätzlich die für das Prädikat typischen Bewertungsmerkmale aufweisen und aus Lesegut der folgenden Beschaffenheit hergestellt sein:

1. Bei der Spätlese dürfen die Weintrauben erst nach Beginn der späten Lese und in vollreifem Zustand geerntet sein.
2. Bei der Auslese dürfen nur vollreife Weintrauben unter Aussonderung von kranken oder unreifen Beeren verwendet werden.
3. Bei der Beerenauslese dürfen nur einzeln ausgelesene, edelfaule oder wenigstens überreife Beeren verwendet werden.
4. Bei der Trockenbeerenauslese dürfen nur einzeln ausgelesene, weitgehend eingeschrumpfte edelfaule Beeren verwendet werden. Ist wegen besonderer Sorteneigenschaft oder besonderer Witterung ausnahmsweise keine Edelfäule eingetreten, genügt auch Überreife der eingeschrumpften Beeren."

Begründung

1. Ein Spätlesewein muß von einem Kabinettwein deutlich abgestuft sein.
2. Die Prädikate für Auslesen, Beeren- und Trokkenbeerenauslesen sind in dem Entwurf nicht so klar auf die Praxis der Traubengewinnung abgestellt, wie es für die Durchführung der Lese erforderlich wäre.
3. Die einzelnen Prädikate müssen aus qualitativen Gründen klare und objektive Abstufungen erfahren.

e) Es wird folgender *Absatz 4 a* eingefügt:

„(4 a) Die Festsetzung der Mindestmostgewichte für Qualitätswein mit Prädikat erfolgt entsprechend § 12 Abs. 2 Satz 2 mit der Maßgabe, daß die Mostgewichte nach dem Prädikat abgestuft werden. Die Mostgewichte müssen mindestens 75 ° Öchsle betragen."

Begründung

Vgl. die Begründung zur Änderung des § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1.

f) In *Absatz 5* werden hinter dem Wort „Lese" die Worte „und Kelterung" eingefügt.

Begründung

Bei der Eisweinbereitung kommt es wesentlich darauf an, daß die Trauben bei der Kelterung noch gefroren sind.

g) *Absatz 7 Satz 1* erhält eingangs folgende Fassung:

‚(7) nicht abgefüllter Wein darf vor der Zuteilung einer Prüfungsnummer mit den Worten „Zur Prüfung als Qualitätswein mit Prädidat angemeldet" gekennzeichnet werden, wenn ...'

Begründung

Vgl. Begründung zur Änderung des § 12 Abs. 3.

h) *Absatz 8* wird gestrichen.

Begründung

Vgl. die Begründung zur Streichung des § 11 Abs. 3.

Im übrigen legt bereits Absatz 2 Nr. 4 fest, daß bei Prädikatwein Zucker nicht zugesetzt werden darf.

16. **§ 14**

a) In *Absatz 1* ist nach dem Wort „werden" das Wort „grundsätzlich" einzufügen; folgender Satz 2 ist anzufügen: „Die Entscheidungen können auch auf Grund glaubhafter Angaben des Erzeugers über das Vorliegen der Voraussetzungen für die beantragte Entscheidung getroffen werden. In diesem Falle ist die Prüfung nach Satz 1 nachträglich durchzuführen. Der Wein darf als Qualitätswein oder Qualitätswein mit Prädikat erst in Verkehr gebracht werden, nachdem die Entscheidung nach Satz 2 auf Grund dieser Prüfung bestätigt worden ist."

Begründung

Eine zwingend erforderliche Prüfung eines jeden Qualitätsweines und eines jeden Qualitätsweines mit Prädikat vor Erteilung einer Prüfungsnummer ist nicht praktikabel. Hierdurch würden die Überwachungsbehörden und die Weinwirtschaft überfordert. Bei den gebräuchlichen Herstellungsverfahren können die Weine hinsichtlich ihrer Qualität erst kurz vor der Abfüllung hinreichend beurteilt werden. In der kurzen Zeitspanne zwischen der Reife des Weines und seiner Abfüllung ist es den Behörden nur zu einem geringen Teil möglich, die Prüfung nach Absatz 1 Satz 1 durchzuführen. Bei der heute vielfach gebräuchlichen automatischen Abfüllung werden die Flaschen gleichzeitig etikettiert. Bis dahin muß die Prüfungsnummer zugeteilt sein. Der Zeitraum vom Fertigstellen bis zum Abfüllen des Weines ist für ein Prüfungsverfahren häufig nicht ausreichend. Es muß daher die Prüfungsnummer auf Antrag unter Angabe des Weines und analytischer Werte erteilt werden können. Die Prüfung anhand von Proben erfolgt in diesen Fällen nach dem Abfüllen.

b) Anstelle des *Absatzes 2* treten folgende Absätze 2 und 3:

„(2) Durch Rechtsverordnung wird die Ziehung und Vorstellung der Proben und das Prüfungsverfahren geregelt; dabei ist insbesondere festzulegen, in welcher Weise Sinnenprüfungen vorzunehmen sind und wie ihr Ergebnis zu bewerten ist. Das Prüfungsverfahren muß gewährleisten, daß jeder Wein, dem eine Prüfungsnummer zugeteilt wird, den seiner Bezeichnung entsprechenden Qualitätsanforderungen nach §§ 12 oder 13 genügt.

(3) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung zur Durchführung der Prüfungen Prüfungskommissionen bestellen und die Erhebung von Kosten regeln."

Begründung

Das Prüfungsverfahren soll im vollen Umfange der Rechtsverordnung überlassen bleiben.

17. **§ 16**

Absatz 1 erhält folgenden Satz 2:

„Die Behältnisse müssen eine Kennzeichnung tragen, mit deren Hilfe eine genaue Nachprüfung im Abfüllbetrieb möglich ist."

Begründung

Die Kennzeichnung ist aus Gründen der Überwachung von erheblicher Bedeutung.

18. **§ 17**

Es wird folgender *Absatz 3* angefügt:

„(3) Als Zusammenschluß gelten Vereine, Gesellschaften und Genossenschaften, deren wirtschaftlicher Zweck auf die Verwendung von Lesegut zur Herstellung von Wein gerichtet ist. Als Mitglieder gelten Vereinsmitglieder, Gesellschafter und Genossen."

Begründung

Zur Klarstellung, welche sogenannte Verbände zwischen Erzeugern und Händlern als Zusammenschluß gelten können, ist eine besondere Vorschrift erforderlich.

19. **§ 18**

An *Absatz 2* wird folgender Satz angefügt:

„Durch Rechtsverordnung kann ferner festgesetzt werden, welche Angaben als unter das Verbot des Absatzes 1 Satz 1 fallend oder als nach Absatz 1 zulässig anzusehen sind."

Begründung

Die Ermächtigung ist im Interesse der Rechtssicherheit erforderlich. Der Verordnungsgeber soll Zweifelsfälle eindeutig klären und dadurch verhindern können, daß uneinheitliche Entscheidungen ergehen und daß die durch Absatz 1 Satz 2 eröffneten Möglichkeiten zur Umgehung des in Absatz 1 Satz 1 enthaltenen Verbotes mißbraucht werden.

20. **§ 19**

a) In *Absatz 1* wird folgender *Satz 1 a* eingefügt:

„Satz 1 gilt nicht für die unmittelbare Abgabe von Trauben im Betrieb des Übernehmers, wenn sie in diesem Betrieb gekeltert werden."

Begründung

In diesem Falle kann auf den Begleitscheinzwang verzichtet werden.

b) In *Absatz 1 Satz 2* erhalten die Nummern 1 bis 3 folgende Fassung:

„1. die Menge und das zugehörige Behältnis,

2. . . ., (unverändert)

3. Weinart, Rebsorte, Herkunft, Jahrgang und ggf. Art und Ausmaß der Verschnitte, die für eine weitere Herstellung . . . (unverändert)".

Begründung

Aus den Begleitscheinen muß auch die Menge und die nähere Bezeichnung der in Verkehr befindlichen Erzeugnisse ersichtlich sein.

21. **§ 20**

a) aa) *Absatz 2 Nr. 1* erhält folgende Fassung:

„1. er für inländische Weine nicht zugelassene Stoffe oder mehr als die zugelassenen Höchstmengen von Stoffen enthält oder verdorben ist,"

bb) *Absatz 2 Nr. 3 bis 5* werden gestrichen.

b) Es ist folgender *Absatz 3* anzufügen:

„(3) Durch Rechtsverordnung kann, soweit dies mit dem Schutz des Verbrauchers vereinbar ist, gestattet werden, daß Stoffe dem Wein zugesetzt oder in dem Wein enthalten sein dürfen. Hierbei kann bestimmt werden, daß der Zusatz der Stoffe oder die Anwendung im Inland nicht erlaubter Behandlungsverfahren kenntlich zu machen ist. In der Rechtsverordnung kann auch die Art der Kenntlichmachung vorgeschrieben werden."

Begründung zu a) und b)

Da der im ursprünglichen Entwurf vorgesehene Absatz 3 mit der Ermächtigung, die Ausschlußgründe näher festzulegen, im jetzigen Gesetzentwurf nicht mehr enthalten ist, muß die Beschränkung des Zusatzes von Stoffen im Gesetz selbst strenger gefaßt werden. Es ist nicht angebracht, den ausländischen Wein hinsichtlich des Zusatzes von Stoffen besser zu stellen als deutschen Wein.

In der Praxis wird zudem der Nachweis, daß zugesetzte Stoffe gesundheitlich bedenklich sind, oft nur schwer geführt werden können.

Soweit es mit den Interessen des Verbrauchers vereinbar ist, können durch Absatz 3 Ausnahmen zugelassen werden.

Als Folge der Änderung der Nummer 1 entfallen die Nummern 3 bis 5.

Die §§ 21, 28, 32, 34, 37, 40, 45 und 48 sind der geänderten Fassung des § 20 anzupassen.

22. **§ 21**

Absatz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. nur mit ausländischem Wein des gleichen Herstellungslandes verschnitten werden; Rotwein darf nur mit Rotwein, hellgekelterter Rotwein nur mit hellgekeltertem Rotwein, Roséwein nur mit Roséwein, Rot-Weiß-Verschnitt nur mit Rot-Weiß-Verschnitt und Weißwein nur mit Weißwein verschnitten werden."

Begründung

Verschnitte von Wein verschiedener Herstellungsländer müssen aus Gründen der Überwachung, des Schutzes des Verbrauchers und zur Wahrung der Eigenart der Weine ausgeschlossen sein.

23. **§ 23**

a) *Absatz 1* erhält folgende Fassung:

„(1) Ausländischer Wein darf als Qualitätswein oder mit sonstigen Angaben, die auf eine über dem Durchschnitt liegende Qualität hinweisen, nur gekennzeichnet werden, wenn die benutzte Kennzeichnung nach dem Recht des Herstellungslandes ausdrücklich vorgesehen und von der Erfüllung bestimmter Qualitätsvoraussetzungen abhängig ist."

Begründung

Es ist zu vermeiden, daß Auslandswein mit qualitätsbezogenen Angaben versehen wird, die keine Qualitätsangaben im engeren Sinne sind.

b) *Absatz 3 Satz 2* erhält folgende Fassung:

„Das gleiche gilt für Angaben, die darauf hinweisen, daß dem Wein bei der Herstellung Zukker nicht zugesetzt worden ist."

Begründung

Das Bedürfnis, dem Wein Stoffe zuzusetzen, ist in den verschiedenen Ländern stark unterschiedlich. Im Ausland sind häufig anstelle der Verwendung von Zucker Zusätze von Konzentraten üblich. Es würde daher irreführend wirken, wenn bei ausländischem Wein auf das Nichtzusetzen von Zucker hingewiesen würde.

c) *Absatz 4* erhält folgende Fassung:

„(4) Für die Angabe von Rebsorten und Jahrgängen gilt § 11 Abs. 1 und 2 entsprechend."

Begründung

Angleichung an die Regelung für inländischen Wein.

d) Es wird folgender *Absatz 6* angefügt:

„(6) Durch Rechtsverordnung kann festgelegt werden, welche Bezeichnungen für bestimmte Rebsorten ausschließlich gebraucht werden dürfen."

Begründung

Zur Vermeidung von Irreführung müssen Rebsortenbezeichnungen bei ausländischen Weinen festgelegt werden. Dies ist vor allem notwendig, um das Vortäuschen von Qualität durch Verwendung bestimmter Bezeichnungen zu verhindern.

24. **§ 24**

§ 24 wird gestrichen.

Begründung

Folge der Änderung des § 21 Abs. 1 Nr. 2.

25. **§ 28**

In Absatz 2 Nr. 3 wird die Zahl „160" durch die Zahl „165" ersetzt.

Begründung

Die Erhöhung ist wegen des hochwertigen Portweins erforderlich.

26. **§ 29**

In *Absatz 1 Nr. 2* wird nach dem Wort „Dessertwein" eingefügt:

„des gleichen Herstellungslandes".

Begründung

Um aus Gründen der Überwachung und des Verbraucherschutzes eine Unübersichtlichkeit im Verkehr mit Dessertwein zu vermeiden, ist eine Beschränkung des Verschnitts von Dessertwein erforderlich.

27. **§ 30**

a) *Absatz 1 Satz 2* erhält folgende Fassung:

„Eine engere geographische Bezeichnung ist nur zulässig, wenn sie den Vorschriften des Herstellungslandes entspricht, der Dessertwein nicht im Inland verschnitten ist und wenn mindestens die Ausgangsstoffe aus Trauben des Raumes stammen, auf den die geographische Bezeichnung hinweist."

Begründung

Nachdem Dessertwein in der Regel eine Mischung verschiedener Ausgangs- und Zusatzstoffe ist, müssen an die näheren geographischen Bezeichnungen eindeutige Anforderungen gestellt werden.

b) Es wird folgender *Absatz 4 a* eingefügt:

„(4 a) Der Alkoholgehalt der Dessertweine ist in Raumhundertteilen anzugeben."

Begründung

Die Angabe dient der Unterrichtung des Verbrauchers.

c) *Absatz* 5 wird gestrichen.

Begründung

Folge der Änderung des § 29 Abs. 1 Nr. 2.

28. **§ 32**

a) In *Absatz* 3 erhalten die Sätze 1 und 2 folgende Fassung:

„Die Herstellung von Schaumwein beginnt mit dem Verschnitt der Ausgangsstoffe (Cuvée), in Fällen, in denen ein Cuvée nicht hergestellt wird, mit dem Zusatz von Hefe oder Zucker zum Stillwein. Die nach Satz 1 behandelte Flüssigkeit gilt nicht als Wein. Es dürfen bei der Herstellung des Schaumweines nur zugesetzt werden:

1. Zucker . . . (unverändert)
2. Kohlensäure . . . (unverändert)
3. aus Ausgangsstoffen nach Absatz 1 und Weindestillat hergestellten Dosagelikör."

b) In *Absatz 3 Satz 3* werden nach dem Wort „Traubenmost" die Worte „und von Dosagelikör" eingefügt.

Begründung zu a) und b)

Aus Gründen der Rechtssicherheit muß der Beginn der Schaumweinbereitung und die Verwendung des bei der Schaumweinbereitung üblichen Dosagelikörs festgelegt werden.

c) In *Absatz 6* wird das Wort „Kellerei" ersetzt durch das Wort „Herstellungsstätte".

Begründung

Um das mit Absatz 6 verfolgte Verbot des Transportes von losem Schaumwein durchsetzen zu können, ist es erforderlich, den Begriff der Kellerei einzuschränken auf die Herstellungsstätte.

d) In *Absatz 7* erhält der letzte Satz eingangs folgende Fassung:

„Dies gilt nicht, wenn in dem Raum durch besondere Sicherheitsmaßnahmen gewährleistet ist, daß die Vorschriften zur Herstellung von Schaumwein eingehalten werden, ferner nicht für die Aufbewahrung oder Lagerung . . . (unverändert)."

Begründung

Vgl. Begründung zur Änderung des § 8.

29. **§ 33**

a) aa) *Absatz 1 Satz 2 Nr. 2* erhält folgende Fassung:

„2. mittels zweiter Gärung und ohne Zusatz von Kohlensäure hergestellt worden ist,".

Begründung

Um eine wirkliche Gütesicherung für Qualitätsschaumweine zu erreichen, muß die zweite Gärung gefordert werden.

bb) In *Absatz 1 Satz 2* wird folgende Nr. 6 eingefügt:

„6. eine Prüfungsnummer erhalten hat."

cc) *Absatz 1 Satz 3* erhält folgende Fassung:

‚Die Bezeichnung „Deutscher Sekt" darf gewählt werden, wenn wenigstens 60 vom Hundert der Ausgangsstoffe aus inländischen Trauben stammen; den Bezeichnungen „Sekt" oder „Deutscher Sekt" muß die Prüfungsnummer zugefügt sein.'

Begründung zu bb) und cc)

Die Erlaubnis zur Qualitätsbezeichnung muß von der Überprüfung des Produktes abhängig gemacht werden. Letzteres ist auch in der EWG vorgesehen.

b) An *Absatz* 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Durch Rechtsverordnung kann ferner bestimmt werden, welche Bezeichnungen, Kennzeichnungen und sonstige Angaben als unter das Verbot des Satzes 1 fallend oder als nach Satz 1 oder 2 zulässig anzusehen sind."

Begründung

Die Ermächtigung ist im Interesse der Rechtssicherheit erforderlich. Der Verordnungsgeber kann danach Zweifelsfragen verbindlich klären und dadurch verhindern, daß uneinheitliche Entscheidungen ergehen und daß die durch Satz 2 eröffneten Möglichkeiten zur Umgehung des in Satz 1 enthaltenen Verbotes mißbraucht werden.

c) In *Absatz* 3 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Eine engere geographische Bezeichnung darf nur zusätzlich, nur für Qualitätsschaumwein und nur dann gebraucht werden, wenn mindestens 75 vom Hundert der Ausgangsstoffe aus Trauben des Raumes stammen, auf den die geographische Bezeichnung hinweist."

Begründung

Eine geographische Bezeichnung muß dem Qualitätsschaumwein vorbehalten sein, weil mit diesen Angaben versehene Schaumweine im Verkehr üblicherweise als qualitativ höher stehend angesehen werden.

d) *Absatz 5* erhält folgende Fassung:

„(5) Die Angabe einer Rebsorte ist nur bei Qualitätsschaumwein und nur dann erlaubt, wenn mindestens 75 vom Hundert der verwendeten Ausgangsstoffe von Weintrauben dieser Rebsorte stammen und sie die Art des Schaumweines bestimmt. Die Angabe eines Jahrganges ist unzulässig."

Begründung

Die Schaumweinbereitung verändert den Charakter des Weines so stark, daß ein Jahrgangston nicht mehr erkennbar ist. Eine Jahrgangsangabe, die auf den Jahrgang der Traubengewinnung abzielt, ist daher nur überflüssig und möglicherweise auch irreführend. Vgl. im übrigen die Begründung zur Änderung des Absatzes 3.

e) Es ist folgender *Absatz 7* anzufügen:

„(7) Über die Zuteilung einer Prüfungsnummer nach Absatz 1 entscheiden an Hand von Proben einer jeden Cuvée, für die die Zuteilung beantragt wird, die für den Herstellungsort zuständigen Landesbehörden. § 14 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung."

Begründung

Vgl. Begründung zur Änderung des Absatzes 1 Sätze 2 und 3.

30. **§ 34**

Absatz 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Alkohol, ausgenommen Weindestillat zur Dosage bis zu einer Menge von 5 g/l der Gesamtflüssigkeit, zugesetzt worden ist."

Begründung

Der Wortlaut „kleine Mengen" ist zu unbestimmt; im übrigen bewirkt Zuckerkulör stets eine Qualitätstäuschung und sollte deshalb ausgeschlossen werden.

31. **§ 35**

a) Im letzten Satz des *Absatzes 1* wird vor dem Wort „deutsch" eingefügt „ausschließlich".

Begründung

Nachdem in mehreren europäischen Staaten zur Zeit schon Deutsch eine der Staatssprachen ist, muß sichergestellt bleiben, daß das Wort Sekt nur für Schaumwein aus Ländern gebraucht werden darf, die ausschließlich die deutsche Sprache als Staatssprache haben.

b) aa) In *Absatz 3 Satz 1* werden hinter dem Wort „zusätzlich" die Worte „ ,nur für Qualitätsschaumwein" eingefügt.

Begründung

Vgl. Begründung zur Änderung des § 33 Abs. 3.

bb) *Absatz 3 Satz 2* wird durch den folgenden Satz ersetzt:

‚Für ausländische Schaumweine ist eine engere inländische geographische Bezeichnung als das Wort „deutsch" nicht gestattet.'

Begründung

Schaumweine, die aus deutschem Grundwein im Ausland hergestellt worden sind, sollten aus Überwachungsgründen keine inländische, den Qualitätsschaumweinen vorbehaltene geographische Bezeichnung tragen dürfen.

32. **§ 38**

In *Absatz 2 Nr. 3* werden die Worte „und Geruchs- und Geschmacksstoffe, die diesen chemisch gleich sind," gestrichen.

Begründung

Der Zusatz von künstlichen Aromastoffen und Essenzen ist unerwünscht.

33. **§ 39**

a) aa) In *Absatz 1* erhält *Nummer 1* folgende Fassung:

‚1. die Bezeichnung „aromatisierter Wein", wenn ein oder mehrere in § 38 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 bis 4 genannte aromatisierende Stoffe verwendet worden sind, unter Hinzufügung des Namens der aromagebenden Stoffe,'

bb) *Absatz 1 Nr. 3* wird gestrichen.

Begründung

Zur Klarstellung der Bezeichnungsmöglichkeiten und, um die Verwendung von Aromastoffen im Zusammenhang mit dem Wort Wein auszuschließen, ist die Neuformulierung notwendig.

b) In *Absatz 3 Satz 1* werden die Worte „es sei denn, daß ein anderer das Getränk unter seinem Namen oder seiner Firma in den Verkehr bringt." gestrichen.

Begründung

Im Hinblick auf § 62 Abs. 1 Nr. 2 muß sichergestellt werden, daß der Abfüller aus dem Etikett ersichtlich wird.

c) Es wird folgender *Absatz 4* angefügt:

„(4) Durch Rechtsverordnung können, wenn ein wirtschaftliches Bedürfnis besteht und berechtigte Interessen des Verbrauchers nicht entgegenstehen, für weinhaltige Getränke Bezeichnungen erlaubt, vorgeschrieben oder verboten und die der Bezeichnung entsprechenden Min-

destanteile an Ausgangs- oder Zusatzstoffen festgesetzt werden."

Begründung

Um die im Verkehr üblichen weinhaltigen Getränke wie Kalte Ente, Maiwein u. a. abgrenzen zu können, sind differenzierte Festlegungen erforderlich.

34. **§ 42**

Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.

Begründung

Vgl. Begründung zur Änderung des § 39 Abs. 3 Satz 1.

35. **§ 44**

Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Weindestillat ist die Flüssigkeit, die dadurch hergestellt worden ist, daß Wein oder Brennwein oder ein Verschnitt dieser Stoffe zu einem Destillat mit wenigstens 52. . . und der kein Stoff außer Wasser zugesetzt und der kein Stoff entzogen worden ist."

Begründung

Das Zwischenprodukt „Rohbrand aus Wein" läßt sich nicht definieren. Die Verwendung dieser Bezeichnung bereitet in der Überwachung Schwierigkeiten.

Wasser wird als sogenannter Weichmacher bei der Destillation verwendet.

§ 45 Abs. 6, § 51 Abs. 1 und § 65 Abs. 2 sind der geänderten Fassung des § 44 Abs. 1 Satz 1 anzupassen.

36. **§ 45**

In *Absatz 4 Nr. 4* wird die Zahl „1,2" ersetzt durch die Zahl „1,0".

Begründung

Die Änderung des Grenzwertes für den Gehalt an flüchtiger Säure ist zur Qualitätshebung der Brennweine erforderlich.

37. **§ 46**

Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Durch Rechtsverordnung können ferner zur Förderung der Qualität der Zusatz von Zucker beschränkt, der zulässige Dessertweinanteil auf 2 vom Hundert erhöht sowie Entziehung von Stoffen und Verfahren zur Geschmacksbeeinflussung oder Alterung beschränkt oder verboten werden."

Begründung

Die Änderung soll die Möglichkeit schaffen, Verfahren, die einer gewissen Qualitätsvortäuschung dienen können, zu beschränken und entsprechende Bezeichnungen festzulegen.

38. **§ 47**

a) In *Absatz 1 Satz 2 Nr. 3* werden die Worte „oder beide insgesamt" gestrichen.

Begründung

Um nicht eine Umgehung der sechs Monate dauernden Lagerungsfrist dadurch zu ermöglichen, daß jeder Verschnittanteil jeweils drei Monate gelagert wird, ist die Streichung erforderlich.

b) An *Absatz 2* wird folgender Satz angefügt:

„Durch Rechtsverordnung kann ferner bestimmt werden, welche Bezeichnungen, Kennzeichnungen und sonstige Angaben als unter das Verbot des Satzes 1 fallend oder als nach Satz 1 oder Satz 2 zulässig anzusehen sind."

Begründung

Die Ermächtigung ist im Interesse der Rechtssicherheit erforderlich. Der Verordnungsgeber kann danach Zweifelsfragen verbindlich klären und dadurch verhindern, daß uneinheitliche Entscheidungen ergehen und daß die durch Satz 2 eröffneten Möglichkeiten zur Umgehung des in Satz 1 enthaltenen Verbotes mißbraucht werden.

c) In *Absatz 4* werden hinter dem Wort „dürfen" die Worte „nur für Qualitätsbranntweine aus Wein und . . . " eingefügt.

Begründung

Alters- oder Zeitangaben sollten nur für Qualitätsbranntweine verwendet werden.

39. **§ 50**

In *Absatz 1 Satz 3* wird vor dem Wort „deutsch" das Wort „ausschließlich" eingefügt.

Begründung

Vgl. Begründung zur Änderung des § 35 Abs. 1.

40. **§ 51**

a) In *Absatz 1* werden hinter dem Wort „Traubenmost", die Worte „eingedickter Traubenmost", eingefügt.

Begründung

Die Anführung von eingedicktem Traubenmost ist erforderlich, weil er ebenfalls Ausgangsstoff für Dessertwein und weinhaltige Getränke ist.

b) In *Absatz 2 Satz 3* werden die Worte „durch das Behältnis hindurch" gestrichen.

Begründung

Eine Einwirkung auf das Erzeugnis kann auch aus der eigenen Reife des Weines im Innern des Behältnisses hervorgerufen sein.

41. **§ 52**

a) *Absatz 3 Nr. 1* wird eingangs wie folgt gefaßt:

„1. Angaben, Aufmachungen und Darstellungen, die geeignet sind, . . . "

Begründung

Auch wertneutrale Angaben können irreführend sein; darum muß die Möglichkeit der Irreführung durch Aufmachungen und Darstellungen ausgeschlossen werden.

b) Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollte geprüft werden, ob nicht im Rahmen des § 52 festgelegt werden sollte, daß Angaben, Aufmachungen und Darstellungen, die den von der Bundesrepublik geschlossenen Herkunftsschutzverträgen widersprechen, als irreführend anzusehen sind.

c) In *Absatz 4* wird folgende *Nummer 3* eingefügt:

„3. Behälterformen für bestimmte Erzeugnisse vorgeschrieben oder verboten werden".

Begründung

Zur Vermeidung von Irreführung im Weinverkehr muß es möglich sein, Behälterformen vorzuschreiben oder von der Benutzung für bestimmte Getränke auszuschließen.

42. **§ 53**

Es wird folgender *Absatz 1 a* eingefügt:

„(1 a) Eine nach diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes geforderte Angabe des Herstellers, des Fertigstellers, des Exporteurs, des Importeurs, des Abfüllers oder desjenigen, der in seinem Namen in Verkehr bringt, umfaßt Name oder Firma sowie Ort und Art des Betriebes."

Begründung

Eine ohne diese Vorschrift mögliche Kennzeichnung ausschließlich des Namens entspricht nicht den Erfordernissen des Verbraucherschutzes und der Überwachung.

43. **§ 54**

a) In *Absatz 1* werden die Worte „und Sekt" gestrichen.

b) An *Absatz 2* wird folgender Satz angefügt:

„Das Wort Sekt auch in Wortzusammensetzungen oder Wortverbindungen ist ausschließlich dem Qualitätsschaumwein vorbehalten."

Begründung

Notwendige Ergänzung im Hinblick auf die Regelung des § 33.

44. **§ 55**

a) *Absatz 2 Satz 1* ist wie folgt zu fassen:

„Essigstichiger Wein darf zu Weinessig oder Essig verarbeitet werden."

Begründung

Die in dem Entwurf vorgesehene Fiktion ist gesetzestechnisch nicht erforderlich. Es genügt festzulegen, zu welchen Zwecken essigstichiger Wein, der nur wegen der Essigstichigkeit verdorben ist, verwendet werden darf.

b) In *Absatz 3* werden nach dem Wort „Untersuchung" die Worte eingefügt „durch eine inländische Untersuchungsstelle".

Begründung

Zweifel im Hinblick auf § 67 Abs. 1 Nr. 1 sollten ausgeschlossen werden.

45. **§ 56**

a) In *Absatz 1* ist nach den Worten „Regelung nur" einzufügen das Wort „hergestellt,".

Begründung

Der Schutz des Verbrauchers erfordert auch ein Herstellungsverbot.

b) *Absatz 2*

Die Bundesregierung wird gebeten, § 56 Abs. 2 Satz 2 aus systematischen Gründen dem Absatz 1 anzufügen und für eine weitere Konkretisierung Sorge zu tragen. Aus der Ermächtigung muß sich mindestens ergeben, von welchen Merkmalen der Verordnungsgeber bei der näheren Festlegung der Verwechslungsfähigkeit ausgehen soll.

46. **§ 57**

a) *Absatz 1* erhält eingangs folgende Fassung:

„(1) Die zuständige oberste Landesbehörde kann bei gesundheitlicher Unbedenklichkeit zur Vermeidung unbilliger Härten im Einzelfall

1. durch Ausnahmegenehmigung für ein vorschriftswidriges Erzeugnis oder einen vorschriftswidrigen Ausgangssotff das Inverkehrbringen oder die Verwendung zulassen, wenn die Abweichung (unverändert)
2. . . . (unverändert)
3. . . . (unverändert)"

Begründung

Eine allgemeine förmliche Gleichstellung vorschriftswidriger Erzeugnisse mit vorschriftsmäßigen Erzeugnissen soll vermieden werden.

b) Es ist folgender *Absatz 3* anzufügen:

„(3) Örtlich zuständig ist die Behörde, in deren Bereich das vorschriftswidrige oder verdorbene

Erzeugnis oder der vorschriftswidrige oder verdorbene Ausgangsstoff hergestellt ist oder eingeführt werden soll."

Begründung

Das Gesetz muß die örtliche Zuständigkeit festlegen.

47. **§ 58**

§ 58 erhält folgende Fassung:

„§ 58

Versuchserlaubnis

(1) Zur Durchführung von Versuchen kann die für die Überwachung zuständige oberste Landesbehörde erlauben, daß bestimmte Vorschriften dieses Gesetzes und der nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsvorschriften unberücksichtigt bleiben. Die Erlaubnis ist unter den dem Versuchsziel gemäßen Bedingungen, insbesondere beschränkt auf die für die Versuche erforderliche Zeit und Menge, zu erteilen und amtlich zu überwachen.

(2) Die Erlaubnisbehörde entscheidet nach Abschluß der Versuche darüber, ob und in welcher Weise Erzeugnisse oder Ausgangsstoffe, die im Rahmen eines Versuches hergestellt worden sind, in den Verkehr gebracht, verwendet und verwertet werden dürfen. Sie darf keine Qualitätsbezeichnung (§§ 12, 13, 33, 47) erlauben."

Begründung

Die Ausführung eines Bundesgesetzes ist nach Artikel 30, 83 GG grundsätzlich Sache der Länder. Eine Zuständigkeit des Bundes auf Grund Artikel 87 Abs. 1 GG ist nicht gegeben. Versuchserlaubnisse sollen daher nur von den zuständigen obersten Landesbehörden erteilt werden.

48. **§ 59**

a) An *Absatz 1* wird folgender Satz 2 angefügt:

„Als zum Verbrauch innerhalb des Haushalts bestimmt gilt auch aus Traubentrester hergesteller und ausschließlich zum Verzehr in dem herstellenden Betrieb bereiteter Haustrunk."

b) Es wird folgender *Absatz 3* angefügt:

„(3) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung anordnen, daß die Herstellung ortsüblicher, nicht den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechender Getränke, die zum Verbrauch nach Absatz 1 bestimmt sind, angemeldet, die Getränke durch geeignete Erkennungsstoffe markiert, Behälter beschriftet und die Mengen in Büchern vermerkt werden."

Begründung zu a) und b)

Es bedarf einer Regelung der in den Weinbaugebieten üblichen Bereitung von Haustrunk (Tresterwein).

49. **§ 61**

a) *Absatz 1 Nr. 1* erhält folgende Fassung:

„1. die Rebflächen, ihre Erträge und den Zeitpunkt der Lese,".

b) *Absatz 2* erhält folgenden Satz 3:

„Die Rechtsverordnung bestimmt ferner Form und Inhalt der in diesem Gesetz vorgesehenen Anzeigen."

Begründung zu a) und b)

Der sehr bedeutsame Lesezeitpunkt muß aus der Buchführung ersichtlich gemacht werden. Ferner muß aus Gründen der Vereinheitlichung bestimmt werden können, welche Form und welcher Inhalt die im Gesetz vorgesehenen Anzeigen haben müssen.

50. **§ 62**

a) *Absatz 1 Nr. 1* erhält folgende Fassung:

„1. als Mitglied eines Zusammenschlusses gemäß § 17 Abs. 3 seine gesamte Traubenernte ungekeltert an den Zusammenschluß abliefert,".

Begründung

Folge der Einfügung des § 17 Abs. 3.

b) Anstelle der *Absätze 3 und 4* tritt folgender Absatz 3:

„(3) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall von der Buchführungspflicht ganz oder teilweise befreien, wenn auf Grund anderer Vorschriften Bücher geführt werden, mit deren Hilfe eine ausreichende Überwachung gewährleistet ist."

Begründung

Die Erfahrung hat gelehrt, daß die Überwachungsbehörden die Möglichkeit der Befreiung von der Buchführungspflicht selbst in der Hand behalten sollten.

51. **§ 63**

a) *Absatz 1 Nr. 1* erhält folgende Fassung:

„1. der Auftraggeber und die Art der Untersuchung,".

b) *Absatz 1 Nr. 3* erhält folgende Fassung:

„3. Zeitpunkt und Inhalt des Beratungsvorschlages und".

Begründung zu a) und b)

Es ist erforderlich, aus dem Analysenbuch die Auftraggeber, die Zeit der Untersuchung und den Inhalt des Beratungsvorschlages ersehen zu können.

52. **§ 64**

a) aa) Absatz 1 ist am Anfang wie folgt zu fassen:

„(1) Die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und der nach diesem Gesetz erlas-

senen Rechtsverordnungen ist zu überwachen. Die für die Überwachung zuständigen Behörden werden von den Landesregierungen bestimmt. Auf die Überwachung finden die Vorschriften der §§ 6 bis 8 und 10 Abs. 2 des Lebensmittelgesetzes in der Fassung vom 17. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 17), zuletzt geändert durch das Gesetz über den Übergang von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Rechts des Gesundheitswesens vom 29. Juli 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 560), mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die ... "

Begründung

Es muß klargestellt werden, daß sich nur die Befugnisse, nicht dagegen die Zuständigkeit für die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des Weingesetzes und der nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen aus dem Lebensmittelgesetz ergeben.

Welche Behörden zuständig sind, sollen in Übereinstimmung mit den anderen Regelungen des Entwurfs (vgl. z. B. § 3 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 und § 14 Abs. 2) die Landesregierungen bestimmen. Die Verantwortlichkeit für den Vollzug des Weingesetzes durch die Länder ergibt sich aus Artikel 84 GG. § 10 Abs. 1 und 3 des Lebensmittelgesetzes ist überholt.

bb) *Absatz 1 Satz 2 Nr. 1* ist wie folgt zu fassen:

„1. zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Räumen tätig zu werden, die nicht gewerbsmäßig genutzt werden, soweit dieses Gesetz Gewerbsmäßigkeit nicht voraussetzt,".

Begründung

Die Einschränkung ist mit Rücksicht auf die zwingenden Voraussetzungen des Artikels 13 GG geboten und soll klarstellen, daß das Betreten von Wohnungen nicht schon zum Zwecke bloßer Verwaltungserleichterungen vorgesehen ist.

cc) In *Absatz 1 Satz 2* wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. bei Gefahr im Verzuge Erzeugnisse vorläufig sicherzustellen."

Begründung

Die Möglichkeit eines sofortigen Zugriffes ist erfahrungsgemäß zur Sicherstellung von Beweismaterial und zur Vermeidung von Verdunkelung notwendig.

b) Es wird folgender *Absatz 4* angefügt:

„(4) Absätze 1 und 2 finden entsprechende Anwendung auf die Überwachung bei Personen, die Erzeugnisse und Ausgangsstoffe für andere Betriebe analytisch untersuchen."

Begründung

Erfahrungsgemäß muß die Weinkontrolle zum Zwecke einer umfassenden Überwachung auch in den weinuntersuchenden Laboratorien tätig werden können.

53. **§ 67**

In *Absatz 1* sind die Worte „ ,die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf," zu streichen.

Begründung

Angesichts der großzügigen Zeugnispraxis mancher ausländischer amtlicher Stellen kann die Entscheidung über Importerleichterungen nicht ohne die Länder getroffen werden, deren Behörden die Weinverkehrspraxis ständig und unmittelbar vor Augen haben.

54. **§ 68**

§ 68 wird gestrichen.

Begründung

Es ist grundsätzlich nicht Aufgabe der Behörden, derartige Untersuchungen durchzuführen, die bisher von privaten Handelschemikern und im Auftrage der privaten Wirtschaft vorgenommen wurden. Im übrigen besteht auch im Vollzug keine Gewähr dafür, daß das zur Vorausuntersuchung gestellte Erzeugnis mit dem eingeführten identisch ist. Die Vorausuntersuchungen würden ferner eine unverhältnismäßig große personelle und sachliche Belastung der Verwaltung herbeiführen.

Demgemäß sind

in *§ 69 Abs. 1* die Worte „oder für die Vorausuntersuchung"

sowie

in *§ 70 Abs. 2* der Satz 2 zu streichen.

55. **§ 70**

a) In *Absatz 2 Satz 1* werden nach den Worten „die Zolldienststelle eine" die Worte „vom Bundesminister für Gesundheitswesen, vom Bundesminister der Finanzen oder" gestrichen.

Begründung

Die Benennung amtlicher Untersuchungsstellen der Länder für Untersuchungen auf Einfuhrfähigkeit soll nur den obersten Landesbehörden zustehen. Der Einschaltung solcher Untersuchungsstellen des Bundes bedarf es nicht; damit entfällt auch eine Benennungsbefugnis durch den Bund.

b) aa) In *Absatz 3* erhält *Satz 2* folgende Fassung:

„Dieser kann innerhalb von zwei Wochen nach der Unterrichtung beantragen, daß eine der für die Erstellung von Obergutachten

durch die zuständigen obersten Landesbehörden bestellten Untersuchungsstellen mit der Erstattung eines Obergutachtens beauftragt wird."

bb) In *Absatz 3* werden der zweite Halbsatz des Satzes 3 sowie Satz 4 gestrichen.

cc) *Absatz 3 Satz 6* erhält folgende Fassung:

„An das Obergutachten ist die Zolldienststelle gebunden."

Begründung zu aa) bis cc)

Ein Anlaß zur Einschaltung des Bundesgesundheitsamts als Obergutachterstelle ist nicht gegeben. Sofern ein Obergutachten benötigt wird, sollte dieses, wie bisher, von den amtlichen Untersuchungsstellen der Länder erstellt werden. Dabei wird eine Begrenzung der Obergutachterstellen von den Ländern angestrebt.

Im übrigen dient die Änderung der Vereinfachung des Verfahrens durch Wegfall des Zweitgutachtens. Es bedarf keiner dreimaligen Untersuchung; vielmehr ist die Erstellung eines Gutachtens und Obergutachtens ausreichend.

56. **§ 71**

a) *Absatz 2* erhält folgende Fassung:

„(2) Die Kosten (Gebühren und Auslagen) der Untersuchung der Einfuhrfähigkeit oder einer Nämlichkeitsprüfung trägt der Verfügungsberechtigte."

Begründung

Die Entscheidung über die Zulassung zur Einfuhr soll gemäß § 70 Abs. 1 — wie bisher — der bundeseigenen Verwaltung obliegen. Die Beiziehung von Gutachten als Grundlage für die Entscheidung ist Teil dieses Verwaltungsverfahrens. Die Tätigkeit von Untersuchungsstellen, die die obersten Landesbehörden „benennen" (§ 70 Abs. 2 Satz 1), erfolgt also nicht im Rahmen des Artikels 83 GG als Ausführung eines Bundesgesetzes durch die Länder als deren eigene Angelegenheit, sondern allein auf Grund von „Aufträgen" der Bundesdienststellen (§ 70). Innerhalb ein- und desselben Verwaltungsverfahrens sollten jedoch nicht Verwaltungsakte des Bundes (Entscheidung über die Zulassung zur Einfuhr) und von Landesdienststellen (Gebührenbescheide) ergehen. Zweckmäßig erscheint es vielmehr, die bestehende Rechtslage beizubehalten. Die Neuregelung würde zudem den Ländern zusätzliche Belastungen auferlegen, da die vorgesehenen Gebührenbefreiungen allein den — meist von den Ländern getragenen — Untersuchungsstellen zur Last fallen sollen (§ 71 Abs. 2 Satz 5).

b) *Absatz 3* wird gestrichen.

Begründung

Folge der Änderung des § 70 Abs. 3.

c) *Absatz 4* wird gestrichen.

Begründung

Einer Ermächtigung zum Erlaß von Gebührenordnungen (Absatz 4) bedarf es nicht, da die Träger der Untersuchungsstellen auf Grund eigenen Rechts Kostenregelungen treffen können.

57. **§ 72**

a) In *Absatz 1* und in *Absatz 3 Satz 2* ist jeweils das Wort „Bundeslandes" zu ersetzen durch das Wort „Landes".

Begründung

Anpassung an den Sprachgebrauch des Grundgesetzes.

b) In *Absatz 3 Satz 2* sind die Worte

„, die für die Prüfung zuständigen Behörden zu bestimmen" zu streichen, und es ist statt dessen folgender Halbsatz anzufügen:

„; sie bestimmt die für die Prüfung zuständigen Behörden."

Begründung

Für die Bestimmung der zuständigen Behörde sollte eine Rechtsverordnung nicht vorgeschrieben werden, damit in den Ländern die Bestimmung entsprechend ihrem Landesverfassungsrecht, das nicht in jedem Falle eine Rechtsverordnung erforderlich macht, vorgenommen werden kann.

58. **§ 73**

Absatz 1 ist eingangs wie folgt zu fassen:

„(1) Zur Durchführung der Einfuhrüberwachung kann der Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung, . . . "

Begründung

Die Anführung der §§ 65 bis 72 ist entbehrlich, z. T. auch verfehlt, weil z. B. § 67 nur Verordnungsermächtigungen enthält, die nicht ihrerseits durch eine Rechtsverordnung nach § 73 Abs. 1 durchgeführt werden können.

59. **§ 74**

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Inländischer Traubenmost darf nach dem auf die Ernte des Jahrgangs folgenden 31. Januar als Ausgangsstoff für inländischen Wein und inländischen Schaumwein nur in Verkehr gebracht oder bezogen werden, wenn die von der Landesregierung bestimmte Behörde eine Unbedenklichkeitsbescheinigung erteilt hat. Die Bescheinigung wird erteilt, wenn mindestens eine Woche vor der Abgabe der abgebende und der beziehende Betrieb, die Menge, Herkunft und Sorte sowie der Zuckergehalt und

der tatsächliche Alkoholgehalt des Traubenmostes gemeldet worden sind."

Begründung

Vgl. Begründung zur Streichung des § 2 Abs. 3.

60. **§ 75**

a) In *Absatz 1* werden an *Nummer 1* am Ende folgende Worte angefügt:

„und welche gleichzeitige Benutzung verboten ist."

b) In *Absatz 1 Nr. 3* werden nach dem Wort „Behältnisse" eingefügt die Worte „und Geräte".

Begründung zu a) und b)

Zur Sicherung der Kellerhygiene muß es möglich sein, erweiterte Benutzungsverbote auszusprechen.

61. **§ 76**

In *Absatz 1 Satz 3* erhält der zweite Halbsatz eingangs folgende Fassung:

„er darf in einem Liter nicht weniger als 105 und nicht mehr als 140 Gramm Gesamtalkohol sowie nicht weniger als 28 ... "

Begründung

Es soll verhindert werden, daß Deckrotwein übermäßig mit Traubendicksaft aufgestärkt wird.

62. **§ 79**

a) *Absatz 1* wird eingangs wie folgt gefaßt:

„(1) Traubensaft ist der Traubenmost, der zum unmittelbaren Genuß bestimmt ist und der mit der Bezeichnung ... "

b) *Absatz 2* erhält folgende Nummer 3:

„3. zum unmittelbaren Genuß bearbeitet ist."

Begründung zu a) und b)

Bei Traubenmost ist die Bestimmung zum unmittelbaren Verzehr ein wesentliches Indiz seiner Zweckbestimmung als Traubensaft.

63. **Zu §§ 80 ff.**

Die Bundesregierung wird gebeten, die Möglichkeit einer Vereinfachung und Verringerung der Straf- und Bußgeldvorschriften zu überprüfen und dabei folgende Gesichtspunkte besonders zu berücksichtigen:

1. Die Strafwürdigkeit der in den §§ 80 und 81 aufgeführten strafbaren Handlungen ist nach Auffassung des Bundesrates nicht so verschieden, daß eine Differenzierung im Strafrahmen notwendig erscheint. Die Vorschriften könnten zusammengefaßt werden. Damit würde eine erhebliche Vereinfachung erreicht und die Lesbarkeit der Strafvorschriften insgesamt erleichtert. Dabei sollte der Strafrahmen des § 80 zugrunde gelegt werden.
2. Nach den §§ 83 ff. soll auch die Verletzung solcher Pflichten unter Bußgeldsanktion gestellt werden, die der Betroffene im eigenen Interesse erfüllen muß, um einen bestimmten, an die Erfüllung der Verpflichtung geknüpften Vorteil zu erlangen oder um einen Nachteil zu vermeiden (vgl. z. B. § 83 Abs. 1 Nr. 9 — Duldung der unentgeltlichen Entnahme von Mustern und Proben im Falle des § 71 Abs. 1 Satz 1 —, § 83 Abs. 2 Nr. 2 — Unterlassen der vorherigen Anzeige der Lese gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 —). Es ist zweifelhaft, ob eine Bußgeldsanktion in diesen Fällen erforderlich und angemessen ist; der Betroffene wird bereits durch die verwaltungsrechtlichen Folgen, die sich an die Nichterfüllung seiner Verpflichtungen knüpfen, zu dem vom Gesetzgeber gewollten Verhalten veranlaßt werden. In diesem Zusammenhang ist auch auf § 55 hinzuweisen, der an die Nichterfüllung der Vorschriften des Gesetzes und der nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen die für den Betroffenen wirtschaftlich schwerwiegende Sanktion des grundsätzlichen Ausschlusses der Erzeugnisse und Ausgangsstoffe vom Verkehr vorsieht. Ferner wird zu prüfen sein, ob nicht mit Rücksicht auf die Möglichkeit, Handlungen und Unterlassungen im Wege des Verwaltungszwangs durchzusetzen, in einzelnen Fällen auf Bußgeldsanktion verzichtet werden kann.
3. Es empfiehlt sich, die Straf- und Bußgeldvorschriften noch einmal auf mögliche Überschneidungen zu prüfen. Es hat z. B. den Anschein, als ob die Strafvorschrift des § 80 Abs. 1 Nr. 8 bereits in § 80 Abs. 1 Nr. 7 enthalten sei.

64. **Nach § 81**

Die Bundesregierung wird um die Prüfung der Frage gebeten, ob es nicht zweckmäßig ist, als *§ 81 a* eine Vorschrift folgenden Inhalts in das Gesetz aufzunehmen:

„§ 81 a

Zuwiderhandlungen gegen die in den vorstehenden Vorschriften genannten Rechtsverordnungen sind nur strafbar, soweit die Rechtsverordnungen für einen bestimmten Tatbestand auf die anwendbaren Strafvorschriften verweisen."

Eine solche Vorschrift könnte sich im Interesse der Rechtsklarheit insbesondere in den Fällen empfehlen, in denen eine Ermächtigungsnorm mehrere Zwecke verfolgt und Verstöße gegen die entsprechende Verordnung je nach dem verfolgten Zweck unter verschiedene Tatbestände fallen. Die gleiche Frage taucht auch für die Bußgeldvorschriften der §§ 83 und 84 auf.

65. **§ 87**

In *Absatz 1* sind jeweils die Worte „oder als Prokurist" zu streichen.

Begründung

Anpassung an die Bußgeldbestimmungen der neueren Bundes- und Landesgesetze. Auch der Entwurf eines Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, an den sämtliche strafrechtlichen Nebengesetze angeglichen werden sollen, hat in § 19 die Tat des Prokuristen nicht einbezogen.

66. **§ 92**

Absatz 3 wird nach den Worten „oberste Landesbehörden" wie folgt gefaßt:

„, im Falle des § 3 Abs. 2 auch auf andere Behörden zu übertragen."

Begründung

In den genannten Fällen müssen Teile der Herbstordnung durch nachgeordnete Behörden erlassen werden.

67. **§ 95**

§ 95 wird gestrichen.

Begründung

Diese Vorschrift ist überflüssig. Auf ein entsprechendes Ersuchen nach Artikel 35 des Grundgesetzes ist eine gegenseitige Unterrichtung gewährleistet.

68. **§ 97**

In *Absatz* 2 wird folgende Nummer 10 angefügt:

„10. § 368 Nr. 1 des Strafgesetzbuches".

Begründung

Entbehrlich infolge der Regelung des § 3 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 83 Abs. 2 Nr. 2.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

I.

Den Änderungsvorschlägen des Bundesrates, auf die sich die nachstehend aufgezählten Nummern seiner Stellungnahme beziehen, wird zugestimmt:

Nr. 1; Nr. 2 Buchstabe b; Nr. 3 Buchstaben c, d, e; Nr. 4 Buchstabe a zu bb), Buchstabe b zu cc), dd), ee), Buchstabe c; Nr. 5; Nr. 6 Buchstabe c; Nr. 7; Nr. 8 Buchstabe a zu bb), Buchstabe b; Nr. 10 Buchstaben a, b und d; Nr. 12 Buchstabe b; Nr. 13 Buchstabe a; Nr. 14 Buchstabe a, Buchstabe b zu bb) und Buchstabe c; Nr. 15 Buchstaben a bis g; Nr. 16 bis 20; Nr. 22; Nr. 23 Buchstaben c und d; Nr. 24 bis 26; Nr. 27 Buchstaben b und c; Nr. 28 Buchstabe c; Nr. 29 Buchstaben a bis c und e; Nr. 30; Nr. 31 Buchstabe b zu aa); Nr. 32 bis 37; Nr. 38 Buchstaben b, c; Nr. 40; Nr. 41 Buchstabe c; Nr. 42, 44; Nr. 45 Buchstabe a; Nr. 46; Nr. 48 bis 52; Nr. 56 Buchstabe c; Nr. 57 bis 61; Nr. 62 Buchstabe b; Nr. 65, 66, 68.

Die Zustimmung bedeutet nicht in jedem Falle, daß die Bundesregierung die vorgeschlagene Änderung als redaktionelle oder sachliche Verbesserung oder sogar als notwendig anerkennt; bei Änderungsvorschlägen mit sachlichem Gehalt besagt sie ferner nicht immer, daß die Bundesregierung sich die vom Bundesrat gewählte Formulierung zu eigen macht, daß sie mit der Begründung des Änderungsvorschlages übereinstimmt oder daß sie sich auch der empfohlenen systematischen Einordnung von Ergänzungsvorschlägen anschließt.

Außerdem wird noch folgendes bemerkt:

Nachdem der Bundesrat die Verfassungsmäßigkeit seiner Vorschläge für die Einfügung oder Änderung von Ermächtigungen geprüft hat, sieht die Bundesregierung in diesem Stadium des Gesetzgebungsverfahrens von einer eigenen Prüfung der Verfassungsmäßigkeit ab; sie behält sich jedoch vor, im weiteren Verlaufe des Gesetzgebungsverfahrens auf Bedenken, die gegen die Verfassungsmäßigkeit der unter fachlichen Gesichtspunkten zu begrüßenden Ergänzungen und Änderungen sprechen könnten, zurückzukommen.

II.

Zu Nr. 2 Buchstabe a (§ 1)

Da § 1 Abs. 1 nur das Ziel hat, den Begriff des Weines durch Aufzählung der sein Wesen konstituierenden Grundelemente zu definieren, erscheint es nicht zweckmäßig, die Definition mit Beschränkungen zu belasten, die unter Umständen unter dem Gesichtspunkt der Überwachung von Bedeutung sind, deren Nichtbeachtung aber nicht geeignet ist, dem Getränk die Eigenschaft zu nehmen, Wein zu sein; denn man wird sich im Rahmen der Begriffsdefinition schlecht auf den Standpunkt stellen können, daß eine auf der Maische nicht nur begonnene, sondern auch durchgeführte alkoholische Gärung bei der Verwendung von Rotweintrauben Wein, bei der Verwendung von Weißweintrauben aber ein Getränk ergibt, das kein Wein ist.

Zu Nr. 3 (§ 2)

a) Es sollte dabei verbleiben, daß die Rechtsverordnung, mit der die Rebsortenliste aufgestellt wird, d. h. in der die Rebsorten aufgezählt werden, deren Früchte zur Herstellung von Wein verwendet werden dürfen, durch den Bund erlassen und damit Teil des Bundesrechtes wird.

Dadurch, daß die die Rebsortenliste aufstellende Rechtsverordnung der Zustimmung des Bundesrates bedarf, können die Regierungen der weinbautreibenden Länder auf Grund ihrer Sachkenntnis erreichen, daß die Besonderheiten ihrer Gebiete Berücksichtigung finden. Andererseits bietet die Zustimmungsbedürftigkeit der Rechtsverordnung Gewähr dafür, daß auch die Landesregierungen der nicht weinbautreibenden Länder ihre Auffassung und die Interessen der Verbraucher ihrer Länder zur Geltung bringen können.

b) Da der Gesetzentwurf nicht die Zulässigkeit des Anbaus bestimmter Rebsorten, sondern nur die Zulässigkeit der Verwendung der Früchte bestimmter Rebsorten regelt, wobei unter Umständen — wie die Regierungsvorlage ergibt — der Standort der Rebstöcke einzelner Rebsorten Voraussetzung der Verwendungsfähigkeit der Weintrauben sein kann, der Gesetzentwurf also ein Anbauverbot nicht vorsieht, sondern nur mittelbar den Anbau bestimmter Rebsorten wirtschaftlich unergiebig macht, ist für die vom Bundesrat vorgeschlagene Lockerung des Anbauverbotes kein Raum. Es stellt sich vielmehr nur die Frage, ob der Regierungsentwurf zur Durchführung von Versuchen hinreichende Möglichkeiten bietet, die Herstellung von Wein aus Früchten nicht zugelassener Rebsorten sowie das Verwenden, Verwerten und Inverkehrbringen von Ausgangsstoffen und Erzeugnissen zuzulassen, die aus solchen Weintrauben hergestellt sind. Solche Möglichkeiten werden in ausreichendem Umfange durch § 58 eröffnet.

Sollte es, wie der Bundesrat offensichtlich meint, notwendig sein, die nach § 58 zur Erteilung von Ausnahmeerlaubnissen zuständigen Behörden in ihrem Ermessen durch die gesetzliche Festlegung mengenmäßiger Begrenzungen zu beschränken, so müßte § 58 in dieser Richtung ergänzt werden. Aber obwohl die Bundesregierung mit dem Bundesrat

dahin einig ist, daß Erlaubnisse nach § 58 nicht dazu führen dürfen, die durch Rechtsverordnung vorgenommene Regelung über die Verwendungsfähigkeit von Weintrauben praktisch zu unterlaufen, hält sie die gekennzeichnete Ergänzung des § 58 nicht für erforderlich. Ganz abgesehen davon, daß die zuständigen Behörden mit Sicherheit eine Unterminierung dieser Regelung nicht absichtlich bewerkstelligen werden, ist die Bundesregierung davon überzeugt, daß die zuständigen Behörden die notwendige Einsicht für das rechte Maß von Ausnahmeerlaubnissen besitzen. Darüber hinaus dürfte die Begrenzung von Versuchserlaubnissen auf die Erträge von Rebflächen von jeweils höchstens 5 ha zu starr sein. Denn die Ertragshöhe hängt von zahlreichen variablen Faktoren ab, insbesondere der Rebsorte, dem Anschnitt und der Witterung, und die Auswirkungen dieser Faktoren sind ihrerseits durch die Art ihres Zusammentreffens bedingt.

Zu Nr. 4 (§ 3)

a) aa) und b) aa)

Gerade deshalb, weil auch nach der Auffassung des Bundesrates Weintrauben zur Weinbereitung nur dann sollen verwendet werden dürfen, wenn sie nach Gestattung der Lese geerntet worden sind, wäre die Zulässigkeit ihrer Verwendung mit einer kaum vertretbaren Unsicherheit belastet, falls die Regierung eines weinbautreibenden Landes eine Herbstordnung nicht erläßt und daher von Fall zu Fall geprüft werden müßte, ob die Weintrauben bei ihrer Lese „unter Berücksichtigung der Witterung und der Sorte die Reife erreicht" hatten. Hinzu kommt die Ungewißheit darüber, was hier unter der Reife verstanden werden soll. Gemeint ist offensichtlich nicht eine Reife im absoluten Sinne, sondern nur die im Einzelfall bei Zugrundelegung vernünftiger Erwägungen tatsächlich erreichbare Reife. Aus rechtsstaatlichen Erwägungen und im Interesse der Gewährleistung möglichst gleicher Wettbewerbsbedingungen bleibt die Bundesregierung daher bei der in der Regierungsvorlage vorgesehenen Regelung.

Sie vermag auch nicht anzuerkennen, daß die Landesregierungen der weinbautreibenden Länder durch die Verpflichtung zum Erlaß einer Herbstordnung übermäßig oder wenigstens unnötig belastet würden. Denn selbst wenn man von der Notwendigkeit einer Bestimmung der für die Entgegennahme der Anzeige nach § 3 Abs. 1 Satz 2 zuständigen Behörden absieht, müssen die Landesregierungen auf jeden Fall einen Teil der Vorschriften erlassen, die als Inhalt einer Herbstordnung in Betracht kommen. So müssen sie den Beginn der späten Lese bzw. die Voraussetzungen für ihren Beginn festsetzen, damit aus ihrem Lande stammenden Weinen überhaupt das Prädikat „Spätlese" zuerkannt werden kann; und ohne eindeutige Festsetzung des Beginnes der Hauptlese wäre bei der Prüfung eines Weines dahin, ob ihm überhaupt ein Prädikat zuerkannt werden darf, in jedem Einzelfalle mühselig zu ermitteln, ob die Lese der verwendeten Weintrauben in einem Zeitpunkt erfolgt ist, der nach der Auffassung maßgeblicher Stellen nach Beginn der Hauptlese für Weintrauben der in Rede stehenden Rebsorte und der betreffenden Lage oder Gemeinde oder des betreffenden Bereiches liegt.

In diesem Zusammenhang verdient es der Erwähnung, daß gerade der Bundesrat den Vorschlag gemacht hat, die nach der Regierungsvorlage nur als berechtigende Ermächtigung formulierte Verordnungsbefugnis der Landesregierung, je nach den Gegebenheiten den zulässigen Restzuckergehalt zu erniedrigen und die Mindestausgangsmostgewichte für Qualitätsweine und Prädikatsweine zu erhöhen und bei Prädikatsweinen nach dem Range des Prädikats zu differenzieren, in eine verpflichtende Ermächtigung umzuwandeln.

b) bb):

Obwohl nach Auffassung der Bundesregierung das Wort „insbesondere" die ausreichende Konkretisierung von Inhalt und Ausmaß der Ermächtigung nicht unvertretbar beeinträchtigt, weil der mögliche Inhalt einer Herbstordnung durch das herkömmliche Verständnis dieses Begriffes seine Begrenzung findet, kann sich die Bundesregierung mit der Streichung des Wortes „insbesondere" einverstanden erklären, wenn in § 3 an die Stelle des Absatzes 2 folgende Absätze 2 bis 4 treten würden:

„(2) Die Landesregierungen der Länder, in denen Weinbau betrieben wird, erlassen zur Förderung der Güte des Weines und zur Erleichterung der Überwachung durch Rechtsverordnung eine Herbstordnung. Die Herbstordnung regelt

1. die Voraussetzungen für Vorlesen, für Beginn und Ende der Hauptlese und den Beginn der späten Lese unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lesereife in den einzelnen Rebflächen und bei den einzelnen Rebsorten,
2. Inhalt, Zeitpunkt und Form der Anzeige in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2.

(3) Die Herbstordnung kann ferner

1. das Schließen der Weinberge anordnen und ihr Betreten verbieten,
2. die Voraussetzungen für Beginn und Ende der täglichen Lesezeit festsetzen,
3. vorschreiben,
   a) daß die Lese von Weintrauben, die für die Herstellung von Qualitätsweinen vorgesehen sind, einer vorherigen oder nachträglichen Anzeige bedarf,
   b) welchen Inhalt und welche Form die Anzeige haben muß,
   c) daß Weintrauben, deren Lese nicht nach Maßgabe der nach Buch-

staben a und b erlassenen Vorschriften angezeigt worden ist, zur Herstellung von Qualitätsweinen nicht verwendet werden dürfen, und

4. eine Leseprüfung zum Nachweis der Reife und des Zustandes des Lesegutes einführen und die Besitzer der Weinberge sowie die Besitzer des Lesegutes verpflichten, der zuständigen Behörde oder den von ihr Beauftragten die Prüfung zu ermöglichen.

(4) Die in Absatz 2 Satz 1 bezeichneten Landesregierungen bestimmen die für die Durchführung der Herbstordnung zuständigen Behörden."

Zu Nr. 6 (§ 5)

a) Entgegen der Auffassung des Bundesrates hält es die Bundesregierung nicht für erforderlich, die Verbesserung durch den Zusatz von Zucker nur „innerhalb von Weinbaugebieten", nämlich innerhalb der Gesamtheit der nach § 10 Abs. 5 abzugrenzenden Weinbaugebiete, zu gestatten. Auf die Ausführungen der Amtlichen Begründung (Seite 43, rechte Spalte, oben) wird Bezug genommen. Hinzu kommt die Erwägung, daß es willkürlich erscheint, bei der Herstellung von Wein lediglich die Zuckerung regional zu beschränken, im übrigen aber die Herstellung von inländischem Wein im gesamten Inland zuzulassen, obwohl z. B. das Verschneiden von Wein mit Wein oder mit Traubenmost kaum weniger einschneidend ist und obwohl die Gefahr des Zusatzes nicht zugelassener Stoffe oder der Anwendung verbotener Verfahren kaum geringer sein dürfte als die Gefahr, daß Zucker im Übermaß oder zur Unzeit oder Zucker von unzulässiger Beschaffenheit zugesetzt wird. Wer der Überzeugung ist, daß die Weinherstellung nur im Weinanbaugebiet selbst ordnungsgemäß überwacht werden kann, müßte fordern, daß sich die gesamte Herstellung, aber auch die Abfüllung des Weines im Weinanbaugebiet vollzieht und daß darüber hinaus, um z. B. einem unzulässigen Verschneiden vorzubeugen, der Wein jeweils innerhalb des geographischen Raumes hergestellt und abgefüllt werden muß, mit dessen Namen er bezeichnet werden soll.

b) Es erscheint nicht gerechtfertigt, zur Verbesserung nur Saccharose und nicht auch — wie im bisherigen Recht — Dextrose zuzulassen. Die Annahme, daß sich der Zusatz von Dextrose schwieriger als der Zusatz von Saccharose nachweisen lasse, hat sich als nicht zutreffend herausgestellt. Würde man aber abweichend vom geltenden Recht Dextrose zur Verbesserung nicht zulassen, würde man zur Aufrechterhaltung der erwähnten irrigen Annahme beitragen und damit diejenigen zu einer unzulässigen Verbesserung verführen, die hierzu bereit sind, falls sie mit deren Nichterweisbarkeit rechnen.

Zu Nr. 8 (§ 7)

a) aa):

Dem Vorschlag des Bundesrates, Prädikatsweine nur dann von der Restzuckerbegrenzung freizustellen, wenn ihr Ausgangsmostgewicht mindestens 95 Grad Oechsle beträgt, vermag die Bundesregierung nicht zu folgen:

Da die Prädikatsweine ohne Zusatz von Zucker hergestellt werden müssen und infolgedessen für die Bildung des tatsächlichen Alkohols und für die Erhaltung einer gewissen Restsüße nur der natürliche Zuckergehalt des Saftes der frischen Weintrauben zur Verfügung steht, ist folgendes zu bedenken: Bei einem Ausgangsmostgewicht von 75, aber wohl auch noch von 90 Grad Oechsle wird der natürlich vorhandene Zucker ganz überwiegend benötigt, um nicht nur mindestens 55 Gramm tatsächlichen Alkohol je Liter als Voraussetzung dafür, daß das Getränk überhaupt unter den Begriff des Weines fällt, zu erreichen, sondern um einen wesentlich höheren Alkoholgehalt zu erzielen; denn anderenfalls dürfte bei der organoleptischen Prüfung der Wein, dessen Prädikatisierung angestrebt wird, als zu leicht befunden und deshalb als untypisch und unharmonisch von der Prädikatisierung ausgeschlossen werden. Im übrigen muß der Hersteller eines solchen Weines einen zu hohen Gehalt an Restzucker im eigenen Interesse vermeiden, weil er sonst Gefahr läuft, daß der Wein wegen mangelnder Harmonie als fehlerhaft beurteilt und deshalb als Prädikatswein verworfen wird. Mithin käme eine Restzuckerbegrenzung von der Sache her allenfalls für solche Prädikatsweine in Betracht, deren Ausgangsmostgewichte sich gerade in der Nähe des vom Bundesrat vorgeschlagenen Grenzwertes für das Mindestausgangsmostgewicht bewegen. Für Weine mit wesentlich höherem Ausgangsmostgewicht müßte dagegen die Restzuckerbegrenzung wiederum ausgeschlossen werden, weil bei ihnen eine weitere Vergärung des Restzuckers tatsächlich behindert sein kann oder, falls sie doch vorgenommen wird, zu einem die Harmonie des Weines beeinträchtigenden zu hohen Alkoholgehalt führen würde. Der Spielraum für eine Restzuckerbegrenzung bei Prädikatsweinen ist daher so gering, daß sie sich angesichts der Schwierigkeit, die einer Restzuckerbegrenzung zu unterwerfenden Weine sachgerecht nach den Ausgangsmostgewichten abzugrenzen, nicht lohnt. Außerdem ist bei Weinen der nördlichen Klimazonen der Alkoholgehalt nicht der allein wertbestimmende Faktor, so daß der Vorschlag des Bundesrates den deutschen Verhältnissen nicht gerecht wird. Deshalb ist die in der Regierungsvorlage vorgesehene Regelung, die Prädikatsweine pauschal von der Restzuckerbegrenzung auszunehmen, die optimale Lösung.

Auslegungsschwierigkeiten können sich nicht ergeben, da ein Prädikat nur gebraucht werden darf, wenn es zuerkannt worden ist. Damit steht fest, daß bei nicht prädikatisierten Weinen sowie bei Weinen, die trotz Zuerkennung eines Prädikats ohne dieses in den Verkehr gebracht oder ausgeführt werden, der festgesetzte Restzuckergehalt nicht überschritten sein darf, soweit es sich nicht um als Perlwein

bezeichneten Wein oder um noch gärenden Wein handelt.

Zu Nr. 9 (§ 8) und Nr. 28 Buchstabe d (§ 32)

Es wird nicht verkannt, daß die in § 8 und § 32 Abs. 7 der Regierungsvorlage vorgesehene Regelung für nicht wenige Betriebe, vor allem für Mischbetriebe kleineren Umfangs, zu erheblichen wirtschaftlichen Belastungen führen, insbesondere Umbauten, die Anschaffung weiterer Maschinen usw. notwendig machen kann, und zwar auch dann, wenn man berücksichtigt, daß das Gesetz erst zwei Jahre nach seiner Verkündung in Kraft treten soll und daß nach der Regierungsvorlage lediglich die gleichzeitige Benutzung derselben Räume verboten ist.

Der Bundesrat war bestrebt, die Sonderung der Raumbenutzung wegen ihrer grundsätzlichen Sachberechtigung im Prinzip aufrechtzuerhalten, gleichzeitig aber die im Interesse der Betriebspraxis erforderlich erscheinenden Entschärfungen vorzunehmen: Soweit danach die im Regierungsentwurf vorgesehene Regelung dann nicht gelten soll, „wenn in den Räumen durch besondere Sicherheitsmaßnahmen gewährleistet ist, daß die Vorschriften zur Herstellung von inländischem Wein (bzw. inländischem Schaumwein) eingehalten werden", dürften für solche Sicherheitsvorkehrungen nur sehr begrenzte Möglichkeiten bestehen. Gedacht werden könnte allenfalls an die Ziehung von Trennwänden mit Hilfe raumsparender und verhältnismäßig billiger Materialien (Drahtgitter usw.). Soweit der Bundesrat in diesem Zusammenhang die Einräumung einer besonderen Rechtsverordnungsermächtigung vorschlägt, durch die die Führung besonderer Bücher und die besondere Kennzeichnung der Behälter vorgeschrieben werden könnte, dürften die Regelung in § 60 Abs. 2 und die Ermächtigungen des § 61 Abs. 1 und 2 ausreichen. Die Befugnis zur Entnahme und Untersuchung von Proben bei Ausgangsstellen und Erzeugnissen durch die mit der Überwachung Beauftragten ergibt sich bereits aus § 64. Dadurch, daß die zur Buchführung nach dem Weingesetz Verpflichteten durch eine Rechtsverordnung nach § 61 Abs. 1 angehalten werden können, Art und Beschaffenheit der in § 61 Abs. 1 in Nr. 3 unter a) bis c) genannten Stoffe in die Bücher einzutragen, ist für den Fall der Begründung einer solchen Pflicht mittelbar auch die Verpflichtung zu eigener Untersuchung mitgesetzt.

Wenn man die Sicherheitsregelungen des § 8 und des § 32 Abs. 7 im Hinblick darauf, daß zahlreiche Mischbetriebe nur je eine Herstellungs-, Abfüllungs- oder Lagerungsstätte haben, gegenwärtig tatsächlich für wirtschaftlich untragbar hält, könnte erwogen werden, § 8 und § 32 Abs. 7 nur für diejenigen gelten zu lassen, die nach Verkündung des Gesetzes erstmalig mit der Herstellung von inländischem Wein oder Schaumwein oder mit der gleichzeitigen Vermarktung von unabgefülltem inländischem und ausländischem Wein beginnen oder diese Maßnahmen an eine andere räumliche Stätte verlegen.

Zusätzlich könnte in Betracht gezogen werden, die zuständigen Landesbehörden zu ermächtigen, in den Fällen, in denen von Altbetrieben erwiesenermaßen inländischer Wein oder inländischer Schaumwein unter Zusatz nicht zugelassener Erzeugnisse, Ausgangsstoffe oder sonstiger Stoffe hergestellt worden ist, je nach den Gegebenheiten die Anwendbarkeit des § 8 bzw. des § 32 Abs. 7 oder sonstige besondere Sicherheitsvorkehrungen anzuordnen, durch die die Gefahr zukünftiger Zuwiderhandlungen verringert werden kann.

Eine andere Möglichkeit wäre, das Inkrafttreten der genannten Vorschriften für einen längeren Zeitraum, etwa auf die Dauer von 8 Jahren seit Verkündung des Gesetzes, hinauszuschieben; denn es ist anzunehmen, daß in unserer schnellebigen Zeit während dieser Schonfrist ohnehin Umbauten und Erweiterungen vorgenommen und sonstige Investitionen getätigt oder neue Räume bezogen werden müssen, so daß bei dieser Gelegenheit den Forderungen des Gesetzes Rechnung getragen werden könnte.

Zu Nr. 10 Buchstaben c und e (§ 9)

c) Dem Vorschlage des Bundesrates kann unter der Voraussetzung zugestimmt werden, daß in § 10 Abs. 6 Satz 1 Halbsatz 2 die Worte „Weißherbst oder" gestrichen werden, damit der inländische Ursprung eines als „Weißherbst" bezeichneten Weines erkennbar ist und die Rebsortenbezeichnung eindeutig als solche verstanden wird. Nur dann würde sich die Neuregelung im Rahmen des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über den Schutz von Herkunftsangaben, Ursprungsbezeichnungen und anderen geographischen Bezeichnungen vom 8. März 1960 (Bundesgesetzbl. 1961 II S. 22) halten.

e) Der Empfehlung des Bundesrates, § 9 Abs. 7 stärker zu konkretisieren, könnte durch folgende Formulierung entsprochen werden:

„Durch Rechtsverordnung kann gestattet werden, daß anstelle von Bezeichnungen nach Absatz 1 Nr. 3 bis 5 bestimmte andere Bezeichnungen gebraucht werden, wenn hierfür ein wirtschaftliches Bedürfnis besteht und Interessen des Verbrauchers nicht entgegenstehen."

Zu Nr. 11 (§ 10 Abs. 4; § 14 Abs. 2)

Sobald die Überlegungen der Bundesregierung, in welcher Weise am zweckmäßigsten den Forderungen entsprochen werden kann, die das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 11. Oktober 1966 aufgestellt hat, abgeschlossen sind, wird die Bundesregierung den Ausschüssen des Bundestages Formulierungshilfen zur Verfügung stellen oder anregen, die Ermächtigung zum Erlaß von Kostenordnungen zu streichen.

Zu Nr. 12 Buchstabe a (§ 10)

Es trifft zwar zu, daß unter weinbaulichen Gesichtspunkten die Ländergrenzen vielfach keine

sachgerechten Grenzen sind. Dennoch meint die Bundesregierung, daß Weinbaugebiete Landesgrenzen nicht überschreiten sollten. Anderenfalls würde der sachlich notwendigen Regelung des § 10 Abs. 7 bei den Weinen die Grundlage entzogen, die nur mit dem Namen eines Weinbaugebietes bezeichnet sind, falls dieses Weinbaugebiet zu mehreren Ländern mit unterschiedlicher Restzuckerbegrenzung gehört.

Ein ähnliches Problem besteht, wenn ein Weinbaugebiet Teile zweier angrenzender Länder umfaßt und in dem einen Land auf Grund des Vorbehalts in § 77 die Naßverbesserung zugelassen worden ist, während das andere Land davon abgesehen hat; dann würde bei Weinen, die nur mit dem Namen des Weinbaugebietes bezeichnet sind, das Land, das eine Naßverbesserung nicht zugelassen hat, der Vorteile verlustig gehen, die es sich von der Nichtzulassung der Naßverbesserung erhofft.

Zu Nr. 13 Buchstaben b und c (§ 11), Buchstabe c in Verbindung mit Nr. 15 Buchstabe h (§ 13) und Nr. 23 Buchstabe b (§ 23)

b) Die in einer Reihe ausländischer weinbautreibender Staaten zulässige und weitgehend auch übliche Angabe mehrerer Jahrgänge sollte für das Inverkehrbringen dieser Weine im Inland nicht verboten werden. Dann ist es aber nicht gerechtfertigt, inländischen Weinen eine solche Angabe vorzuenthalten. Eine Verwirrung des Verbrauchers ist davon nicht zu befürchten. Der Gefahr einer Irreführung könnte dadurch vorgebeugt werden, daß § 11 Abs. 2 Satz 2 der vom Bundesrat für § 11 Abs. 1 Satz 2 vorgeschlagenen Regelung angepaßt wird.

c) Selbst wenn der Zusatz von Zucker bei der Herstellung von analytisch nicht nachweisbar sein sollte, kann der Nachweis nicht selten doch mit anderen Mitteln (Betriebskontrollen, Überprüfung der Weinbücher, Zeugenaussagen) geführt werden. Deshalb ist die Tatsache, daß ein solcher Nachweis oft nur schwer zu erbringen und manchmal nur dank eines Zusammentreffens mehrerer Umstände möglich ist, kein Grund, die Angabe „ohne zugesetzten Zucker" nicht zuzulassen.

Eine andere Frage ist es dagegen, ob die Angabe „ohne zugesetzten Zucker" durch die nicht zu vermeidende Gleichbehandlung ausländischer Weine zu gewissen Wettbewerbsvorteilen für diese Weine — soweit sie aus südlichen Regionen stammen — auf dem deutschen Markt führen kann. In diesem Fall gibt nämlich die Angabe „ohne zugesetzten Zucker" dem Verbraucher nicht unbedingt immer einen Hinweis auf die von ihm erwartete Qualität oder auf den erheblichen Gehalt an Restzucker, z. B. wenn der Wein zwar nicht gezuckert, aber durch Verschneiden mit ungegorenem oder angegorenem Traubenmost ohne nachträgliche Vergärung oder durch Verschneiden mit eingedicktem Traubenmost gesüßt wurde oder wenn ein Mangel an Säure durch den Zusatz von Wein- oder Zitronensäure ausgeglichen worden ist.

Trotz dieser Überlegungen hält die Bundesregierung es jedoch aus grundsätzlichen Erwägungen für erforderlich, daß an der Kennzeichnungsmöglichkeit „ohne zugesetzten Zucker" festgehalten wird. Sie wird jedoch darüber hinaus prüfen, ob sich nicht eine Kennzeichnung finden läßt, die sowohl den Interessen des Verbrauchers in seinem Wunsch nach sachgerechter Aufklärung als auch den vorstehend aufgeführten Schwierigkeiten gerecht wird.

Zu Nr. 14 Buchstabe b) aa) (§ 12)

Aus Qualitätsgründen hält es die Bundesregierung für notwendig, an der von ihr vorgeschlagenen Regelung insoweit festzuhalten, als danach ein Ausgangsmindestmostgewicht von 65 Grad Oechsle ausnahmslos gefordert wird.

Zu Nr. 21 (§ 20)

Der Umstand, daß in der Regierungsvorlage die in einem früheren Entwurfsstadium vorgesehene Ermächtigung fehlt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, welche in ausländischen Weinen enthaltene Stoffe als gesundheitlich unbedenklich oder gesundheitlich bedenklich zu beurteilen sind und unter welchen Voraussetzungen ausländischer Wein als verdorben oder nicht verdorben anzusehen ist, rechtfertigt es nicht, von der grundsätzlichen Abstellung auf das Herstellungsrecht des Ursprungslandes abzugehen. Weit mehr als sonstige Lebensmittel ist der Wein ein Erzeugnis ganz individueller Art, geprägt durch den Erdboden, in dem die Rebstöcke wurzeln, und durch das Klima, in dem die zu seiner Herstellung verwendeten Weintrauben reiften und das sich auch auf die Bedingungen der Weinbereitung auswirkt. Darüber hinaus sollte man nicht immer von der Voraussetzung ausgehen, daß der für inländischen Wein zugelassene Zusatz von Stoffen die Vermutung unbedingter Richtigkeit für sich habe. Der Sinn des Zulassungsprinzips ist es doch nur, den Zusatz von Stoffen soweit wie möglich zu beschränken. Damit ist die Notwendigkeit einer Auswahl unter den in Betracht kommenden Stoffen, und zwar nicht zuletzt unter dem Gesichtspunkt ihrer gegenseitigen Verträglichkeit, verbunden, ohne daß die für inländischen Wein getroffene Auswahl von Stoffen den Anspruch erheben könnte, auch für Weine anderen Ursprungs die zweckmäßigste zu sein.

Aber auch dem deutschen Verbraucher sollte es nicht unmöglich gemacht werden, ausländische Weine im Inland in der Beschaffenheit zu trinken, in der er sie im Ursprungsland des Weines zu trinken bekommt, also möglichst original und nicht manipuliert durch die Notwendigkeit, sich an die deutschen Herstellungsvorschriften zu halten.

Im übrigen stellt die in der Regierungsvorlage vorgesehene Regelung für ausländischen Wein keineswegs einen unbeschränkten Freibrief für das Herstellungsrecht der fremden Ursprungsländer dar. Es sind in sie nicht nur die unter gesundheitlichen Erwägungen erforderlichen Beschränkungen eingebaut, sondern auch die Beschränkungen, die erforderlich erscheinen, um die Vortäuschung einer nicht vorhandenen Qualität zu verhindern und um dafür

Sorge zu tragen, daß nicht ein durch würzende oder färbende Stoffe verfremdeter Wein als Wein in den inländischen Verkehr kommen kann. Allenfalls sollte erwogen werden, den Katalog der Einschränkungen dadurch zu erweitern, daß ein nach dem Recht des Herstellungslandes zulässiger Zusatz konservierender Stoffe nur insoweit unschädlich ist, als diese Stoffe auch inländischem Wein zugesetzt werden dürfen.

Die vom Bundesrat vermißte Konkretisierungsermächtigung könnte unschwer dadurch ersetzt werden, daß dem § 20 ein Absatz 3 folgenden Inhalts hinzugefügt wird:

„(3) § 7 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung."

Der vom Bundesrat unter Nr. 21 Buchstabe b vorgeschlagenen Rechtsverordnungsermächtigung, die Kenntlichmachung zugesetzter Stoffe und angewandter Verfahren unter bestimmten Voraussetzungen vorzuschreiben, bedarf es nicht, weil diese Möglichkeit bereits durch § 25 der Regierungsvorlage eröffnet ist.

Die Überlegungen, die für die Aufrechterhaltung des dem § 20 des Regierungsentwurfs zugrunde liegenden Prinzips sprechen, können weitgehend auch für Schaumwein und Branntwein aus Wein Geltung beanspruchen. Zwar fallen bei diesen Getränken das Ursprungsland der verwendeten Weintrauben und das Herstellungsland oft auseinander. Um so mehr aber kommt es bei diesen doch recht diffizilen Getränken auf die subtile Kunst fachgerechter Herstellung und auf die durch das Herkommen geprägte Geschmacksrichtung der Verbraucher des Herstellungslandes an. Deshalb sollte auch hier eine Uniformierung vermieden, vielmehr durch die Ermöglichung von Variationen der Herstellung auf eine Erhaltung der Vielfalt hingewirkt werden.

Zu Nr. 23 Buchstabe a (§ 23)

Der Schutz des Verbrauchers macht es nicht erforderlich, alle qualitätsbezogenen Angaben in die Regelung einzubeziehen. Es erscheint ausreichend, nur die Angaben zu erfassen, die ausdrücklich und damit für den inländischen Verbraucher ohne weiteres erkennbar auf eine bessere Qualität des Weines hinweisen.

Zu Nr. 27 Buchstabe a (§ 30)

Die Bundesregierung hält es nicht für zweckmäßig, global auf Deklarationsvorschriften des Herstellungslandes zu verweisen.

Um im übrigen den Anliegen des Bundesrates Rechnung zu tragen, könnte § 30 Abs. 1 Satz 2 folgendermaßen formuliert werden:

„Eine engere geographische Bezeichnung ist nur zusätzlich und nur dann zulässig, wenn mindestens die Ausgangsstoffe aus Weintrauben des Raumes stammen, auf den die geographische Bezeichnung hinweist."

Zu Nr. 28 Buchstaben a und b

Wenn es, wovon die Bundesregierung nicht überzeugt ist, notwendig sein sollte, bei Schaumwein — und nur bei Schaumwein — den Beginn seiner Herstellung ausdrücklich zu fixieren, dann dürfte sich eine abstraktere Formulierung, als sie der Bundesrat vorschlägt, empfehlen.

Der Ausdruck Cuvée könnte bereits zu Mißverständnissen Anlaß geben, weil der Bundesrat hier darunter die vermischten Ausgangsstoffe versteht, während er in seinem Vorschlag unter Nr. 29 Buchstabe e als Cuvée offensichtlich den schon fertigen, nur noch nicht abgefüllten Schaumwein bezeichnet. Es dürfte auch zu eng sein, den Verschnitt von Ausgangsstoffen in jedem Falle als den Beginn der Herstellung von Schaumwein zu charakterisieren, weil bestimmte Ausgangsstoffe auch dann miteinander verschnitten werden dürfen, wenn die Absicht der Schaumweinherstellung nicht besteht. Aber auch bei der Verwendung eines einzigen Ausgangsstoffes sollte man nicht lediglich auf den Zusatz von Hefe oder Zucker zum Stillwein abstellen; denn wer z. B. als einzigen Ausgangsstoff einen unverschnittenen ausländischen Traubenmost verwendet, beginnt mit der Herstellung von Schaumwein bereits dadurch, daß er ihn zu Wein vergärt oder ihm einen Stoff zusetzt, der zwar für die Herstellung von Schaumwein, aber nicht für die Herstellung von Wein zugelassen ist.

Fraglich ist ferner, ob es notwendig oder auch nur zweckmäßig ist, die bei der Schaumweinherstellung entstehenden Zwischenprodukte als Nicht-Wein zu fingieren. Denn nach der Definition des § 1 Abs. 1 sind sie, sofern ihr Kohlensäuredruck 2,5 atü nicht übersteigt, Wein. Sie werden nur durch das Gesetz von den für die Herstellung von inländischem Wein geltenden Beschränkungen ausgenommen, d. h., es wird klargestellt, daß die Zwischenprodukte kein verkehrsfähiger Wein zu sein brauchen. Diese Rechtslage dürfte im Regierungsentwurf hinreichend deutlich zum Ausdruck gebracht sein.

Wenn der Zusatz von Dosagelikör unmittelbar durch das Gesetz zugelassen werden soll, und zwar unter gleichzeitiger abschließender Festlegung, daß Dosagelikör ein Gemisch aus Schaumweinausgangsstoffen und Weindestillat ist, dann sollte man sich, so wie es der Bundesrat unter Nr. 30 für ausländischen Schaumwein vorgeschlagen hat, darauf beschränken, Weindestillat in einer Menge von bis zu 5 Gramm je Liter des fertigen Schaumweins zuzulassen, womit der Änderungsvorschlag des Bundesrates unter Nr. 28 b hinfällig würde.

Zu Nr. 29 Buchstabe d (§ 33)

Während dem Vorschlag, die Angabe einer Rebsorte nur bei Qualitätsschaumweinen zuzulassen, zugestimmt wird, erscheint es nicht gerechtfertigt, die Angabe eines Jahrgangs schlechthin zu versagen. Gerade eine solche Angabe kann sehr sachgerecht und legitim werbewirksam sein. Allerdings sollten für die Angabe einer Rebsorte und die Angabe eines Jahrgangs grundsätzlich dieselben Voraussetzungen

gelten, d. h. daß auch die Angabe eines Jahrgangs nur bei Qualitätsschaumweinen erlaubt werden sollte.

Zu Nr. 31 Buchstaben a) und b) bb) (§ 35)

a) Die Bundesregierung hält die vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung nicht für erforderlich.

b) Es ist durchaus erwägenswert, bei ausländischen Qualitätsschaumweinen, die aus deutschem Wein oder Traubenmost hergestellt worden sind, nur den Hinweis auf den deutschen Ursprung der Ausgangsstoffe zuzulassen und eine Differenzierung nach der engeren deutschen Herkunft (Weinbaugebiet, Bereich, Gemeinde, Lage) zu verbieten; jedoch wird im Verlaufe des Gesetzgebungsverfahrens noch zu prüfen sein, ob eine solche Beschränkung nicht unerwünschte Folgen haben könnte.

Zu Nr. 38 Buchstabe a (§ 47)

Die Bundesregierung ist der Meinung, daß die Worte „oder beide insgesamt" erhalten bleiben müssen. Durch sie wird — und zwar mit hinreichender Eindeutigkeit — zum Ausdruck gebracht, daß es genügt, wenn die Eichenholzfaßlagerung erst des Weindestillates und dann des aus diesem Weindestillat hergestellten Branntweins aus Wein insgesamt einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten umfaßt.

Zu Nr. 39 (§ 50)

Auch hier hält die Bundesregierung die vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung nicht für erforderlich (vgl. die Äußerung zu Nr. 31 Buchstabe a).

Zu Nr. 41 Buchstaben a und b (§ 52)

a) Es trifft zwar zu, daß außer wahren Angaben auch „Aufmachungen" und „Darstellungen" im Einzelfall „irreführend" (d. h. zur Täuschung geeignet) sein können. Den erforderlichen Schutz gewährt aber bereits § 52 Abs. 1 in Verbindung mit § 80 Abs. 1 Nr. 11. § 52 Abs. 3 Nr. 1 der Regierungsvorlage enthält nur vorsorglich eine Klarstellung, daß auch wahre Angaben unter den dort bezeichneten Voraussetzungen irreführend sein können.

b) Die Frage, ob Herkunftsangaben, Ursprungsbezeichnungen und sonstige geographische Bezeichnungen, die nach bilateralen oder multilateralen Abkommen bestimmten ausländischen Erzeugnissen vorbehalten sind, über das geltende Recht hinaus eines weiteren Schutzes bedürfen, hat nicht nur für Erzeugnisse im Sinne des Entwurfs Bedeutung, sondern für Waren aller Art. Die Bundesregierung wird daher im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen, ob gerade für die Erzeugnisse im Sinne des Entwurfs ein erweiterter Schutz notwendig und ob gegebenenfalls eine auf diesen Bereich beschränkte Erweiterung vertretbar ist.

Zu Nr. 43 (§ 54)

Wenn es — wie angenommen werden muß — das Ziel des Bundesratsvorschlages ist, für den Gebrauch des Wortes „Sekt", und sei es auch nur in Wortverbindungen oder Wortzusammensetzungen, die Möglichkeit einer Ausnahmeregelung durch Rechtsverordnung schlechthin auszuschließen, kann ihm nicht zugestimmt werden; denn man sollte mögliche Entwicklungen nicht von vornherein abschneiden und dem Verordnungsgeber im Hinblick auf die Bezeichnung „Sekt" denselben Spielraum lassen, den ihm der Gesetzentwurf hinsichtlich der Kennzeichnungen einräumt, die als Prädikate für die deutschen Spitzenweine vorgesehen sind.

Zu Nr. 45 Buchstabe b (§ 56)

Dem Vorschlag des Bundesrates kann dadurch Rechnung getragen werden, daß § 56 Abs. 2 Satz 2 gestrichen und dem § 56 Abs. 1 folgender Satz 2 angefügt wird:

„Durch Rechtsverordnung kann bestimmt werden, bei welchen Mengen oder bei welchem Vergärungs- oder Destillationsgrad der aus Weinbeeren stammenden Anteile ein Getränk als verwechslungsfähig oder als nicht verwechslungsfähig im Sinne von Satz 1 anzusehen ist."

Zu Nr. 47 (§ 57)

Dem Bundesrat kann insofern zugestimmt werden, daß es unter grundgesetzlichen Gesichtspunkten angebracht sein könnte, eine von der Regierungsvorlage abweichende Verteilung der Zuständigkeitskompetenzen in Erwägung zu ziehen. Dagegen kann dem Bundesrat nicht in der Auffassung gefolgt werden, daß für eine Verwaltungskompetenz des Bundes kein Raum sei (vgl. hierzu § 20 b Abs. 1 LMG). Danach könnte sich folgende Fassung des § 58 empfehlen.

„(1) Zur Durchführung von Versuchen kann die für die Überwachung zuständige oberste Landesbehörde erlauben, daß bei der Herstellung von Ausgangsstoffen und Erzeugnissen sowie von Getränken im Sinne von § 56 Abs. 1 Satz 1 bestimmte Vorschriften dieses Gesetzes und der nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen unberücksichtigt bleiben. Die Erlaubnis ist unter den dem Versuchsziel gemäßen Bedingungen, insbesondere beschränkt auf die für die Versuche erforderliche Zeit und Menge, zu erteilen und amtlich zu überwachen.

(2) Die Erlaubnisbehörde entscheidet nach Abschluß der Versuche darüber, ob und in welcher Weise die im Rahmen eines Versuches hergestellten Erzeugnisse, Ausgangsstoffe und sonstigen Getränke in den Verkehr gebracht, verwendet oder verwertet werden dürfen. Sie darf keine Qualitätsbezeichnungen (§§ 12, 13, 33, 47) erlauben. Sie muß ferner dafür Sorge tragen, daß diese Erzeugnisse, Ausgangsstoffe

und sonstigen Getränke sowie die mit ihrer Hilfe hergestellten Lebensmittel in ihrem räumlichen Zuständigkeitsbereich verbleiben, es sei denn, daß sie in wissenschaftlichen Forschungsstätten und amtlichen Untersuchungsstellen außerhalb dieses Zuständigkeitsbereiches untersucht werden sollen.

(3) Kann die Einhaltung der in Absatz 2 Satz 3 bezeichneten Beschränkung nicht hinreichend gesichert werden oder soll diese Beschränkung nicht eingehalten werden, um die Versuchsergebnisse auch in anderen Teilen des Inlandes durch den Verbraucher erproben zu lassen, werden die Entscheidungen nach Absatz 2 Satz 1 durch den Bundesminister für Gesundheitswesen im Benehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für den Fall, daß ionisierende Strahlen zur Anwendung gebracht worden sind, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wissenschaftliche Forschung getroffen. Absatz 2 Satz 2 findet auch bei diesen Entscheidungen Anwendung."

Zu Nr. 53 (§ 67)

Da unter dem Gesichtspunkt des überregionalen Verwaltungsaktes gegen die in § 67 Abs. 1 Nr. 1 dem Bundesminister für Gesundheitswesen eingeräumte Anerkennungsbefugnis verfassungsrechtliche Bedenken nicht zu erheben sind, wäre es nicht sinnvoll, die Rechtsverordnung, die jedenfalls grundsätzlich in Konsequenz dieser Anerkennung zu erlassen ist, von der Zustimmung des Bundesrates abhängig zu machen. Hinzu kommt, daß die Zulassung zur Einfuhr eine von der Bundesfinanzverwaltung wahrzunehmende Bundesaufgabe ist und daß es deshalb grundsätzlich dem Bund obliegt, nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, in welcher Weise und durch wen die Einfuhrfähigkeit von Erzeugnissen und Ausgangsstoffen zu prüfen ist. Der Umstand, daß die Überwachungsbehörden der Länder und die nach Landesrecht organisierten amtlichen Untersuchungsstellen über große einschlägige Erfahrungen verfügen, erscheint angesichts der gegebenen Rechtslage nicht ausreichend, um den Erlaß einer solchen Rechtsverordnung an die Zustimmung des Bundesrates zu binden und es dadurch dem Bundesminister für Gesundheitswesen unter Umständen unmöglich zu machen, der Anerkennung die ihr entsprechende Tat folgen zu lassen.

Zu Nr. 54 (§ 68)

Dem Vorschlage des Bundesrates, § 68 zu streichen, kann nicht zugestimmt werden; denn freiberuflich tätige Chemiker verfügen nur ausnahmsweise auf dem hier interessierenden Gebiet über solche Erfahrungen und solche Apparaturen wie amtliche Untersuchungsstellen. Infolgedessen ist es ein legitimes Anliegen der inländischen Wirtschaft, ausländische Ausgangsstoffe und Erzeugnisse im voraus amtlich untersuchen lassen zu können. Eine unverhältnismäßige große personelle und sachliche Belastung dieser Stellen ist nicht zu befürchten, da nach der Regierungsvorlage keine Verpflichtung zur Vornahme von Vorausuntersuchungen besteht, wenn die Arbeitskraft der amtlichen Untersuchungsstellen durch die Untersuchung von zur Einfuhr bereits anstehenden Erzeugnissen und Ausgangsstoffen in Anspruch genommen ist. Zudem wird, wenn eine Vorausuntersuchung stattgefunden hat, bei der späteren Einfuhr des Erzeugnisses oder Ausgangsstoffes Verwaltungsaufwand eingespart, da dann im Regelfalle eine Untersuchung nicht mehr erforderlich ist.

Dadurch, daß die nach § 68 erforderlichen Voraussetzungen für eine Vorausuntersuchung weitgehende Sicherheiten gegen eine Veränderung des Erzeugnisses oder Ausgangsstoffes zwischen der Entnahme der zur Vorausuntersuchung gestellten Probe und der Einfuhr bieten, werden die der gegenwärtigen Voruntersuchungspraxis notwendigerweise anhaftenden Ungewißheiten beseitigt. Außerdem wird dadurch verhindert, daß man die Vorausuntersuchung dazu ausnutzen kann, die Bedenken der amtlichen Untersuchungsstellen auszuforschen, um dann in Kenntnis dieser Bedenken das Erzeugnis oder den Ausgangsstoff analysenfest zu machen.

Zu Nr. 55 (§ 70)

Aus den in der Amtlichen Begründung zu § 70 genannten Erwägungen (Seite 70/71) hält es die Bundesregierung für unerläßlich, an der im Regierungsentwurf vorgesehenen Regelung festzuhalten. Allerdings dürfte es empfehlenswert sein, § 70 Abs. 2 und Abs. 3 etwas umzuformulieren, um auch nur den Anschein der Einführung einer sogenannten Mischverwaltung zu vermeiden und um die Benennungszuständigkeiten deutlicher zum Ausdruck zu bringen.

Für § 70 Abs. 2 käme danach folgende Fassung in Betracht:

„(2) Soweit eine Untersuchung auf Einfuhrfähigkeit vorgeschrieben oder angeordnet ist, holt die Zolldienststelle das Gutachten einer amtlichen Untersuchungsstelle über die Einfuhrfähigkeit ein; die amtlichen Untersuchungsstellen werden, soweit es sich um Bundesstellen handelt, vom Bundesminister für Gesundheitswesen oder vom Bundesminister der Finanzen, im übrigen von den zuständigen obersten Landesbehörden benannt. Hat eine Vorausuntersuchung oder eine Nämlichkeitsprüfung stattgefunden, soll das Gutachten von der dabei tätig gewordenen Untersuchungsstelle eingeholt werden."

In Konsequenz dieser Änderung wäre § 70 Abs. 3 Satz 2 wie folgt umzuformulieren:

„Dieser kann verlangen, daß die Zolldienststelle ein weiteres Gutachten (Zweitgutachten) bei einer amtlichen Untersuchungsstelle einholt."

Zu Nr. 56 (§ 71)

a) Wenn die Möglichkeit von Voraususuntersuchungen (§ 68) bestehenbleibt, ist eine Umformulierung von § 71 Abs. 2 Satz 1 gegenstandslos.

Der vom Bundesrat vorgeschlagenen Streichung der weiteren Sätze des § 71 Abs. 2 vermag die Bundesregierung nicht zuzustimmen. Im gesamten Bereich der Tätigkeit der Zollverwaltung bei der Durchsetzung von Einfuhrverboten und -beschränkungen ist es üblich, daß die von Bundesländern bestellten Untersuchungsstellen die ihnen zustehenden Gebühren von den Verfügungsberechtigten erheben und diese im Verhältnis zur Untersuchungsstelle Gebührenschuldner sind (vgl. z. B. §§ 17 und 18 der Pflanzenschutzverordnung).

Auch bei der Einfuhr von Wein ist jahrzehntelang so verfahren worden, bis sich im Jahre 1964 das Bundesverwaltungsgericht wegen des Fehlens einer ausdrücklichen Regelung in den weinrechtlichen Vorschriften auf den Standpunkt stellte, Gebührenschuldner sei die Zollbehörde, da sie „Auftraggeber" für die Weinuntersuchung sei.

Die im Regierungsentwurf vorgesehene Regelung ist auch von der Sache her gerechtfertigt; denn die Untersuchung ausländischer Erzeugnisse und Ausgangsstoffe vor der Zulassung zur Einfuhr führt — und zwar nicht zuletzt im Hinblick auf die in § 55 Abs. 3 getroffene Regelung — dazu, daß die Landesbehörden bei der Kontrolle dieser Erzeugnisse und Ausgangsstoffe nach ihrer Einfuhr maßgeblich entlastet sind.

Außerdem entspricht die im Regierungsentwurf vorgesehene Regelung nicht nur den Wünschen der Verfügungsberechtigten, sondern auch einer praktischen Notwendigkeit; denn wäre die Zolldienststelle Gebührenschuldnerin, müßte der Gebührenbescheid der Untersuchungsstelle an sie ergehen und sie müßte dann einen weiteren Bescheid an den Verfügungsberechtigten erlassen. Hierdurch würde ein unfruchtbarer Verwaltungsaufwand verursacht.

Schließlich kommt bei der Regelung von Zahlungsverpflichtungen im Bereich des öffentlichen Rechtes nicht nur das „Veranlassungsprinzip", sondern auch das „Interessenprinzip" zur Anwendung. Als Beispiel sei § 4 Abs. 1 des baden-württembergischen Landesgebührengesetzes angeführt. Danach ist zur Zahlung der Gebühr u. a. derjenige verpflichtet, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird. Im Falle der Weineinfuhr dient die Untersuchung auch einem wesentlichen Interesse des Verfügungsberechtigten; denn sie ist die Voraussetzung dafür, daß er den Wein einführen und entsprechend seiner Absicht in den Verkehr bringen oder verarbeiten kann.

Mit dem Problem der sogenannten Mischverwaltung hat diese Regelung nichts zu tun; denn durch sie wird kein Verwaltungsakt einer Landesstelle an ein Einvernehmen mit einer Verwaltungsstelle des Bundes gebunden.

b) Wenn es bei der nach § 71 Abs. 2 des Regierungsentwurfs vorgesehenen Regelung verbleibt, ist für die Streichung von § 71 Abs. 3 kein Raum, soweit sich nicht — was noch der Prüfung bedarf — die Notwendigkeit einer Streichung aus der vom Bundesrat unter Nr. 11 angesprochenen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ergibt.

Zu Nr. 62 Buchstabe a (§ 79)

Auf die Bestimmung zum unmittelbaren Genuß sollte bei der Abgrenzung des Traubensaftes vom Traubenmost nicht abgestellt werden; denn wenn dies geschieht, könne Traubenmost nicht zu Traubensaft werden, falls er nicht als solcher getrunken, sondern z. B. bei der Herstellung von Mischfruchtsäften oder Mischfruchtsaftgetränken verwertet werden soll oder wenn ihm die Bestimmung zum unmittelbaren Genuß noch fehlt, weil er für diesen Zweck erst noch bearbeitet werden muß, und zwar vielleicht durch den Zusatz von Stoffen, die bei der Herstellung von Traubenmost und Wein nicht zulässig sind.

Zu Nr. 63 (§ 80 ff.)

Nr. 1

Die Bundesregierung wird die Möglichkeit, die Zahl der Straf- und Bußgeldtatbestände zu verringern, namentlich durch Zusammenfassung der in den §§ 80 und 81 enthaltenen Vergehenstatbestände, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens sorgfältig prüfen. Sie neigt bereits jetzt zu der Auffassung des Bundesrates, daß es der bisher vorgesehenen unterschiedlichen Strafdrohungen in den § 80 Abs. 1 und § 81 Abs. 1 nicht notwendig bedarf und daß als einheitlicher Strafrahmen der des § 80 Abs. 1 für vorsätzliche, der des § 80 Abs. 2 für fahrlässige Taten den Vorzug verdient.

Nr. 2

Auch diese Hinweise des Bundesrates wird die Bundesregierung sorgfältig prüfen. Dabei wird jedoch nicht außer acht gelassen werden können, daß die Befugnis, eine Geldbuße zu verhängen, der zuständigen obersten Landesbehörde eher die Möglichkeit gibt, für vorschriftswidrige Erzeugnisse oder Ausgangsstoffe eine Ausnahmegenehmigung zu erteilen (§ 57). In vielen Fällen wird eine Geldbuße für einen Betroffenen ein geringeres Übel darstellen als das Verbot des § 55, vorschriftswidrige Erzeugnisse oder Ausgangsstoffe in den Verkehr zu bringen usw., falls von diesem keine Ausnahme bewilligt wird.

Nr. 3

Infolge eines Redaktionsversehens ergibt sich eine Überschneidung der Nummern 7 (soweit sie inländischen Schaumwein betrifft) und 8 in § 80 Abs. 1. Die Worte „inländischen Schaumwein nach § 32 Abs. 5" müssen in § 80 Abs. 1 Nr. 7 daher gestrichen werden. Weitere Überschneidungen sind nicht vorhanden.

Zu Nr. 64 (betr. Einfügung eines § 81 a)

Durch die vom Bundesrat erwogene Rückverweisungsklausel würde nach Auffassung der Bundesregierung keine größere Rechtssicherheit und Rechtsklarheit erreicht werden als durch die im Entwurf vorgesehene Regelung, nach der Verstöße gegen Vorschriften einer Rechtsverordnung, die zum Schutze der Gesundheit oder zur Förderung oder Erhaltung der Güte des Erzeugnisses erlassen worden sind, mit krimineller Strafe bedroht werden, Verstöße gegen Vorschriften zur Sicherung einer ausreichenden Überwachung aber mit Geldbuße. Zwischen beiden Gruppen von Zwecken läßt sich deutlich unterscheiden. Sollte eine Vorschrift wirklich einmal zugleich Überwachungs- und andere Zwecke verfolgen, so ist der unschwer festzustellende überwiegende Zweck dafür entscheidend, welches Blankett anzuwenden ist.

Zu Nr. 67 (§ 95)

Die Bundesregierung ist nicht der Auffassung, daß die Erwägungen, die den Bundesrat zu seinem Streichungsvorschlag veranlaßt haben, die von ihr in der Amtlichen Begründung zu § 95 (Seite 76) dargelegten Überlegungen entkräften. Sie vermag daher dem Vorschlage des Bundesrates nicht zuzustimmen.